

# ProfNet PlagiatService

## -Prüfbericht-



für  
Dr. Holger Thärichen  
FU Berlin

Münster, den 23.03.2017



# ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

2

• Autor	Dr. Holger Thärichen	
• Titel	Öffentliche Interessen im Abfa ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.2003	
• Hochschule	FU Berlin	
• Fachbereich	Fachbereich Rechtswissenschaft	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter		
• 2. Gutachter		
• Prüfdatum	23.03.2017	
• Dateigröße	1.071.884	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	358	• Abkürzungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Absätze	1.407	• Anhang <input checked="" type="checkbox"/>
• Sätze	6.493	• Eidesstattliche Erklärung <input checked="" type="checkbox"/>
• Wörter	114.464	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	852.738	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	255	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	18	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	105.893	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

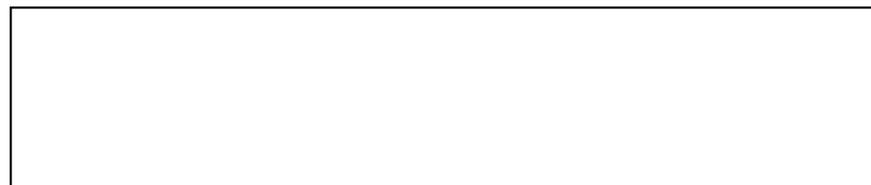
Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	63
• Bauernopfer-Halbsatz	19
• Bauernopfer-Satz	306
• Bauernopfer-Wort	84
• Mischplagiat-mehrere Quellen	2
• Teilplagiat	27
• Zitat-Veränderung	19
• Zitierungsfehler	64
Anteil Fremdtex te (netto): 9 % (9.015 von 105.893 Wörtern)	
• Literaturquelle-in Fußnote	6
• Phrase-allgemein	453
• Phrase-fachspezifisch	413
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	65
• Zitat-Fremdtext-vollständig	4
• Zitat-im Text-ohne Quelle	53
Anteil Fremdtex te (brutto): 17 % (19.266 von 114.464 Wörtern)	

**89%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	5	18	413	570	506	525	3567	380	26177	202	522615
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	19	0	3	1	2	2	8	8	4	5	7	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	1407	1466	1530	1280	981	111	120	235	355	300	551	778	291
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	255	744	743	512	510	33	45	47	59	48	107	127	28
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	18	1	5	12	10	1	5	7	3	1	5	2	3
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	6493	6370	5548	4435	3603	485	495	961	1447	1298	2391	3480	954
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	358	390	313	290	216	33	31	72	105	94	163	203	58
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	9	0	4	1	1	1	3	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	114464	104640	88011	73356	60334	8000	7805	15263	22624	21599	38569	56367	15908
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	852738	743415	637226	527583	414695	52740	52059	100548	151926	137187	257229	387158	103615
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	923	580	583	758	450	72	64	95	154	143	218	338	94



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

# ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService  
 Prüfbericht  
 15708  
 23.03.2017  
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	5	18	356	92	43	486	3273	333	23661	187	46658
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	25	2	3	4	1	5	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	27	267	42	23	24	5	8	6	8	11	13	14	15
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	2	59	13	7	7	1	2	2	2	3	3	3	4
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	64	582	35	30	40	1	7	3	3	3	5	8	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	63	106	38	20	9	1	0	2	3	3	5	3	4

● **89%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Abfallwirtschaft normativ nur durch Marktversagen **im Bereich der Entsorgung** begründet werden, was sich allerdings empirisch nur schwer nachweisen ließe<sup>10</sup>. Tatsächlich werden wesentliche Teile der öffentlichen Abfallentsorgung ebenso wie andere klassische Bereiche kommunaler **Ver- und Entsorgungswirtschaft aus der bisherigen Monopolsituation herausgelöst und in einen neuen Wettbewerbsrahmen** überführt<sup>11</sup>. Staatliche Daseinsvorsorge wird auch im Bereich der Abfallentsorgung zur Disposition gestellt<sup>12</sup>. Umgekehrt sind es aber auch die kommunalen Akteure selbst, die - insbesondere aus Gründen knapper Haushaltsmittel - neue Geschäftsfelder erschließen und damit die herkömmlichen Grenzziehungen

10 So Lemser/Maselli/Tillmann, Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 46; vgl. auch Döring/Wohltmann, AfK 1/1999, 45, 51, 53; Rutkowsky, Abfallpolitik in der Kreislaufwirtschaft, S. 140, 151; Weiß, VerwArch 1999, 415,428ff.

11 Vgl. Cronauge, AfK 1/1999, 24, 25; Moraing, WiVerw 1998, 233, 236ff.

12 Vgl. Enkler, ZG 1998, 328, 329; Bonberg/Kiefer, UPR 2001, 381, 384f.; Weidemann,

## Textstelle (Originalquellen)

Wettbewerb. 3.1.1 Auslagerung kommunaler Aufgaben Die Kommunen sind vor allem **im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft** vor eine veränderte Situation gestellt. Diese klassischen kommunalen Aufgabenbereiche wurden **aus der bisherigen Monopolsituation herausgelöst und in einen neuen Wettbewerbsrahmen** überführt<sup>201</sup>. Die Kommunen stehen also bei der Energieversorgung, bei der Abfallbeseitigung und bei der Abwasserbeseitigung in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen. Die über 900 deutschen Stadtwerke hatten

- 1 Steffen, Karl Heinz: Das wirtschaft..., 2000, S. 234

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

5

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 25

des **Anschluss- und** Benutzungszwangs **durch Satzung** nur in einigen wenigen Ländern möglich und konnte im Übrigen nur mittels Polizeiverordnung erfolgen<sup>25</sup>. Nach § 18 DGO konnte **die Gemeinde** bei "dringendem öffentlichen Bedürfnis" **durch Satzung** mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde **für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der** Volksgesundheit dienenden Einrichtungen und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe vorschreiben. Die Gemeindeordnungen der Bundesländer haben diese Regelung in ihrem Kern beibehalten. Es wurde lediglich zum Teil ein anderer Gemeinwohlbegriff gewählt - wie in Bayern der Begriff der "**Gründe des öffentlichen Wohls**" - bzw. auf das Erfordernis der Dringlichkeit verzichtet, womit aber grundsätzlich kein Unterschied in der Sache begründet wurde<sup>2</sup>. Die maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung für die Schaffung kommunaler Anschluss- und Benutzungszwänge war damit die Bejahung eines "öffentlichen Bedürfnisses". Dieser

<sup>25</sup> Neumann, Die administrative Bewältigung der Abfallbeseitigung, S. 4.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

den Gemeindelasten beizutragen. (3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen. § 15 **Anschluss- und Benutzungszwang** (1) **Die Gemeinde** kann aus Gründen des öffentlichen Wohls **durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche der** Gesundheit dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen,

- 2 Gemeindeordnung für das Land Brande..., 2001, S. 12

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

6

## Textstelle (Prüfdokument) S. 27

der Einführung einer gemeindlichen Müllabfuhr mit Benutzungszwang gegenüber einem privaten Müllabfuhrunternehmen eine entsprechende Interessenbewertung und -abwägung noch vermissen lassen<sup>35</sup>. Der enteignende Eingriff wird hier noch mit dem allgemeinen Hinweis abgelehnt, **entsprechend der historischen Entwicklung hafte dem gesamten Gebiet der Müllabfuhr von der Sache her ganz allgemein eine "Pflichtigkeit" dahin an, dass das Eigentum im Interesse der Volksgesundheit nur solange unbeschränkt genutzt werden dürfe, bis die Gemeinde dieses Sachgebiet als öffentliche Aufgabe durch Einführung gemeindlicher Müllabfuhr mit Anschlusszwang in eigene Verantwortung übernehme**. Die spezifisch ökonomisch-finanziellen Belange der öffentlichen Abfallwirtschaft, die allein den Eingriff gegenüber einem privaten Müllabfuhrunternehmen begründen könnten, da dieser das Schutzgut der Volksgesundheit gerade nicht gefährdet, geraten hier noch nicht in den Blick. Diese

35 Kritisch hierzu Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 434ff.

## Textstelle (Originalquellen)

denn, daß sich der private Unternehmer auf einen besonderen Vertrauenstatbestand berufen kann. Der private Unternehmer verliere zwar seine "Existenzgrundlage". **Entsprechend der historischen Entwicklung hafte aber dem gesamten Gebiet der Müllabfuhr von der Sache her ganz allgemein eine "Pflichtigkeit" dahin an, daß das P. B a d u r aEigentum im Interesse der Volksgesundheit nur so lange unbeschränkt genutzt werden dürfe, bis die Gemeinde dieses Sachgebiet als öffentliche Aufgabe durch Einführung gemeindlicher Müllabfuhr mit Anschlußzwang in eigene Verantwortung übernehme**. Ein privater Müllabfuhrunternehmer nehme also grundsätzlich nur eine Unternehmenschance wahr, die in bezug auf den Kundenstamm lediglich so lange Bestand habe und von der Natur

- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1..., 1978, S.
- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1..., 1978, S. 146

● **29%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

7

## Textstelle (Prüfdokument) S. 31

Weg zu einer differenzierten Interessenabwägung ebnet. Hierbei kann auch an die begriffliche Unterscheidung Isensees zwischen primären und sekundären Staatszielen angeknüpft werden. Isensee hat gezeigt, dass sich **die sekundären Staatsziele** - in Abgrenzung zu den primären Staatszielen - **auf das Instrumentarium zur Verwirklichung des Gemeinwohls** beziehen, d. h. **auf die staatlichen Institutionen sowie auf die personellen und sächlichen Mittel**<sup>51</sup>. Dabei ist entscheidend, dass die sekundären Staatsziele **aus sich heraus keine legitimierende Kraft** besitzen, sondern **ihrerseits auf Legitimation aus den primären Staatszielen verwiesen sind, auf die sie ausgerichtet sind**". Mit dieser Unterscheidung korreliert diejenige zwischen finalen und instrumentalen Staatsaufgaben. Während die finalen Aufgaben unmittelbar ein öffentliches Interesse verfolgen, sind die instrumentalen Aufgaben ihm nur indirekt zu dienen bestimmt<sup>58</sup>.

<sup>58</sup> Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts III, § 57, S. 3, 70.

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung (primäre und sekundäre Staatsziele). **Die sekundären Staatsziele** bilden den Grenzbestand. Sie dienen direkt der Staatsorganisation, dem Staat im engeren Sinn. Sie beziehen sich also **auf das Instrumentarium zur Verwirklichung des Gemeinwohls: auf die staatlichen Institutionen sowie auf die personellen und sächlichen Mittel**. Sekundäre Staatsziele sind: die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes, der Fiskalzweck, die Funktionstüchtigkeit des Parlaments, der Rechtspflege, der Bundeswehr und der anderen Einrichtungen des Verfassungsstaates<sup>71</sup>. Diese Ziele haben **aus sich heraus keine legitimierende Kraft**. Sie sind **ihrerseits auf Legitimation aus den primären Staatszielen verwiesen, auf die sie ausgerichtet sind**. Der öffentliche Dienst ist nicht um der öffentlichen Bediensteten, sondern um der Bürger willen da, denen Verwaltungsleistungen zu erbringen sind;

- 4 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 53

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

8

## Textstelle (Prüfdokument) S. 32

öffentliches Interesse verfolgen, sind die instrumentalen Aufgaben ihm nur indirekt zu dienen bestimmt<sup>58</sup>. Zum ersten Typus der Staatsaufgaben zählt Isensee beispielhaft Gefahrenabwehr, Schulunterricht, postalische oder soziale Dienste und die Rechtspflege<sup>59</sup>. Die jeweilige Tätigkeit verwirklicht dabei unvermittelt das jeweils relevante öffentliche Interesse. Das ist dagegen nicht der Fall in der Staatsfinanzierung, der Staatsorganisation und im öffentlichen Dienst. Diese sind zwar nur ein Mittel zum eigentlichen Gemeinwohlzweck, als solche aber unentbehrlich und dadurch mittelbar aus dem Gemeinwohl legitimiert FT50(60). Aus den Überlegungen Isensees lässt sich verallgemeinernd das Erfordernis eines legitimierenden Ableitungsverhältnisses zu einem primären Gemeinwohlbelang bzw. Staatsziel folgern, wenn es um die Frage der Anerkennung finanzieller bzw. wirtschaftlicher Interessen als sekundäre Gemeinwohlziele geht. Oder, mit den Worten Löwers, wann immer der

58 Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts III, § 57, S. 3, 70.

59 Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts III, § 57, S. 3, 70.

## Textstelle (Originalquellen)

das staatliche Instrumentarium der Gemeinwohlverwirklichung beziehen (instrumentale Aufgaben). Zum ersten Typus der Staatsaufgabe gehören Gefahrenabwehr, Schulunterricht, postalische oder soziale Dienste. Rechtspflege. Die jeweilige Tätigkeit verwirklicht unvermittelt das jeweils relevante öffentliche Interesse Das ist dagegen nicht der Fall in der Staatsfinanzierung, der Staatsorganisation und im öffentlichen Dienst. Sie sind nur Mittel zum eigentlichen Gemeinwohizweck-", als solche aber unentbehrlich und dadurch mittelbar aus dem Gemeinwohl legitimiert. Die instrumentalen Staatsaufgaben beziehen sich im Unterschied zu den finalen auf den Staat im engeren Sinne2\*. Hier wird der Staat sich selbst zur Staatsaufgabe, mit

- 4 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 70

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

9

## Textstelle (Prüfdokument) S. 32

mehr gibt<sup>62</sup>. Die herkömmliche Gegenüberstellung von **fiskalischen Interessen** als den privaten Interessen des Staates und den öffentlichen Interessen ist historisch eine Folge der inzwischen überholten Fiskustheorie<sup>63</sup>. Hier wurde der **Staat in zwei** getrennte Rechtspersonen zerlegt: **Neben den eigentlichen Staat als Hoheitsträger trat der Fiskus als Vermögensträger und juristische Person des Privatrechts** FT54(64). Der Begriff der "fiskalischen" Interessen impliziert damit in Konservierung **der Fiskustheorie von vornherein den privaten Charakter der in Bezug genommenen Interessen. Gleichzeitig werden diese Interessen bereits begrifflich in ein Gegensatzverhältnis zu den öffentlichen Interessen gestellt, ohne z. B. nach einem legitimierenden Ableitungsverhältnis zu einem primären Gemeinwohlbelang zu suchen.** 57 Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts III, § 57, S. 3, 53. Im modernen Verfassungsstaat ist jedoch für die partielle Konstituierung des Staates als Fiskus und damit für die Anerkennung "fiskalischer" Interessen kein Raum mehr<sup>65</sup>. Vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, ob und inwieweit die jeweils erörterten finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen des Staates als legitime öffentliche Interessen anzuerkennen sind. Die Überlegungen zum kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang

62 Vgl. auch Häberle, DVB1. 1967, 220, 222ff; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 128.

63 Vgl. Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 126ff; Häberle, DVB1. 1967, 220ff; Hidién, Gemeindliche Betätigungen rein wirtschaftlicher Art und "öffentlicher Zweck" kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, S. 207.

65 Häberle, AöR 95 (1970), S. 260,277f.

## Textstelle (Originalquellen)

und eine Erklärung für die Unsicherheiten im Umgang mit **fiskalischen Interessen** liefert. In ihrer ursprünglichen Form<sup>19</sup> zerlegte die Fiskustheorie den **Staat in zwei** gesonderte Rechtspersonen. **Neben den eigentlichen Staat als Hoheitsträger trat der Fiskus als Vermögensträger und juristische Person des Privatrechts**<sup>20</sup>. Hinter dieser Konstruktion standen Rechtsschutzfragen<sup>21</sup>. Da Rechtsschutz gegen den Staat als Hoheitsträger grundsätzlich ausschied, wurden vermögensrechtliche Beziehungen soweit wie möglich dem Fiskus zugeordnet und als

• 5 Uerpmann, Robert: Das öffentliche ..., 1999, S. 126

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Begriff "fiskalisch" noch verwandt wird, so ohne hierdurch die Fiskustheorie konservieren und durch ein implizites Gegensatzverhältnis zu den **öffentlichen Interessen** die Wertung vorwegnehmen zu wollen. II. Teil **Der Begriff der "öffentlichen Interessen"** in § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz **Das KrW-/AbfG hat den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in verschiedenen Normen und unterschiedlichen Regelungskontexten aufgenommen. Hierbei lassen sich zwei Regelungskontexte unterscheiden: Zum einen können überwiegende öffentliche Interessen im Wege einer Rückausnahme die Überlassungspflicht für Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger begründen (§ 13 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG), zum anderen stellen entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen ein Ausschlusskriterium für die Übertragung von Entsorgungspflichten dar (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG). **Entsprechend dieser Grobeinteilung ist der Bedeutungsgehalt der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** zunächst in den Konstellationen der Überlassungspflicht und anschließend in den Konstellationen der Pflichtenübertragung zu erörtern. **Diese Vorgehensweise ist auch deshalb geboten, weil den Varianten "Begründung der Überlassungspflicht" und "Ausschluss der Pflichtenübertragung" verschiedene Vorgängerregelungen zugrunde liegen:** Hinsichtlich der Begründung von Überlassungspflichten wird auf die Vorgängerregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 eingegangen,

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Teil <sup>1</sup>: ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABFALLENTSORGUNG A. **Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in §§ 13 Abs. <sup>1</sup> Satz <sup>2</sup> und Abs. <sup>3</sup> Satz 1 Nr. 3, 16 Abs. 2 Nr. 3, 17 Abs. 3 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz I. Einleitung **Das KrW-/AbfG hat den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in verschiedenen Normen und unterschiedlichen Regelungskontexten aufgenommen. Hierbei lassen sich grob zwei Regelungskontexte unterscheiden: Zum einen können überwiegende öffentliche Interessen die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger begründen (§ 13 Abs. - 8 II. Überlassungspflichten begründende überwiegende öffentliche Interessen **Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** wird innerhalb des § 13 KrW-/AbfG sowohl in Abs. <sup>1</sup> Satz 2 als auch in Abs. 3 Satz 1

Zandonella, Carlo/ Bioabfälle zwischen öffentlicher und privater Entsorgung: Zum Thärichen, Holger **Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in § 13 III 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, NVwZ 1998, 1160. <sup>1</sup> 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), **zum anderen stellen entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen ein Ausschlusskriterium für die Pflichtenübertragung dar (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 2 <sup>1</sup> Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3).** Entsprechend dieser Grobeinteilung <sup>1</sup> ist der Bedeutungsgehalt der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in den <sup>1</sup>

Nr. 3), zum anderen stellen entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen ein Ausschlusskriterium für die Pflichtenübertragung dar (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 2 <sup>1</sup> Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3). **Entsprechend dieser Grobeinteilung <sup>1</sup> ist der Bedeutungsgehalt der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in den <sup>1</sup> Konstellationen Überlassungspflicht und Pflichtenübertragung getrennt zu untersuchen. Diese Vorgehensweise ist auch deshalb angebracht, weil den <sup>1</sup> Konstellationen "Begründung der Überlassungspflicht" und "Ausschluss der <sup>1</sup> Pflichtenübertragung" verschiedene Vorgängerregelungen zugrunde liegen: <sup>1</sup> Hinsichtlich der Begründung von Überlassungspflichten ist auf die**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 7
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

die sich auf gewerbliche Sammlungen bezieht und fast wörtlich in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG übernommen wurde<sup>66</sup>. Hinsichtlich der Pflichtenübertragung ist die Vorgängerregelung des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz anzusprechen, die ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Ausschlusskriterium einer Pflichtenübertragung enthält. Zentrale Bedeutung wird der Fragestellung zukommen, inwieweit wirtschaftliche bzw. "fiskalische" Gesichtspunkte bei der Konkretisierung öffentlicher Interessen herangezogen werden dürfen. Insoweit begibt sich die Arbeit in eines der meist umstrittenen Gebiete

66 § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG hat im AbfG 1986 keine entsprechende Vorläuferregelung.

## Textstelle (Originalquellen)

Vorgängerregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetzes von 1986 einzugehen, die sich<sup>1</sup> auf gewerbliche Sammlungen bezieht und fast wörtlich in § 13 Abs. 3 Satz 1<sup>1</sup> Nr. 3 KrW-/AbfG übernommen wurde.<sup>3</sup> Hinsichtlich der Pflichtenübertragung<sup>1</sup> ist die Vorgängerregelung des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz anzusprechen, die ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" enthält. Sodann ist der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" im aktuellen systematischen Regelungskontext des KrW-/AbfG zu interpretieren, wobei schwerpunktmäßig zu untersuchen ist, inwieweit es

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

das KrW- /AbfG fortgeschrieben werden können. Daneben stellt sich die Frage nach der Abgrenzung des Begriffs der "öffentlichen Interessen" von anderen Gemeinwohlbegriffen wie dem des "Wohls der Allgemeinheit". Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird sowohl in Absatz 1 S. 2 als auch in Absatz 3 S. 1 Nr. 3 von § 13 KrW-/AbfG verwandt und dient in beiden Fällen der Begründung einer Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, obwohl an sich ein Ausnahmetatbestand eingreift. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG gilt die Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (als privaten Haushaltungen), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG besteht die Überlassungspflicht nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Absicht bestimmt § 17 im Sinne der ersten Erscheinungsform des unbedingten Vorsatzes in § 16, den Begriff der Wissentlichkeit im Sinne der zweiten Erscheinungsform. Berücksichtigt ist dabei allerdings sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 des § 17, daß das Gesetz Absicht oder Wissentlichkeit nur selten für den gesamten Tatbestand, sondern meist nur für einzelne Tatbestandsmerkmale voraussetzt. Deshalb spricht §17 von den Umständen,

begründende überwiegende öffentliche Interessen Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird innerhalb des § 13 KrW-/AbfG sowohl in Abs. <sup>1</sup> Satz 2 als auch in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verwandt und dient in beiden Fällen der Begründung einer Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Im Kontext des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG begründen überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (als aus

einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Dieselbe Verpflichtung trifft Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die Abfallerzeuger und -besitzer können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe

dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungsoder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 erteilt worden ist, 2. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende

- 7 Entwurf eines Strafgesetzbuches (St..., 1962, S. 18
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 8
- 8 Wettbewerbsfragen der Kreislauf- un..., 2003, S. 78

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

13

## Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Es geht also jeweils um eine Rückausnahme - einmal zur Möglichkeit der Abfallbeseitigung in eigenen Anlagen und zum anderen zur Möglichkeit der Weitergabe der Abfälle an eine gewerbliche Sammlung<sup>67</sup>. Der Umstand, dass hier öffentliche Interessen jeweils

67 S. hierzu ausführlich Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/

## Textstelle (Originalquellen)

**öffentliche Interessen entgegenstehen.** Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 bleiben unberührt. (4) Die Länder können zur Sicherstellung der umweltverträglichen

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P10#weggefallen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

14



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Regel zu interpretieren. Vielmehr steht grundsätzlich auch auf der Seite der normativen Regel, des Grundsatzes, ein öffentliches Interesse, das mit dem öffentlichen Interesse, das normativ in der Ausnahme angesprochen ist, konkurriert und mit ihm zusammenhängt<sup>68</sup>. Die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist damit grundsätzlich nicht derjenige Rechtszustand, der vom KrW-/AbfG als der "gemeinwohlnähere" konzipiert und gedacht wird. Welche öffentlichen Interessen für die Freistellungstatbestände streiten, wird im Weiteren noch Gegenstand der Untersuchung und insbesondere beim Erfordernis

68 Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 183.

## Textstelle (Originalquellen)

Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in verschiedenen Normen und unterschiedlichen Regelungskontexten aufgenommen. Hierbei lassen sich grob zwei Regelungskontexte unterscheiden: Zum einen können überwiegende öffentliche Interessen die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger begründen (§ 13 Abs. - 8 II. Überlassungspflichten begründende überwiegende öffentliche Interessen Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird innerhalb des § 13 KrW-/AbfG sowohl in Abs. <sup>1</sup> Satz 2 als auch in

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 7

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 36

des "Überwiegens" der öffentlichen Interessen zu erörtern sein. A. Historisch-genetische Interpretation unter Einbeziehung der Vorläufernorm des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986/99 Zunächst ist zum Zwecke der historisch-genetischen Auslegung auf die Vorgängerregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 einzugehen. Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren zum KrW-/AbfG in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fassung des jetzigen § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG dem bisherigen, sachgerechten § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 entspreche<sup>70</sup>. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, die bisherige Rechtslage bezüglich der gewerblichen Sammlungen und ihrer Voraussetzungen fortführen zu wollen. Auch aus der Parallelität des Wortlauts des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu dem des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG wird in der Literatur teilweise geschlossen, dass auch die neue Rechtslage derjenigen unter dem AbfG von 1986 entspricht FT60(71)A Allerdings war der Anknüpfungspunkt für die Privilegierung der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen aufgrund des engeren Abfallbegriffs früher ein anderer: Während § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG heute

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

dem Abfallgesetz von 1986 zu untersuchen, da die Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG die Sonderregelung in § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 Abfallgesetz fast wörtlich fortschreibt. Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren zum KrW-/AbfG in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fassung des jetzigen § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG dem bisherigen, nach Auffassung der Bundesregierung sachgerechten § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 entspreche.<sup>5</sup> Die Entstehungsgeschichte gibt also die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, das bisherige Verständnis der "überwiegenden öffentlichen Interessen" jedenfalls bezüglich der gewerblichen Sammlungen und ihrer Voraussetzungen fortführen zu wollen. Folglich ist die Auslegungspraxis zu § 9 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG gewonnen. Deshalb folgen im Anschluss

ermöglichen. Schließlich hat sich durch das Inkrafttreten des KrW-/AbfG am 7. 10.1996 am Begriffsinhalt der "überwiegenden öffentlichen Interessen", die gewerblichen Sammlungen entgegengehalten werden können, nichts geändert. Aus der Parallelität des Wortlauts des § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG zu dem des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG wird überwiegend geschlossen, dass auch die neue Rechtslage derjenigen unter dem AbfG von 1986 entspricht.<sup>107</sup> - 38 Im Ergebnis ist deshalb der bisher verfügbaren Rechtsprechung zuzustimmen, dass der Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die öffentlichen Interessen sich auch auf die wirtschaftliche Auslastung

und 15 Abfallgesetz erfassten, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Anknüpfungspunkt für die Privilegierung der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen nach dem KrW-/AbfG ist deshalb ein anderer als nach dem Abfallgesetz: Während § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 Abfallgesetz die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen aus dem Anwendungsbereich

Abfallgesetz: Während § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 Abfallgesetz die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 8
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 37
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 9

## Textstelle (Prüfdokument) S. 37

eine Freistellung von der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bewirkt, nahm § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 AbfG 1986 die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen aus dem Anwendungsbereich des AbfG 1986 heraus<sup>72</sup>. 1. Die systematische Einordnung von § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG 1986 definierte den subjektiven und den objektiven Abfallbegriff als Voraussetzung für die Anwendung des Abfallrechts. Abfälle im Sinne dieses Gesetzes waren danach **bewegliche Sachen**, deren sich der Besitzer entledigen will (subjektiver Abfallbegriff) oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist (objektiver Abfallbegriff). Abs. 3 hingegen bestimmte diejenigen Stoffe, für die die Vorschriften dieses Gesetzes nicht galten. Abs. 3 Nr. 7 benannte als solche diejenigen Stoffe, ausgenommen die von den §§ 2 Abs. 2 und 3, 5, 5a und 15 erfassten, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum AbfG 1986

## Textstelle (Originalquellen)

gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen aus dem Anwendungsbereich des Abfallgesetzes herausnahm, bewirkt § 13 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG nun eine Freistellung von der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.<sup>7</sup> In der Begründung des Gesetzentwurfs zum Abfallgesetz 1986 ging die Bundesregierung davon aus, dass "die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung die hergebrachte Altstofferfassung über

Definition für den im folgenden verwendeten Abfallbegriff ist dem Artikel I. Abs. I des Abfallgesetzes (AbfG) zu entnehmen. Hiernach sind alle Abfälle als bewegliche Sachen zu betrachten, deren sich "der Besitzer entledigen will" (subjektiver Abfallbegriff), oder "deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist" (objektiver Abfallbegriff). Der Wille, sich einer Sache als Abfall zu entledigen (subjektiver Tatbestand), unterliegt gesetzlichen Einschränkungen. Abfälle, die nach der geltenden Gesetzeslage zu vermeiden oder zu verwerten

sind Kriterien nachfolgend 4. für ein "Überwiegen" der öffentlichen Interessen gegenüber widerstrebenden Belangen zu bestimmen. 1. Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" im Abfallgesetz von 1986 § 1 Abs. 3 Abfallgesetz bestimmte diejenigen Stoffe, für die die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten. Abs. 3 Nr. 7 der Vorschrift benennt als solche diejenigen Stoffe, ausgenommen die von den §§ 2 Abs. 2 und 3, 5, 5a und 15 Abfallgesetz erfassten, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sofern dies den entsorgungspflichtigen Körperschaften nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Anknüpfungspunkt für die Privilegierung der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen nach dem KrW-/AbfG ist deshalb ein anderer als nach dem Abfallgesetz: Während § 1 Abs. 3

bewirkt § 13 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG nun eine Freistellung von der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.<sup>7</sup> In

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 9
- 10 Umwelthandbuch, Öko-Audit (Auszug), 1995, S. 26
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 9

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

17

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 37

ging die Bundesregierung davon aus, dass "die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung die hergebrachte Altstofffassung über gewerbliche und **caritative** Sammlungen nicht entbehrlich macht oder behindern wird"<sup>73</sup>. **Aufgrund der nach damaliger Rechtslage** grundsätzlich<sup>74</sup> fehlenden Abfalleigenschaft der karitativen und gewerblichen Sammlungen zur Verwertung übergebenen Stoffe hätte es der Einfügung der Nrn. 6 und 7 in § 1 Abs. 3 AbfG nach der herrschenden Ansicht jedoch gar nicht bedurft. **So hat der BGH in einer Entscheidung zur rechtlichen Qualifizierung von Altglas, das in Sammelbehältern eines gewerblichen Verwerter gesammelt und als Rohstoff an Glashütten veräußert wird, festgestellt, dass hier weder der objektive noch der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist<sup>76</sup>. Der objektive Abfallbegriff erlaube es danach im Allgemeinen nicht, Altglas - ebenso wie Altpapier, gebrauchte Kleidung und ähnliche Stoffe - zu Abfall zu erklären und es damit der Verfügungsgewalt des Besitzers zu entziehen<sup>77</sup>. Auch der subjektive Abfallbegriff**

70 BT-Drucks. 12/5672, S. 134.

72 Vgl. Hölscher, ZUR 1995, 176, 179; Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 79; Beckmann/Kersting, BB 1997, 161, 167.

73 Franßen, FS für Redeker, S. 457, 462ff., unterscheidet insoweit zwischen - für den

76 BGHZ 110,210.

77 BGHZ 110, 210, 214; vgl. auch Schweer, DB 1986, 2371, 2372; Begründung des Innenausschusses zum AbfG, BT-Drucks. 10/5656, S. 51.

## Textstelle (Originalquellen)

der Begründung des Gesetzentwurfs zum Abfallgesetz 1986 **ging die Bundesregierung davon aus, dass "die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung die hergebrachte Altstofffassung über gewerbliche und karitative Sammlungen nicht entbehrlich macht oder behindern wird"**.<sup>8</sup> **Aufgrund der nach damaliger Rechtslage fehlenden -<sup>10</sup> Abfalleigenschaft der den karitativen und gewerblichen Sammlungen zur Verwertung übergebenen Stoffe hätte es der Einfügung der Nrn. 6 und 7 in § 1 Abs. 3 Abfallgesetz an sich jedoch nicht bedurft.**<sup>9</sup> **So hat der BGH in einer Entscheidung zur rechtlichen Qualifizierung von Altglas, das in Sammelbehältern eines ( gewerblichen) Verwerter gesammelt und als Rohstoff an Glashütten veräußert wird, festgestellt, dass hier weder der objektive noch der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist.**<sup>10</sup> Die - insofern deklaratorische - Einfügung der Nrn. 6 und 7 in § 1 Abs. 3 Abfallgesetz sollte die Möglichkeit von karitativen und gewerblichen Sammlungen unter den in diesen Nummern enthaltenen Vorgaben

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 9
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 10

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

18



**28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 38

Zweckbestimmung zu befreien, hinzutreten müsse. Daran fehle es nach ganz herrschender Meinung, wenn der Besitzer einem anderen einen Vorteil einräume, die Sache also im Wirtschaftskreislauf halten und einer Weiterverwertung oder -Verarbeitung als Wirtschaftsgut zuführen wolle<sup>78</sup>. Die - insofern deklaratorische - Einfügung der Nrn. 6 und 7 in § 1 Abs. 3 AbfG sollte die Möglichkeit von karitativen und gewerblichen Sammlungen unter den in diesen Nummern enthaltenen Vorgaben ausdrücklich gewährleisten FT66(79). Gewerbliche Sammlungen wurden dabei von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich zum einen vom Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung gegenüber der entsorgungspflichtigen Körper- 75 S. Bender/ Sparwasser, Umweltrecht, 2. Aufl., S. 273, RdNr. 912; Lange, GewArch 1996, 217, 218; Schweriner, in Kunig/Schwermer/Versteyl, AbfG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 77; Kersting, Die Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, 1992, S. 107; a.A. Bickel, NuR 1992, 361, 362, nach dem der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG selbst davon ausgegangen sei, die Altstoffsammlungen ausdrücklich von der Geltung des AbfG befreien zu müssen, sie also prinzipiell als unter § 1 Abs. 1 AbfG fallend angesehen hätte.

78 BGHZ 110, 210, 217; so auch Altenmüller, DÖV 1978, 27, 31; Bothe/Müller, Der

## Textstelle (Originalquellen)

in Sammelbehältern eines (gewerblichen) Verwerters gesammelt und als Rohstoff an Glashütten veräußert wird, festgestellt, dass hier weder der objektive noch der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist.<sup>10</sup> Die - insofern deklaratorische - Einfügung der Nrn. 6 und 7 in § 1 Abs. 3 Abfallgesetz sollte die Möglichkeit von karitativen und gewerblichen Sammlungen unter den in diesen Nummern enthaltenen Vorgaben ausdrücklich gewährleisten.<sup>11</sup> Die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen wurde allerdings von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich vom Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und davon, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Begriffsinhalt der überwiegenden öffentlichen Interessen in § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz ist in der zum Abfallgesetz 1986 vorliegenden

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 10

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

19

## Textstelle (Prüfdokument) S. 42

festgehalten werden, dass der Gesetzgeber sich beim Einsatz des unbestimmten Rechtsbegriffs der öffentlichen Interessen über dessen konkrete Regelungsfunktion und -reichweite oftmals nicht die erforderliche Klarheit verschafft und damit auch die Rechtsanwendung vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. 2. **Konkretisierung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986** Zu klären bleibt, wie der Begriffsinhalt der überwiegenden öffentlichen Interessen in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG zu bestimmen ist. Dieser **ist in der zum AbfG 1986 vorliegenden Literatur ähnlich umstritten wie die systematische Einordnung der Norm. Insbesondere bilden sich in der Interpretation dieses Rechtsbegriffs bereits die unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Interessenlagen ab.** Durch **die unterschiedlichen** Begriffsinterpretationen wird jedoch andererseits nur ein Interessenkonflikt in den Bereich der Normauslegung hinein verlängert, der bereits die Normentstehung geprägt hat. Dabei sind die beteiligten Interessen ein

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

AbfG hat im AbfG 1986 keine entsprechende Vorläuferregelung. <sup>1</sup> 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz, der einen identischen Begriff des "öffentlichen Interesses" enthält, nach dem Willen des Gesetzgebers bei der **Konkretisierung<sup>1</sup> des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Nr. 3<sup>1</sup> KrW-/AbfG zu berücksichtigen.**<sup>6</sup> Ist im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG das <sup>1</sup> Merkmal der "überwiegenden öffentlichen Interessen" einheitlich zu bestimm- <sup>4</sup> 4 S. hierzu ausführlich Bree, Die Privatisierung der

entsorgungspflichtigen Körperschaft und davon, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Begriffsinhalt der überwiegenden öffentlichen Interessen in § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz **ist in der zum Abfallgesetz 1986 vorliegenden Literatur ähnlich umstritten wie die systematische Einordnung der Norm. Insbesondere bilden sich in der Interpretation dieses Rechtsbegriffs die unterschiedlichen** abfallwirtschaftlichen Interessenlagen ab. In einer Stellungnahme des Innenausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens heißt es zur Begründung der Vorschrift lediglich, dass die zusätzlichen Schranken

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 10

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Drucks. VI/2401, S. 12. a) Das Gesetzgebungsverfahren zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 Zum Zwecke der historisch-genetischen Auslegung ist genauer auf die Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG einzugehen<sup>97</sup>. In der Begründung des Innenausschusses heißt es zu dieser Norm ausdrücklich nur, dass die zusätzlichen Schranken für gewerbliche Sammlungen "im Interesse des Umweltschutzes" vorgesehen seien<sup>98</sup>. Allerdings lässt sich der Begründung des Innenausschusses ferner entnehmen, dass die Ergänzung des Absatzes 3 von § 1 AbfG um die Nr. 6 und 7 - anstelle einer Regelung in Absatz 1 - auch auf geäußerte Bedenken der kommunalen Spitzenverbände zurückgeht<sup>99</sup>. Zudem wurde erläuternd seitens der seinerzeitigen Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, dass nunmehr zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen unterschieden werde, die unterschiedlichen Anforderungen unterworfen würden. Diese Lösung entspreche sowohl den Interessen der Gemeinden als auch dem privatwirtschaftlichen Interesse, Sammlungen nicht zu beeinträchtigen, soweit dies vertretbar sei. Dem wollten die damaligen Koalitionsfraktionen Rechnung tragen<sup>100</sup>. Wenn demnach die unterschiedlichen Schrankenvorbehalte für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen auch den Interessen der Gemeinden dienen sollten, so macht diese Formulierung nur Sinn, wenn die zusätzliche Schranke der überwiegenden öffentlichen Interessen bei gewerblichen Sammlungen auch im Interesse der Gemeinden geschaffen werden sollte. Diese kommunale Sicht der Schranke der überwiegenden öffentlichen Interessen wird unterstützt durch eine Bemerkung in der Begründung des Innenausschusses. Danach wurden seitens der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesfassung keine Bedenken mehr erhoben, nachdem vorgesehen worden war, dass bei gewerblichen Sammlungen der beseitigungspflichtigen Körperschaft gegenüber der Nachweis ordnungsgemäßer Verwertung erbracht werden müsse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürften<sup>101</sup>. 1984

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Interpretation dieses Rechtsbegriffs die unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Interessenlagen ab. In einer Stellungnahme des Innenausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens heißt es zur Begründung der Vorschrift lediglich, dass die zusätzlichen Schranken für gewerbliche Sammlungen "im Interesse des Umweltschutzes" vorgesehen seien.<sup>12</sup> Weiter ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass die Ergänzung um die Nrn. 6 und 7 auch auf geäußerte Bedenken der kommunalen Spitzenverbände zurückgeht. Zudem wird erläuternd darauf

seien.<sup>12</sup> Weiter ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass die Ergänzung um die Nrn. 6 und 7 auch auf geäußerte Bedenken der kommunalen Spitzenverbände zurückgeht. Zudem wird erläuternd darauf hingewiesen, dass nunmehr zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen unterschieden werde, die unterschiedlichen Anforderungen unterworfen würden. Diese Lösung entspreche sowohl den Interessen der Kommunen als auch dem privatwirtschaftlichen Interesse, Sammlungen nicht zu beeinträchtigen, soweit dies vertretbar sei.<sup>13</sup> Wenn demnach die unterschiedlichen Schrankenvorbehalte für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen

Anforderungen unterworfen würden. Diese Lösung entspreche sowohl den Interessen der Kommunen als auch dem privatwirtschaftlichen Interesse, Sammlungen nicht zu beeinträchtigen, soweit dies vertretbar sei.<sup>13</sup> Wenn demnach die unterschiedlichen Schrankenvorbehalte für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen auch den Interessen der Kommunen dienen sollten, so machte diese Formulierung nur Sinn, wenn die zusätzliche Schranke der überwiegenden öffentlichen Interessen bei gewerblichen Sammlungen auch im Interesse der Gemeinden geschaffen werden sollte. Diese Überlegung wird unterstützt durch die Bemerkung des Innenausschusses, dass seitens der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesfassung keine Bedenken mehr erhoben wurden, nachdem vorgesehen worden war, dass bei gewerblichen Sammlungen der beseitigungspflichtigen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 10
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 11



## Textstelle (Prüfdokument) S. 43

hatten die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband Kommunaler Städtereinigungsbetriebe in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf der 4. Novelle des Abfallbeseitigungsgesetzes noch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwertung von Abfällen ein Teilaspekt der Abfallbeseitigung sei und sich demnach als Bestandteil der den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesenen umfassenden Abfallbeseitigungspflicht darstelle<sup>102</sup>. Die Abfallverwertung gehöre folglich ebenso zum kommunalen Aufgabenbestand wie die Beseitigung im engeren Sinne; auch die Abfallverwertung unterfalle der primären Zuständigkeit der Kommunen. Aus diesem Kontext ergibt sich, dass bei der Einfügung der Schranke der öffentlichen Interessen der Schutz kommunaler Verwertungsaktivitäten im Vordergrund stand<sup>104</sup>. Den Erfordernissen dieser kommunalen Entsorgungsaktivitäten sollte unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wurde auch ein Begriff gewählt, der sich von dem stärker ordnungsrechtlich ausgerichteten Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" abhebt und damit auch einen hiervon unabhängigen Normgehalt aufweisen kann. b) Die nähere Bestimmung des abfallwirtschaftlichen Normgehalts der öffentlichen Interessen

97 Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 417, spricht hinsichtlich der - gerade hier geläufigen - historischen Argumentationsweise bei der Konkretisierung

98 BT-Drucks. 10/5656, S. 55f.

99 S. zur insoweit vergleichbaren Durchsetzung des Gemeinwohlbegriffs in § 4 Abs. 2

100 BT-Drucks. 10/5656, S. 55.

101 BT-Drucks. 10/5656, S. 56.

102 S. Bothe/Müller, Der Städtetag 1984, 630, 635.

104 Hinsichtlich der kommunalen Aktivitäten bei der getrennten Erfassung von Altstoffen

## Textstelle (Originalquellen)

Körperschaft gegenüber der Nachweis ordnungsgemäßer Verwertung erbracht werden müsse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürften.<sup>14</sup> 1984 hatten die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband Kommunaler Städtereinigungsbetriebe in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf der 4. Novelle des Abfallbeseitigungsgesetzes noch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwertung von Abfällen ein Teilaspekt der Abfallbeseitigung sei und sich demnach als Bestandteil der den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesenen umfassenden Abfallbeseitigungspflicht darstelle.<sup>15</sup> Die Abfallverwertung gehöre folglich ebenso zum kommunalen Aufgabenbestand wie die Beseitigung im engeren Sinne; auch die Abfallverwertung unterfalle danach der primären Zuständigkeit der Kommunen.<sup>16</sup> Auch Kersting gelangt in seiner Untersuchung der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz zu der Überzeugung, dass kommunale Interessen an

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 11

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

22

## Textstelle (Prüfdokument) S. 45

Abs. 3 Nr. 7 AbfG demnach so zu verstehen, dass weiterhin eine geordnete kommunale Abfallentsorgung gewährleistet sein muss<sup>106</sup>. So gelangt auch Kersting zutreffend durch nähere Untersuchung der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG zu der Überzeugung, dass allein kommunale Interessen an einer funktionsfähigen öffentlichen Entsorgung durch das Tatbestandsmerkmal des "öffentlichen Interesses" geschützt werden sollen<sup>107</sup>, insbesondere da die Regelung auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände eingefügt wurde<sup>108</sup>. Nach Knauer können die Kreise den gewerblichen Unternehmen überwiegende öffentliche Interessen dann entgegenhalten, wenn deren Tätigkeit tatsächlich die Entsorgungskonzeption des Kreises gefährden würde und eine langfristig gesicherte und wirtschaftlich kalkulierte FT91(109) FT92(110)FT93(111). Nach Jung stehen überwiegende öffentliche Interessen

106 Frenz, DÖV 1994,421,428.

107 Kersting, Die Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, S. 112.

108 Schweriner, in: Kunig/Schwermer/Versteyl, AbfG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 79; Hirschfeld,

## Textstelle (Originalquellen)

die Abfallverwertung unterfalle danach der primären Zuständigkeit der Kommunen.<sup>16</sup> Auch Kersting gelangt in seiner Untersuchung der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz zu der Überzeugung, dass kommunale Interessen an einer funktionsfähigen öffentlichen Entsorgung durch das Tatbestandsmerkmal des "öffentlichen Interesses" geschützt werden sollten.<sup>17</sup> Die zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz vorliegende Literatur folgt ganz überwiegend dieser Sichtweise: Insbesondere wird dargelegt, die entsorgungspflichtigen Körperschaften könnten den - 12 gewerblichen Unternehmen überwiegende öffentliche Interessen dann entgegenhalten, wenn deren Tätigkeit tatsächlich die Entsorgungskonzeption der Körperschaft gefährde und eine langfristig gesicherte und wirtschaftlich kalkulierte Abfallverwertung, die sowohl im Gebühreninteresse aller Kreisbürger als auch im Interesse des Umweltschutzes liege, damit

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 11
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 12

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 45

des Umweltschutzes liegt, damit in Frage gestellt wäre. Damit erhalte der Kreis ein wichtiges **Steuerungsmittel zur Durchsetzung** seiner Entsorgungskonzeption, das es ihm erlaube, mit der Abfallentsorgung befasste Privatunternehmen in seine Konzeption einzubinden<sup>111</sup>. Nach Jung stehen **überwiegende öffentliche Interessen beispielsweise einer gewerblichen Altpapiersammlung dann entgegen, wenn eine Kommune ein funktionierendes Getrenntsammlungssystem für Altpapier aufgebaut hat und danach ein Privatunternehmen ein Konkurrenzsystem anbietet, das die kommunale Einrichtung gefährdet<sup>112</sup>**. Auch dann, wenn einer kommunalen Verwertung in Form der Energieerzeugung durch die gewerbliche Sammlung heizwerthaltige Stoffe entzogen würden und die Energieerzeugung demzufolge nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden könnte, **könnten öffentliche Interessen geltend gemacht werden<sup>113</sup>**. Hingewiesen wird ferner auf den Aspekt der kommunalen Planungssicherheit. Zu beachten sei demnach, **das die Abhängigkeit privater Verwertungstätigkeit von den jeweiligen Marktverhältnissen zu Schwankungen hinsichtlich des von den Kommunen zu entsorgenden Abfallaufkommens führen könne**. Dies könne wiederum **die Gesamtplanung im Abfallbereich, einschließlich der Investitionsplanung, außerordentlich erschweren<sup>114</sup>**. Im Rahmen der Auslegung der öffentlichen Interessen sei daher dem berechtigten Interesse der Gemeinde an der Erhaltung der Planungsgrundlage für ihre Organisations- und Investitionsentscheidungen Rechnung zu tragen<sup>115</sup>. Zusammenfassend überwiegen die zu **schützenden öffentlichen Interessen dann** im Verhältnis zu den privaten Interessen der gewerblichen Sammler, wenn jene

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

in Frage gestellt wäre.<sup>18</sup> Damit erhalte die entsorgungspflichtige Körperschaft ein **Steuerungsmittel zur Durchsetzung** ihrer Entsorgungskonzeption.<sup>19</sup> So stünden **überwiegende öffentliche Interessen beispielsweise einer gewerblichen Altpapier-Sammlung entgegen, wenn eine Kommune ein funktionierendes Getrenntsammlungssystem für Altpapier aufgebaut habe und danach ein Privatunternehmen ein Konkurrenzsystem anböte, das die kommunale Einrichtung gefährde.<sup>20</sup>** Ins Gewicht falle auch, dass die Abhängigkeit privater Verwertungstätigkeit von den jeweiligen

Rahmen der Auslegung der öffentlichen Interessen sei daher dem berechtigten Interesse der Körperschaft an der Erhaltung der Planungsgrundlage für ihre Organisations- und Investitionsentscheidungen Rechnung zu tragen.<sup>22</sup> **Auch dann, wenn einer kommunalen Verwertung in Form der Energieerzeugung durch die gewerbliche Sammlung heizwerthaltige Stoffe entzogen würden und die Energieerzeugung demzufolge nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden könne, könnten öffentliche Interessen geltend gemacht werden.<sup>23</sup>** Zusammenfassend sind die zu schützenden öffentlichen Interessen dann betroffen, wenn gewerbliche Sammler durch ihre Aktivitäten die kommunale Entsorgung

eine Kommune ein funktionierendes Getrenntsammlungssystem für Altpapier aufgebaut habe und danach ein Privatunternehmen ein Konkurrenzsystem anböte, das die kommunale Einrichtung gefährde.<sup>20</sup> Ins Gewicht falle auch, **das die Abhängigkeit privater Verwertungstätigkeit von den jeweiligen Marktverhältnissen zu Schwankungen hinsichtlich des von den Kommunen zu entsorgenden Abfallaufkommens führen und damit die Gesamtplanung im Abfallbereich einschließlich der Investitionsplanung außerordentlich erschweren kann.<sup>21</sup>** Im Rahmen der Auslegung der öffentlichen Interessen sei daher dem berechtigten Interesse der Körperschaft an der Erhaltung der Planungsgrundlage für ihre Organisations- und Investitionsentscheidungen Rechnung zu tragen.<sup>22</sup> Auch dann, wenn einer kommunalen Verwertung in Form der Energieerzeugung durch die gewerbliche Sammlung heizwerthaltige Stoffe entzogen würden und die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 12

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

24

## Textstelle (Prüfdokument) S. 46

durch ihre Aktivitäten die kommunale Entsorgung in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen bzw. wenn eine flächendeckende, kostengünstige öffentliche Entsorgung nicht mehr möglich wäre<sup>116</sup>. Damit hat der Gesetzgeber, worauf Hösel/v. Lersner hinweisen, in gewisser Weise einen wirtschaftlichen Schutz öffentlicher Sammlungen vor gewerblicher Konkurrenz bewirkt<sup>117</sup>. c) Ausgrenzung ordnungsrechtlicher Begriffsinhalte Namentlich Hösel/v. Lersner haben erwogen, ob neben dem Schutz der kommunalen Entsorgungsinfrastruktur überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG auch solche der Wahrung des Gemeinwohls im Sinne des § 2 Abs. 1 AbfG sein können,

111 Knauber, aaO.

112 Jung, Informationen zur Raumentwicklung 1988, 675, 676.

113 Bruns/Jasper, VR 1987, 365, 367; auf die Zusammensetzung des Abfalls in Hinblick

114 Bartels, Abfallrecht 1987, S. 34.

115 Cronauge, Städte- und Gemeinderat 1987, 99, 103.

116 Bartels, Abfallrecht 1987, S. 34; Bergmüller, BayVBl. 1987, 193, 194; Deubert,

117 Hösel/v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, AbfG, § 1 RdNr. 29.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden könne, könnten öffentliche Interessen geltend gemacht werden.<sup>23</sup> Zusammenfassend sind die zu schützenden öffentlichen Interessen dann betroffen, wenn gewerbliche Sammler durch ihre Aktivitäten die kommunale Entsorgung in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen, bzw. wenn eine flächendeckende, kostengünstige öffentliche Entsorgung nicht mehr möglich wäre.<sup>24</sup> Damit hat der Gesetzgeber in gewisser - 13 Weise einen wirtschaftlichen Schutz öffentlicher Sammlungen vor gewerblicher Konkurrenz bewirkt.<sup>25</sup> Im Hinblick auf die Gewährleistung der Berufsfreiheit wurde eine Unterbindung der privaten Verwertung wegen entgegenstehender öffentlicher Interessen allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft.<sup>26</sup> Wegen der immensen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 12

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
25

## Textstelle (Prüfdokument) S. 46

öffentliche Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG auch solche der Wahrung des Gemeinwohls im Sinne des § 2 Abs. 1 AbfG sein können, die nicht durch die Verwertung selbst, sondern durch die Sammlung beeinträchtigt werden<sup>118</sup>. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 AbfG waren Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt, 2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst, 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt, 5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt werden oder 6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden. Diese Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" ist jedoch von der überwiegenden Literaturansicht abgelehnt worden und überzeugt nicht. Schon vom Wortlaut her meint der Begriff des "öffentlichen Interesses" etwas anderes als das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 2 Abs. 1 AbfG<sup>119</sup>. Zudem ist

118 Hösel/v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, AbfG, § 1 Rdnr. 29.

119 Bruns/Jasper, VR 1987, 365, 367; Kersting, Die Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, S. 111.

## Textstelle (Originalquellen)

Musterverwaltungsvorschriften, die den Immissionsschutzbehörden zur Anwendung empfohlen werden. Für mehrere Anlagentypen liegen inzwischen entsprechende Musterverwaltungsvorschriften vor. 4.2 Abfallrecht Nach der Grundsatzforderung des Abfallgesetzes (§ 2 Abs. 1 AbfG) sind Abfälle so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt, 2. Nutztiere, Vögel, Fische und Wild gefährdet, 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden. Diese Grundaussage gilt -

sind dort zu entsorgen, soweit § 13 nichts anderes zuläßt. Sie sind so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt, 2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst, 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt, 5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder 6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten." (§ 2 I AbfG; bea. aber

sondern lediglich die wirtschaftliche Auslastung öffentlicher Entsorgungsanlagen betroffen, ist zwischen diesem öffentlichen Interesse und den rechtlich geschützten, privaten Interessen des gewerblichen Sammlers abzuwägen. - 46 Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird in der Literatur vielfach in Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG gefordert, die dem gewerblichen Sammler zur Verfügung stünden. Allerdings ist zu berücksichtigen,

- 11 Anforderungen an die stoffliche Ver..., 1998, S. 12
- 12 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordn..., 1989, S. 5
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 46

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

26

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 51

bei der Privilegierung gewerblicher Sammlungen - am Regelungsgehalt der Überlassungspflichten begründenden "überwiegenden öffentlichen Interessen" etwas geändert hat. Als ein "Markenzeichen" des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt eine neue Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und privaten Entsorgungsträgern. Ziel des Bundesgesetzgebers sei es gewesen, in weitreichender Weise Pflichten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen auf den privaten Sektor zu übertragen und auf diese Weise die bislang nach dem Abfallgesetz 1986 vorgesehene weitreichende Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Abfallentsorgung zu durchbrechen<sup>142</sup>. Aufgrund der in den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung für die private Entsorgungsverantwortung könnte nun auch eine restriktivere Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Interessen" geboten sein. Dies läge insbesondere dann nahe, wenn man ein Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Form annähme, dass die Grundpflichten der Abfallerzeuger nach den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Abfallverwertung und -beseitigung stets die Regel und die Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG stets die Ausnahme darstellten. Dann spräche der Ausnahmecharakter der Überlassungspflicht für eine enge Auslegung der diese begründenden öffentlichen Interessen<sup>143</sup>. 1. Entsorgungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen

## Textstelle (Originalquellen)

Entsorgungsverantwortung Als ein Merkmal des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt eine modifizierte Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und privaten Entsorgungsträgern.<sup>32</sup> Das Ziel des Bundesgesetzgebers war es demnach, Pflichten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen weitgehend auf den privaten Sektor zu übertragen und auf diese Weise die bislang nach dem Abfallgesetz vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Abfallentsorgung zu durchbrechen.<sup>33</sup> Aufgrund der in den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung für die private Entsorgungsverantwortung könnte nun eine restriktivere Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Interessen" geboten sein. Dies läge insbesondere dann nahe, wenn man ein Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Form annähme, dass die Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 - 15 KrW-/AbfG stets die Regel und die Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG stets die Ausnahme darstellten.<sup>34</sup> Um bestimmen zu können, ob und inwieweit

Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall berührt ist,<sup>16</sup> da seine Pflichten übertragen werden, ist dies bei einer Pflichtenübertragung nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht ohne<sup>16</sup> Weiteres der Fall. Denn die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten kann auch hinsichtlich solcher Abfälle erfolgen, die von vornherein nicht in den Verantwortungsbereich

sein. Dies läge insbesondere dann nahe, wenn man ein Regel-Ausnahme-Verhältnis in der Form annähme, dass die Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 - 15 KrW-/AbfG stets die Regel und die Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG stets die Ausnahme darstellten.<sup>34</sup> Um bestimmen zu können, ob und inwieweit sich die Neuverteilung der Entsorgungspflichten durch das KrW-/AbfG auch in der Auslegung seiner unbestimmten Rechtsbegriffe niederschlägt, ist

Beseitigung hergeleitet werden könnte, so wäre dies möglicherweise ein Anhaltspunkt für eine restriktivere Auslegung des Begriffs der "

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 14
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 15

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle auf der einen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der anderen Seite ist das Verhältnis der Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Der Regelung des § 15 KrW-/AbfG, der die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger definiert, kommt insofern keine eigenständige Bedeutung zu, da die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daran anknüpfen, dass die Abfälle in ihrem Gebiet angefallen und überlassen sind. Somit wird die Regelung des § 13 KrW-/AbfG zur entscheidenden Verteilungsnorm für die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten<sup>144</sup>. Fraglich ist dabei jedoch ihr Verhältnis zu den abfallrechtlichen Grundpflichten. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG verpflichtet die Erzeuger oder Besitzer von

## Textstelle (Originalquellen)

überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle auf der einen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der anderen Seite ist das Verhältnis der Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10

beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Der Regelung des § 15 KrW-/AbfG, der die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger definiert, kommt insofern nur bedingt eine eigenständige Bedeutung zu, da die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daran anknüpfen, dass die Abfälle in ihrem Gebiet angefallen und überlassen sind. Somit wird die Regelung des § 13 KrW-/AbfG zur entscheidenden Verteilungsnorm für die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten.<sup>35</sup> Für die Beseitigung von Abfällen stellt das Gesetz somit in der Grundpflichtnorm des § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG selbst klar, dass die Beseitigungspflicht des Abfallerzeugers oder besitzers

Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1

ist das Verhältnis der Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 17
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

28



## Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Abfällen aus privaten Haushaltungen abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Für die Beseitigung von Abfällen stellt das Gesetz somit in der Grundpflichtnorm des § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG selbst klar, dass die Beseitigungspflicht des Abfallerzeugers oder -besitzers verdrängt wird durch die Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG ("..., soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist"). Für die Verwertung von Abfällen fehlt zwar in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG selbst eine entsprechende Klarstellung, obwohl § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG die Grundpflichten der Verwertung und der Beseitigung wieder gleichrangig nebeneinander stellt ("Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 ..."). Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um

## Textstelle (Originalquellen)

verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verpflichtet die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG verpflichtet die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (als aus Haushaltungen), diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

anknüpfen, dass die Abfälle in ihrem Gebiet angefallen und überlassen sind. Somit wird die Regelung des § 13 KrW-/AbfG zur entscheidenden Verteilungsnorm für die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten.<sup>35</sup> Für die Beseitigung von Abfällen stellt das Gesetz somit in der Grundpflichtnorm des § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG selbst klar, dass die Beseitigungspflicht des Abfallerzeugers oder besitzers verdrängt wird durch die genannten Überlassungspflichten des § 13 KrW-/AbfG ("..., soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist"). Für die Verwertung von Abfällen fehlt in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG eine entsprechende

klar, dass die Beseitigungspflicht des Abfallerzeugers oder besitzers verdrängt wird durch die genannten Überlassungspflichten des § 13 KrW-/AbfG ("..., soweit in den §§ 13 bis 18 nichts anderes bestimmt ist"). Für die Verwertung von Abfällen fehlt in § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG eine entsprechende Klarstellung, obwohl § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG die Grundpflichten der Verwertung und der Beseitigung wieder gleichrangig nebeneinander stellt ("Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 .."). Dies ist lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit, da die Querverweisung auf § 13 ursprünglich auch für die Verwertungspflicht vorgesehen war, im Vermittlungsausschuss jedoch nur für die Beseitigungspflicht in § 11

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 17

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
29

## Textstelle (Prüfdokument) S. 52

eine redaktionelle Ungenauigkeit, da die Querverweisung auf § 13 ursprünglich auch für die Verwertungspflicht vorgesehen war, im Vermittlungsausschuss jedoch lediglich für die Beseitigungspflicht in § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG aufgenommen wurde, ohne dass hiermit eine Differenzierung im Verhältnis der Grundpflichten zur Überlassungspflicht in der Sache beabsichtigt war<sup>145</sup>. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen kann somit festgehalten werden, dass sich die Grundpflicht aus §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG nach Maßgabe und in dem Umfang des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG umwandelt in eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger<sup>146</sup>. Mit § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG wurde eine selbständige gesetzliche Grundentscheidung für die Abfälle aus privaten Haushaltungen getroffen. Danach tritt die Pflicht zur Überlassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen an die Stelle der in §§ 5, 11 KrW-/AbfG genannten Grundpflichten der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer<sup>147</sup>. Trotz des "Paradigmenwechsels" in der Abfallwirtschaft durch das KrW-/AbfG zugunsten privater Entsorgungsverantwortung bleiben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger damit grundsätzlich zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen<sup>148</sup>. Die Hausmüllentsorgung ist damit nach wie vor ein typischer Fall öffentlicher Daseinsvorsorge FT128(149). Mit Hölscher kann sogar in Hinblick auf den erweiterten Abfallbegriff davon gesprochen

## Textstelle (Originalquellen)

entsprechende Klarstellung, obwohl § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG die Grundpflichten der Verwertung und der Beseitigung wieder gleichrangig nebeneinander stellt ("Abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 .."). Dies ist lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit, da die Querverweisung auf § 13 ursprünglich auch für die Verwertungspflicht vorgesehen war, im Vermittlungsausschuss jedoch nur für die Beseitigungspflicht in § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG aufgenommen wurde, ohne dass hiermit eine Differenzierung im Verhältnis der Grundpflichten zur Überlassungspflicht in der Sache beabsichtigt war.<sup>36</sup> - 18 aa) Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG als Ausnahmetatbestand? Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer insoweit zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10

verwirklicht hat. Entsprechendes gilt, soweit der Gesetzgeber die private Entsorgungszuständigkeit bestimmt hat. bb) Entsorgungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen Für Abfälle aus privaten Haushaltungen gilt, dass die Grundpflicht aus §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG nach Maßgabe und in dem Umfang des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG transformiert wird in eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.<sup>44</sup> Mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wurde eine selbständige gesetzliche Grundentscheidung für die Abfälle aus privaten Haushaltungen getroffen. Danach - 20 tritt die Pflicht zur Überlassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen an die Stelle der in §§ 5, 11 KrW-/AbfG genannten Grundpflichten der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer.<sup>45</sup> Trotz des "Paradigmenwechsels" in der Abfallwirtschaft durch das KrW-/AbfG zugunsten privater Entsorgungsverantwortung bleiben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger damit grundsätzlich zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.<sup>46</sup> Die Hausmüllentsorgung ist nach wie vor ein typischer Fall öffentlicher Daseinsvorsorge.<sup>47</sup> Im Hinblick auf den erweiterten Abfallbegriff kann sogar formuliert werden,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 17
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 19
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 20

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
30

## Textstelle (Prüfdokument) S. 53

werden, dass die Regelung des KrW-/AbfG hinsichtlich der Verwertung von Abfällen aus den privaten Haushalten nicht zu einer Privatisierung, sondern zu einer Publizierung der Entsorgungsverantwortung führt<sup>150</sup>. Was die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten angeht, so wird die durch § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG an sich vorgesehene Aufgabenprivatisierung und Inpflichtnahme durch § 13 Abs. 1

142 Schink, der gemeindehaushalt 1994, 241, 242.

143 So z. B. ausdrücklich Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 108f.

144 Vgl. Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 63; Dörr, DÖV 2003, 838, 839.

145 Vgl. hierzu ausführlich Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 18ff; so auch Kiefer, NVwZ 2001, 1109, 1113.

146 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 63.

147 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach

148 Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1328f.; Schink, der gemeindehaushalt 1994, 241, 243; ders.,

150 Hölscher, ZUR 1995, 176, 179; so auch Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale

## Textstelle (Originalquellen)

von Abfällen aus privaten Haushalten.<sup>46</sup> Die Hausmüllentsorgung ist nach wie vor ein typischer Fall öffentlicher Daseinsvorsorge.<sup>47</sup> Im Hinblick auf den erweiterten Abfallbegriff kann sogar formuliert werden, dass die Regelung des KrW-/AbfG hinsichtlich der Verwertung von Abfällen aus den privaten Haushalten zu einer "Publizierung der Entsorgungsverantwortung" führe.<sup>48</sup> Die in §§ 5 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG vorgesehene Aufgabenprivatisierung und Inpflichtnahme läuft hinsichtlich der Hausmüllentsorgung leer, da sie durch § 13 Abs. 1

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 20

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

31



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 53

Was die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen angeht, so wird die durch § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG an sich vorgesehene Aufgabenprivatisierung und Inpflichtnahme durch § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG vollständig republiziert bzw. in eine Verwaltungspflicht des Bürgers verwandelt<sup>151</sup>. Vor diesem Hintergrund kann bezüglich der Abfälle aus privaten Haushaltungen kein für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in den entsprechenden Normen aussagekräftiges Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Grundpflichten und Überlassungspflicht angenommen werden<sup>152</sup>. Das Grundmodell einer Abfallverwertung und -beseitigung durch den Abfallbesitzer wird durch die Bestimmung der Überlassungspflichten in § 13 KrW-/AbfG in einem Umfang eingeschränkt, dass letztlich das Grundmodell die Ausnahme darstellt und die gesetzestechnisch als Ausnahme formulierte Überlassungspflicht die Regel<sup>153</sup>. Insofern ist Beckmann/Kersting zu widersprechen, nach denen die Auslegung von § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 nicht auf § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG übertragen werden kann, da die Grundkonzeptionen von Abfallgesetz und KrW-/AbfG völlig verschieden seien<sup>154</sup>. Da im KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand in den Hintergrund rücke, entfalle zugleich die Legitimation für den Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Hand<sup>155</sup>. Diese Argumentation ist abzulehnen, da es insbesondere FT135(156) auch nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG geblieben ist. Insofern bei der Hausmüllentsorgung bei der faktischen Globalzuständigkeit der öffentlichen sind auch die Einrichtungen der öffentlichen Hand, an deren Inanspruchnahme durch die privaten Haushaltungen sich nichts geändert hat,

151 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 117.

152 S. hierzu unter dem Gesichtspunkt der Beweislastverteilung ausführlich Walter, Die

153 Hölscher, ZUR 1995, 176, 179; ähnlich Pauly, Müll und Abfall 1999, 604, 605.

154 Beckmann/Kersting, BB 1997, 161, 168.

155 Beckmann/Kersting, BB 1997, 161, 168.

## Textstelle (Originalquellen)

Aufgabenprivatisierung und Inpflichtnahme läuft hinsichtlich der Hausmüllentsorgung leer, da sie durch § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vollständig republiziert und in eine Überlassungspflicht des Bürgers verwandelt wird.<sup>49</sup> Vor diesem Hintergrund kann bezüglich der Abfälle aus privaten Haushaltungen kein für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in den entsprechenden Normen aussagekräftiges Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Grundpflichten und Überlassungspflicht angenommen werden.<sup>50</sup> Das Grundmodell einer Abfallverwertung und beseitigung durch den Abfallbesitzer wird durch die Bestimmung der Überlassungspflichten in § 13 KrW-/AbfG so eingeschränkt, dass für Abfälle aus Haushaltungen letztlich das Grundmodell die Ausnahme darstellt und die gesetzestechnisch als Ausnahme formulierte Überlassungspflicht die Regel.<sup>51</sup> Insofern kann Auffassungen nicht zugestimmt werden, nach denen die Auslegung von § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 nicht auf § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG übertragen werden könne, da im KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand in den Hintergrund rücke, und deshalb zugleich die Legitimation für den Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Hand entfalle.<sup>52</sup> Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann also nicht mit der Begründung vorgenommen werden, die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 20
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 21

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

32

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 54

abfallrechtlichen Grundpflichten, die das Prinzip der Verursacherverantwortung zum Ausdruck bringen, einerseits und das nach wie vor geltende Entsorgungsmonopol **der öffentlichen Hand** für Haushaltsabfälle andererseits lassen es nicht zu, ein Vorrang- oder Regel-Ausnahme-Prinzip zur **Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG heranzuziehen. Insofern ist Arndt zuzustimmen, nach dem jeder Versuch, das KrW-/AbfG mit einem Grundsatz **"im Zweifel für private Entsorgung"** oder auch mit dem gegenteiligen Grundsatz **"im Zweifel für kommunale Entsorgung"** zu interpretieren, von vornherein als gesetzwidrig zum Scheitern verurteilt ist<sup>157</sup>. **Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann also nicht mit der Begründung** gefordert werden, **die hierdurch aktivierte Überlassungspflicht** würde auch bei Abfällen aus privaten Haushaltungen nur die Ausnahme darstellen<sup>158</sup>. Hinzu kommt, dass die Verhinderung der Verwertung durch einen gewerblichen Sammler durch Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen nicht einer Untersagung der Eigenverwertung als "Erfüllung der Grundpflicht" entspricht. Die Eigenverwertung durch den Besitzer bzw. Erzeuger von

157 Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 83; so auch Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 15 RdNr. 23, für die Auslegung der Anforderungen im Bereich des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.

158 In dieser Richtung jedoch Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 108f.

## Textstelle (Originalquellen)

die Entsorgungspflicht **der öffentlichen Hand** in den Hintergrund rücke, und deshalb zugleich die Legitimation für den Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Hand entfalle.<sup>52</sup> **Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann also nicht mit der Begründung vorgenommen werden, die hierdurch aktivierte Überlassungspflicht stelle auch bei Abfällen aus

KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand in den Hintergrund rücke, und deshalb zugleich die Legitimation für den Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Hand entfalle.<sup>52</sup> **Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann also nicht mit der Begründung vorgenommen werden, **die hierdurch aktivierte Überlassungspflicht** stelle auch bei Abfällen aus privaten Haushaltungen nur die Ausnahme dar.<sup>53</sup> Bei der Hausmüllentsorgung ist es bei der faktischen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 21

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

33

## Textstelle (Prüfdokument) S. 54

möglich, ohne dass hiergegen **überwiegende öffentliche Interessen** geltend gemacht werden könnten. Grundsätzlich kann damit aus § 13 Abs. 1 S. 1 KrWVAbfG entnommen werden, dass für alle Abfälle **zur Beseitigung** und alle Abfälle zur Verwertung, die in privaten Haushaltungen anfallen<sup>160</sup>, **eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht**. Allerdings ist bei einem Vergleich mit dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 AbfJG vom 27.8.1986 festzustellen, dass die Abfallüberlassungspflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen in einer Hinsicht eingeschränkt worden ist<sup>161</sup>. Während § 3 Abs. 1 AbfG die Überlassungspflicht ohne Einschränkungen vorgesehen hat, gilt sie nach § 13 Abs. 1 S. 1 **KrW-/AbfG** für private Haushaltungen nur, "soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen." Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf sollte mit dieser Regelung insbesondere die Eigenkompostierung zugelassen werden. Im Falle einer i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Bioabfällen durch private Haushaltungen ist eine Unterwerfung des Bioabfalls unter den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nun nicht mehr möglich<sup>163</sup>. 2. Exkurs: Verwertung durch Dritte im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG? Es ist umstritten, ob schon im Rahmen des Ausnahmetatbestandes des § 13 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG eine Beauftragung Dritter durch private Haushaltungen zulässig ist. Teilweise wird die

160 Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im

161 Vgl. Queitsch, UPR 1995, 412,415.

163 vgl. Gaßner/Versmann (Hrsg.), Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG, S. 114.

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Erzeuger und Besitzer von Abfällen **zur Beseitigung** aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder **überwiegende öffentliche Interessen** eine Überlassung erfordern. **Eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht** bei Abfällen "aus anderen Herkunftsbereichen" somit von vornherein nur, wenn es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt; auf Abfälle zur Verwertung ist § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/

Satz 1 **KrW-/AbfG** verpflichtet die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen abweichend von § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, **soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen**. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ver- - 17 pflichtet die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (als aus Haushaltungen), diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

AbfG für Abfälle aus privaten Haushaltungen<sup>55</sup> allerdings nur, "soweit sie ( Erzeuger oder Besitzer) zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen." Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf sollte mit dieser Regelung insbesondere die **Eigenkompostierung gefördert werden**.<sup>56</sup> Im Falle einer gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Bioabfällen durch private Haushaltungen ist eine Unterwerfung des Bioabfalls unter den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nun nicht mehr möglich.<sup>57</sup> Umstritten ist, ob die Einschaltung von Dritten bei der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zur Befreiung von der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. KrW-/

- 13 OVG Thüringen: 99-2E-01111-B-A.pdf, 2002, S. 2
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 21
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 22

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

34



## Textstelle (Prüfdokument) S. 56

sinnentleert, da mit Hilfe Dritter praktisch jeder private Haushalt zu einer Verwertung in der Lage wäre<sup>167</sup>. Die Beauftragung Dritter mit der Verwertung ist daher von diesem Wortlaut nicht gedeckt<sup>168</sup>. Daraus, dass **im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG nicht von "eigenen Anlagen" die Rede** ist, lässt sich für eine Erweiterung der Verwertungsmöglichkeiten über die Eigenverwertung hinaus nichts entnehmen<sup>169</sup>. Verwertungsaktivitäten privater Haushaltungen und betriebliche Beseitigungsverfahren sind insoweit nicht vergleichbar und der Begriff der "eigenen Anlagen" ist selber wiederum auslegungsbedürftig und

167 Dörr, DÖV 2003, 838, 845.

168 Queitsch, Müllmagazin 1/1997, 67; ders., UPR 1995, 412, 416; ders., AbfallPrax 1999, 91, 93; Arzt, in: Gaßner/Versmann, Neuordnung kommunaler Aufgaben im

169 So aber z. B. Klöck, NuR 1999,441,443.

## Textstelle (Originalquellen)

aus privaten Haushaltungen zur Befreiung von der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. KrW-/AbfG führt. Die diese Frage bejahende Auffassung argumentiert damit, dass in dieser Vorschrift **im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nicht von "eigenen Anlagen" die Rede** sei. Das Eigenverwertungsrecht setze danach lediglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung voraus.<sup>59</sup> Nach der Gegenauffassung entfällt die Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG nur

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 22

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

35

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 56

auslegungsbedürftig und umstritten<sup>170</sup>. b) Keine Verwertungspflicht der privaten Haushaltungen als Anknüpfungspunkt einer Drittbeauftragung Weiter ist zu berücksichtigen, dass § 16 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG eine **Drittbeauftragung nur** für die **"zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten"** zulässt. § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG nimmt **die privaten Haushaltungen jedoch gerade aus dem Kreis** der **"zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten"** heraus, so dass in diesem Regelungszusammenhang § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG keinen Anknüpfungspunkt finden kann<sup>171</sup>. Soll ein Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG demnach mit der Erfüllung der Entsorgungspflichten beauftragt werden, ist zwingende Voraussetzung, dass überhaupt

170 S. hierzu z. B. Queitsch, UPR 1995, 412, 416; Bartram/Schade, UPR 1995, 253, 255;

171 So ausdrücklich Schink, AbfallPrax 1999, 130, 134; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 65.

## Textstelle (Originalquellen)

sein müssten.<sup>60</sup> Ferner wird eingewandt, § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG lasse **eine Drittbeauftragung nur** seitens der **"zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten"** zu. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nehme **die privaten Haushaltungen jedoch gerade aus dem Kreis** dieser Verpflichteten heraus.<sup>61</sup> Der Meinungsstreit hat keinen Einfluss auf die Auslegung des Begriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen. Zunächst kann er keinen Einfluss auf § 13 Abs. 1 Satz 2

private Haushalte zur Erfüllung ihrer Verwertungspflicht ist nicht vorgesehen (§ 16 dKrW-/AbfG gilt nicht für private Haushalte, da sie durch § 13 dKrW-/AbfG ausdrücklich vom Kreis der **zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten** ausgenommen werden). Denkbar ist eine Ausnahme von der Überlassungspflicht damit praktisch nur bei der Eigenkompostierung von biogenen Abfällen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, zB Betrieben und

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 22
- 14 Kommunales Abfallrecht in Traunstei..., 2002, S. 37

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

36

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 58

die Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG nicht durch eine Drittbeauftragung nach § 16 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG umgehen<sup>178</sup>. c) Umkehrschluss aus § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG Hinzu kommt, dass in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG die Fälle, in denen eine Überlassung an Dritte **von der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/ AbfG** befreit, enumerativ und abschließend aufgeführt sind<sup>179</sup>. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn bereits § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG generell **die Überlassungspflicht** bei einer Verwertung durch Dritte ausschließen würde<sup>180</sup>. Dem wird teilweise mit dem Einwand begegnet, die Fälle des § 13

178 Vgl. Schink, ZG 1996, 97, 114; ders., NVwZ 1997, 435, 438.

179 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 66; VG Freiburg, Urteil vom 23.7.1998, StuGR 2/1999, 37, 38.

180 Schink, ZG 1996, 97, 117; Arzt, in: Gaßner/Versmann, Neuordnung kommunaler

## Textstelle (Originalquellen)

Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Beseitigung von Abfällen nichts geändert hat.<sup>38</sup> Die Grundpflicht der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, diese zu beseitigen, wird **von der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG** verdrängt<sup>39</sup> bzw. außer Kraft gesetzt.<sup>40</sup> Soweit **die Überlassungspflicht** sachlich reicht, ist § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG vorrangige Spezialregelung zu §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG.<sup>41</sup> Insofern besteht kein

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 18

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 59

würde die Privilegierung, die § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG als Fortschreibung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 für gewerbliche Sammlungen schafft, entgegen den Gesetzeszweck in eine zusätzliche Schrankenregelung umgedeutet, da zusätzliche Anforderungen zu erfüllen wären. Auch der Argumentation des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) ist zu widersprechen. Danach würden die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 KrWVAbfG nicht unterlaufen, da von der zuständigen Behörde auch im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG zu prüfen sei, ob die angegebene Verwertung durch beauftragte Dritte

## Textstelle (Originalquellen)

für Stadtentwicklung, Mai 2001; der Brandenburgischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, April 2001; der Hamburgischen Umweltbehörde, April 2001; des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, April 2001; des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Juni 2001; des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, April 2001; des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Mai 2001; für Nordrhein-Westfalen:

- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständ..., 2003, S. 203

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 61

beschränkt, wo sich auch die nachbarschaftliche Verwertung in typisierender Betrachtung organisations- und verfahrensmäßig als Eigenverwertung von Haushaltsabfällen darstellt. Unzulässig bleiben damit jegliche Tendenzen in Richtung einer organisierten, parallelen Entsorgungsstruktur neben der öffentlich-rechtlichen Hausmüllentsorgung. 3. Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen Bei der Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG wird grundsätzlich davon ausgegangen werden können, dass der Gesetzgeber diesem Begriff keinen anderen Bedeutungsgehalt beimessen wollte als dem Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, der die "sachgerechte" 17 Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 fortschreibt 18. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber ein und denselben Rechtsbegriff innerhalb einer Norm mit zwei unterschiedlichen Bedeutungsgehalten verwenden wollte. Allerdings könnte sich ein anderes Ergebnis aus systematischen Gründen dann ergeben, wenn die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zwischen öffentlich-rechtlichen

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

zur Eigenentsorgung in der Lage ist noch eine Entsorgung durch Verbände oder Kammern an die Stelle der Eigenentsorgung tritt. An der "Auffangzuständigkeit" der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurde im Gesetzgebungsverfahren zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994/71 sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in

die Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand in den Hintergrund rücke, und deshalb zugleich die Legitimation für den Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Hand entfallende.<sup>52</sup> Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG kann also nicht mit der Begründung vorgenommen werden, die hierdurch aktivierte Überlassungspflicht stelle auch bei Abfällen aus privaten Haushaltungen nur die

die Abfälle einer gewerblichen Sammlung zuzuführen. - 16 Bei der Auslegung des Begriffs der "überwiegende öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG wird man grundsätzlich davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber diesem Begriff keinen anderen Bedeutungsgehalt beimessen wollte als dem identischen Terminus in § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber ein und denselben Rechtsbegriff innerhalb einer Norm mit zwei unterschiedlichen

wird man grundsätzlich davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber diesem Begriff keinen anderen Bedeutungsgehalt beimessen wollte als dem identischen Terminus in § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber ein und denselben Rechtsbegriff innerhalb einer Norm mit zwei unterschiedlichen Bedeutungsgehalten verwenden wollte. Allerdings kann sich ein anderes Ergebnis aus systematischen Gründen dann ergeben, wenn die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zwischen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 26
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 21
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

39

## Textstelle (Prüfdokument) S. 61

Entsorgungsträgern und Privaten grundsätzlich anders verteilt wären als diejenigen für Abfälle aus privaten Haushalten. Sollte demnach für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus der gesetzlichen Konzeption der Entsorgungspflichten Vgl. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 78, der das Beispiel der Verwertung von Kaffeesatz auf dem Komposthaufen des Nachbarn erwähnt und Meyer, UPR 2000, 135, zum "Pferdemisturteil" des VGH Mannheim. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 78; Meyer, UPR 2000, 135, 136. BT-Drucks. 12/5672, S. 134. Vgl. auch Queitsch, KrWVAbfG, S. 155, der auch zur Interpretation der **überwiegenden öffentlichen Interessen** in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG auf die Parallelen zur Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 hinweist; ebenso Frenz, Gewerblicher Abfall, S. 69. 61 ein

## Textstelle (Originalquellen)

öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern und Privaten grundsätzlich anders verteilt wären als diejenigen für Abfälle aus privaten Haushalten. Wenn beispielsweise für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus der gesetzlichen Konzeption der Entsorgungspflichten ein Vorrang zugunsten der privaten Beseitigung hergeleitet werden könnte, so wäre dies möglicherweise ein Anhaltspunkt für eine restriktivere Auslegung des Begriffs der **"überwiegenden öffentlichen Interessen"**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

40



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 62

überwiegenden öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG auf die Parallelen zur Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG 1986 hinweist; ebenso Frenz, Gewerblicher Abfall, S. 69. 61 ein Vorrangprinzip zugunsten der privaten Beseitigung hergeleitet werden können, so würde dies - anders als bei der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen - für eine restriktivere Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG sprechen. Daher sind nun die Entsorgungspflichten für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen darzustellen. Während die Pflicht zur Verwertung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 5 Abs. 2 S. 1 KxW-/AbfG ausnahmslos gilt, sind nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung lediglich insofern verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 KrW-/AbfG zu beseitigen, als in den §§ 13 bis 18 KrW-/AbfG nichts anderes bestimmt ist. Trotz der Tatsache, dass die Pflicht zur Eigenbeseitigung ausdrücklich unter den Vorbehalt der Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG gestellt wird, wird in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten,

## Textstelle (Originalquellen)

eine Unterwerfung des Bioabfalls unter den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nun nicht mehr möglich.<sup>57</sup> Umstritten ist, ob die Einschaltung von Dritten bei der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zur Befreiung von der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. KrW-/AbfG führt. Die diese Frage bejahende Auffassung argumentiert damit, dass in dieser Vorschrift im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nicht von "eigenen Anlagen" die Rede sei. Das Eigenverwertungsrecht setze danach lediglich eine So sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf jeden Fall für die angefallenen und überlassenen Abfälle aus den privaten Haushaltungen entsorgungspflichtig. Darüber hinaus besteht eine Entsorgungspflicht für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG kann für alle privaten Haushaltungen grundsätzlich der Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet werden. Allerdings sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

AbfG normiert die Grundpflicht der Abfallbeseitigung für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Diese sind nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, Abfälle, die nicht verwertet werden, nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 KrW-/AbfG zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 KrW-/AbfG nicht etwas anderes bestimmt ist. Grundsätzlich bestehen aber bei "Abfällen zur Beseitigung" Abfallüberlassungspflichten gegenüber den Kommunen als öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG als Ausnahmetatbestand? Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer insoweit zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 KrW-/AbfG verpflichtet, als in den §§ 13 bis 18 KrW-/AbfG nichts anderes bestimmt ist. Die Beseitigungspflicht steht insofern unter dem Vorbehalt der Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG. Gleichwohl vertreten Teile der Literatur die Ansicht, infolge der zentralen Aussage des § 11 KrW-/

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 22
- 16 FES AK A 05 - KommunalAkademie der ..., 2001, S. 52
- 16 FES AK A 05 - KommunalAkademie der ..., 2001, S.
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 18

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

41

## Textstelle (Prüfdokument) S. 62

infolge der zentralen Aussage des § 11 KrW-/AbfG sei die Abfallbeseitigung nicht mehr eine kommunale Pflichtaufgabe, sondern eine private Aufgabe jeder Person, die unverwertbaren Abfall erzeugt oder besitzt; die Abfallbeseitigung sei damit dem Grunde nach privatisiert<sup>99</sup>. Die Inpflichtnahme Privater für die Beseitigung bilde nach der gesetzlichen Konzeption die Regel der neuen Abfallbeseitigungsordnung, die Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung die Ausnahme<sup>200</sup>. Dieser Auffassung ist jedoch zu widersprechen. Aus der Verknüpfung von § 11 KrW-/AbfG mit § 13 KrW-/AbfG folgt, dass sich im Beseitigungsbereich an der originären Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nichts geändert hat<sup>201</sup>. Die Grundpflicht der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, diese zu beseitigen, wird vielmehr von der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verdrängt<sup>202</sup> bzw. außer Kraft gesetzt<sup>203</sup>. Soweit die Überlassungspflicht sachlich reicht, ist § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG vorrangige Spezialregelung zu §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG<sup>204</sup>. Insofern ist Fluck zu widersprechen, nach dem bei der Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG die Grundentscheidung des Gesetzes für die private Verantwortung auch der Beseitigung zu berücksichtigen sei<sup>205</sup>. Eine solche gesetzgeberische Grundent-  
Peine, in: R. Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht BT 2, S. 431. Peine aaO. Weidemann,

## Textstelle (Originalquellen)

KrW-/AbfG nichts anderes bestimmt ist. Die Beseitigungspflicht steht insofern unter dem Vorbehalt der Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG. Gleichwohl vertreten Teile der Literatur die Ansicht, infolge der zentralen Aussage des § 11 KrW-/AbfG sei die Abfallbeseitigung im Grundsatz nicht mehr eine kommunale Pflichtaufgabe, sondern eine private Aufgabe jeder Person, die unverwertbaren Abfall erzeuge oder besitze; die Abfallbeseitigung sei damit dem Grunde nach privatisiert. Die Inpflichtnahme Privater für die Beseitigung bilde nach der gesetzlichen Konzeption die Regel der neuen Abfallbeseitigungsordnung, die Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung die Ausnahme.<sup>37</sup> Aus der Verknüpfung von § 11 KrW-/AbfG mit § 13 KrW-/AbfG folgt indes, dass der Gesetzgeber an der originären Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Beseitigung von Abfällen nichts geändert hat.<sup>38</sup> Die Grundpflicht der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, diese zu beseitigen, wird von der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verdrängt<sup>39</sup> bzw. außer Kraft gesetzt.<sup>40</sup> Soweit die Überlassungspflicht sachlich reicht, ist § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG vorrangige Spezialregelung zu §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG.<sup>41</sup> Insofern besteht kein Anhaltspunkt, der Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG eine Grundentscheidung des Gesetzes für die private Verantwor- - 19

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 18

● 68% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

42

## Textstelle (Prüfdokument) S. 62

gesetzgeberische Grundent- Peine, in: R. Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht BT 2, S. 431. Peine aaO. Weidemann, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 13 RdNr. 44. Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 42. Schink, NVwZ 1997, 435. Weidemann, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 13 RdNr. 46. Fluck, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 112. Scheidung für die private Beseitigung kann weder aus der Entstehung noch aus der Systematik des Gesetzes hergeleitet werden. Ebenso wenig kann allerdings mit Queitsch davon ausgegangen werden, dass die generelle Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus Industrie- und Gewerbebetrieben nach § 15 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG für eine restriktive Auslegung der Möglichkeit der Eigenbeseitigung spreche<sup>206</sup>. Vielmehr schafft das Ensemble der Vorschriften über Selbstentsorgung, Überlassungspflichten und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kein System von Regeln und

## Textstelle (Originalquellen)

aaO.<sup>38</sup> 38 Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, 100 B, § 13 Rn. 44.<sup>39</sup> 39 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 42.<sup>40</sup> 40 Schink, NVwZ 1997, 435.<sup>41</sup> 41 Weidemann, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, 100 B, § 13 Rn. 46.<sup>42</sup> 42 Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 112.<sup>43</sup> 43 A.A. Queitsch, UPR 1995, 412, 416.<sup>44</sup> 44 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 63.<sup>45</sup> 45 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung

des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG eine Grundentscheidung des Gesetzes für die private Verantwort- - 19 tung auch der Beseitigung zugrunde zulegen.<sup>42</sup> Umgekehrt besteht kein Anhaltspunkt dafür, die generelle Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus Industrie- und Gewerbebetrieben nach den §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG für eine restriktive Handhabung der Möglichkeit der Eigenbeseitigung heranzuziehen.<sup>43</sup> Maßgeblich für die Verteilung der

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 19

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Ausnahmen, das Rückschlüsse auf eine "enge" oder "weite" Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen der Überlassungspflichten wie dem öffentlichen Interesse zuliebe 2 07 . 4. Ergebnis Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl hinsichtlich sämtlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch hinsichtlich **der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** das Gesetz trotz der **auf die** private Verursachung abstellenden Grundpflichten der §5, 11 KrW-/AbfG von der Entsorgungsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeht. Ein wie auch immer geartetes Vorrangprinzip zugunsten der privaten Entsorgung oder auch zugunsten der

## Textstelle (Originalquellen)

Abfällen der Fall ist. Die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur ist nämlich ganz überwiegend auf die Entsorgung des Hausmülls einschließlich der zu verwertenden Bestandteile und auf die Entsorgung **der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** ausgerichtet. Entsprechend dem tradierten Zuschnitt der öffentlichen Abfallentsorgung<sup>180</sup> in Deutschland ist die öffentliche Infrastruktur gleichfalls ausgerichtet **auf die** Behandlung der künftig in die Überlassungspflicht einzubeziehenden

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 79

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

44

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 64

stark vorgeprägt wird. 1. Abgrenzung der "überwiegenden öffentlichen Interessen" vom "Wohl der Allgemeinheit" im Regelungskontext der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Nach Fluck ist der Begriff des "öffentlichen Interesses" ordnungsrechtlicher Natur, weshalb Abfälle zur Beseitigung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur dann zu überlassen seien, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sei<sup>213</sup>. Dies folge auch daraus, dass im Gesetzgebungsverfahren der Vorschlag des BT-Umweltausschusses die Formulierung "soweit sie zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind oder zwingende Gründe zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit eine Überlassung erfordern" enthielt und damit ausschließlich auf die ordnungsrechtliche Komponente abgestellt werden sollte<sup>214</sup>. Die abweichende Wortwahl des Vermittlungsausschusses, die Gesetz geworden ist, spräche nicht gegen die ordnungsrechtliche Sicht, da der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in der Rechtssprache ebenso üblich sei wie der der zwingenden Gemeinwohlgründe FT172(215)AFT173(216) und systematischen Gründen unhaltbar, sondern auch deshalb, weil die Bedeutung der im Gesetzgebungsverfahren vom Vermittlungsausschuss durchgesetzten Änderungen des Gesetzestextes unterschätzt wird<sup>217</sup>. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Im "Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen" vom 15.9.1993<sup>218</sup> waren die Überlassungspflichten in § 9 Abs. 1 geregelt. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 hatte der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen diese der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen, wenn er zur Eigenentsorgung nicht in der Lage ist,

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Merkmale mit jeweils unterschiedlichem Bedeutungsgehalt. In der Literatur wird allerdings die Auffassung vertreten, der Begriff des "öffentlichen Interesses" sei ordnungsrechtlicher Natur. Abfälle zur Beseitigung seien den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur dann zu überlassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.<sup>64</sup> Zur Begründung wird aus der Gesetzgebungsgeschichte der Vorschlag des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages mit der Formulierung "soweit sie zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind oder zwingende Gründe zur Wahrung des - 25 Wohles der Allgemeinheit eine Überlassung erfordern" herangezogen.<sup>65</sup> Die abweichende Wortwahl des Vermittlungsausschusses, die Gesetz geworden ist, spräche nicht gegen die ordnungsrechtliche Sicht, da der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in der Rechtssprache ebenso üblich sei wie der der zwingenden Gemeinwohlgründe.<sup>66</sup> Diese Auffassung ist aus grammatikalischen<sup>67</sup> und systematischen Gründen unzutreffend und berücksichtigt zudem die im Gesetzgebungsverfahren vom Vermittlungsausschuss durchgesetzten Änderungen des Gesetzestextes nicht hinreichend.<sup>68</sup> Umweltauforderungen im engeren Sinne gehen vollständig im Begriff der "Wahrung des Wohls der Allgemeinheit" i.S.d. § 10 bzw. im Begriff der "ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung" auf.

der vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Auch das Gesetzgebungsverfahren liefert Anhaltspunkte, dass der Begriff des "öffentlichen Interesses" nicht ordnungsrechtlich geprägt ist: Im Entwurf des "Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen" vom 15.9.1993<sup>69</sup> waren die Überlassungspflichten in § 9 Abs. 1 geregelt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Entwurfsfassung hatte der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen diese der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen, wenn er zur Eigenentsorgung nicht in der Lage war, eine Entsorgung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nicht erfolgt oder zwingende Gründe der Wahrung des Wohles der Allgemein- - 26 heit die Überlassung erforderten.<sup>70</sup>

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 24
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 25

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

45

## Textstelle (Prüfdokument) S. 65

eine Entsorgung nach Maßgabe der §§11 und 12 nicht erfolgt oder zwingende Gründe der Wahrung des Wohles der Allgemeinheit die Überlassung erfordern<sup>219</sup>. Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 2 des Regierungsentwurfs kam den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur eine "Auffangzuständigkeit" für den Fall zu, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer weder zur Eigenentsorgung in der Lage ist noch eine Entsorgung durch Verbände oder Kammern an die Stelle der Eigenentsorgung tritt. An der "Auffangzuständigkeit" der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurde im Gesetzgebungsverfahren zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994<sup>220</sup> sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in Anlehnung an § 9 des Regierungsentwurfs" geregelt werden<sup>221</sup>. Danach gilt die Überlassungspflicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nur, soweit sie zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind oder zwingende Gründe zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit eine Überlassung erfordern. Die Beschränkung der Überlassungspflicht auf den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge trage dabei dem Verursacherprinzip Rechnung, die Kreislaufwirtschaft bleibe primär Aufgabe der Erzeuger, Besitzer, ihrer Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften bis auf bestimmte Bereiche, die der notwendigen Daseinsvorsorge unterlägen<sup>222</sup>.

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

hatte der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen diese der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen, wenn er zur Eigenentsorgung nicht in der Lage war, eine Entsorgung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 nicht erfolgt oder zwingende Gründe der Wahrung des Wohles der Allgemein- - 26 heit die Überlassung erforderten.<sup>70</sup> Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs kam den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur eine "Auffangzuständigkeit" für den Fall zu, dass der Abfallerzeuger oder besitzer weder zur Eigenentsorgung in der Lage ist noch eine Entsorgung durch Verbände oder Kammern an die Stelle der Eigenentsorgung tritt. An der "Auffangzuständigkeit" der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurde im Gesetzgebungsverfahren zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994<sup>71</sup> sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in Anlehnung an § 9 des Regierungsentwurfs" geregelt werden.<sup>72</sup> Die Beschränkung der Überlassungspflicht auf den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge trage dabei dem Verursacherprinzip Rechnung, die Kreislaufwirtschaft bleibe primär Aufgabe der Erzeuger, Besitzer, ihrer Verbände

Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.<sup>64</sup> Zur Begründung wird aus der Gesetzgebungsgeschichte der Vorschlag des Unterausschusses des Deutschen Bundestages mit der Formulierung "soweit sie zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind oder zwingende Gründe zur Wahrung des - 25 Wohles der Allgemeinheit eine Überlassung erfordern" herangezogen.<sup>65</sup> Die abweichende Wortwahl des Vermittlungsausschusses, die Gesetz geworden ist, spräche nicht gegen die ordnungsrechtliche Sicht, da der Begriff

zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994<sup>71</sup> sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in Anlehnung an § 9 des Regierungsentwurfs" geregelt werden.<sup>72</sup> Die Beschränkung der Überlassungspflicht auf den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge trage

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 25
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 26
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 24

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

46

## Textstelle (Prüfdokument) S. 65

Der Wortlaut des geltenden § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG geht jedoch nicht auf die Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zurück, sondern auf den Vermittlungsausschuss. Die Neuformulierung durch den Vermittlungsausschuss ist von grundlegender Bedeutung, da mit ihr das bis dahin vorgesehene Regel-/Ausnahmeverhältnis für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umgekehrt wurde (FT180(223)). Während die Auffangzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Regelzuständigkeit wurde, wurde die Grundpflicht der Abfallerzeuger und -besitzer zur Abfallbeseitigung zu einer auf die Beseitigung in eigenen Anlagen beschränkten Ausnahme, wobei diese Ausnahme im Wege der Rückausnahme beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen wiederum eingeschränkt wird<sup>224</sup>. Die Regelungen der §§ 13-18 KrW-/AbfG stellen einen abfallwirtschaftlichen Kompromiss zwischen Bund und Ländern dar, wobei es entsprechend § 15 KrW-/AbfG bei der Globalzuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften für die Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen blieb<sup>225</sup>. Hintergrund der Neufassung im Vermittlungsausschuss war insbesondere die Sorge der Länder um die Planbarkeit des Aufgabenbereichs der entsorgungspflichtigen Körperschaften. Während demnach nach den ursprünglichen Gesetzesfassungen die Überlassungspflicht als Ausnahme die Eigenentsorgungspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer nur verdrängen sollte, "soweit diese zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind", ist nach der Gesetz gewordenen Fassung des Vermittlungsausschusses die Eigenbeseitigung in Form der Beseitigung in eigenen Anlagen die Ausnahme von der Regel der Überlassungspflicht. In diesem Kontext ist auch der Wechsel in der Wortwahl in § 13 Abs. 1 S. 2

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

dabei dem Verursacherprinzip Rechnung, die Kreislaufwirtschaft bleibe primär Aufgabe der Erzeuger, Besitzer, ihrer Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften bis auf bestimmte Bereiche, die der notwendigen Daseinsvorsorge unterlägen.<sup>73</sup> Der Wortlaut des geltenden § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG geht jedoch nicht auf die Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zurück, sondern auf den Vermittlungsausschuss. Die Neuformulierung durch den Vermittlungsausschuss ist von maßgeblicher Bedeutung, weil mit ihr das bis dahin vorgesehene Regel-/Ausnahmeverhältnis für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umgekehrt wurde.<sup>74</sup> Während die Auffangzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Regelzuständigkeit wurde, ist die Grundpflicht der Abfallerzeuger und -besitzer zur Abfallbeseitigung auf Fälle der Beseitigung in eigenen Anlagen beschränkt worden, wobei diese Möglichkeit beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen entfällt.<sup>75</sup> Die Regelungen der §§ 13-18 KrW-/AbfG stellen einen abfallwirtschaftlichen Kompromiss zwischen Bund und Ländern dar, wobei es entsprechend § 15 KrW-/AbfG - 27 bei der Globalzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen blieb.<sup>76</sup> Hintergrund der Neufassung im Vermittlungsausschuss war insbesondere

Bund und Ländern dar, wobei es entsprechend § 15 KrW-/AbfG - 27 bei der Globalzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen blieb.<sup>76</sup> Hintergrund der Neufassung im Vermittlungsausschuss war insbesondere die Sorge der Länder um die Planbarkeit des Aufgabenbereichs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Während demnach in der ursprünglichen Gesetzesfassung die Überlassungspflicht die Eigenentsorgungspflicht der Abfallerzeuger und -besitzer nur verdrängen sollte, "soweit diese zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind", ist nach der Gesetz gewordenen Fassung des

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 26
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 27

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

KrW-/AbfG hinsichtlich des die Überlassungspflicht im Wege einer Rückausnahme zur "Eigenentsorgung" bzw. zur "Beseitigung in eigenen Anlagen" begründenden Tatbestandsmerkmals zu sehen. Während in den Fassungen der Bundesregierung<sup>226</sup> und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FT184(227) aufgrund der Regelaussage zugunsten der privaten Eigenentsorgung der enge, ordnungsrechtliche Begriff des "Wohles der Allgemeinheit" als Voraussetzung für die Überlassungspflicht gewählt wurde<sup>228</sup>, hat der Vermittlungsausschuss im Zuge der Umkehrung der Regelaussage zugunsten der Globalzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den weiteren, abfallwirtschaftlichen Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Voraussetzung für die Überlassungspflicht eingeführt. Diese Änderung der Wortwahl ist aufgrund des Wechsels der Entsorgungskonzeptionen nur folgerichtig und darf nicht aufgrund einer vermeintlichen Identität der Begriffsinhalte ignoriert werden<sup>229</sup>. Vielmehr bestätigt sich die Auffassung, dass der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" vom Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" abzugrenzen und mit eigenständigen,

213 Fluck, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 107.

214 Fluck, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 109.

217 Dieser Fehleinschätzung unterliegt auch Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 41, Fn. 162.

218 BT-Drucks. 12/5672.

219 Nach der Terminologie des Gesetzentwurfs waren mit "Abfällen" Abfälle zur Beseitigung im Sinne der Terminologie des KrW-/AbfG gemeint.

220 BT-Drucks. 12/7240.

221 BT-Drucks. 12/7284, S. 17.

222 BT-Drucks. 12/7284, S. 17.

224 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 47.

225 Versteyl/Wendenburg, NVwZ 1994, 833, 838.; VGH Mannheim, NVwZ 1998, 1200, 1201. VG Minden, Beschluss vom 13.6.1997 - 8 L 438/97 - S. 12; Queitsch, Stadt und Gemeinde 1995, 55, 62.

## Textstelle (Originalquellen)

Vermittlungsausschusses die Eigenbeseitigung in Form der Beseitigung in eigenen Anlagen die Ausnahme von der Regel der Überlassungspflicht. In diesem Kontext ist auch der Wechsel in der Wortwahl in § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu sehen. Während in den Fassungen der Bundesregierung und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund der Regelaussage zugunsten der privaten Eigenentsorgung der enge, ordnungsrechtliche Begriff des "Wohles der Allgemeinheit" gewählt wurde<sup>79</sup>, hat der

zu § 2 Abs. 2, BT-Drucksache 12/5672 vom 15.09.1993.<sup>383</sup> Der Regierungsentwurf sah ursprünglich allerdings nur die Anwendung bestimmter Vorschriften des KrW-/AbfG vor.<sup>384</sup> 384 So ausdrücklich die Begründung im Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drucksache 12/7284, Begründung zu § 2 unter b)ee).<sup>385</sup> 385 Fluck, § 2 KrW-/AbfG, Rn. 126; Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, § 2 KrW-/AbfG, Rn. 37; Hösel/v. Lersner/Wendenburg, § 2 KrW-/AbfG, Rn.17.<sup>386</sup> 386 Fluck, § 2 KrW-/

AbfG zu sehen. Während in den Fassungen der Bundesregierung und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund der Regelaussage zugunsten der privaten Eigenentsorgung der enge, ordnungsrechtliche Begriff des "Wohles der Allgemeinheit" gewählt wurde<sup>79</sup>, hat der Vermittlungsausschuss den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Voraussetzung für die Überlassungspflicht verankert. Diese Änderung der Wortwahl ist aufgrund des Wechsels der Entsorgungskonzeptionen folgerichtig.<sup>80</sup> Nach der Gesetzgebungsgeschichte ist der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" deshalb mit eigenständigen, abfallwirtschaftlichen Begriffsinhalten zu füllen. Diese Erkenntnis wird weiter gefestigt durch die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 27
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 27

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

48

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

## Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

49

226 BT-Drucks. 12/5672.

228 Vgl. zu dem dadurch ursprünglich stark eingeschränkten Anwendungsbereich der Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen Herkunftsbereichen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" abzugrenzen und mit eigenständigen, abfallwirtschaftlichen Begriffsinhalten zu füllen ist, die den spezifischen Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Rechnung tragen<sup>230</sup>.

2. Abgrenzung der "überwiegenden öffentlichen Interessen" vom "Wohl der Allgemeinheit" im Regelungskontext **der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen** Hinsichtlich der Abgrenzung der "überwiegenden öffentlichen Interessen" vom "Wohl der Allgemeinheit" im Regelungskontext **der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen** ist zunächst auf die Anforderungen der Eigenverwertung einzugehen, da schon hier die Bedeutung der Differenzierung zwischen "überwiegenden öffentlichen Interessen" und dem "Wohl der Allgemeinheit" deutlich wird. Zu beachten ist, dass sich ein privater Haushalt nicht

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

übertragen, da insoweit eine Auslegung nach einheitlichen Maßstäben erforderlich ist (s. o., 2. b)). Nur am Rande sei bemerkt, dass andere Autoren im Kontext des § 13 Abs. 1 Satz 1 für Fälle **der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen** durch die Erzeuger oder Besitzer in ähnlicher Weise wie die hier abgelehnte Auffassung umweltrechtliche Anforderungen mit abfallwirtschaftlichen Aspekten vermischen. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass

übertragen, da insoweit eine Auslegung nach einheitlichen Maßstäben erforderlich ist (s. o., 2. b)). Nur am Rande sei bemerkt, dass andere Autoren im Kontext des § 13 Abs. 1 Satz 1 für Fälle **der Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen** durch die Erzeuger oder Besitzer in ähnlicher Weise wie die hier abgelehnte Auffassung umweltrechtliche Anforderungen mit abfallwirtschaftlichen Aspekten vermischen. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

50

## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

AbfG gibt dabei den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit, vor Ort zu kontrollieren, ob eine Eigenverwertung in Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG er- **Wenig überzeugend ist auch die Erklärung von Fluck, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 110 für den Begriffswechsel, wonach die abweichende Wortwahl allein auf dem Versuch beruhe, die Anforderungen insoweit zu reduzieren, als nicht mehr "zwingende" öffentliche Interessen, sondern nur "überwiegende" für eine Überlassungspflicht genügen sollten, der Begriff der "überwiegenden Gemeinwohlgründe" jedoch unüblich sei. Vgl. auch Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 91; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 76. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 13 RdNr. 17. Schink, AbfallPrax 1999, 130, 133. folgt und damit insbesondere schadlos ist. Nach § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auch das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der Verwertung von Abfällen zu dulden. Nach einer von Arndt vertretenen Auffassung muss sich allerdings die **behördliche Prüfung der Eigenverwertung nicht auf die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG beschränken.** Vielmehr hätte der Eigenverwerter, **der einen Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht stellt, nur ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sei auf Seiten der Kommune abwägungserheblich u. a. die Frage nach Auslastung vorhandener Entsorgungsanlagen, den bereits getätigten Investitionen, der Erschließbarkeit neuer Deponiekapazitäten und sonstige wirtschaftliche oder auch fiskalische Nachteile für die Kommune allgemein. Diese Abwägungsbelange müssten mit dem Interesse der Antragsteller auf Befreiung abgewogen werden**<sup>233</sup>. Diese Auffassung hätte zur Konsequenz, dass **bezüglich der Haushaltsabfälle abfallwirtschaftliche Belange u. U. nicht nur einer gewerblichen Sammlung, sondern auch einer Eigenverwertung durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer selbst entgegengehalten werden** könnten.**

● **100%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Anwendungsbereich der Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen Herkunftsbereichen Landesberg/Schink, Städte- und Gemeinderat <sup>79</sup> 1994, 67, 73. <sup>80</sup> **Wenig überzeugend ist die Erklärung von Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 110 für den Begriffswechsel, wonach <sup>80</sup> die abweichende Wortwahl allein auf dem Versuch beruhe, die Anforderungen insoweit zu reduzieren, als <sup>80</sup> nicht mehr "zwingende" öffentliche Interessen, sondern nur "überwiegende" für eine Überlassungspflicht genügen sollten, der Begriff der "überwiegenden Gemeinwohlgründe" jedoch unüblich sei. <sup>81</sup> <sup>81</sup> Zur Kontinuität der alten und der neuen Rechtslage siehe Lange, GewArch 1996, 217, 221; vgl. auch <sup>81</sup> Queitsch, KrW-/AbfG 1995, Anm. 3 zu § 13, S. 155f.; Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des**

wirtschaftlichen Auslastung kommunaler Entsorgungsanlagen aufgeladen wird. So vertritt Arndt die Auffassung, die **behördliche Prüfung der Eigenkompostierung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beschränke sich nicht auf die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG.** Der Eigenkompostierer, **der einen Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht stelle, habe nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sei auf Seiten der Kommune abwägungserheblich u.a. die Frage nach der Auslastung vorhandener Entsorgungsanlagen, den bereits getätigten Investitionen, der Erschließbarkeit neuer Deponiekapazitäten und sonstige wirtschaftliche oder auch fiskalische Nachteile für die Kommune allgemein. Diese Belange seien mit dem Interesse der Antragsteller auf Befreiung abzuwägen.**<sup>82</sup> Diese Auffassung hätte zur Konsequenz, dass **bezüglich der Haushaltsabfälle abfallwirtschaftliche Belange nicht nur einer gewerblichen Sammlung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG), sondern auch einer Eigenverwertung durch den Abfallerzeuger bzw. besitzer selbst (§ 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG)**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 28

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
51

## Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Die Begriffsinhalte der überwiegenden öffentlichen Interessen würden in eine angenommene Ermessensentscheidung im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG als Abwägungsbelange eingehen, da **das Kriterium der "ordnungsgemäßen und schadlosen" Verwertung mit** abfallwirtschaftlichen Interessen aufgeladen würde. Es erscheint jedoch bereits problematisch, einen formellen Befreiungsantrag seitens des Eigenkompostierers zur Voraussetzung für das Entfallen der Überlassungspflicht zu erklären. Die gesetzliche Fassung spricht vielmehr dafür, **dass die Überlassungspflicht privater Haushalte im Falle einer** Eigenverwertung bereits kraft Gesetzes entfällt<sup>234</sup>, so dass ein Zustimmungsvorbehalt insoweit nicht angenommen werden kann<sup>235</sup>. Ein genereller kommunaler Benutzungszwang mit Befreiungsvorbehalt im Fall eigener Verwertung, der von einem Antrag und einer im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Genehmigung abhängig ist, ist danach angesichts der Tatsache, dass bei einer den Anforderungen des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG genügenden eigenen Verwertung die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KJW-/AbfG bereits **kraft Gesetzes entfällt**, nicht mehr zulässig<sup>236</sup>; **zulässig sind lediglich satzungsrechtliche Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Überlassungspflicht und Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 73. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrWVAbfG, 2. Aufl., § 13 Rdnr. 19; Hoppe, in: Hoppe/Bauer/Faber/Schink, Auswirkungen des KrW-/AbfG auf die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, S. 63, 77. So entsprechend für die Ausnahmeregelung der Beseitigung in eigenen Anlagen in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG VG Dessau, Urteil v. 01.03.2000 - 1 A 61/99 DE.**

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

**entgegengehalten werden** könn- - 29 ten. Die Begriffsinhalte der überwiegenden öffentlichen Interessen würden bereits im Rahmen von § 13

hier abgelehnte Auffassung umweltrechtliche Anforderungen mit abfallwirtschaftlichen Aspekten vermischen. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass die öffentlichen Interessen nicht auf Umweltauflagen reduziert werden, sondern - umgekehrt - **das Kriterium der "ordnungsgemäßen und schadlosen" Verwertung mit** dem Interesse an der wirtschaftlichen Auslastung kommunaler Entsorgungsanlagen aufgeladen wird. So vertritt Arndt die Auffassung, die behördliche Prüfung der Eigenkompostierung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1

AbfG) entgegengehalten werden könn- - 29 ten. Die Begriffsinhalte der überwiegenden öffentlichen Interessen würden bereits im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG als Abwägungsbelange eingehen. Abgesehen davon, **dass die Überlassungspflicht privater Haushalte im Falle einer** Eigenverwertung **kraft Gesetzes entfällt**<sup>83</sup> und deshalb ein mit einer Ermessensermächtigung verbundener Zustimmungsvorbehalt ausscheidet<sup>84</sup>, ist eine solche Erweiterung des Prüfungsumfangs auf abfallwirtschaftliche Belange als Bestandteil des "

Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 123f.; Bleicher, Der Landkreis 1994, 552, 554. <sup>82</sup> 82 Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 73. <sup>83</sup> 83 Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn 19. <sup>84</sup> 84 **Zulässig sind lediglich satzungsrechtliche Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Überlassungspflicht** <sup>84</sup> und damit der Benutzungszwang für die betroffenen **Abfälle automatisch entfällt, vgl.** Pippke, Öffentliche und <sup>84</sup> private Abfallentsorgung, S. 68; Schink, Öffentliche und private Entsorgung, in: GfU, KrW-/AbfG was ändert <sup>84</sup> sich?, S. 113, 126. <sup>85</sup> 85 Insoweit zutreffend Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 28
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 29
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
52

## Textstelle (Prüfdokument) S. 69

grundsätzlich zu widersprechen, der beide Begriffe von ihrem Bedeutungsgehalt her gleichsetzt und ihre spezifische Regelungsfunktion zu wenig beachtet<sup>242</sup>. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung wird auch daraus ersichtlich, dass auch bei gewerblichen Sammlungen neben dem Entgegenstehen überwiegen- Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 68; Schink, Öffentliche und private Entsorgung, in: GfU, KrW-/AbfG - was ändert sich?, S. 113, 126. Insoweit zutreffend Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 109; gegen eine entsprechende "Überdehnung der Überlassungspflicht" auch Hoppe, in: Hoppe/Bauer/Faber/Schink, Auswirkungen des KrW-/AbfG auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, S. 63, 72f. Vgl. nur Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 5 RdNr. 81: § 10 Abs. 4 definiert das Gemeinwohl für das

## Textstelle (Originalquellen)

Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn 19.<sup>84</sup> 84 Zulässig sind lediglich satzungsrechtliche Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Überlassungspflicht<sup>84</sup> und damit der Benutzungszwang für die betroffenen Abfälle automatisch entfällt, vgl. Pippke, Öffentliche und<sup>84</sup> private Abfallentsorgung, S. 68; Schink, Öffentliche und private Entsorgung, in: GfU, KrW-/AbfG was ändert<sup>84</sup> sich?, S. 113, 126.<sup>85</sup> 85 Insoweit zutreffend Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 109.<sup>86</sup> 86 Dazu siehe oben, 3.<sup>87</sup> 87 Vgl. nur Queitsch, Stadt und Gemeinde 1995, 55, 61; Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung,<sup>87</sup> S. 47.<sup>88</sup> 88 Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 25; Frenz, KrW-/AbfG, § 13

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
53

## Textstelle (Prüfdokument) S. 70

Interessen, die bei gewerblichen Sammlungen zusätzlich zu prüfen sind, einen Bedeutungsgehalt haben, der über die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG hinausgeht. Dies ergibt sich zwingend aus einer systematischen Zusammenschau von § 13 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG<sup>244</sup>. 3. Ergebnis Die Freistellung von der Überlassungspflicht im Falle der Beseitigung in eigenen Anlagen nach § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG und im Falle der Abgabe der Abfälle an eine gewerbliche Sammlung nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/ AbfG hat jeweils zwei strukturell voneinander zu trennende Bedingungen zur Voraussetzung: Zum einen müssen die entsprechenden

## Textstelle (Originalquellen)

gewerblichen Sammlung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG voraus, dass die Entsorgung bestimmten Umwelanforderungen genügt. Diese treten jeweils neben das Kriterium der überwiegenden öffentlichen Interessen. Die Freistellung von der Überlassungspflicht im Falle der Beseitigung in eigenen Anlagen setzt nach § 10 KrW-/AbfG voraus, dass die Beseitigung "gefahrlos und gemeinwohlverträglich" erfolgt.<sup>63</sup> Im Falle einer gewerblichen Sammlung entfällt die Überlassungspflicht nur dann, wenn die Sammlung

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 24

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

54

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 70

zu trennende Bedingungen zur Voraussetzung: Zum einen müssen die entsprechenden materiellen Umweltafordernungen eingehalten werden, zum anderen dürfen keine überwiegende **öffentlichen Interessen** entgegenstehen. Die materiellen Umweltafordernungen werden jeweils durch den Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" umschrieben: **Im Falle der Beseitigung in eigenen Anlagen** ergibt sich dies aus der unmittelbaren Anwendung von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG. Aber auch bei **einer gewerblichen Sammlung** von Abfällen aus privaten Haushaltungen zur Verwertung ist die Bestimmung des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG einschlägig. Denn die Verwertung hat "ordnungsgemäß und schadlos" zu erfolgen, wobei nach § 5 Abs. 3 S. 3 KrW-/AbfG eine schadlose Verwertung dann vorliegt, **wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt**. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist dabei insbesondere nach den in § 10 Abs. 4 S. 2 KrW-/AbfG aufgeführten Punkten und den für diese Norm entwickelten Maßstäben zu bestimmen<sup>245</sup>. Hieraus folgt, dass die Rechtsbegriffe "überwiegenden öffentliche Interessen" und "

## Textstelle (Originalquellen)

Nr. 3 KrW-/AbfG voraus, dass die Entsorgung bestimmten Umweltafordernungen genügt. Diese treten jeweils neben das Kriterium der überwiegenden **öffentlichen Interessen**. Die Freistellung von der Überlassungspflicht **im Falle der Beseitigung in eigenen Anlagen** setzt nach § 10 KrW-/AbfG voraus, dass die Beseitigung "gefahrlos und gemeinwohlverträglich" erfolgt.<sup>63</sup> Im Falle **einer gewerblichen Sammlung** entfällt die Überlassungspflicht nur dann, wenn die Sammlung

schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, **wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt**. (4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 24
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. 1

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
55

## Textstelle (Prüfdokument) S. 72

Problem, S. 230. S. hierzu unter LG Vgl. Ruyter, Die "Dynamisierung" des Gemeinwohlbegriffs in § 4 Abs. 2 EnWG, S. 166f. **KrW-/AbfG**2". Nach § 1 **KrW-/AbfG** gehört zu den Zwecken des Gesetzes neben der **Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen** auch die **Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen**. Das Gesetz spricht hier lediglich von **der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen**, da die Abfallverwertung in diesem Zusammenhang primär als Teil der Kreislaufwirtschaft verstanden wird, was auch in §§4 und 5 **KrW-/AbfG** zum Ausdruck kommt<sup>252</sup>. Der Begriff der Abfallentsorgung umfasst nach § 3 Abs. 7 **KrW-/AbfG** allerdings sowohl die Abfallbeseitigung

## Textstelle (Originalquellen)

Gesetzeszweck §1 **KrW-/AbfG** beschreibt den Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dieser ist nach der Norm "die **Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen** und die **Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen**." Das Gesetz hat also zwei von einander unabhängige Zwecke: Die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen auf der einen Seite und die Sicherung der umweltverträglichen

nur bei Vorsatz und <sup>5</sup> grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. <sup>5</sup> § 2 <sup>5</sup> Ziele der Kreislaufwirtschaft <sup>5</sup> Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der <sup>5</sup> natürlichen Ressourcen und **der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen** nimmt die Stadt/EDG folgende Aufgaben gem. <sup>5</sup> **KrW-/AbfG** wahr: <sup>5</sup> - die Förderung der Abfallvermeidung <sup>5</sup> - die Verwertung von Abfällen und <sup>5</sup> - die Beseitigung von Abfällen. <sup>5</sup> § 3 <sup>5</sup> Entsorgungspflichtaufgaben des

- 18 Umsetzung des 37 KrW-/AbfG durch di..., 2002, S. 28
- 19 Dortmunder Bekanntmachungen. Amtsbl..., 2002, S. #P32#geschlossen

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

56

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 72

privaten Verursacherverantwortung durch das KrW-/AbfG die Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung nach wie vor eine Aufgabe staatlicher Daseinsvorsorge darstellt. In § 15 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG, wonach die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder zu beseitigen haben, ist insoweit ein öffentlichrechtliches Entsorgungsprinzip verankert, das die Grundversorgung im Bereich der Abfallentsorgung im Interesse der Entsorgungssicherheit zu gewährleisten hat<sup>254</sup>. Die öffentliche Hand muss daher durch

## Textstelle (Originalquellen)

Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 erforderlich sind. § 15 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 zu beseitigen. Werden Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P10#weggefallen

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 73

des Schutzgutes der Entsorgungssicherheit Durch das 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994<sup>257</sup> wurde auf Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission die Staatszielbestimmung "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" als neuer Art. 20a in das Grundgesetz aufgenommen. Danach schützt der Staat "auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung" . Durch diese Staatszielbestimmung wird dem Umweltschutz nun auch positivrechtlich der Rang eines Verfassungsprinzips, das als solches nicht zur Disposition der Staatsorgane steht, zugewiesen<sup>58</sup>. Art. 20a belässt zwar als Staatszielbestimmung dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Verwirklichung des Staatsziels, ist aber insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die offen für zukunftsbezogene Vorsorge sind, zu berücksichtigen<sup>259</sup> . So ist bei

## Textstelle (Originalquellen)

der Bundesrepublik ist das Bundesverfassungsrecht abschließend im Grundgesetz normiert. Durch Art. 20 a GG wurde der Umweltschutz verfassungsrechtlich als Staatsziel positiv-rechtlich kodifiziert<sup>1036</sup> . Art 20 a GG lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung" . In beiden Ländern wurde die Ausgestaltung des Umweltgrundrechts als Staatszielbestimmung gewählt, weil es keinen verfassungsrechtlich gewährleisteten subjektiven Anspruch gewähren soll<sup>1037</sup> . Dennoch unterscheiden sich die Regelungen.

natürlichen Lebensgrundlagen eine hervorragende Bedeutung zu. Damit wird dem Umweltschutz auch positivrechtlich der Rang zugewiesen, der ihm unter dem Aspekt der Staatstheorie ohnehin gebührt<sup>204</sup> , nämlich der Rang eines Verfassungsprinzips, das als solches nicht zur Disposition der Staatsorgane steht<sup>205</sup> . Und das besondere Gewicht, das dem Umweltschutz unter dem Aspekt faktischer Notwendigkeiten ohnehin zukommt, wird verfassungsrechtlich besonders hervorgehoben. bb) Der Rechtscharakter der Staatszielbestimmung Eine typische Staatszielbestimmung (

- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 256
- 21 Papers und Preprints aus dem FZUR S..., 1995, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

58

## Textstelle (Prüfdokument) S. 76

öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 58. Lemser/Maselli/Tillmann, Betriebswirtschaftliche Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft, S. 58, 60. Vgl. nur Queitsch, Stadt und Gemeinde, 1995, 55, 61; Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 47. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 13 RdNr. 25. 2. Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen Die Entsorgungssicherheit als zentrales Schutzgut des Abfallrechts ist zunächst dann betroffen, wenn Entsorgungsanlagen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichtet wurden, in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sind. Die abfallrechtliche Rechtsprechung und Literatur gehen daher insgesamt zurecht davon aus, dass die Sicherung von Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsanlagen als öffentliches Interesse i. S. v. § 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in Betracht kommt<sup>27</sup> 5. Die Bestandserhaltung der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

berücksichtigen, die das Gesetzgebungsverfahren zu § 13 KrW-/AbfG liefert (s. o., 1. und 3.). Unter diesen Prämissen sind nachfolgend einzelne Aspekte der "öffentlichen Interessen" zu erörtern. a) Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlicher Entsorgungseinrichtungen Die Entsorgungssicherheit als zentrales Schutzgut des Abfallrechts ist zunächst dann betroffen, wenn Entsorgungsanlagen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichtet wurden, in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sind. Die abfallrechtliche Literatur - 32 geht daher insgesamt zurecht davon aus, dass Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlicher Entsorgungsanlagen durch den Begriff des öffentlichen Interesses i. S.v. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG geschützt werden.<sup>88</sup>

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 31

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

59

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 76

Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in Betracht kommt<sup>27 5</sup>. Die Bestandserhaltung der kommunalen Abfallentsorgungsanlagen zur dauerhaften Sicherung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsprinzips als Ordnungsprinzip zum Schutze der Volksgesundheit ist demnach als ein öffentliches Interesse anzuerkennen<sup>27 6</sup>. Auch unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG ist der gesicherte Fortbestand der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen als ein öffentliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu sehen<sup>27 7</sup>. Denn bei der Auslegung der überwiegenden öffentlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass Art. 28 Abs. 2 GG mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die dezentrale Verwaltungsebene bewusst stärken wollte und es damit unvereinbar wäre, würden die vorhandenen kommunalen Entsorgungsstrukturen beschädigt<sup>27 8</sup>. Die verfassungsmäßige Selbstverwaltungsgarantie tritt somit als übergeordnetes Rechtsgut neben den

## Textstelle (Originalquellen)

aus, dass Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlicher Entsorgungsanlagen durch den Begriff des öffentlichen Interesses i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG geschützt werden.<sup>88</sup> Neben die abfallwirtschaftliche Begründung tritt der Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG. Diese Norm zielt mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auf die Stärkung der dezentralen Verwaltungsebene. Eine Entwertung der vorhandenen kommunalen Entsorgungsstrukturen wäre damit unvereinbar.<sup>89</sup> Vor diesem Hintergrund ist der gesicherte Fortbestand der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen ein öffentliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG.<sup>90</sup> Die Voraussetzungen, unter denen davon ausgegangen werden muss, dass der "Bestand" oder die "Funktionsfähigkeit" einer öffentlichrechtlichen Entsorgungseinrichtung gefährdet ist, sind aber nur

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 32

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

60

## Textstelle (Prüfdokument) S. 76

dessen Berücksichtigung das Bestandsinteresse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als öffentliches Interesse anzuerkennen ist<sup>27 9</sup>. Im Falle einer Gefährdung von Bestand und Funktionsfähigkeit: **Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 13 RdNr. 25; Frenz, KrW-/ AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 63; Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, 1999, S. 55; Schink, in: GfU, KrW-/ AbfG - was ändert sich?, S. 113, 151; Dörr, DÖV 2003, 838, 841; VG Frankfurt, NVwZ-RR 1988, 167, 168; s. allgemein zu Bestand und Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der organisierten Staatlichkeit als "öffentliches" Schutzgut Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 35. Queitsch, in: Gessenich (Hrsg.) Das KrW-/AbfG - Risiko und Chancen, S. 147, 158. S. [hierzu ausführlich](#) Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 52f; weitergehend Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 149ff., wonach Art. 28 Abs. 2 GG den Kommunen auch das Recht zur wirtschaftlichen Betätigung garantiert, soweit die Verfolgung örtlicher Gemeinwohlzwecke dies rechtfertigt. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 52f. Vgl. auch Schulz, BayVBl. 1996, 97, 98,**

## Textstelle (Originalquellen)

siehe oben, 3.<sup>87</sup> 87 Vgl. nur Queitsch, Stadt und Gemeinde 1995, 55, 61; Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung,<sup>87</sup> S. 47.<sup>88</sup> 88 **Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 25; Frenz, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 16; Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, 1999, S. 55; Schink, in: <sup>88</sup> GfU, KrW-/AbfG was ändert sich ?, S. 113, 151, vgl. Frenz, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 16; Bongen, WZWiB 1996,<sup>88</sup> 713, 716: "Gefährdung kommunaler Abfallentsorgungseinrichtungen".<sup>89</sup> 89 Arndt aaO.<sup>90</sup> 90 S. [hierzu ausführlich](#) Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 52f.<sup>91</sup> 91 Deutlich wird dies etwa bei der**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
61

## Textstelle (Prüfdokument) S. 76

Abs. 2 GG den Kommunen auch das Recht zur wirtschaftlichen Betätigung garantiert, soweit die Verfolgung örtlicher Gemeinwohlzwecke dies rechtfertigt. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 52f. Vgl. auch Schulz, BayVBl. 1996, 97, 98, wonach das verfassungsmäßige Sozialstaatsprinzip den Gemeinden u. a. die Verpflichtung auferlegt, **für den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zu sorgen, die zur Erfüllung der sozialen**, wirthigkeit von Entsorgungseinrichtungen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. die zuständige Abfallbehörde die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen bzw. eine **gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten** Haushalten untersagen. 3. Wirtschaftliche Auslastung öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen Sehr umstritten ist, ob sich neben Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen auch deren wirtschaftliche Auslastung als ein öffentliches Interesse i. S. v. § 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG darstellt. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um eines der zentralen Konfliktfelder in der Abfallwirtschaft. Ähnlich wie bei der **Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung** prallen bei der Frage der Anerkennung kommunaler Auslastungsinteressen als öffentliche Interessen im Sinne des KrW-/AbfG die Interessen der verschiedenen Akteure der Abfallwirtschaft aufeinander. Gerade in diesem Konfliktfeld soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, zur dogmatischen Klärung beizutragen. Gegen die Anerkennung kommunaler Auslastungsinteressen könnte sprechen, dass sich das Interesse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Auslastung ihrer Anlagen und damit an der Amortisation der getätigten Investitionen zunächst als ein

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

als Instrumente der öffentlichen Leistungsverwaltung einsetzen, verfassungsrechtlichen Bindungen in Gestalt des Sozialstaatsprinzips, des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratieprinzips<sup>134</sup>. Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet die Kommunen unter anderem auch, **für den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zu sorgen, die zur Erfüllung der sozialen**, wirtschaftlichen und kulturellen Grundbedürfnisse der Bürger notwendig sind. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich, daß auch die in privatrechtlichen Formen organisierte Leistungsverwaltung an die Grundrechte gebunden

Abs. 1 Satz 2 und die gewerbliche Sammlung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG auf die Rahmenbedingungen haben, unter denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Aufgabe erfüllen. Die **gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten** Haushaltungen und die Eigenbeseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entziehen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle, die ihm anderenfalls zu überlassen wären. Dies sollte unter ökologischen

Abdeckung der Fixkosten, bei gleichbleibender Anlagenkapazität, nötig. Die Bemühungen der privaten Entsorger um produktionsspezifische Abfälle zur Verwertung und die bisher vom Gesetzgeber nicht klar vorgegebene **Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung** führen auf lokaler Ebene zu einem Dauerstreit um Abfallmengen. Zunehmend werden Gerichte zur Auslegung des Kreislaufwirtschaftsgesetz - /Abfallgesetz angerufen. Ein besonderes Problem stellt die Scheinverwertung da.

- 22 Beamtenüberleitung anlässlich der Pr..., 2000, S.
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 30
- 23 Privatisierung und Liberalisierung ..., 2003, S. 12

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
62

## Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Interessen herangezogene Kriterium der "Bestands- und Funktionsfähigkeit" öffentlicher Entsorgungseinrichtungen im Ergebnis am Fehlen einer marktmäßigen Angebotsanpassung in der öffentlichen Abfallwirtschaft scheitert, so ergibt sich ein ähnliches Problem beim Begriff der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" nach § 15 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, wenn ihnen Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Gründen zur Beseitigung überlassen werden, soweit diese Gründe bei ihnen selbst nicht vorliegen. Nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 KrW-/AbfG ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Es ergibt sich die Frage, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zumutbarkeit auf Seiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellt werden soll. Insofern ist die Problemstellung weitgehend identisch mit derjenigen unter § 3 Abs. 2 S. 3 AbfG 1986. Danach hatte die Abfallverwertung

## Textstelle (Originalquellen)

Abfälle auf der einen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der anderen Seite ist das Verhältnis der Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet

der Sphäre des Besitzers oder Erzeugers als Abfälle zur Beseitigung einzustufen sind, in der Hand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Verwertung zuzuführen sein. Werden danach Abfälle aus den in § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, so sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. Allerdings kann der gewerbliche Eigenbeseitiger ggf. den Einwand der umweltverträglicheren

Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. (4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. (5) Der in Absatz 2 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen 1. die zu erwartenden

Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet anfallenden

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 40
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. 1

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

63

● 53% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder die ge-  
Unklar z. B. auch die Formulierung bei Paschlau, Müll und Abfall 2001, 358, 359. wonne Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Auch nach der Rechtslage unter dem AbfG 1986 stellte sich die Frage, wie die Unzumutbarkeit von Mehrkosten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festzustellen ist. In der Literatur wird z. T. allgemein darauf hingewiesen, dass sich die Frage der

## Textstelle (Originalquellen)

Abfälle zu entsorgen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln und zu lagern, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. § 5 Abs. 4 Krw-/AbfG (1996): Die Pflicht zur

- 24 konomische Bewertung von Systemen z..., 2002, S. 66

● 60% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

64

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 85

der öffentlich-rechtlichen Entsorgung auszuschließen, werden hierbei durch § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG beschränkt. Danach können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum einen dann von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 S. 1). Zum anderen können Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausgeschlossen werden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 S. 2)<sup>315</sup>. // Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in § 13 KrWVAbfG Wenn demnach die Anlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen einer staatlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge<sup>316</sup> betrieben werden, die eine rein betriebswirtschaftliche Betriebsführung nicht zulässt, so verliert

<sup>315</sup> S. hierzu aber auch den Vorschlag von Bonberg/Kiefer, UPR 2001, 381, 385, die Entsorgungspflicht der öffentlichen Hand für den gewerblichen Bereich vollständig abzu-

## Textstelle (Originalquellen)

Zustimmung der zuständigen Behörde durch Satzung oder Anordnung für den Einzelfall Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. 2 Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen

Eigenentsorgung in der Lage ist noch eine Entsorgung durch Verbände oder Kammern an die Stelle der Eigenentsorgung tritt. An der "Auffangzuständigkeit" der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurde im Gesetzgebungsverfahren zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994/71 sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in Anlehnung an § 9 des

einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluß von der Entsorgung nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen

- 25 Bekanntmachung der Neufassung des B..., 1996, S. 398
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 26
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P11#Haushaltungen - 11

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 86

und -besitzer gegenüberstehen<sup>3</sup> 17. Es ist daher mit der Pflichtenordnung des KrW-/AbfG nicht vereinbar, den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern zwar einerseits eine kostenträchtige Reservefunktion zuzuweisen, andererseits jedoch deren abfallwirtschaftliche Belange isoliert als "fiskalische" Interessen zu bewerten. Zöge sich z. B. ein gewerblicher Sammler aufgrund reduzierter Gewinnerwartungen wieder von der privaten Hausmüllverwertung zurück, so müsste die entsorgungspflichtige Körperschaft die wegen der Einrichtung der gewerblichen Sammlung aufgegebenen Infrastrukturen aufgrund ihrer öffentlichen Pflichtenstellung wiederbeleben oder gar neu aufbauen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, müssten die Kommunen ihre an sich nicht mehr notwendigen Kapazitäten aufrechterhalten, was jedoch aus finanziellen Gründen kaum möglich sein wird<sup>3</sup>18. Da private Abfallentsorgung ausfallen kann, die Entsorgung jedoch in jedem Fall garantiert werden muss, gibt es ein öffentliches Interesse an einer gesicherten funktionsfähigen ortsnahen kommunalen Entsorgung<sup>3</sup>19. Diese Garantiefunktion der öffentlichen Entsorgung, die einen vollständigen Rückzug der Kommunen aus der Abfallentsorgung nicht zulässt, rechtfertigt es, das Auslastungsinteressachen und insoweit die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung auf den Hausmüllbereich zu reduzieren. Zur

## Textstelle (Originalquellen)

die ihm wieder zu überlassenden Abfälle entsorgen zu können. Es werden deshalb immer in gewissem Umfang Vorhaltekosten anfallen, mit denen die Gebührenzahler belastet werden.<sup>104</sup> - 37 Zieht sich ein gewerblicher Sammler aufgrund reduzierter Gewinnerwartungen z.B. wieder von der Bioabfallverwertung zurück, so muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die wegen der Einrichtung der gewerblichen Sammlung aufgegebenen Infrastrukturen wiederbeleben oder gar neu aufbauen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, müssten die Kommunen ihre an sich nicht mehr notwendigen Kapazitäten aufrechterhalten, was jedoch aus finanziellen Gründen kaum möglich sein wird.<sup>105</sup> Da private Abfallentsorgung ausfallen kann, die Entsorgung jedoch in jedem Fall garantiert werden muss, gibt es ein öffentliches Interesse an einer gesicherten, funktionsfähigen und ortsnahen kommunalen Entsorgung.<sup>106</sup> Die sich aus den vorstehenden Überlegungen ergebende Garantie- und Auffangfunktion muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unabhängig von den Kosten erfüllen. Er

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 37

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
66

## Textstelle (Prüfdokument) S. 86

den Hausmüllbereich zu reduzieren. Zur kommunalen Daseinsvorsorge gehört hierbei auch die Wertstoffsammlung von Altkleidern, Altpapier und Altglas, vgl. OVG Bremen, GewArch 1996, 376, 377. So VG Freiburg, Urteil vom 23.7.1998, StuGR 1999, 37, 38. **So in Bezug auf das "Duale System"** Thome-Kozmiensky, Die Verpackungsverordnung, 1993, S. 66f.; Peine, Recht der Abfallwirtschaft, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, BT 2, S. 371, 444, Nr. 127. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 54; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 Rdnr. 65. Dieses Argument findet sich auch in der Rechtsprechung des EuGH. Danach ist **das Abholen und die Behandlung von Haushaltsabfällen eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe**, da sie **möglicherweise durch das private Angebot von Entsorgungsleistungen nicht in dem Maß erfüllt werden kann, das aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes für erforderlich gehalten wird**; EuGH, Urteil vom 10.11.1998 - Rs. C-360/96, EuZW 1999, 16, 19, Ziff. 52. se als öffentliches Interesse zu fassen, da **auch die** Leistungserbringung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nicht betriebswirtschaftlich, sondern öffentlich-rechtlich geprägt und determiniert ist. **Die hier vertretene Auffassung wird auch von der** einschlägigen Rechtsprechung geteilt<sup>320</sup>. **So hat das** VG Frankfurt

● **37%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

NVwZ 1997, 937, 943; Zandonella/Thärichen, NVwZ 1998, 1160. Unter kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Gruneberg, der städtetag<sup>102</sup> 1997, 371, 372.<sup>103</sup> 103 Hösel/v. Lersner, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 17.<sup>104</sup> 104 Dazu näher u., dd).<sup>105</sup> 105 **So in bezug auf das "Duale System"** Thom-Kozmiensky, Die Verpackungsverordnung, 1993, S. 66f.; Peine,<sup>105</sup> Recht der Abfallwirtschaft, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, BT 2, S. 371, 444, Nr. 127.<sup>106</sup> 106 Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 54.<sup>107</sup> 107 So Lange, GewArch 1996, 217, 221; vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG 1995, Anm. 3 zu § 13, S. 155f.; Wissing,<sup>107</sup> Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 123f.; Bleicher, Der<sup>107</sup> Landkreis 1994, 552, 554.<sup>108</sup> 108 Wie hier auch v.

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden kann, gibt es bislang nicht. Immerhin hat der Gerichtshof, wenn auch in anderem Zusammenhang, die Ansicht geäußert, dass **das Abholen und die Behandlung von Haushaltsabfällen eine im Allgemeininteresse lie-** [62] \\ ablage\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH gende Aufgabe ist. Sie gehöre zu denjenigen Aufgaben, die ein Staat von Behörden

im Allgemeininteresse **liegende Aufgabe** handelt, die "**möglicherweise durch das Angebot von** Dienstleistungen der Müllabfuhr, das zur Gänze oder zum Teil private Unternehmen den Bürgern machen, **nicht in dem Maß erfüllt werden (kann), das aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes für erforderlich gehalten wird**", sodass die Mitgliedstaaten sie "von Behörden wahrnehmen lassen" dürfen (EuGH Rs. C-360/96 BFI Holding, Slg. 1998 I, S. 6821, 6866). 801. All dies lässt erwarten, dass der Europäische Gerichtshof die Rechtsauffassung der

Beispiel zu verdeutlichen: Im Küchenschrank stehen die im Rechtssinne gleichen (zu einem Service gehörigen) Tassen, mag **auch die** eine intensivere Gebrauchsspuren als die anderen aufweisen. **Die hier vertretene Auffassung wird auch von der** juristischen Fachliteratur geteilt (vgl. insbesondere Keller/

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 61
- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständ..., 2003, S.
- 26 Klonierung beim Menschen - DFG, 2002, S. 1

## Textstelle (Prüfdokument) S. 87

festgestellt, dass durch eine Auflage in der Genehmigung für eine gewerbliche Sammlung sichergestellt werden könne, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften nicht durch gewerbliche Abfalltätigkeiten privater Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet würden. Die Rechtfertigung dafür ergebe sich aus dem Umstand, dass den entsorgungspflichtigen Körperschaften nach dem KrW-/AbfG zumindest eine Auffangfunktion zukomme, deren ordnungsgemäße Erfüllung aber jederzeit sichergestellt sein müsse. Die darin liegenden besonderen öffentlichen Interessen seien nach § 13 KrW-/ AbfG jeweils Voraussetzung dafür, dass Überlassungspflichten im gewerblichen Bereich nicht entstünden. Insoweit finde die freie wirtschaftliche Betätigung ihre natürliche Grenze darin, dass die öffentliche Hand durch die entsprechenden entsorgungspflichtigen Körperschaften vom Grundsatz her jederzeit auch zukünftig in der Lage sein müsse, eine ordnungsgemäße Abfallverwertung und -beseitigung sicherzustellen. Das sei aber nur möglich, wenn entsprechende Anlagen in ausreichender Größe und angemessener betriebswirtschaftlicher Form zu vertretbaren Gebühren fortgeführt werden könnten. Das KrW-/AbfG wolle offenkundig verhindern, dass durch private Anbieter die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur so ausgehöhlt werde, dass sie nicht mehr

● 96% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Günther/Kaiser, Kommentar zum Embryonenschutzgesetz, Stuttgart 1992, § 6 Rn. 6). b) Weiterhin erscheint das Tatbestandsmerkmal Embryo (ebenfalls § 6 Abs. 1 ESchG) problematisch: Gemäß der Legaldefinition

Auffassung davon aus, dass die wirtschaftliche Auslastung kommunaler Entsorgungsanlagen Bestandteil der öffentlichen Interessen ist.<sup>96</sup> So hat das Verwaltungsgericht Frankfurt<sup>97</sup> zu § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG festgestellt, dass durch eine Auflage in der Genehmigung für eine gewerbliche Sammlung sichergestellt werden kann, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht durch gewerbliche Abfallsammeltätigkeiten privater Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werden. Die Rechtfertigung dafür

Interesse an einer jederzeit verfügbaren öffentlichen Entsorgung von Abfällen ernsthaft gefährdet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überlassung bestünde demnach dann, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft durch gewerbliche - 35 Abfalltätigkeiten privater Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werde. Schließlich hat sich auch das VG Sigmaringen<sup>100</sup> der Ansicht angeschlossen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse dann anzunehmen sei, wenn der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder

Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werden. Die Rechtfertigung dafür ergebe sich aus dem Umstand, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungs- - 34 Träger nach dem KrW-/AbfG zumindest eine Auffangfunktion zukomme, deren ordnungsgemäße Erfüllung aber jederzeit sichergestellt sein müsse. Die darin liegenden besonderen öffentlichen Interessen seien nach § 13 KrW-/AbfG jeweils Voraussetzung dafür, dass Überlassungspflichten im gewerblichen Bereich nicht entstünden. Insoweit finde die freie wirtschaftliche Betätigung ihre natürliche Grenze darin, dass die öffentliche Hand vom Grundsatz her jederzeit auch zukünftig in der Lage sein müsse, eine ordnungsgemäße Abfallverwertung und -beseitigung sicherzustellen. Das sei aber nur möglich, wenn entsprechende Anlagen in

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 33
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 34

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

68

## Textstelle (Prüfdokument) S. 87

funktionsgerecht fortgesetzt werden könne. In diesem Fall würde nämlich das öffentliche Interesse an einer jederzeit verfügbaren öffentlichen Entsorgung von Abfällen ernsthaft gefährdet. Auch das VG Regensburg<sup>3</sup> ist der Auffassung, dass das KrW-/AbfG nach seinem Sinn und Zweck verhindern möchte, dass durch private Abfallunternehmer die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur so ausgehöhlt werde, dass sie, weil die öffentlich-rechtliche Entsorgung zu teuer werde, nicht mehr funktionsgerecht fortgesetzt werden könne. In einem solchen Fall würde das öffentliche Interesse an einer jederzeit verfügbaren öffentlichen Entsorgung von Abfällen ernsthaft gefährdet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überlassung bestünde demnach dann, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft durch gewerbliche Abfalltätigkeiten privater Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werde. Andere Verwaltungsgerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen<sup>323</sup>. Vgl. die Übersicht bei Gruneberg, AbfallPrax 1999, 49, 51 f.; Wenzel/Pippke, Müllmagazin 4/2001, 34, 36. Beschluss vom 23.5.1997, NVwZ 1998, 167, 168. Urteil vom 10.11.1997, NVwZ 1998, 431, 433. Vgl. VG Sigmaringen, Beschluss vom 26.1.1998, NVwZ 1998, 429, 431, wonach ein überwiegendes öffentliches Interesse dann anzunehmen sei, wenn der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der bestehenden oder künftigen f) Der Schutz des Auslastungsinteresses als Voraussetzung für die Gewährleistung von Planungssicherheit Aus dem Grundsatz der Planungssicherheit folgt, dass die Abfallströme aus privaten Haushaltungen und die gewerblichen Abfälle zur Beseitigung, die in öffentlich-rechtlichen Entsorgungsanlagen entsorgt

● 82% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ausreichender Größe und angemessener betriebswirtschaftlicher Form zu vertretbaren Gebühren fortgeführt werden könnten. Das KrW-/AbfG wolle offenkundig verhindern, dass durch private Anbieter die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur so ausgehöhlt werde, dass sie nicht mehr funktionsgerecht fortgesetzt werden könne. In diesem Fall würde nämlich das öffentliche Interesse an einer jederzeit verfügbaren öffentlichen Entsorgung von Abfällen ernsthaft gefährdet. Diese Auslegung wird auch durch die bisher zu § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ergangene Rechtsprechung gestützt. So kann nach Auffassung des VG Minden<sup>98</sup>

KrW-/AbfG ergangene Rechtsprechung gestützt. So kann nach Auffassung des VG Minden<sup>98</sup> die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit vorhandener Entsorgungsanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassungspflicht begründen. Das VG Regensburg<sup>99</sup> ist der Auffassung, dass das KrW-/AbfG nach seinem Sinn und Zweck verhindern möchte, dass durch private Abfallunternehmer die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur so ausgehöhlt werde, dass sie, weil die öffentlich-rechtliche Entsorgung zu teuer wird, nicht mehr funktionsgerecht fortgesetzt werden könne. In einem solchen Fall würde das öffentliche Interesse an einer jederzeit verfügbaren öffentlichen Entsorgung von Abfällen ernsthaft gefährdet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überlassung bestünde demnach dann, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft durch gewerbliche - 35 Abfalltätigkeiten privater Anbieter in ihrem Bestand oder in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werde. Schließlich hat sich auch das VG Sigmaringen<sup>100</sup> der Ansicht angeschlossen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse dann anzunehmen sei, wenn der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der bestehenden oder künftigen Abfallbeseitigungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beeinträchtigt werde. bb) Das "Öffentliche" am Interesse an der Auslastung von Anlagen Die Auslastung von Anlagen und die Amortisation der Investitionen stellt

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 34
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 35

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

69

## Textstelle (Prüfdokument) S. 88

Planung, die durch eine großräumige Betrachtungsweise zu einer zentralen Steuerung der Abfallströme unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher Aspekte sowie der Ziele der Raumordnung und Landesplanung führt" 3 2 5 . Nach § 29 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG sind **bei der Darstellung des Bedarfs zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen**. Die Bedarfsbestimmung ist demzufolge prognostisch ausgerichtet und muss auch einbeziehen, dass Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen im fraglichen Zeitraum Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgung entziehen<sup>326</sup> . Hinsichtlich der Abschätzung des zukünftigen Abfallaufkommens ist den Ländern dabei ein Prognosezeitraum einzuräumen<sup>3 27</sup> . Entscheidend

## Textstelle (Originalquellen)

Abfallbeseitigungsanlagen. Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. (2) **Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen**. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten. (3) Eine Fläche kann als geeignet im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 angesehen

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P17#dieser - 17 -

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

70

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 88

nach dem die kommunale Planungsgrundlage z. B. so abgestimmt sein müsse, dass sie die Tätigkeit gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler berücksichtige. Abfallbeseitigungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beeinträchtigt werde. **Nach Auffassung des VG Minden, Beschluss vom 13.6.1997 - 8 L 438/97 - S. 14 des Urteilsabdrucks, könne die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit vorhandener Entsorgungsanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassungspflicht begründen.** Vgl. insbesondere Schink, ZG 1996, 97, 115, 119f; zur alten Rechtslage auch Rabanus, Der bundesrechtliche Abfallbegriff, S. 153. BT-Drucks. 12/5672, S. 48. Erbguth, UPR 1997, 60, 62. Frenz, [KrW-/AbfG](#), 3. Aufl., § 29 RdNr. 11. Frenz, [KrW-/AbfG](#), 3. Aufl., § 29 RdNr. 38. Klages, Vermeidungs- und Verwertungsgebote als Prinzipien des Abfallrechts, S. 62, zur alten Rechtslage. Allerdings könnte einer Abfallwirtschaftsplanung dann die Grundlage entzogen werden, wenn nachträglich durch Eigenbeseitigung oder gewerbliche Sammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung erhebliche Abfallmengen entzogen werden, ohne dass dies im Rahmen einer fehlerfreien Bedarfsprognose

## Textstelle (Originalquellen)

Abfällen ernsthaft gefährdet. Diese Auslegung wird auch durch die bisher zu § 13 Abs. 1 Satz 2 [KrW-/AbfG](#) ergangene Rechtsprechung gestützt. So kann **nach Auffassung des VG Minden<sup>98</sup> die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit vorhandener Entsorgungsanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassungspflicht begründen.** Das VG Regensburg<sup>99</sup> ist der Auffassung, dass das [KrW-/AbfG](#) nach seinem Sinn und Zweck verhindern möchte, dass durch private Abfallunternehmer die öffentlichrechtliche Entsorgungsstruktur so

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 34

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

71

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 90

UPR 2000, 339, 341; Gaßner/Willand, ZUR 1999, 28, 33; Erbguth, UPR 1997, 60, 64; Oebbecke, DVB1. 1997, 254; a. A. Kersting, NWVB1. 1999, 161, 166, nach dem sich verpflichtende Zuordnungen zu nicht ausgelasteten Anlagen durch Abfallwirtschaftspläne nicht rechtfertigen lassen; ebenso Beckmann, DVB1. 1997, 216, 220. Richtlinie **des Rates vom 15. Juli 1975** über Abfälle (75/442/EWG), **zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996** (96/350/EG, Amtsbl. L 135/32). Vgl. auch Reese, ZUR 2000, 410, 417. Rechtsordnung zu vermeiden. Dies kann unter anderem auch dadurch geschehen, dass eine Kompatibilität des Begriffs der "öffentlichen Interessen" im KrW-/AbfG und des Begriffs des "öffentlichen Zwecks" im

## Textstelle (Originalquellen)

Nr. 259/93 **des Rates vom 01. Februar 1993** zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 030, S. 1), **zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 24. November 1999** (ABl. EG Nr. L 316, S. 45) Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous

- 27 LAGA Merkblatt, 2003, S. 12

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

72

## Textstelle (Prüfdokument) S. 91

bestimmten Voraussetzungen zu. Nach dieser sog. Schrankentrias, die sich in unterschiedlichen Formen in den meisten Gemeindeordnungen auch heute noch findet, darf sich die Gemeinde wirtschaftlich nur betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Tätigkeit rechtfertigt bzw. erfordert, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Subsidiaritätsklausel)<sup>341</sup>. Nach den Gemeindeordnungen vieler Länder werden Einrichtungen des Umweltschutzes und z. T. auch konkret der Abfallentsorgung als nichtwirtschaftliche Unternehmen eingestuft<sup>342</sup>, so dass die Schrankentrias an sich keine An- So im Grundsatz - allerdings mit anderem Ergebnis - auch

## Textstelle (Originalquellen)

nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Eine wirtschaftliche Betätigung ist dann zulässig, wenn: ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen

voraussichtlichen Bedarf steht, 3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind, 4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. 2 Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen

- 28 STEUERINFOS FÜR STÄDTE UND GEMEINDE..., 2002, S. #P1#IHR
- 29 Als PDF öffnen - Konrad-Adenauer-St..., 2003, S. 7

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

73

## Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Auf das Kriterium der Unselbständigkeit der Nebentätigkeit stellt insbesondere Püttner ab, S. Püttner, AfK 1967, 110, 112; ders. **Die öffentlichen Unternehmen**, 2. Aufl., S. 40f. Henneke, NdsVBl. 1999, 1, 4; Klein, Die Teilnahme **des Staates** am wirtschaftlichen Wettbewerb, S. 84; Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, § 107 Erl. **VII. 6**; Scholz, **Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen**, S. 209; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht II, 5. Aufl., § 86 VII, RdNr. 69; Maunz, DVB1. 1974, 1, 4, 7; Köhler, BayVBl. 2000, 1, 4; enger allerdings Hidien, GewArch 1983, 177 179f, der das Wirtschaftlichkeitsprinzip lediglich als modalen Grundsatz der Aufgabenerfüllung betrachtet und Nebentätigkeiten allein zur Sicherung der Haupttätigkeit zulässt. besondere durch den

## Textstelle (Originalquellen)

für Georg-Christoph von Unruh, 1983. S. 503ff. Christian Pestalozza, .. Formenmißbrauch\* **des Staates**, 1973. Günter Püttner, **Die öffentlichen Unternehmen**. 1985. Wolfgang Rübner, Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft. 1967. Rupert **Scholz**, **Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen**, 1967. Klaus Stern/Günter Püttner, Die Gemeindegewirtschaft. Recht und Realität. 1965. Rolf Stober (Hg), Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen. 1986 (Sammlung verschiedener Beiträge mit umfassenden Nachweisen). Hans F. Zacher, Sozialpolitik und

- 4 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 1085

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

74

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 98

auch das Interesse an einer wirtschaftlichen Auslastung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsanlagen als öffentliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG anzuerkennen<sup>378</sup>. Moraing, WiVerw 1998, 233, 259; Ehlers, DVBl. 1998, 497, 499; vgl. auch Foerster, Verwaltungsrundschau 1978, 16. Dörr, DÖV 2003, 838, 841f. S. insbesondere unter II.F.I.d)(2)(c). Wie hier auch v.Köller, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 1996, S. 170; Meins, BayVBl. 1997, 66, 73; Versteyl/Wendenburg, NVwZ 1996, 937, 943; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 70; Queitsch, AbfallPrax 1999, 91, 95; Huber, ThürVBl. 1999, 97, 108; Bell/Rehak, LKV 2001, 185, 186; Kix, in: Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), S. 191, 203f, 210 mit Verweis auf § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Landesabfallgesetz. Neben Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen<sup>379</sup> ist auch die mangelnde Auslastung kommunaler Entsorgungseinrichtungen bereits dann als

## Textstelle (Originalquellen)

und kommunale Entsorgung, S. 54.<sup>107</sup> 107 So Lange, GewArch 1996, 217, 221; vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG 1995, Anm. 3 zu § 13, S. 155f.; Wissing,<sup>107</sup> Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlintereessen im System des KrW-/AbfG, S. 123f.; Bleicher, Der<sup>107</sup> Landkreis 1994, 552, 554.<sup>108</sup> 108 Wie hier auch v. Köller, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 1996, S. 170; Meins, BayVBl. 1997, 66, 73; Versteyl/Wendenburg,<sup>108</sup> NVwZ 1996, 937, 943; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 70; Queitsch, AbfallPrax 1999, 91,<sup>108</sup> 95.<sup>109</sup> 109 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 76; vgl. insbesondere zum Gesichtspunkt der Gebührenerhöhung im Falle mangelnder Auslastung auch Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

75

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 99

Auslastung kommunaler Entsorgungseinrichtungen bereits dann als entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne des § 13 KrW-/AbfG anzusehen, wenn nicht nur ihr Bestand, sondern schon ein wirtschaftlicher Betrieb gefährdet ist, der zu erheblichen Gebührensteigerungen in der Kommune führen könnte<sup>380</sup>. Das Interesse der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger am wirtschaftlichen Betrieb der von ihnen aufgebauten Entsorgungsinfrastruktur stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit als "öffentliches Interesse" dar<sup>381</sup>. Damit ist einer zu Lasten der Wirtschaftlichkeit von nicht ausgelasteten Anlagen öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger und auf Kosten der Gebührenzahler möglichen Privatisierung der Beseitigung gewerblicher Abfälle bzw. Verwertung von Haushaltsabfällen ein Riegel vorgeschoben<sup>382</sup>. Die öffentliche

## Textstelle (Originalquellen)

Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu einer Verminderung der Auslastung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen führt, sofern dies nicht unerhebliche Gebührensteigerungen zur Folge haben könnte.<sup>109</sup> Das Interesse der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger am wirtschaftlichen Betrieb der von ihnen aufgebauten Entsorgungsinfrastruktur stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit als "öffentliches Interesse" dar.<sup>110</sup> Damit wird eine zu Lasten der Wirtschaftlichkeit von Anlagen öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger gehende Privatisierung der Beseitigung gewerblicher Abfälle verhindert.<sup>111</sup> - 39 Die Entscheidungen der Rechtsprechung insbesondere

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 38

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 99

Kosten der Gebührenzahler möglichen Privatisierung der Beseitigung gewerblicher Abfälle bzw. Verwertung von Haushaltsabfällen ein Riegel vorgeschoben<sup>382</sup>. Die öffentliche Entsorgungssicherheit kann insoweit Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen haben<sup>383</sup>. Insofern geht es beim Auslastungsinteresse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht um ein "typisch privates Interesse", da der bloß betriebswirtschaftliche Interessenhorizont in dem Moment verlassen wird, wo eine öffentliche Infrastruktur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit öffentlichen Mitteln betrieben wird. Mit Winter ist damit der strukturelle Unterschied zwischen privater und infrastruktureller Wirtschaftlichkeit zu betonen: Bei der einen geht es um die Rentabilität einer Investition, bei der anderen um den notgedrungenen und möglichst gering zu haltenden Einsatz öffentlicher Mittel für eine an sich (d. h. ohne Zuschüsse und/oder Benutzungszwang) unrentable öffentliche Leistung<sup>384</sup>. Vgl. Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 63; Bongen, WiB 1996, 713, 716: "Gefährdung kommunaler Abfallentsorgungseinrichtungen".

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen. Die von ihnen in diesem Rahmen zu wahren Belange sind in eine Gesamtkonzeption staatlicher Daseinsvorsorge eingebunden. Insofern geht es beim Auslastungsinteresse nicht um ein "typisch privates Interesse"<sup>101</sup>, da der lediglich betriebswirtschaftliche Interessenhorizont in dem Moment verlassen wird, in dem eine öffentliche Infrastruktur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit öffentlichen Mitteln betrieben wird. Ausfluss

Daseinsvorsorge eingebunden. Insofern geht es beim Auslastungsinteresse nicht um ein "typisch privates Interesse"<sup>101</sup>, da der lediglich betriebswirtschaftliche Interessenhorizont in dem Moment verlassen wird, in dem eine öffentliche Infrastruktur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit öffentlichen Mitteln betrieben wird. Ausfluss des Wirtschaftlichkeitsgebots ist u.a. der Schutz der Gebührenzahler vor unvermeidbaren Belastungen. Die Unwirtschaftlichkeit nicht ausgelasteter öffentlicher Entsorgungsanlagen geht mit gewissen Einschränkungen (s.u., - 36 cc) zu Lasten der privaten

VG Regensburg, <sup>152</sup> NVwZ 1998, S. 431, 433. <sup>153</sup> 153 Vgl. Winter, DVBl. 2000, S. 657, 664, der zutreffend darauf hinweist, dass es bei der "Wirtschaftlichkeit" einer <sup>153</sup> zuschussbedürftigen Infrastrukturleistung nicht um die Rentabilität einer Investition, sondern "um den notgedrungenen und möglichst gering zu haltenden Einsatz öffentlicher Mittel für eine an sich (d. h. ohne Zuschüsse und/oder Benutzungszwang) unrentable öffentliche Leistung" geht. <sup>154</sup> 154 Frenz, Gutachten, S. 13. <sup>155</sup> 155 Vgl. dazu die Studie der Deutschen Projekt Union GmbH, S. 79 ff. <sup>156</sup> 156 s.o., I. 2. b). <sup>157</sup> 157 s.o. II. <sup>158</sup> 158 So die Überlegungen des EuGH im Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96, Slg. 1998, S. 6846 Rdnr. 52, allerdings zu

des KrW-/AbfG, S. 123f.; Bleicher, Der <sup>107</sup> Landkreis 1994, 552, 554. <sup>108</sup> 108 Wie hier auch v. Köller, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 1996, S. 170; Meins, BayVBl. 1997, 66, 73; Versteyl/Wendenburg, <sup>108</sup> NVwZ 1996, 937, 943; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 70; Queitsch, AbfallPrax 1999,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 35
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

77

## Textstelle (Prüfdokument) S. 99

Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 76; vgl. insbesondere zum Gesichtspunkt der Gebührenerhöhung im Falle mangelnder Auslastung auch Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 101 f.; v. Lersner, in: 5. Kölner Abfalltage - Abfall und Haftung, S. 55, 60. Vgl. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 13 Rdnr. 25; nach Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 103, kann sich auch die mangelnde Auslastung bereits bestehender kommunaler Anlagen als öffentliches Interesse darstellen, wenn wegen der Eigenentsorgung deren Rentabilität und damit deren Fortbestand gefährdet würde, wodurch wiederum die gesamte Entsorgungssicherheit in Frage gestellt würde. Versteyl/Wendenburg, NVwZ 1996, 937, 943; v. Koller, KrW-/AbfG, S. 170; vgl. auch Merkblatt zur Entsorgung von Gewerbeabfällen nach dem KrW-/AbfG des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ziff. 2.2. Meins, BayVBl. 1997, 66, 72. Winter, DVBl. 2000, 657, 664. 6. Grenzen für die Anerkennung von Auslastungsinteressen als öffentliches Interesse Die Anerkennung von Auslastungsinteressen als öffentliche Interessen im Sinne des KrW-/AbfG stellt insofern einen Grenz- und Ausnahmefall dar, als es sich hier um primär "fiskalisch" ausgerichtete Interessen mit einem lediglich mittelbaren Gemeinwohlbezug handelt, denen eine eigenständige Legitimationskraft abzusprechen ist und die darum als unselbständig-abgeleitete öffentliche

● **88%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

91,<sup>108</sup> 95.<sup>109</sup> 109 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 76; vgl. insbesondere zum Gesichtspunkt der Gebührenerhöhung im Falle mangelnder Auslastung auch Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 101f.; v. Lersner, in: 5. <sup>109</sup> Kölner Abfalltage Abfall und Haftung, S. 55, 60. <sup>110</sup> 110 Vgl. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 25; nach Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 103, kann sich auch die mangelnde Auslastung bereits bestehender kommunaler Anlagen als öffentliches Interesse darstellen, wenn wegen der Eigenentsorgung deren Rentabilität <sup>110</sup> und damit deren Fortbestand gefährdet würde, wodurch wiederum die gesamte Entsorgungssicherheit in Frage gestellt würde. <sup>111</sup> 111 Versteyl/Wendenburg, NVwZ 1996, 937, 943; v. Köller, KrW-/AbfG, S. 170; vgl. auch Merkblatt zur Entsorgung von Gewerbeabfällen nach dem KrW-/AbfG des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung <sup>111</sup> und Umweltfragen, Ziff. 2.2. sowie Meins, BayVBl. 1997, 66, 72. Nach Auffassung der Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission) <sup>111</sup> können darüber hinaus überwiegende öffentliche Interessen nach § 13 Abs. 1

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
78

## Textstelle (Prüfdokument) S. 101

der entsprechenden Dimensionierung der Anlage, der nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliegt<sup>392</sup>. Einem Einrichtungsträger ist danach bei der Herstellung, Anschaffung und der ausgabenwirksamen Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Bewertungsspielraum eingeräumt, weil **die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer Maßnahme** in aller Regel nicht allein von objektiv fassbaren und messbaren Faktoren, sondern auch von planerischen, prognostischen, finanzpolitischen und sonstigen auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit beruhenden Gesichtspunkten abhängt<sup>393</sup>. Wenn nun aber die Überkapazität trotz bedarfsgerechter Planung und

## Textstelle (Originalquellen)

Zum Inhalt der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im einzelnen muß hier ergänzend auf die einschlägigen Kommentierungen verwiesen werden. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß **die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (und Sparsamkeit) einer Maßnahme** der Verwaltung ex ante zu erfolgen hat. Dies ergibt sich nicht erst aus dem strafrechtlichen Schuldprinzip, sondern schon aus dem Erfordernis, bei den nicht als

- 30 Die Strafbarkeit von Verst, 2000, S. 132

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

79

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 103

aufgrund einer fehlerfreien Planung und vertretbarer Mengenprognosen entstanden sind, die erst nachträglich<sup>4</sup> 03 und unvorhersehbar durch zurückgehende Abfallmengen zu Überkapazitäten wurden. Im Ergebnis können Auslastungsinteressen als **öffentliche Interessen** gegenüber einer Eigenbeseitigung oder gegenüber einer gewerblichen Sammlung **nur dann geltend gemacht werden, wenn die Entsorgungskapazitäten planungsfehlerfrei im Rahmen einer vertretbaren Prognose der zukünftig zu erwartenden Abfallmengen** errichtet wurden ("unechte Überkapazität"), **so dass nachträglich entstehende Leerkosten gebührenmäßig auf die Anlagennutzer abgewälzt werden** dürften. **Wurden hingegen** aufgrund eines dem Einrichtungsträger zurechenbaren und erkennbaren Planungsfehlers eindeutige, den Rahmen des sachlich Vertretbaren übersteigende "echte" Überkapazitäten errichtet, deren Kosten gebührenrechtlich nicht ansatzfähig sind, so kann auch **das so verursachte Auslastungsinteresse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht als öffentliches** Interesses gelten<sup>404</sup>. Lichtenfeld, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 29. Erg.-Lfg. (Sept. 2003), § 6 RdNr. 740a. Vgl. auch Dörr, DÖV 2003, 838, 841. Grunewald will hier nur den Fall einer Überkapazität erfassen, die auf ein in der Leistungsphase, also nach Inbetriebnahme der Anlage, eintretendes

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

bei eindeutiger Sachwidrigkeit und Unvertretbarkeit zu beanstandender Beurteilungs- und Prognosespielraum zugestanden.<sup>116</sup> Diese Maßstäbe können für die hier zu beantwortende Rechtsfrage herangezogen werden: **Öffentliche Interessen können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Entsorgungskapazitäten planungsfehlerfrei im Rahmen einer vertretbaren Prognose der zukünftig zu erwartenden Abfallmengen** geschaffen wurden, **so dass nachträglich entstehende Leerkosten gebührenmäßig auf die Anlagennutzer abgewälzt werden** dürfen. **Wurden hingegen** eindeutige, den Rahmen des sachlich Vertretbaren übersteigende Anlagen errichtet, deren Kosten gebührenrechtlich nicht ansatzfähig sind, so kann das so verursachte Auslastungsinteresse des

auf die Anlagennutzer abgewälzt werden dürfen. Wurden hingegen eindeutige, den Rahmen des sachlich Vertretbaren übersteigende Anlagen errichtet, deren Kosten gebührenrechtlich nicht ansatzfähig sind, so kann **das so verursachte Auslastungsinteresse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht als öffentliches** Interesse anerkannt werden. - 42 5. "Überwiegen" der öffentlichen Interessen gegenüber privaten Interessen Die öffentlichen Interessen an Bestand, Funktionsfähigkeit und wirtschaftlicher Auslastung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen stehen nur dann einem

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 41

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

80

## Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Wallonien-Entscheidung des EuGH ist geklärt, dass Abfälle unter die Warenverkehrsfreiheit der Art. 28ff. (Art. 30ff. a. F.) EGV fallen<sup>416</sup>. Fraglich ist, ob und inwieweit die abfallrechtlichen Überlassungspflichten eine Beschränkung des freien Warenverkehrs bewirken. Konkret könnte die Überlassungspflicht als **eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 29 EGV** einzustufen sein. Maßnahmen **gleicher Wirkung** sind nach der **Dassonville-Formel** des EuGH solche Regelungen der Mitgliedstaaten, **die geeignet sind, "den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern"** <sup>417</sup>. Aufgrund dieser weiten Formulierung der Dassonville-Formel stellt Vgl. Schwintowski, ZögU 2003, 283, 291, Fn 54. Verkürzt ist daher die Argumentation des BMU im Rahmen des Beschwerdeverfahrens 2000/4769, **in der** lediglich auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und darauf abgestellt wird, dass

## Textstelle (Originalquellen)

Es dürfte danach zwar keinem Zweifel unterliegen, dass in der Anordnung von Überlassungspflichten für Abfälle, wie sie das deutsche Recht in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG vorsieht, **eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 29 EGV** zu sehen ist. Daraus folgt aber nicht, dass gesetzliche Überlassungspflichten generell unzulässig wären. Vielmehr können Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt sein. b) Rechtfertigung des **gleicher Wirkung** wie Einfuhrbeschränkungen (Art. 28 EGV) relevant sein. Auf der Grundlage der sog. "**Dassonville-Formel**" ist hierunter jede staatliche Regelung zu verstehen, "**die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern**"<sup>40</sup>. Ausreichend ist also die Eignung, eine einfuhrbeschränkende Wirkung zu entfalten. Ausgenommen sind auf der Grundlage der sog. "Keck-Rechtsprechung", die allerdings **in der** Sache schon

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 95
- 31 Rahmenbedingungen des europäischen ..., 2001, S. 9

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 107

von § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG auf die Warenverkehrsfreiheit des EGV berufen, wenn er die Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat vermarkten will. Allerdings gilt Art. 29 EGV nach der Rechtsprechung des EuGH nur für solche Maßnahmen, die "spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt"<sup>422</sup>. Im Falle der Durchsetzung der Überlassungspflichten erlangen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen "besonderen Vorteil" gerade dadurch, dass sie ihre Entsorgungskapazitäten auslasten können, ohne in Konkurrenz zu ausländischen Entsorgungsunternehmen treten zu müssen<sup>423</sup>. Als Produktion im Sinne

## Textstelle (Originalquellen)

Maßnahme gerade auf die Ausfuhr erschwerend auswirken kann.<sup>208</sup> Das Verbot des Art. 29 EGV wendet der EuGH daher nur noch auf solche nationalen Maßnahmen an, "die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaates und seinen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen 205 Vgl. nur Jarass, EuR 1995, S. 202, 205. [93] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.

Art. 29 EGV verboten jedoch nur solche nationalen Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel eines Mitgliedstaates und seinen Außenhandel schaffen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates einen besonderen Vorteil erlangt<sup>40</sup>. Dieser Ansatz ist ersichtlich am Gedanken eines Wettbewerbs der Mitgliedstaaten orientiert, da er Belastungen der inländischen Wirtschaft unberücksichtigt lässt. Er wird

Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffen, so daß die nationale Produktion oder der Binnenmarkt zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt. Jede hoheitliche Regelung, die eine solche Wirkung auf den innergemeinschaftlichen Markt hat, ist somit als "Maßnahme gleicher Wirkung" im Sinne des Art. 34 Abs. <sup>1</sup> EWGV zu

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 92
- 32 Wege zu einem Europäischen Privatrecht, 2001, S. 33
- 33 Kieler Studien, 1989, S. 32

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

82

## Textstelle (Prüfdokument) S. 108

NuR 1998, 397,403. Jarass, NuR 1998, 397,403. hier inländische Unternehmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen mitgliedstaatlichen Entsorgungsunternehmen erlangen und diese insoweit faktisch benachteiligt werden<sup>425</sup>. Daher kommt es im Folgenden darauf an, ob sich die **durch die** Überlassungspflicht bewirkte **Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung (Art. 29 EGV)** nach den Maßstäben des Gemeinschaftsrechts rechtfertigen lässt. (a) Die Beschränkbarkeit des freien Warenverkehrs bei Abfällen Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit können nur nach Art. 30 (**Art. 36 a. F.) EGV** oder als immanente Tatbestandsbeschränkung durch zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls im Sinne der Cassis de Dijon- Rechtsprechung des EuGH<sup>426</sup> gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Rechtfertigung auf der Grundlage von Art. 86 Abs. 2 EGV in Betracht kommen<sup>427</sup>. Art. 30 EGV kann dabei nur ausnahmsweise als Rechtfertigung für Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit dienen. Vorausgesetzt

## Textstelle (Originalquellen)

Hintergrund der Warenverkehrsfreiheit gewahrt bleiben. c) Ergebnis Soweit **durch die** geplante Änderung des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abfälle von der Überlassungspflicht erfasst sind, liegt eine **Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung** im Sinne von [128] \\ ablage\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH **Art. 28 EGV** vor. Diese lässt sich nach hier vertretener Auffassung durch

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 127

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

83

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 108

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Rechtfertigung auf der Grundlage von Art. 86 Abs. 2 EGV in Betracht kommen<sup>427</sup>. Art. 30 EGV kann dabei nur ausnahmsweise als Rechtfertigung für Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit dienen. Vorausgesetzt ist insofern eine Beschränkung **aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums**. In Hinblick auf Abfalltransporte hat der EuGH in der Dusseldorp-Entscheidung klargestellt, dass insoweit konkret nachgewiesen werden muss, inwieweit die Verwertung von Abfällen **in anderen Mitgliedstaaten und ihr durch die Ausfuhr bedingter Transport über größere Entfernungen eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen** würde<sup>428</sup>. Da dieser Nachweis im Einzelfall kaum erbracht werden kann, verlagert sich die Prüfung auf die zwingenden Allgemeinwohlgründe, zu denen - im Gegensatz zu den Schutzgütern von Art. 30 EGV - auch der Umweltschutz gehört<sup>429</sup>. Aber auch hier

● **38%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder beschränkungen nicht entgegen, die **aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums** gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Artikel III-44

lässt sich aus Art. 30 EGV kaum begründen. So müsste dargelegt werden, dass die von dem Abfallerzeuger oder besitzer angestrebte Entsorgung der der Überlassungspflicht unterfallenden Abfälle **in anderen Mitgliedstaaten und ihr durch die Ausfuhr bedingter Transport über größere Entfernungen eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen** würden.<sup>223</sup> Da es sich bei Hausmüll und den künftig überlassungspflichtigen Abfallgemischen überwiegend nicht um gefährliche Abfälle handelt, dürfte eine plausible Begründung dafür, dass die Ausfuhr

- 34 F R EUROPA, 2003, S. 78
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 98

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

84

## Textstelle (Prüfdokument) S. 108

EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 95. S. hierzu statt vieler Epiney, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 28 RdNr. 20ff; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 251. S. hierzu ausführlich unten II.D.6.c)(3). EuGH, ZUR 1998,311,314, Ziff.46f. Epiney, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 28 RdNr. 22; **Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 206**; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 161; Jarass, NuR 1998, 397, 403; Gaßner/Willand/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG- Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 98f.; Kotzea/Franz, Müll und Abfall 2001, 397, 403; Dörr, DÖV 2003, 838, 842. Jarass, NuR 1998, 397, 402; Unruh, ZUR Sonderheft 2000, 83, 87. In welcher Form Umweltschutzbelange als zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls gegen die Verbringung von Abfällen im Einzelfall geltend gemacht werden können, ist

## Textstelle (Originalquellen)

Kritisch zum Kriterium der unterschiedslosen Anwendbarkeit im Hinblick auf abfallrechtliche Regelungen <sup>235</sup> 235 Frenz, UPR 2000, S. 210, 211. <sup>236</sup> 236 EuGH, Urteil vom 25.06.1998, Rs. C-203/96, Slg. 1998, S. 4111, Rdnr. 44; EuGH, Urteil vom 28.04.1998, Rs. <sup>236</sup> C-120/95 (Decker), Rdnr. 39. <sup>237</sup> 237 **Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 206 f.**; v. Wilmowsky, Abfallwirtschaft im Binnenmarkt, S. 296 ff., 187 ff. <sup>238</sup> 238 Vgl. oben, I. 2. und die Studie zu den abfallwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtspositionen des BMU zur Beseitigung und Verwertung

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

85



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 109

des Gemeinwohls gegen die Verbringung von Abfällen im Einzelfall geltend gemacht werden können, ist noch nicht abschließend geklärt. So wird in der Literatur z. B. vorgeschlagen, auch die Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung als Verbringungseinwand gelten zu lassen<sup>431</sup>. **Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob sich** unter zwingenden Gemeinwohlgründen auch wirtschaftliche Rentabilitätsinteressen von öffentlichen Entsorgungsanlagen subsumieren lassen<sup>432</sup>. Überwiegend wird dies in der Literatur abgelehnt, wobei allerdings meist undifferenziert von "rein wirtschaftlichen" Motiven gesprochen wird, ohne den komplexen Zusammenhang zwischen öffentlicher Entsorgungsverantwortung

## Textstelle (Originalquellen)

des Umfangs der Vereinsautonomie von Bedeutung sind. Insbesondere die genannten "Rechte der Mitglieder" und "schutzbedürftigen Belange Dritter" weisen auf die grundrechtsimmanenten Schranken der Vereinsautonomie hin. **Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob sich** der Verein auch im Verhältnis zu seinen Mitgliedern auf Art. 9 Abs. 1 GG berufen kann, ob mit anderen Worten die Autonomie des Vereins ihrerseits eine Schranke für

- 35 Non Profit Law Yearbook 2002 - Buce..., 2003, S. 187

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

86

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 110

sei44 2 . Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Aufbau und zur Fortentwicklung einer nationalen Entsorgungsinfrastruktur folgt bereits aus Art. 5 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG, wonach **die Mitgliedstaaten ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten haben, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen**. Aus dieser Verpflichtung der Mitgliedstaaten kann als Korrelat sehr wohl auch eine entsprechende Schutzwürdigkeit der errichteten Entsorgungsanlagen abgeleitet werden<sup>443</sup>. Ähnlich argumentiert auch Eisberg. Danach reichen zwar Rentabilitätsabwägungen allein nicht aus, um den Umweltschutz zu fördern.

## Textstelle (Originalquellen)

EWG angelegte Näheprinzip bei der Abfallbeseitigung zu verwirklichen. Artikel 5 verpflichtet **die Mitgliedstaaten**, Maßnahmen zu treffen, "um **ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen**. Dieses Netz muß es der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten

- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzie..., 2001, S. 187

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

87

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 111

darstellen, das den Tatbestand des Art. 29 EGV einschränken könnte<sup>446</sup>. Neben der Rentabilität der Entsorgungsanlagen des durch die Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG Begünstigten diene diese aber stets auch dem Umweltschutz. Dies geschehe durch die Verfolgung **des in Art. 1'4 Abs. 2 EGV enthaltenen Grundsatzes, dass Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen** seien, Abfälle somit möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung zu beseitigen seien, um Verbringungen so weit wie möglich einzuschränken<sup>447</sup>. Seien die Abfälle gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG an den jeweiligen regional zuständigen Entsorgungsträger zu überlassen, würden

## Textstelle (Originalquellen)

wie möglich einzuschränken."<sup>245</sup> Die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe, die sowohl in der AbfRRL als auch in der AbfVerbrVO aufgeführt sind, stellen sekundärrechtliche Ausprägungen **des in Art. 174 Abs. 2 EGV enthaltenen Grundsatzes** dar, wonach Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind.<sup>246</sup> Zu Recht wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass zwischen "Nähe als physischem Mittel besonderer Art seien, weil sie eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Daher gelte der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft in Art. 130 r Abs. 2 EWGV aufgestellt Grundsatz, **daß Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen** sind. Dieses Urteil vergrößert den Handlungsspielraum - zumindest in der Tendenz - für nationale und regionale Entscheidungen, so sie denn gewollt sind. Es bleibt abzuwarten, ob sich

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 105
- 37 Abfallwirtschaft und Stoffstrom-man..., 1994, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

88

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 112

dass nur ein vollständiges Gebietsmonopol die Rentabilität der Verwertung der Altöle gewährleisten könne, so dass die Regelung wirtschaftlich notwendig sei, um die Ziele der Altöl-Richtlinie 75/439 zu verwirklichen. Der EuGH hat dieses nicht gelten lassen: "Es ist weiterhin vorgetragen worden, dass die angefochtene Regelung wirtschaftlich notwendig sei, da nur die vollständige Abnahme der Altöle die Rentabilität der zur Beseitigung dieser Öle zugelassenen Unternehmen und demzufolge die Verwirklichung der Richtlinienziele gewährleisten könne. Diese Auffassung ist abzulehnen. Nach Art. 13 und 14 der Richtlinie können nämlich die Mitgliedstaaten, ohne die Ausfuhren zu behindern, den gewerblichen Unternehmen als Ausgleich für die diesen Wirtschaftsteilnehmern zur Durchführung von Art. 5 auferlegten Verpflichtungen Zuschüsse aus Mitteln gewähren, die im Einklang mit dem "Verursacherprinzip" aufgebracht werden" 452 Diese Auffassung hat der EuGH in der Dusseldorf-Entscheidung<sup>453</sup> bestätigt. Hier hatte auch die niederländische Regierung geltend gemacht, dass die streitgegenständliche Ausführbeschränkung für Ölfiler notwendig sei, damit das nationale Versorgungsunternehmen genügend zu beseitigendes Material erhalte, um rentabel arbeiten zu können und

## Textstelle (Originalquellen)

in Frankreich bestehenden Ablieferungszwang für Altöl an regionale Verwertungsgesellschaften mit ausschließlichen Rechten als mit dem EWGV unvereinbar. Der EuGH wies das von Frankreich vorgetragene Argument, daß die angefochtene Regelung wirtschaftlich notwendig sei, da nur durch die vollständige Abnahme der Altöle die Rentabilität der zur Beseitigung zugelassenen Unternehmen sichergestellt sei, zurück und machte stattdessen auf die Möglichkeit aufmerksam, anstelle eines generellen Wettbewerbsausschlusses den betreffenden Unternehmen als Ausgleich Zuschüsse zu gewähren.'

Art. 85, 86 EWGV für solche öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gelten, die ausschließlich zur Erfüllung der in einem Gesetz festgelegten öffentlichen <sup>908</sup> Interessen und nicht zur Erwerbszwecken tätig werden. Diese Auffassung hat <sup>909</sup> der EuGH in seiner Entscheidung zur Rs. 94/74 im wesentlichen bestätigt. Zu prüfen ist daher, ob die Fernmeldeverwaltungen im letztgenannten Sinne tätig sind. Die Abgrenzung von Unternehmen, die hoheitlich

- 38 Kluth, Thomas-Sönke: Telekommunikation als Regelungsgege..., 1993, S. 154
- 38 Kluth, Thomas-Sönke: Telekommunikation als Regelungsgege..., 1993, S. 184

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

89

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Juli 1984, Rs. 72/83, Slg. 1984, 2727. duktun handelten, verpflichtet, sich zu einem bestimmten Prozentsatz bei dieser Raffinerie einzudecken mit der Folge, dass die Händler nur in entsprechend geringerer Menge Erdöl selbst einführen konnten. Der EuGH qualifizierte die Regelung **als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung**, hielt sie aber für durch **Art. 36 EGV** a. F. gerechtfertigt. Ausschlaggebend war, dass der Gerichtshof die Bedeutung der Ölversorgung für die öffentliche Sicherheit anerkannte. Während die Klägerinnen vortrugen, es handele sich im Wesentlichen um eine wirtschaftliche Maßnahme, da die Raffinerie vor einem Verlust geschützt werden solle<sup>45 8</sup>, ging nach Auffassung des EuGH die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Erdölzeugnissen über Erwägungen rein wirtschaftlicher Art hinaus, da die **Unterbrechung der Versorgung mit Erdölzeugnissen für die Existenz eines Staates** umfangreiche Folgen haben könne<sup>4 5 9</sup>. Ob der Campus-Oil-Entscheidung entnommen werden kann, dass die Mitgliedstaaten die Rentabilität einheimischer Unternehmen über Einfuhrbeschränkungen für Konkurrenzprodukte sichern können, wenn dies einem legitimen Regelungsinteresse wie z. B. **der öffentlichen** Sicherheit oder

## Textstelle (Originalquellen)

insoweit beschränken, als sie den Wirtschaftsteilnehmern eine Methode der Absatzförderung nehmen; es sei aber fraglich, ob die Möglichkeit ausreiche, um die in Rede stehende Vorschrift **als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung** anzusehen (13. Erwägungsgrund). Statt nun dieser Frage nachzugehen, beklagten die Richter den Trend der Wirtschaftsteilnehmer, sich auf **Art. 28 EGV** zu berufen, um jedwede Regelung zu beanstanden,

EuGH, Rs. 72/83 (Campus Oil), Slg. 1984, S. 2727 (2752); Rs. 118/86 (Nertsvoederfabriek), Slg.<sup>573</sup> 1987, S. 3883 (3908). Im Urteil Campus Oil stellt der EuGH fest, dass im Hinblick auf die<sup>573</sup> umfangreichen Folgen, die eine **Unterbrechung der Versorgung mit Erdölzeugnissen für die Existenz<sup>573</sup> eines Staates** haben kann, man denke nur an die Funktionsfähigkeit **der öffentlichen** Dienste sowie<sup>573</sup> das Überleben der Bevölkerung, das Interesse des Staates, jederzeit eine Mindestversorgung mit<sup>573</sup> Erdölzeugnissen

- 39 Wettbewerbsrechtliche Probleme des ..., 2002, S. 198
- 40 Stoppel, Dirk: Grundfreiheitliche S..., 2002, S. 683

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

90

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 115

erlaubt, die Abfälle u. a. durch Einschaltung von Zwischenhändlern auszuführen. Eine solche Behinderung könne auch nicht mit Art. 30 EGV n. F. oder mit dem Umweltschutz, EuGH, Slg. 1984,2727,2749, Rz. 24. 459 EuGH, Slg. 1984, 2727,2752, Rz. 35. insbesondere mit dem Grundsatz nach Art. 174 Absatz 2 EGV n.F., **Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen**, gerechtfertigt werden, **wenn es keinen Anhaltspunkt für eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt** gebe<sup>4</sup> '2. Damit hat der EuGH bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Ergebnis bislang eine konkrete Umweltgefahr verlangt, um entsprechende Beschränkungen legitimieren zu können. Dieckmann ging demzufolge davon aus, dass hier das Rentabilitätsargument die Begründung einer Ausführbeschränkung allenfalls

4 6 2 EuGH, Urteil vom 23.5.2000, Rs. C-209/98, AbfallPrax 2000, 160, 1. Leitsatz.

## Textstelle (Originalquellen)

Entsorgungsnähe, die sowohl in der AbfRRL als auch in der AbfVerbrVO aufgeführt sind, stellen sekundärrechtliche Ausprägungen des in Art. 174 Abs. 2 EGV enthaltenen Grundsatzes dar, wonach **Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen** sind.<sup>246</sup> Zu Recht wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass zwischen "Nähe als physischem Mittel der Vermeidung von Umweltproblemen" und Entsorgungsautarkie als organisatorischer Konzeption zu

Grundlage. In derselben Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof deutlich erklärt, dass über die Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung hinausgehende Beschränkungen des freien Verkehrs von Verwertungsabfällen unzulässig sind, **"wenn es keinen Anhaltspunkt für eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt gibt"** (ebd. Tz. 51). Es ist nicht völlig auszuschließen, dass der Gerichtshof sich an diesem restriktiven Maßstab auch bei der Beantwortung der im Kopenhagen- Fall offen

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 105
- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständ..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

91



**8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 116

und Höchstkontingent hat das BVerwG veranlasst, den spezifischen Zusammenhang zwischen Entsorgungssicherheit und wirtschaftlichen Erwägungen herauszuarbeiten. Das BVerwG begegnet dem Einwand der Antragsteller, die Andienungspflichten dienten nur dem wirtschaftlichen Interesse, die Mindestliefermenge zu erreichen, wie folgt: "Zwar ist richtig, dass mit der Andienungspflicht die Einhaltung einer Lieferverpflichtung von mindestens 20.000 t jährlich gesichert werden soll, mit der weiteren Folge, dass eine Inanspruchnahme des Landes aus der Garantieerklärung vermieden wird. Dies ist aber nur Mittel zu dem eigentlichen umweltpolitischen Zweck, der Verantwortung des Landes für eine ordnungsgemäße Beseitigung der auf seinem Gebiet anfallenden Abfälle gerecht zu werden. Es liegt auf der Hand, dass eine dauerhafte, von unvorhersehbaren Schwankungen der Abfallmengen unabhängige Sicherstellung der Entsorgung nur gewährleistet werden kann, wenn die dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen auch entsprechend langfristig zur Verfügung stehen. Dies wiederum ist angesichts der hohen Investitionskosten für die Errichtung und den Betrieb moderner Verbrennungsanlagen regelmäßig nur unter der Voraussetzung zu erreichen, dass dem Betreiber als Gegenleistung für die Reservierung von Kapazitäten eine entsprechende Auslastung seiner Anlage garantiert wird."<sup>41</sup> In der hier vorliegenden vertraglichen Konstellation des Gegenleistungsverhältnisses von reservierter Entsorgungskapazität auf der einen und vereinbarter Mindestliefermenge auf der anderen Seite verdichtet sich gewissermaßen das allgemeine Entsprechungsverhältnis von langfristiger Entsorgungssicherheit. S. hierzu auch Winter, DVB1. 2000, 657, 663; Versteyl, NVwZ 2002, 565, 566; Schlussanträge in der Rs. C-324/99 des Generalanwalts L ger v. 20.09.2001, RdNr. 14-27; ausführlich zum Ganzen Dihlmann, Beseitigung von Sonderabfällen in Baden-Württemberg, Müll-Handbuch,



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Luxemburg, Belgien und Italien kommt dem Wahlkreis-Vertreter eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu. In Griechenland und Irland kann dagegen eine stark überdurchschnittliche Wichtigkeit dieser Rollenorientierung festgestellt werden. Es liegt auf der Hand, daß eine mögliche Erklärung für die unterschiedliche Bedeutsamkeit der Repräsentationsrolle des Wahlkreis-Vertreters im Wahlrecht der untersuchten Länder zu suchen ist, doch fällt hier das kontra-intuitive

- 41 Rollenorientierungen von Abgeordnet..., 2001, S. 65

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

92

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 120

haben, in der das Unternehmen einen solchen Missbrauch begeht<sup>488</sup>. Dabei fallen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Vgl. auch Gaßner/AVilland/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 41, wonach Überlassungspflichten primär als **Instrument zur Durchsetzung der ausschließlichen Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** zu beurteilen sind. S. hierzu ausführlich Gaßner/AVilland/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 49ff. Hierbei kommt die Tatbestandsalternative der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher nach Art. 82 S. 2 b EGV durch Beschränkung der Tätigkeit eines anderen Unternehmens in Betracht, vgl. Grill, in: Lenz, EGV-Kommentar, 2. Aufl., Art. 82 RdNr. 30. Zweifelnd hinsichtlich der Frage, ob **das Gebiet einer Stadt oder eines Landkreises einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes im Sinne der europäischen Wettbewerbsregeln darstellen kann**, allerdings Gaßner/AVilland/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 50.; s. hierzu auch Metzmann, Müllmagazin 4/2000, 50, 51; Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 99; Schmelz/Ermacora, Rechtsgutachten zur Europarechtskonformität der vorgeschlagenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 2001, S. 49f. Vgl. auch Schmelz/Ermacora, Rechtsgutachten zur Europarechtskonformität der vorgeschlagenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 2001, S. 49. Vgl. EuGH, Rs. C-203/96, Dusseldorp, NVwZ 1998, 1169, 1171t, Rz. 61. Vgl. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, EuZW 2000, 594, 597, Rz. 66; Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 100. II. Teil: Der Begriff

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Urteil hat eine Konstellation zum Gegenstand, die deutliche Parallelen mit dem Gutachtenthema aufweist. Regelungstechnisch setzen die Reformvorschläge bei der Überlassungspflicht an. Diese ist aber lediglich **Instrument zur Durchsetzung der ausschließlichen Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**. Der EuGH prüft die beiden zentralen primärrechtlichen Maßstäbe vollständig getrennt. Der Umstand, dass die Ausgestaltung der Entsorgung mit den Wettbewerbsregeln für öffentliche Unternehmen in Einklang

die Einräumung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben gesehen werden kann. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist **das Gebiet einer Stadt oder eines Landkreises kein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes. Gegen die Annahme einer "kollektiv beherrschenden Stellung"** aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger spricht das Fehlen einer gemeinsamen Willensbildung, die Voraussetzung für ein gleichgerichtetes Vorgehen auf einem Markt ist. Weiterhin kann nicht davon ausgegangen

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 41
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 130

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

93

## Textstelle (Prüfdokument) S. 121

unter den funktionalen Unternehmensbegriff im Sinne der Rechtsprechung des EuGH489. Die Zentralnorm für die wettbewerbsrechtliche Bewertung öffentlicher Entsorgungsunternehmen und der diesen übertragenen Sonderrechte ist demnach Art. 86 n. F. (Art. 90 a. F.) EGV. Gemäß Art. 86 Abs.

1 EGV werden die Mitgliedstaaten **in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.** Im gegebenen Zusammenhang noch bedeutsamer ist allerdings die Regelung in Absatz 2. Danach **gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf dabei nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.** Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die ersten beiden Absätze von Art. 77. Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in § 13 KrW-/AbfG (a) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Die erste Tatbestandsvoraussetzung fordert, dass das entsprechende Unternehmen "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" wahrnimmt. Damit wird eine besondere Bindung des Unternehmens an einen öffentlichen Zweck bzw. an ein öffentliches Interesse zum Ausdruck gebracht, die dem betriebswirtschaftlichen Kalkül des Unternehmens übergeordnet ist. Ein allgemeines **Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV** liegt vor, wenn das wirtschaftliche Verhalten des Unternehmens einem rechtsverbindlich festgelegten besonderen Zweck dient und es zur Erfüllung dieses besonderen Zweckes auch dann verpflichtet sein soll, wenn sein unternehmerisches Eigeninteresse dem entgegenstehen sollte<sup>42</sup>. Insbesondere die Pflicht, allen Nutzungsinteressenten notfalls entgegen ökonomischer Ratio die gleiche Leistung zu gewähren (sog. Universaldienstverpflichtung), sowie die Pflicht zur Einhaltung sozialer und/oder ökologischer Standards

<sup>86</sup> EGV im Zusammenhang zu lesen mit der Folge, dass die Mitgliedstaaten

● **54%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

insoweit untergeordnet, wie die Anwendung dieser Regeln "nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen Kasten 1: Der Vertrag von Rom (Artikel 90) Artikel 86 (ex-Art. 90) (1) Die Mitgliedstaaten werden **in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.** (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln,

kommt als Schnittstelle von EU-Recht und den nationalen Rechtsordnungen für jene Tätigkeitsbereiche, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind, zentrale Bedeutung zu: Gemäß Artikel 90 Abs. 2 EGV **gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.** Der EuGH hat diese Bestimmung dahingehend interpretiert, daß die Vorschriften des EGV bereits

Vorgaben im Hinblick auf die Begründung einer ausschließlichen Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für bestimmte Abfälle ist, dass diese mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem **Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV** betraut sind. aaa) Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Der in Art. 86 Abs. 2 EGV enthaltene Begriff der "Dienstleistung" ist weit auszulegen.<sup>121</sup> Er umfasst nicht nur

- 42 EuroMemo 2002, 2003, S. 147
- 43 Erläuterungen A. Allgemeiner Teil 1..., 2000, S.
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 57

## Textstelle (Prüfdokument) S. 123

öffentliche Entsorgungsleistungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind<sup>499</sup>. Dies hat der EuGH zunächst für die Hausmüllentsorgung bejaht<sup>500</sup>. Danach ist das Abholen und die Behandlung von Haushaltsabfällen unbestreitbar eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe<sup>5</sup> Diese Aufgabe kann **möglicherweise durch das Angebot von Dienstleistungen der Müllabfuhr, das zur Gänze oder zum Teil private Unternehmer den Bürgern machen, nicht in dem Maße erfüllt werden, das aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes für erforderlich gehalten wird.** Daher gehört sie **zu denjenigen Aufgaben, die ein Staat von Behörden wahrnehmen lassen** kann oder auf die er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte<sup>502</sup>. Bei der Hausmüllbeseitigung handelt es sich traditionell um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die auch wahrgenommen werden muss, wenn dabei dauerhaft Verluste entstehen. Somit liegt sie im Allgemeininteresse<sup>503</sup>. Der EuGH hat die Annahme einer Dienstleistung von

## Textstelle (Originalquellen)

Staat von Behörden wahrnehmen lassen könne oder auf die er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte. Als Begründung hierfür reicht es dem Gerichtshof, dass die Aufgabe **"möglicherweise" durch das Angebot von Dienstleistungen der Müllabfuhr, das zur Gänze oder zum Teil private Unternehmer den Bürgern machen, nicht in dem Maße erfüllt werden kann, das aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes für erforderlich gehalten wird.**<sup>139</sup> Für die Entsorgung von Bauabfällen im Großraum Kopenhagen hat der EuGH das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausdrücklich bejaht und es insoweit und die Behandlung von Haushaltsabfällen eine im Allgemeininteresse lie- [62] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH gende Aufgabe ist. Sie gehöre **zu denjenigen Aufgaben, die ein Staat von Behörden wahrnehmen lassen** könne oder auf die er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte. Als Begründung hierfür reicht es dem Gerichtshof, dass die Aufgabe "möglicherweise" durch das Angebot von

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 62

● **31%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

95

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 123

Abfälle kann danach Gegenstand einer Dienstleistung **von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** sein, insbesondere wenn diese **Dienstleistung ein Umweltproblem beseitigen soll**<sup>505</sup>. Unternehmen, die mit der Behandlung der in einer Gemeinde anfallenden Bauabfälle betraut und verpflichtet sind, diese **Abfälle anzunehmen und einer Verwertung zuzuführen, soweit eine solche möglich ist**, sind danach mit einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden<sup>506</sup>. Im Ergebnis kann daher Uerpman, Das öffentliche Interesse, S. 253f. S. hierzu auch Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 66; Dörr, DÖV 2003, 838, Z43. EuGH, Rs. C-360/96, Amheim; vgl. auch GaßnerAVilland/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 61f; Frenz, NuR 2000,611, 612. EuGH, Rs. C-360/96, Amheim, Rz. 52. EuGH, Rs. C-360/96, Arnheim, Rz. 52; s. hierzu auch **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft**, Rechtsgutachten Juni 2000, S. 8; Sura, EuZW 1999, 19; Weidemann/Otting, EWS 1999,41,42. Heise, LKV 1999, 210, 212; s. a. Thieme, in: Langen/Bunte, KartR, 9. Aufl., §98 RdNr. 16f. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 160, 162, vgl. hierzu auch Gruneberg, AbfallPrax 2000, 163, 164; Frenz, NuR 2000, 611, 612; Reese, ZUR 2000, 410,415. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 160, 162, Rz. 75. EuGH,

## Textstelle (Originalquellen)

**von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** ausdrücklich bejaht und es insoweit genügen lassen, dass die **Dienstleistung ein Umweltproblem beseitigen soll** und die Entsorgungsunternehmen dazu verpflichtet seien, die **Abfälle anzunehmen und einer Verwertung zuzuführen, soweit eine solche möglich ist**.<sup>140</sup> Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann deshalb nicht nur die Entsorgung von Hausmüll, sondern auch die Entsorgung anderer Abfälle von den Mitgliedsstaaten als Dienstleistung von

Hilf, Art. 90, Rdnr. 36; Jung, a.a.O., Art. 38; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-<sup>139</sup> 139 EuGH, Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rdnr. 52; **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft, 2000**, Gutachten,<sup>139</sup> S. 29 ff..<sup>140</sup> 140 EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98, Rdnr. 75 f..<sup>141</sup> 141 Im Einzelnen dazu unten, dd).<sup>142</sup> 142 Vgl. BVerfGE 62, S. 227, 229; Kloepfer, Umweltrecht, § 12, Rdnr. 77.<sup>143</sup> 143 So die Formulierung des BVerwG, NJW 1998, S. 1295.<sup>145</sup> 145 Schwermer, in: Kunig/Schwermer/

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 62
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

96

## Textstelle (Prüfdokument) S. 124

KartR, 9. Aufl., §98 RdNr. 16f. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 160, 162, vgl. hierzu auch Gruneberg, AbfallPrax 2000, 163, 164; Frenz, NuR 2000, 611, 612; Reese, ZUR 2000, 410,415. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 160, 162, Rz. 75. EuGH, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 160, 162, Rz. 76. festgehalten werden, dass öffentliche Entsorgungsleistungen im umfassenden Sinne Dienstleistungen **von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV** darstellen<sup>50</sup>. (b) Betrauung Als weitere Tatbestandsvoraussetzung verlangt **Art. 86 Abs. 2 EGV** eine "Beträuung" mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierunter ist zu verstehen, dass das Eigeninteresse des Unternehmens durch einen staatlichen Hoheitsakt der Verpflichtung untergeordnet wird, einen bestimmten, von der Rechtsordnung formulierten Auftrag zu erfüllen<sup>508</sup>. Bei der Beurteilung ist dabei allerdings auf den Inhalt einer Maßnahme und ihre wirtschaftlichen Folgen stärker abzustellen als auf ihre formale Gestaltung<sup>509</sup>. Demzufolge muss die Betrauung zur Folge haben, dass

## Textstelle (Originalquellen)

Geltung der primärrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Begründung einer ausschließlichen Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für bestimmte Abfälle ist, dass diese mit einer Dienstleistung **von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV** betraut sind. aaa) Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Der in **Art. 86 Abs. 2 EGV** enthaltene Begriff der "Dienstleistung" ist weit auszulegen.<sup>121</sup> Er umfasst nicht nur

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 57

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

97

## Textstelle (Prüfdokument) S. 125

zu bewerten sein, da die vertragliche Beauftragung mit einer hoheitlichen Betrauung nicht gleichgesetzt werden kann<sup>516</sup>. (c) Verhinderung der Erfüllung der übertragenen Aufgabe Zentrale Bedeutung im Rahmen von Art. 86 Abs. 2 EGV kommt der dritten Tatbestandsvoraussetzung zu, wonach die Anwendung der Vertragsvorschriften die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern muss, um einen Dispens von den entsprechenden Vorschriften zu bewirken. Da die Regelung des Art. 86 Abs. 2 (Art. 90 Abs. 2 a. F.) EGV lange Zeit keine praktische Bedeutung entfaltete, war bis in die 90er Jahre hinein unklar, ob dessen Voraussetzungen überhaupt je erfüllt sein könnten. Teilweise wurde dies grundsätzlich in Frage gestellt mit der Konsequenz, dass die Regelung insgesamt für obsolet erklärt wurde<sup>517</sup>. Namentlich für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsmonopole wurde die

<sup>516</sup> Zum Erfordernis eines Hoheitsaktes auch Jarass, Kommunale Unternehmen im Wettbewerb, S. 51. Anders wäre zu entscheiden, wenn man der Auffassung von Rumpff,

## Textstelle (Originalquellen)

eines Finanzmonopols haben, bestimmt Art. 90 Abs. 2, daß die Vorschriften des EWGV, insbesondere die Wettbewerbsregeln, grundsätzlich gelten. Befreiungen in Form einer Legalausnahme bestehen nur dort, wo die Anwendung der Vertragsvorschriften die Erfüllung der Aufgaben rechtlich oder tatsächlich behindert. Aber auch in diesen Ausnahmefällen darf der Konflikt zwischen öffentlichem Interesse an der Erfüllung der besonderen Aufgaben und dem Interesse

die Vorschriften des EG-Vertrags nicht, soweit zwei weitere Voraussetzungen gegeben sind. Die Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags würde erstens die Erfüllung der den Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern. Und zweitens dürfe die Entwicklung des Handelsverkehrs "nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft." Diese Bestimmung bildet gleichsam den juristischen

- 44 Behrens, Fritz: Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik ..., 1976, S. 145
- 45 Lokale Auswirkungen der Liberalisie..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

98

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 126

des belgischen Postmonopols, das durch die Konkurrenz eines privaten lokalen Schnell-Zustelldienstes des Kaufmanns Corbeau in Frage gestellt wurde. Der EuGH hat dabei ausdrücklich festgestellt, dass es dem Inhaber des ausschließlichen Rechts ermöglicht werden dürfe, **seine im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erfüllen**<sup>523</sup>. Der EuGH hat zur Prüfung der wirtschaftlichen Erforderlichkeit einer Beschränkung des Wettbewerbs weiter ausgeführt: v. Wilmowsky, ZHR 155 (1991), 545, 554; restriktiv auch Müller, Dienstleistungsmonopole im System des EWGV, S. 241f; vgl. auch Ehrlicke, EuZW 1993, 211,214. v. Wilmowsky, ZHR 155 (1991), 545, 567f. S. zu dieser Differenzierung der Förderung

## Textstelle (Originalquellen)

dort günstigere als die von den Inhabern der ausschließlichen Rechte angewandten Tarife anzubieten" ("Rosinenpicken"), wenn es dadurch dem mit Sonderaufgaben betrauten Unternehmen unmöglich gemacht wird, **seine im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erfüllen**<sup>172</sup>, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, die Leistung entsprechend der Nachfrage zu erbringen,<sup>173</sup> sowie ferner die Erfüllung der Lieferverpflichtung, die Ständigkeit der Versorgung und

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 75

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

99

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 126

Müller, Dienstleistungsmonopole im System des EWGV, S. 241f; vgl. auch Ehrlicke, EuZW 1993, 211,214. v. Wilmowsky, ZHR 155 (1991), 545, 567f. S. zu dieser Differenzierung der Förderung unrentabler Leistungen durch direkte Zuschüsse einerseits oder durch die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts andererseits Schwintowski, ZögU 2003, 283, 287. v. Wilmowsky, ZHR 155 (1991), 545, 569. So auch Fesenmair, **Öffentliche Dienstleistungsmonopole im europäischen Recht**, S. 211, Fn. 847; Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 89, 117f. Rs. C-320/91, Slg. 1993, 2533; vgl. hierzu auch GaßnerAVillard/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 74f. Rs. C-320/91, Slg. 1993, 2533, 2569, Rz. 16; s. a. Schmelz/Ermacor, Rechtsgutachten zur Europarechtskonformität der vorgeschlagenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 2001, S. 34; Kirchhof, Der verfassungsrechtliche Status der Dualen System Deutschland AG als privatwirtschaftlicher Entsorgungsgarant, S. 116. 77. Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in §13 KrW-/AbjG "Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung des mit dieser Aufgabe Betrauten, seine Dienstleistungen unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen sicherzustellen, die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraussetzt und daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmer in wirtschaftlich rentablen Bereichen rechtfertigt. Wenn es einzelnen Unternehmen gestattet wäre, mit dem Inhaber ausschließlicher Rechte in Bereichen ihrer Wahl in Wettbewerb zu treten, in denen diese Rechte bestehen, würden sie nämlich in die Lage versetzt, sich auf die wirtschaftlich rentablen Tätigkeiten zu konzentrieren und dort günstigere als die von den Inhabern der ausschließlichen Rechte angewandten Tarife anzubieten,

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

für öffentliche Dienste, in: ders. (Hrsg.), <sup>51</sup> Öffentliche Dienstleistungen in der Europäischen Union, 1996, S. 19. <sup>52</sup> So Windisch, R., Privatisierung natürlicher Monopole im Bereich von Bahn, Post und Telekommunikation, <sup>52</sup> 1987, S. 99; hierzu auch Fesenmair, J., **Öffentliche Dienstleistungsmonopole im europäischen Recht**, 1996, S. <sup>52</sup> 149. <sup>53</sup> 53 Vgl. zu John Stuart Mill den Beitrag von Zell, S., Die Grenzen des Laisser-faire, in: Herz, W. (Hrsg.), ZEIT-<sup>53</sup> Bibliothek der Ökonomie, 2000, S. 29-32. <sup>54</sup> 54 Mill, J., Grundsätze der politischen

eines ausschließlichen Rechts zu ermöglichen, seine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erfüllen. Bei dieser Prüfung ist nach der Rechtsprechung des EuGH davon auszugehen, dass die Verpflichtung des mit dieser Aufgabe Betrauten, seine Dienstleistungen unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen sicherzustellen, die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraussetzt und daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmer im wirtschaftlich rentablen Bereich rechtfertigen.<sup>34</sup> Im Ausgangsrechtsstreit erbringen die Sanitätsorganisationen Leistungen auf dem Markt für Notfall- und für Krankentransport. Diese Tätigkeiten wurden nicht immer und

unrentabler Dienstleistungen "die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraussetzt und daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmer in wirtschaftlich rentablen Bereichen rechtfertigt",<sup>171</sup> [75] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH inwieweit die uneingeschränkte Anwendung der Wettbewerbsregeln dazu führen kann, dass andere Unternehmen in die Lage versetzt werden, "sich auf die wirtschaftlich rentablen Tätigkeiten zu konzentrieren und dort günstigere als die von den Inhabern der ausschließlichen Rechte angewandten Tarife anzubieten" ("Rosinenpicken"), wenn es dadurch dem mit Sonderaufgaben betrauten

- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. #P224#muss.#A#
- 47 Grenz überschreitende soziale Dienst..., 2002, S.
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 74
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 75

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

100



## Textstelle (Prüfdokument) S. 127

da sie im Gegensatz zu diesen nicht wirtschaftlich gezwungen sind, einen Ausgleich zwischen den in den unrentablen Bereichen entstandenen Verlusten und den in den rentableren Bereichen erzielten Gewinnen vorzunehmen".<sup>524</sup> Der EuGH hat mit der Corbeau-Entscheidung die Möglichkeit geschaffen, bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interessen durch öffentliche Monopolunternehmen das sog. "Rosinenpicken" durch private Wettbewerber zu unterbinden<sup>525</sup>. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, dass - im Gegensatz zu Beschränkungen der Grundfreiheiten - das Mittel der staatlichen Subvention als mildere Interventionsform gegenüber dem Mittel der Einschränkung des Wettbewerbs keinen grundsätzlichen Vorrang genießt<sup>52'</sup>. Damit kann der Einschränkung des Wettbewerbs zur Sicherstellung einer

## Textstelle (Originalquellen)

Unternehmen unmöglich gemacht wird, seine im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erfüllen<sup>172</sup>, inwieweit

Komplexe von Immunoglobulinen, heterooligomere Komplexe von Nichtimmunoglobulinen und homooligomere Komplexe von Nichtimmunoglobulinen zu trennen. Immunoglobuline unterscheiden sich deutlich in dem Zustandekommen ihrer Bindungsspezifität von Nichtimmunoglobulinen, da sie im Gegensatz zu diesen nicht evolutiv mit einem Bindungspartner verknüpft sind, sondern individuell und zufallsgesteuert Bindungseigenschaften ausbilden [Wilson & Stanfield, 1993]. Hetero- und Homooligomere unterscheiden sich tendenziell in der Zusammensetzung und den

- 48 Ermittlung, Charakterisierung und e..., 2001, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

101

## Textstelle (Prüfdokument) S. 127

kontinuier- Rs. C-320/91, Slg. 1993, 2533, 2569, Rz. 17, 18. So auch Heinemann, Grenzen staatlicher Monopole im EG-Vertrag, S. 183; **Rapp- Jung**, RdE 1994, 165, 169; Grill, in: Lenz, EGV-Kommentar, 2. Aufl., Art. 86 RdNr. 27; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht, Bd. II, Art. 37, 90 RdNr. 57. **Rapp-Jung, RdE 1994, 165, 169; Fesenmair, Öffentliche Dienstleistungsmonopole im europäischen Recht, S. 219**; vgl. auch Reese, ZUR 2000, 410, 415, der im Zusammenhang mit der Kopenhagen-Entscheidung des EuGH darauf hinweist, dass hier neben der Gewährung des Ausschließlichkeitsrechts die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln als milderes Mittel durchaus in Betracht gekommen wäre;

## Textstelle (Originalquellen)

in: in: Glassen/v. Hahn/Kersten/Rieger (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum GWB, 1999, Band 5, Art. 86 <sup>917</sup> EGV, Rd. 108; **Rapp-Jung, B.**, Zur Tragweite des Art. 90 II EGV für die Energiewirtschaft, **RdE 1994, S. 165 <sup>917</sup> (168)**; **Fesenmair, J., Öffentliche Dienstleistungsmonopole im europäischen Recht, 1996, S. 196 ff.**; <sup>917</sup> Edward/Hoskins, Deregulation and EC-Law, CMLR 1995, S. 157 (170); für unmittelbare Anwendbarkeit <sup>917</sup> von Art. 86 II EGV aber Lecheler, H., Die Versorgung mit Strom und Gas als service public und

- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. #P224#muss.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

102

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Monopole im EG-Vertrag, S. 184; Le Nestour/Zinow, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1995, 78, 79; GaßnerAVillard/Pippke, Vereinbarkeit liehen und flächendeckenden Leistungserbringung verbundenen Nachteile öffentlicher Unternehmen gegenüber privaten Konkurrenten, die den entsprechenden Sonderpflichten nicht unterliegen, können demnach durch die Verleihung besonderer **Rechte im Sinne von Art. 86 Abs. 1 EGV** und Dispense von den Wettbewerbsbestimmungen gemeinschaftsrechtskonform ausgeglichen werden, ohne dass hierin der EuGH eine Verletzung des europäischen Wettbewerbsrechts oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht<sup>529</sup>. Dies hat der EuGH in der Almelo-Entscheidung<sup>530</sup> bestätigt. Danach sind Beschränkungen des

## Textstelle (Originalquellen)

vor einem Wettbewerb durch private Konkurrenz geschützt. Zutreffend ist daher von kommunalen Entsorgungsmonopolen die Rede. In der genannten gesetzlichen Regelung ist deshalb die Gewährung ausschließlicher **Rechte im Sinne von Art. 86 Abs. 1 EGV** zu sehen. bb) Die gesetzliche Ausgestaltung der Entsorgungsverantwortung als "Maßnahme" i.S.d. Art. 86 Abs. 1 EGV Art. 86 Abs. 1 EGV bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen oder

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 47

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

103

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 128

oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht<sup>529</sup>. Dies hat der EuGH in der Almelo-Entscheidung<sup>530</sup> bestätigt. Danach sind Beschränkungen des Wettbewerbs von Seiten anderer Wirtschaftsteilnehmer zuzulassen, soweit sie erforderlich sind, **um dem mit einer Aufgabe von allgemeinem Interesse betrauten Unternehmen die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen**. Dabei sind auch **die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen das Unternehmen tätig wird, u. a. die Kosten, die es zu tragen hat, und die - insbesondere umweltrechtlichen - Vorschriften zu berücksichtigen, die es zu beachten hat**<sup>531</sup>. Im Kern lässt sich die EuGH-Rechtsprechung damit zusammenfassen, dass die wettbewerbsrechtliche Privilegierung in Form von Ausschließlichkeits- bzw. Monopolrechten das Korrelat bildet zu den im öffentlichen Interesse auferlegten

## Textstelle (Originalquellen)

sind [s.o., cc)]. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH muss die Nichtanwendung von Vorschriften des Vertrages vielmehr erforderlich sein, **um dem mit einer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgabe betrauten Unternehmen die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen**.<sup>159</sup> aaa) Begriff der "Erforderlichkeit" Der EuGH misst dem Begriff der Erforderlichkeit eine ähnliche Bedeutung wie der im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach deutschem Recht zu prüfenden Erforderlichkeit

ist,<sup>168</sup> etwa die Gewährleistung gleichmäßiger Tarife bzw. Gebühren, der Zwang zur flächendeckenden Leistungserbringung, die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und die Sicherstellung einer langfristigen und ständigen Versorgung, **"die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen das Unternehmen tätig wird, u.a. die Kosten, die es zu tragen hat, und die insbesondere umweltrechtlichen Vorschriften, die es zu beachten hat"**,<sup>169</sup> inwieweit die Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe unter "wirtschaftlich tragbaren Bedingungen"<sup>170</sup> möglich ist, was bei der Erbringung teilweise unrentabler

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 72
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 74

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

104

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Interesse zu erbringen, entspricht das Recht, die rentablen Leistungen zum Zwecke interner Quersubventionierung dem privaten Wettbewerb vorzuenthalten. Gestärkt wird diese Bewertung schließlich durch den mit dem Vertrag von Amsterdam neu eingefügten Art. 16 EGV<sup>32</sup>. Danach tragen - **unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts - die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrages dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.** Obwohl Art. 16 nur "unbeschadet" der wettbewerbsrechtlichen Artikel 86 und einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 132, Ziff. 11; Frenz, NuR 2000, 611,613. Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht **und Folgen für die Abfallwirtschaft**, Rechtsgutachten Juni 2000, S. 14; so auch entsprechend für das DSD Kirchhof, Der verfassungsrechtliche Status der Duales System Deutschland AG als privatwirtschaftlicher Entsorgungsgarant, S. 116ff. Rs. C-393/92, Slg. 1994, 1477. Rs. C-393/92, Slg. 1994, 1477, 1521, Rz. 49. S. auch Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 66, der Art. 16 EGV unmittelbar

## Textstelle (Originalquellen)

finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt. **Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts** tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren

den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen **die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrages dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.**" Art. 16 EGV wird unmittelbar ergänzt durch die 13. Erklärung zur Schlussakte des Amsterdamer Vertrages, worin die Vertragsstaaten ihre Absicht bekräftigen, dass "der die öffentlichen Dienste betreffende

Hilf, Art. 90, Rdnr. 36; Jung, a.a.O., Art. 38; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-<sup>139</sup> 139 EuGH, Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rdnr. 52; Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht **und Folgen für die Abfallwirtschaft**, 2000, Gutachten,<sup>139</sup> S. 29 ff..<sup>140</sup> 140 EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98, Rdnr. 75 f..<sup>141</sup> 141 Im Einzelnen dazu unten, dd).<sup>142</sup> 142 Vgl. BVerfGE 62, S. 227, 229; Kloepfer, Umweltrecht, § 12, Rdnr. 77.<sup>143</sup> 143 So die Formulierung des BVerwG, NJW 1998, S. 1295.<sup>145</sup> 145 Schwermer, in: Kunig/Schwermer/

- 34 F R EUROPA, 2003, S. 66
- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. 166
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

105



## Textstelle (Prüfdokument) S. 129

funktionierende Arbeitsweise zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen tangiert. 87 EGV gilt, kann er als Vertragsgrundsatz die Auslegung gerade auch von Art. 86 Abs. 2 EGV steuern und in diesem Rahmen die Spielräume mitgliedstaatlicher Regulierung tendenziell erweitern<sup>533</sup>. Die Sicherung der **Funktionsfähigkeit der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** umfasst dabei auch die Gewährleistung einer wirtschaftlich tragbaren Aufgabenerfüllung<sup>534</sup>. Der Schutz öffentlicher Dienstleistungen kann nicht von den wirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen losgelöst werden, unter denen sie ihre Gemeinwohlfunktion erfüllen sollen. (d) Europäisches Wettbewerbsrecht und öffentliche Entsorgungsmonopole

## Textstelle (Originalquellen)

der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit); daneben im Bereich des EG-Vertrages Art. 16 EG (Rücksicht auf **Funktionsfähigkeit der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** in den Mitgliedstaaten); Art. 20 EG (Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regeln zum diplomatischen und konsularischen Schutz Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten); Art. 64 I EG (Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für

- 49 Die drei Dimensionen der europ, 2001, S. 11

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

106

## Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Lecheler, JuS 1998, 392, 397; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 146; Kotzea/Franz, Müll und Abfall 2001, 397, 404 (Fn. 70); zurückhaltend Löwer, WStRL 60, 416, 451. Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 66. Rs. C-203/96, NVwZ 1998, 1169. Rs. C-203/96, NVwZ 1998, 1169, 1172; vgl. auch **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft**, Rechtsgutachten Juni 2000, S. 34. Rs. C-203/96, NVwZ 1998, 1169, 1172. // Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-/AbfG bare Maßnahme es erlaubt, die Erfüllung dieser Aufgaben unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen sicherzustellen<sup>53</sup> . Im Gegensatz zur Dusseldorf-Entscheidung hat der EuGH in

## Textstelle (Originalquellen)

Hilf, Art. 90, Rdnr. 36; Jung, a.a.O., Art. 38; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-<sup>139</sup> 139 EuGH, Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rdnr. 52; **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft, 2000**, Gutachten,<sup>139</sup> S. 29 ff..<sup>140</sup> 140 EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98, Rdnr. 75 f..<sup>141</sup> 141 Im Einzelnen dazu unten, dd).<sup>142</sup> 142 Vgl. BVerfGE 62, S. 227, 229; Kloepfer, Umweltrecht, § 12, Rdnr. 77.<sup>143</sup> 143 So die Formulierung des BVerwG, NJW 1998, S. 1295.<sup>145</sup> 145 Schwermer, in: Kunig/Schwermer/

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

107

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 130

sei, diesen durch die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts für die Abfallbehandlung die Lieferung erheblicher Mengen zu garantieren. Der EuGH hielt dieses Vorgehen trotz der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung für rechtmäßig: "79. Die Stadt Kopenhagen konnte jedoch wegen des Mangels an Unternehmen, die in der Lage waren, die fraglichen Abfälle zu behandeln, von der Notwendigkeit der Errichtung eines Zentrums mit einer erheblichen Annahmekapazität ausgehen. Sie konnte ebenfalls davon ausgehen, dass ein Ausschließlichkeitsrecht, das zeitlich auf den voraussichtlichen Abschreibungszeitraum für die Investitionen und räumlich auf das Gebiet der Gemeinde begrenzt ist, erforderlich war, um Unternehmen für eine Beteiligung am Betrieb eines Zentrums mit einer großen Annahmekapazität zu gewinnen. ... 83. Somit ist auf den zweiten Teil der ersten Frage zu antworten, dass Art. 90 in Verbindung mit Art. 86 EGV der Einführung einer Gemeindecapazität wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die zur Lösung eines Umweltproblems, das durch den Mangel an Behandlungskapazitäten für ungefährliche, zur Verwertung bestimmte Bauabfälle bedingt ist, die Möglichkeit vorsieht, dass

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Vgl. EuGH, Rs. C-157/94 (Kommission/Niederlande), Slg. 1997, S. I-5699 (5780, Rd. 43).<sup>892</sup> 892 Ausdrücklich zuletzt EuGH, Urteil v. 23.05.2000, Rs. C-209/98 (FFAD), Rd. 77 ff. (noch nicht in Slg.): "Die<sup>892</sup> Stadt Kopenhagen konnte jedoch wegen des Mangels an Unternehmen, die in der Lage waren, die fraglichen<sup>892</sup> Abfälle zu behandeln, von der Notwendigkeit der Errichtung eines Zentrums mit einer erheblichen<sup>892</sup> Annahmekapazität ausgehen. Sie konnte ebenfalls davon ausgehen, dass ein Ausschließlichkeitsrecht, das<sup>892</sup> zeitlich auf den voraussichtlichen Abschreibungszeitraum für die Investitionen und räumlich auf das Gebiet<sup>892</sup> der Gemeinde begrenzt ist, erforderlich war, um Unternehmen für eine Beteiligung am Betrieb eines<sup>892</sup> Zentrums mit einer großen Annahmekapazität zu gewinnen."<sup>893</sup> 893 EuGH, Rs. C-157/94 (Kommission/Niederlande), Slg. 1997, S. I-5699 (5782, Rd. 51); EuGH, Rs. C-159/94<sup>893</sup> (Kommission/Frankreich), Slg. 1997, S. I-5815 (5843, Rd. 94); EuGH, Rs. C-203/96 (Dusseldorf u.a.), Slg.<sup>893</sup> 1998, S. I-4075 (4132, Rd. 67).<sup>894</sup> 894 Vgl. zur insoweit noch uneinheitlichen Rspr. des EuGH

- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. #P224#muss.#A#

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
108



## Textstelle (Prüfdokument) S. 130

im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, die zur Lösung eines Umweltproblems, das durch den Mangel an Behandlungskapazitäten für ungefährliche, zur Verwertung bestimmte Bauabfälle bedingt ist, die Möglichkeit vorsieht, dass solche in dem betreffenden Gebiet anfallenden Abfälle **von einer begrenzten Anzahl besonders ausgewählter Unternehmen behandelt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diesen** Unter-Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht **und Folgen für die Abfallwirtschaft**, Rechtsgutachten Juni 2000, S. 34; Rumpff, Das Ende der öffentlichen Dienstleistungen in der Europäischen Union?, S. 252. Urteil vom 23.5.2000, Rs. C-209/98, AbfallPrax 2000, 160, EuZW 2000, 594; s. hierzu ausführlich auch Gaßner/Willand/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 38ff; Reese, ZUR 2000, 410, 415; Schmelz/Ermacora, Rechtsgutachten zur Europarechtskonformität der vorgeschlagenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 2001, S. 22f. AbfallPrax 1999, 181. II. Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in § 13 KrW-/AfhG **nehmen hinreichend große Mengen solcher Abfälle geliefert werden, und die damit andere Unternehmen ausschließt, obwohl sie für eine solche Abfallbehandlung zugelassen sind.**<sup>541</sup> Mit dem Kopenhagen-Urteil hat **der EuGH** ausdrücklich Auslastungs- und Rentabilitätsinteressen öffentlicher Entsorgungsunternehmen zur Rechtfertigung der Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit anerkannt<sup>542</sup>. Allerdings hat **der EuGH** auch in der Kopenhagen-Entscheidung diese wirtschaftlichen Erwägungen nicht isoliert gewürdigt,

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

war. Bedeutung für die Wettbewerbsregeln hatte der Sachverhalt deshalb, weil die Satzung die Möglichkeit vorsah, dass die verwertbaren Bauabfälle aus dem Gebiet der Stadt Kopenhagen **von einer begrenzten Anzahl besonders ausgewählter Unternehmen behandelt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diesen** Unternehmen hinreichend große Mengen<sup>68</sup> EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98. [40] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH solcher Abfälle abgeliefert werden, und die

Hilf, Art. 90, Rdnr. 36; Jung, a.a.O., Art. 38; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-<sup>139</sup> 139 EuGH, Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rdnr. 52; Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht **und Folgen für die Abfallwirtschaft, 2000**, Gutachten, <sup>139</sup> S. 29 ff.. <sup>140</sup> 140 EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98, Rdnr. 75 f.. <sup>141</sup> 141 Im Einzelnen dazu unten, dd). <sup>142</sup> 142 Vgl. BVerfGE 62, S. 227, 229; Kloepfer, Umweltrecht, § 12, Rdnr. 77. <sup>143</sup> 143 So die Formulierung des BVerwG, NJW 1998, S. 1295. <sup>145</sup> 145 Schwermer, in: Kunig/Schwermer/

EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98. [40] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH solcher Abfälle abgeliefert werden, und die damit andere Unternehmen ausschloss, **obwohl sie für eine solche Abfallbehandlung zugelassen** waren.<sup>71</sup> Hierzu führte **der EuGH** aus, dass die bei der Stadt Kopenhagen unter Vertrag stehenden Unternehmen als Unternehmen anzusehen seien, denen der betreffende Mitgliedsstaat ein

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 39
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 40

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

109



## Textstelle (Prüfdokument) S. 131

dieselben Gesichtspunkte im Bereich der Wettbewerbsfreiheit durchaus berücksichtigungsfähig<sup>54</sup>. In der Literatur hat es zahlreiche Versuche gegeben, beide Re- Rs. C-209/98, AbfallPrax 2000, 160, 162, EuZW 2000, 594, 598. So auch Gruneberg, AbfallPrax 2000, 163, 164; vgl. auch **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft**, Rechtsgutachten Juni 2000, S. 35; GaßnerAVilland/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 41. Frenz, NuR 2000, 611, 615; ähnlich Metzmann, Müllmagazin 4/2000, 50, 52: Durch die Begrenzung der Unternehmen musste aus Umweltschutzgründen ein Anreiz für entsprechende Investitionen der Unternehmen geschaffen werden. Allerdings übersieht Metzmann die Besonderheit dieser EuGH-Rechtsprechung insofern, als ein

## Textstelle (Originalquellen)

Hilf, Art. 90, Rdnr. 36; Jung, a.a.O., Art. 38; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-<sup>139</sup> 139 EuGH, Urteil vom 10.11.1998, Rs. C-360/96 (BFI Holding), Rdnr. 52; **Frenz, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Gemeinschaftsrecht und Folgen für die Abfallwirtschaft, 2000**, Gutachten,<sup>139</sup> S. 29 ff.<sup>140</sup> 140 EuGH, Urteil vom 23.05.2000, Rs. C-209/98, Rdnr. 75 f.<sup>141</sup> 141 Im Einzelnen dazu unten, dd).<sup>142</sup> 142 Vgl. BVerfGE 62, S. 227, 229; Kloepfer, Umweltrecht, § 12, Rdnr. 77.<sup>143</sup> 143 So die Formulierung des BVerwG, NJW 1998, S. 1295.<sup>145</sup> 145 Schwermer, in: Kunig/Schwermer/

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

110

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 132

Behinderung des freien Warenverkehrs darstellen lässt<sup>54</sup> 6 . Wenn der Staat in die Wirtschaft eingreife, sei es durch Behinderung des Warenverkehrs oder durch Behinderung des Wettbewerbs, könnten prinzipiell nur die gleichen Ausnahmeregelungen gelten, die dem Staat in **Hinblick auf die Ziele des EWG-Vertrages** dies gestatten<sup>54</sup>. Ehrlicke schlägt dementsprechend vor, die Kriterien aus Art. 30 EGV n. F. bzw. der Rechtsprechung des EuGH zu den "**zwingenden Erfordernissen des Gemeinwohls**" im Rahmen von Art. 86 Abs. 2 S. 2 EGV heranzuziehen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, da sie die spezifischen Tatbestandsvoraussetzungen und die eigenständige Bedeutung von Art. 86 Abs. 2 EGV negiert. Der originäre materielle Gehalt des Art. 86 Abs. 2 EGV besteht vielmehr darin, dass in ihm die Voraussetzungen für die Bindungsfreiheit unternehmerischer Staatstätigkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Festlandsockel generell aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen sein sollte, gibt es keine stichhaltige Begründung, weil sich die Nutzung der dort gelegenen Ressourcen im **Hinblick auf die Ziele des EWG-Vertrages** nicht grundsätzlich von anderen Wirtschaftstätigkeiten unterscheidet. Allerdings ist es möglich und sogar wahrscheinlich, daß ein Teil der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts der Eigenart von Tätigkeiten im

- 50 I t i e l e r Studien, 1982, S. 163

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

111

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 133

werden<sup>552</sup>. Vielmehr ist mit der ganz herrschenden Meinung eine umfassende Freistellungswirkung hinsichtlich sämtlicher Regelungen des EGV einschließlich der Grundfreiheiten anzunehmen<sup>553</sup>. Dafür spricht zunächst schon **der Wortlaut der Regelung**, da dieser **insoweit keine Einschränkungen** vorsieht, sondern **vielmehr von einer (eingeschränkten) Geltung der "Vorschriften dieses Vertrages"** spricht<sup>554</sup>. Namentlich Rumpff hat zudem gezeigt, dass eine Einschränkung der Freistellungswirkung des Art. 86 Abs. 2 EGV diese Regelung zu einer Scheinausnahme degradieren würde<sup>555</sup>. Die üblichen Formen staatlicher Regulierung mit spezifischem Unternehmensbezug - wie die Durchsetzung von Überlassungspflichten zugunsten

## Textstelle (Originalquellen)

Wettbewerbsregelungen zu beschränken, sondern auf die Grundfreiheiten des Vertrages zu erstrecken. aaa) Anwendbarkeit **Der Wortlaut der Regelung** sieht **insoweit keine Einschränkungen** vor; Art. 86 Abs. 2 EGV spricht **vielmehr von einer (eingeschränkten) Geltung der "Vorschriften dieses Vertrages"**.<sup>274</sup> Diese schließen aber nicht nur die Wettbewerbsvorschriften, sondern auch alle übrigen und damit auch die Regelungen über den freien Warenverkehr mit ein. Auch dass im

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 120

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

112

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 133

einer Scheinausnahme degradieren würde<sup>555</sup>. Die üblichen Formen staatlicher Regulierung mit spezifischem Unternehmensbezug - wie die Durchsetzung von Überlassungspflichten zugunsten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - verstoßen sowohl gegen die Wettbewerbsregeln als auch gegen die Grundfreiheiten, da in beiden Fällen **die Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels-** bzw. Wirtschaftsverkehrs Voraussetzung für einen Hailbronner, NJW 1991, 593, 601. Hailbronner, NJW 1991, 593, 601. So aber z. B. Heinemann, Grenzen staatlicher Monopole im EG-Vertrag, S. 62f. Rumpff, Das Ende der öffentlichen Dienstleistungen in der Europäischen Union?, S. 161ff.; Pernice, in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 90 RdNr. 59; Seidel, in: Baur (Hrsg.), **Energiewirtschaft zwischen Wettbewerb und öffentlichen Aufgaben**, S. 73, 87f; Rapp- Jung, RdE 1994, 165, 169; Burgi, EuR 1997, 261, 278; GaßnerAVillard/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG- Recht, Rechtsgutachten September 2000, S. 120ff., 135, Ziff. 18; Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 120f.; offengelassen in EuGH, Urteil vom 23.5.2000, Rs. C-209/98, AbfallPrax 2000, 160, EuZW 2000, 594, 595, Rz. 31. Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 120; GaßnerAVillard/Pippke, Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-

## Textstelle (Originalquellen)

Grenzüberschreitende Absprachen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten sind in der Regel dazu geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.<sup>1462</sup> Auch bei einer Maßnahme von innerstaatlichen Unternehmen kann **die Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** vorliegen, wenn zumindest auch grenzübergreifendes oder grenzüberschreitendes Verhalten beeinflusst wird. Ein auf einen Mitgliedstaat beschränktes Kartell kann diese Eignung aufweisen, wenn nationale Märkte abgeschottet werden

DVBl. 2000, S. 1250, 1254; Lecheler/Gundel, RdE 1998, S. 93. <sup>128</sup> 128 Vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.1989, Rs. 66/86, Slg. 1989, S. 838, Rdnr. 55; EuGH, Urteil vom 19.05.1993, Rs. <sup>128</sup> C-320/91, Slg. 1993, S. 2563 Rdnr. 15; Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht, Art. 37, <sup>128</sup> 90, D Rdnr. 43; **Pernice, in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 90, Rdnr. 35 f.** <sup>129</sup> 129 EuGH, Urteil vom 19.05.1993, Rs. C-320/91 (Corbeau), Slg. 1993, S. 2563, Rdnr. 15, ebenso Gericht Erster Instanz, Urteil vom 27.02.1997, Rs. T-106/95, Rdnr. 67 ff., das vor allem auf den bestehenden Zwang, "das gesamte Inland

Wiedemann, G. (Hrsg.), Handbuch des Kartellrechts, 1999, § 35, Rd. 305 m.w. N. <sup>865</sup> sowie Mestmäcker, E.-J., in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, 1997, Band 2, D. Art. 37, <sup>90</sup> 90 EGV, Rd. 38 ff. <sup>866</sup> 866 Vgl. Seidel, M., Service public im europäischen Energierecht, in: **Baur, J. (Hrsg.), Energiewirtschaft <sup>866</sup> zwischen Wettbewerb und öffentlichen Aufgaben, 1997, S. 73 (80 ff.);** Tettinger, P., Für die <sup>866</sup> Versorgungswirtschaft bedeutsame Entwicklungslinien im primären Gemeinschaftsrecht, RdE 1999, S. 45 <sup>866</sup> (48); Baur, J., Art. 90 II EGV und die Binnenmarkttrichtlinie für Strom und Gas, RdE 1999, S. 85 (86); <sup>866</sup> Dohms, R., in: Wiedemann, G. (Hrsg.),

- 51 Strafrechtliche und ordnungswidrigk..., 2002, S. 213
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\
- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. #P224#muss.#A#

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

113

## Textstelle (Prüfdokument) S. 135

EuGH hat zur Reichweite des Anwendungsbereichs von Art. 86 Abs. 2 EGV bisher noch nicht eindeutig Stellung genommen. Auch im zitierten Kopenhagen-Urteil prüft das Gericht die Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs und der Wettbewerbsfreiheit jeweils unabhängig voneinander. **Allerdings enthält das Urteil folgende Bemerkung:** "Für die Entscheidung, ob eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige mit den Vorschriften über die Ausfuhrfreiheit vereinbar ist, genügt, da Art. 34 EGV die Mitgliedstaaten unmittelbar betrifft und die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 90 Abs. 2 EGV zur Rechtfertigung einer eventuellen Ausfuhrbeschränkung weder im Vorlagebeschluss genannt noch von den Parteien des Ausgangsverfahrens geltend gemacht worden ist, die Prüfung der Regelung im Hinblick auf Art. 34 EGV, ohne dass Art. 90 EGV dabei einbezogen werden müsste."<sup>561</sup> Diese Äußerung kann nicht anders verstanden werden, als dass eine **mit den Wettbewerbsregeln im Einklang stehende Einräumung eines ausschließlichen Rechtes prinzipiell auch eine Ausfuhrbeschränkung rechtfertigen kann**<sup>562</sup>. Der EuGH hat das **Zusammenspiel zwischen dem** Rechtfertigungstatbestand des Art. 86 Abs. 2 EGV n. F. (Art. 90 Abs. 2 EGV a. F.) **mit der Warenverkehrsfreiheit nur deshalb nicht näher erörtert, weil dieser Gesichtspunkt weder vom Gericht noch von den Parteien des Ausgangsverfahrens vorgetragen worden war. Hintergrund dieser Selbstbeschränkung des Gerichtshofes ist der Umstand, dass die Mitgliedstaaten für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen bei Beeinträchtigungen der Warenverkehrsfreiheit die Beweislast**

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ausschließlicher Rechte zugleich die damit ggf. verbundene Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigt. Vielmehr hat er die Warenverkehrsfreiheit und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln von einander getrennt geprüft. **Allerdings enthält das Urteil folgende Bemerkung:** "Für die Entscheidung, ob eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige mit den Vorschriften über die Ausfuhrfreiheit vereinbar ist, genügt, da Art. 34 EG-Vertrag die Mitgliedstaaten unmittelbar betrifft und die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag zur Rechtfertigung einer eventuellen Ausfuhrbeschränkung weder im Vorlagebeschluss genannt noch von den Parteien des Ausgangsverfahrens geltend gemacht worden ist, die Prüfung der Regelung im Hinblick auf Art. 34 EG-Vertrag, ohne dass Art. 90 EG-Vertrag dabei einbezogen werden müsste."<sup>286</sup> Diese Äußerung ist nicht anders zu verstehen, als dass eine mit den Wettbewerbsregeln im

im Hinblick auf Art. 34 EG-Vertrag, ohne dass Art. 90 EG-Vertrag dabei einbezogen werden müsste."<sup>286</sup> Diese Äußerung ist nicht anders zu verstehen, als dass eine **mit den Wettbewerbsregeln im Einklang stehende Einräumung eines ausschließlichen Rechtes prinzipiell eine Ausfuhrbeschränkung rechtfertigen kann**.<sup>287</sup> Der EuGH hat das **Zusammenspiel zwischen dem** Rechtfertigungstatbestand nach Art. 90 Abs. 2 EGV (jetzt: Art. 86 Abs. 2) **mit der Warenverkehrsfreiheit nur deshalb nicht näher erörtert, weil dieser Gesichtspunkt weder vom Gericht noch von den**

stehende Einräumung eines ausschließlichen Rechtes prinzipiell eine Ausfuhrbeschränkung rechtfertigen kann.<sup>287</sup> Der EuGH hat das **Zusammenspiel zwischen dem** Rechtfertigungstatbestand nach Art. 90 Abs. 2 EGV (jetzt: Art. 86 Abs. 2) **mit der Warenverkehrsfreiheit nur deshalb nicht näher erörtert, weil dieser Gesichtspunkt weder vom Gericht noch von den Parteien des Ausgangsverfahrens vorgetragen worden war. Hintergrund der**

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 123

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

114

## Textstelle (Prüfdokument) S. 135

tragen<sup>563</sup>. Implizit hat der EuGH jedoch die Möglichkeit einer Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EGV auf Beschränkungen der Grundfreiheiten anerkannt. (5) Ergebnis Die Durchsetzung von Überlassungspflichten nach §§ 13 Abs. 1 S. 2 und 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG aufgrund von Rentabilitäts- und

## Textstelle (Originalquellen)

**Selbstbeschränkung des Gerichtshofes ist der Umstand, dass die Mitgliedstaaten für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen bei Beeinträchtigungen der Warenverkehrsfreiheit die "Beweislast" haben.**<sup>288</sup> In dem Ausgangsrechtsstreit waren lediglich Umweltschutzgründe thematisiert worden. 285 So die Einschätzung von Cosmas, a.a.O.. [124] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 123

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

115

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 140

bestimmt Art. 174 EGV in seinem Abs. 2 die Handlungsgrundsätze Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1998, Tz. 457. Rutkowsky, Abfallpolitik in der Kreislaufwirtschaft, S. 408. Ewers/Schatz, ZögU 1999, 439, 445. II. Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-/AbfG der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Danach **zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab** (Satz 1). Sie beruht ferner auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip (Satz 2). Besondere Bedeutung für die Abfallwirtschaft hat hierbei das sog. Ursprungsprinzip erlangt. **Unter Berufung auf das Ursprungsprinzip hat der EuGH eine Regelung der wallonischen Regionalverwaltung, die es verbietet, Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten oder aus einer anderen Region in Wallonien zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten, als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen**<sup>578</sup>. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang ausgeführt: "**Der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft in Art. 130r Abs. 2 EWGV**

● **48%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

**EGV a. F.)** in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen, die in Artikel 174 Abs. 2 EGV (Artikel 130 r Abs. 2 EGV a. F.) aufgestellt sind. Nach Artikel 174 Abs. 2 EGV (Artikel 130 r Abs. 2 EGV a. F.) **zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht** auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Handlungsgrundsätze des Artikel 174 dem Verursacherprinzip. (2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht **auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip**. Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen jeweiligen Umweltmediums sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung sein. VII. Ursprungsprinzip Das Ursprungsprinzip besagt, daß alle erfolgten Umweltbeeinträchtigungen an ihrer Quelle zu bekämpfen sind. **Unter Berufung auf das Ursprungslandprinzip hat der EuGH eine Regelung der wallonischen Regionalverwaltung, die es verbietet, Abfälle aus anderen Mitgliedstaaten oder aus einer anderen Region als der Region Wallonien in Wallonien zwischenzulagern, abzulagern oder abzuleiten, als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen**<sup>43</sup>. Es sei Sache jeder Region, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Aufnahme, Behandlung oder Beseitigung ihrer eigenen Abfälle sicherzustellen. Diese es sich bei Abfällen grundsätzlich um "Waren" handele, daß Abfälle aber Gegenstände besonderer Art seien, weil sie eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Daher gelte **der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft in Art. 130**

- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 6
- 34 F R EUROPA, 2003, S. 119
- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 7
- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 8

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

116

## Textstelle (Prüfdokument) S. 140

aufgestellte Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, bedeutet nämlich, dass es Sache jeder Region, Gemeinde oder anderen Gebietskörperschaft ist, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Aufnahme, Behandlung und Beseitigung ihrer eigenen Abfälle sicherzustellen; diese sind daher möglichst nah am Ort ihrer Erzeugung zu beseitigen, um ihre Verbringung so weit wie möglich einzuschränken. Dieser Grundsatz steht im Übrigen mit den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe im Einklang, die in dem von der Gemeinschaft unterzeichneten Basler Übereinkommen vom 22.3.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung und der Beseitigung gefährlicher Abfälle aufgestellt werden.<sup>579</sup> Indem aus Art. 174 Abs. 2 S. 2 EGV n. F. die Verpflichtung innerstaatlicher Gebietskörperschaften entnommen wird, geeignete Maßnahmen für eine Entsorgung am Anfallort zu treffen, wird zunächst die Auffassung bestätigt, dass das europäische Ursprungsprinzip unmittelbar innerstaatliche Wirkung entfaltet<sup>580</sup>, mithin auch

## Textstelle (Originalquellen)

r Abs. 2 EWGV aufgestellt Grundsatz, daß Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind. Dieses Urteil vergrößert den Handlungsspielraum - zumindest in der Tendenz - für nationale und regionale Entscheidungen, so sie denn gewollt sind. Es bleibt abzuwarten, ob sich

ihres Anfalls entsorgt werden.<sup>244</sup> Im Hinblick auf diese Grundsätze geht auch der EuGH von einer grundsätzlichen Infrastrukturverantwortung der Kommunen aus, wenn er ausführt, es sei "Sache jeder Region, Gemeinde oder anderen Gebietskörperschaft (...), die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Aufnahme, Behandlung und Beseitigung ihrer eigenen Abfälle sicherzustellen; diese sind daher möglichst nahe am Ort ihrer Erzeugung zu beseitigen, um ihre Verbringung soweit wie möglich einzuschränken."<sup>245</sup> Die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe, die sowohl in der

sei Sache jeder Region, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Aufnahme, Behandlung oder Beseitigung ihrer eigenen Abfälle sicherzustellen. Diese seien daher möglichst nahe dem Ort ihrer Erzeugung zu beseitigen, um ihre Verbringung so weit wie möglich einzuschränken. Ebenso hat der EuGH den deutschen Grundsatz der Inlandsentsorgung als mit Artikel 130 r Abs. 2 EGV a. F. im Einklang stehend beurteilt, da Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung

Gleichungssystem. Basler Übereinkommen. Mit dem Ausführungsgesetz zum B. Ü. vom 30.9.1994 (BGBl I 2771) werden die materiell-rechtlichen Beteiligungsverarbeitungen Voraussetzungen zur innerstaatlichen Umsetzung des von der Bundesrep. D. am 23-10.1989 unterzeichneten B. Ü. vom 22.3.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung geschaffen. Zugleich werden damit die notwendigen Ergänzungen zu der seit dem 6.5.1994 zur Anwendung kommenden EG-Abfallverbringungsverordnung normiert, die die materiellen

- 37 Abfallwirtschaft und Stoffstrom-man..., 1994, S.
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 105
- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 8
- 52 Gabler Wirtschafts-Lexikon, 14. Auf..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

117



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 142

Quelle" eher den Grundsatz der Abfallvermeidung als denjenigen der entstehungsnahe Abfallentsorgung zu stützen vermag. Dennoch ist mit der ganz überwiegenden Auffassung dem Ursprungsprinzip auch eine geographische Komponente zu entnehmen<sup>594</sup>. Normative Restriktionen für die Beseitigung gebiets-<sup>5</sup> 8 9 Grabitz/Nettesheim, in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 130r RdNr. 43; Breier/Vygen, in: Lenz, EGV-Kommentar, 2. Aufl., Art 174 RdNr. 14; ähnlich Krämer, in: Groeben/ Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), EUV/EGV, 5. Aufl., Art. 130r RdNr. 25. fremder oder ausländischer Abfälle, Vorschriften, die die Abfallbeseitigung im Inland zum Grundsatz erheben oder wie die EG-Abfallverbringungsverordnung Einwände gegen eine Beseitigungsverbringung zur Durchsetzung des Näheprinzips, also der entstehungsnahe Entsorgung zulassen, stehen

<sup>5</sup> 9 0 Vgl. Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht, S. 110; Breier/Vygen, in:

## Textstelle (Originalquellen)

unzulässig hält. Jarass ist hingegen der Ansicht, ein generelles Verbringungsverbot für Abfälle zur Verwertung könne nicht auf Art. 176 EGV gestützt werden. Lenz, EGV, Art. 176, Rdnr. 3; Grabitz/Nettesheim, in: Grabitz/Hilf, EGV, Art. 130 t, Rdnr. 13. [35] \\ablagek\ref15\ZET\aktuell\buchhoecker\Gaßner 9.2000.doc 12 AW/NP-MB/SH Ein solches Verbot könne nicht als Schutzverstärkung im Sinne dieser Norm eingestuft werden, da des EU-Wirtschaftsrechts, 1999, Band 1, A. I.,<sup>1122</sup> Rd. 120 f.<sup>1123</sup> 1123 Insbesondere den Grundfreiheiten, Art. 3 I lit. c) EGV, und dem System unverfälschten Wettbewerbs, Art. 3<sup>1123</sup> I lit. g) EGV, vgl. oben ausführlich in Teil 2.<sup>1124</sup> 1124 Zuleeg, M., in: Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), EUV/EGV, 1999, Band 1, Art. 2 EGV, Rd. 12.<sup>1125</sup> 1125 Müller-Graff, P.-C., in: Dausen, M. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 1999, Band 1, A. I., Rd. <sup>1125</sup> 120 m.w.N. zur Frage der Prioritätenkompetenz.<sup>1126</sup> 1126 So z.B. Frenz, W., Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 34
- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. #P224#muss.#A#

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

118

## Textstelle (Prüfdokument) S. 144

als Destruktivkraft - Ökologische Folgen der Globalisierung, Blätter für deutsche und internationale Politik, 2000, 976, 982f. Sachs aaO., S. 983. v. Wilmowsky, EuR 1992, 415, 421; Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 229; s.a. BVerwG, Beschluss vom 29.7.1999, AbfallPrax 1999, 181, 184f. Vgl. auch Kunig, in: Kunig/Schwermer/Versteyl, AbfG, 2. Aufl., § 13c RdNr. 12. Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 229; BVerwG, Beschluss vom 29.7.1999, AbfallPrax 1999, 181, 184f. v. Wilmowsky, in: 2. Kölner Abfalltage - Abfallwirtschaft im EG-Binnenmarkt, S. 163, 189; vgl. auch den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1998, Tz. 456, wonach es wenig einleuchtend sei, bei der Entsorgung von Abfällen - mit Verweis auf die durch den Transport entstehenden Umweltbelastungen dungsstrategie II. Teil: Der Begriffder " öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-IAbfG von Verkehrsemissionen noch nicht als unzulässig,

## Textstelle (Originalquellen)

und 49.<sup>234</sup> 234 Kritisch zum Kriterium der unterschiedslosen Anwendbarkeit im Hinblick auf abfallrechtliche Regelungen<sup>235</sup> 235 Frenz, UPR 2000, S. 210, 211.<sup>236</sup> 236 EuGH, Urteil vom 25.06.1998, Rs. C-203/96, Slg. 1998, S. 4111, Rdnr. 44; EuGH, Urteil vom 28.04.1998, Rs.<sup>236</sup> C-120/95 (Decker), Rdnr. 39.<sup>237</sup> 237 Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 206 f.; v. Wilmowsky, Abfallwirtschaft im Binnenmarkt, S. 296 ff., 187 ff.<sup>238</sup> 238 Vgl. oben, I. 2. und die Studie zu den abfallwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtspositionen des BMU zur Beseitigung und Verwertung

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

119

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 147

oder Verbrennung von Abfällen'1'. S. auch v. Wilmowsky, in: 2. Kölner Abfalltage - Abfallwirtschaft im EG-Binnenmarkt, S. 163, 182f. So z. B. Unruh, ZUR Sonderheft 2000, 83, 86; vgl. auch Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht, S. 112. So z. B. ausdrücklich Frenz, Europäisches Umweltrecht, RdNr. 276, ders. UPR 2000, 210,213. Jarass, NuR 1998, 397, 404, vgl. auch **Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 140**: Art. 130r Abs. 2 S. 2 EGV (a. F.) überlagert und ergänzt Art. 5 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie. v. Wilmowsky, EuR 1992, 415, 426; Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht, S. 113. v. Wilmowsky, EuR 1992, 415, 426; Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht, S. 113. Die Gegenansicht macht geltend, das Ursprungsprinzip mache **zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung** keinen Unterschied<sup>61</sup>. Auch für Abfälle zur Verwertung sei vor dem Hintergrund der Gehalte des Art. 1<sup>4</sup> Abs. 2 S. 2 EGV eine Verwertung nahe am Ursprung für die Umwelt am förderlichsten, so dass auch hier Transportwege möglichst kurz gehalten

## Textstelle (Originalquellen)

Gemeinschaftsrechts ist es Sache der Mitgliedstaaten, weitere, detaillierte Kriterien für die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie auf Einzelfälle zu bestimmen."<sup>31</sup> 31 Siehe Weidemann, NJW 1996, S. 2757, 2759, Fußnote 29.<sup>32</sup> 32 So auch **Dieckmann, Das Abfallrecht der europäischen Gemeinschaft, S. 186 f.**<sup>33</sup> 33 EuGH, Urteil vom 10.05.1995, Rs. C 422/92 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), NVwZ 1995, S. 885, Rdnr. 22.<sup>34</sup> 34 Dieckmann, Das Abfallrecht der europäischen Gemeinschaft, S. 186.<sup>35</sup> 35 EuGH, Urteil vom 17.03.1993, Rs. C-155/91, Slg. 1993, S. 963, Rdnr. 5ff..<sup>36</sup> 36 EuGH, a.a.O., Rdnr. 12 ff..<sup>37</sup> 37 EuGH, a.a.O., Rdnr. 8.<sup>38</sup> 38

gibt eine gewisse Grauzone bei Mischabfällen, die sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung enthalten, so dass nicht klar ist, wie die Unterscheidung **zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung** umgesetzt werden sollte. Da die Abfallmengen zur Beseitigung in den neunziger Jahren deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, wollen die Kommunen ihr Monopol auf die

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\
- 8 Wettbewerbsfragen der Kreislauf- un..., 2003, S. 13

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

120

## Textstelle (Prüfdokument) S. 148

Aussagegehalt des Wallonien-Urteils von 1992 noch mit guten Gründen gestritten werden<sup>624</sup>, so hat der EuGH nun in seinem Urteil vom 25.6.1998<sup>625</sup> das Näheprinzip ausdrücklich auf die Abfallbeseitigung beschränkt. Die Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG und die EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93 können danach nicht dahin ausgelegt werden, dass die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe auf die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen anwendbar sind<sup>627</sup>. Zwar bezieht sich das Urteil insofern nur auf die Auslegung des entsprechenden Se- 617 Winter, NuR 1998, 233,239. kundärrechts. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbringungsbeschränkung am Grundsatz des freien Warenverkehrs zieht der EuGH das Ursprungsprinzip

## Textstelle (Originalquellen)

AbfVerbrVO einschränken können.<sup>59</sup> Gestützt wird diese Auffassung durch die Rechtsprechung des EuGH. So hat er in seiner Entscheidung vom 25.06.1998 geprüft, ob eine mitgliedstaatliche Regelung, die die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe auf zur Verwertung bestimmte Abfälle ausdehnt, um die Verbringung solcher Abfälle einzuschränken, nach Art. 176 EGV zulässig ist.<sup>60</sup> Zwar hielt der EuGH die mitgliedstaatliche Regelung im konkreten

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 34

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

121

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 149

im Bereich der Abfallverwertung der technischen Entwicklung durch internationale Arbeitsteilung und Spezialisierung **den Vorrang** einräumt: "Zur Stimulierung dieser (gegenüber der Beseitigung vorrangigen) Verwertung **in der gesamten Gemeinschaft**, insbesondere durch die Entwicklung möglichst hochwertiger Techniken, hat **der Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehen, dass ein freier Verkehr derartiger Abfälle zwischen den** Mitglied- Staaten zum Zwecke **ihrer Verwertung möglich sein** muss, sofern der Transport **nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führt**. Er hat daher für den grenzüberschreitenden Transport dieser Abfälle ein flexibleres Verfahren geschaffen, dem die Grundsätze der Entsorgungsaufklärung und der Nähe zuwiderlaufen. "628 **Mit der Dusseldorp-Entscheidung des EuGH kann die Diskussion um die Reichweite des Ursprungsprinzips nach Art. 174 Abs. 2 S. 2 EGV als weitgehend abgeschlossen gelten. Durch die Beschränkung des Näheprinzips auf die Abfallbeseitigung durch den EuGH dürfte nun auch klargestellt sein, dass sekundäres und primäres Gemeinschaftsrecht parallele Aussagen treffen, mithin das Primärrecht im Abfallbereich keinen das Sekundärrecht überschneidenden Gehalt in Hinblick auf die geographische Beschränkbarkeit von Abfallverbringungen aufweist**"<sup>29</sup>. Damit kann schon aus diesem Grunde das Ursprungsprinzip nicht zur Konkretisierung der öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG herangezogen werden. Dies spricht mittelbar auch gegen seine Anerkennung als öffentliches Interesse im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG: Der Begriff des öffentlichen Interesses hätte sonst innerhalb der die Überlassungspflichten anordnenden Norm in einem Falle eine geographische Komponente aus dem primären Gemeinschaftsrecht, im anderen Falle nicht<sup>30</sup>. (4) Zwischenergebnis Im Ergebnis kann der primärrechtliche Grundsatz nach Art. 174 Abs. 2 S. 2 EGV, **Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämp-** EuGH, ZUR 1998, 311,313, Ziff. 33. Vgl. auch Graner, Anmerkung zu EuGH - C - 203/96, ZUR 1998, 315, 317. Auch mit diesem drohenden Wertungswiderspruch setzen sich diejenigen Autoren nicht auseinander, die gebietsbezogene Entsorgungsgrundsätze im Rahmen von § 13 KrW-/ AbfG als öffentliche Interessen anerkennen wollen. So erwähnt Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 79f, bei den

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Definitionsgemäß könnten nur die zur Verwertung bestimmten Abfälle dazu beitragen, **den Vorrang** für die Verwertung umzusetzen. Zur Stimulierung der Verwertung **in der gesamten Gemeinschaft** habe **der Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehen, dass ein freier Verkehr derartiger Abfälle zwischen den** Mitgliedstaaten zum Zweck **ihrer Verwertung** grundsätzlich **möglich sein** müsse. 248 Ausgeschlossen ist eine Rechtfertigung von Warenverkehrsbeschränkungen für Abfälle zur Verwertung danach aber [107] \ablage\ref15\ZET\aktuell\

Autoren schließen aus ihren Untersuchungen, daß dieses Zytostatikum nur in geringem Umfang mit dem Sickerwasser ausgetragen wird und die Ablagerung von mit Ifosamid kontaminiertem Krankenhausmüll **nicht zu einer Gefährdung der Umwelt führt**. Sie vermuten, daß die für Ifosamid gewonnenen Ergebnisse auf Cyclophosphamid übertragbar sind. Platinhaltige Zytostatika enthalten Platin in Form von Komplexverbindungen mit Platin als Zentralatom. Gemäß

entsprechende Vorläuferregelung. <sup>1</sup> 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz, der einen identischen Begriff des "öffentlichen Interesses" enthält, nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Konkretisierung <sup>1</sup> des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Nr. 3 <sup>1</sup> KrW-/AbfG zu berücksichtigen. 6 Ist im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG das <sup>1</sup> Merkmal der "überwiegenden öffentlichen Interessen" einheitlich zu bestimm- <sup>4</sup> 4 S. hierzu ausführlich Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach

Entsorgungsnähe, die sowohl in der AbfRRL als auch in der AbfVerbrVO aufgeführt sind, stellen sekundärrechtliche Ausprägungen des in Art. 174 Abs. 2 EGV enthaltenen Grundsatzes dar, wonach **Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen** sind.<sup>246</sup> Zu Recht wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass zwischen "Nähe als physischem Mittel der Vermeidung von Umweltproblemen" und Entsorgungsaufklärung als organisatorischer Konzeption

entsprechende Vorläuferregelung. <sup>1</sup> 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz, der einen

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 106
- 53 Arzneimittelrückstände in der Umwelt, 1999, S. 54
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 105



## Textstelle (Prüfdokument) S. 149

öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG lediglich noch den Grundsatz der Gebietsbezogenheit der Entsorgung, ohne auf die europarechtlichen Herleitungen und Probleme einzugehen. fen, als gebietsbezogener Entsorgungsgrundsatz im Falle einer näher gelegenen öffentlichen Entsorgungsanlage weder einer Beseitigung in eigenen Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 noch einer gewerblichen Sammlung von Haushaltsabfällen zur Verwertung im Sinne von § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG entgegengehalten werden. Eine dahingehende Konkretisierung öffentlicher Interessen scheidet somit aus. Dies zum einen deshalb, weil das Ursprungsprinzip nicht streng geographisch verstanden werden kann, sondern in einer inneren Beziehung zum Verursacherprinzip steht. Einem so verstandenen Ursprungsprinzip entspricht aber die Beseitigung in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers eher als die Entsorgung in der - zufällig - näher gelegenen Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Zum anderen scheidet die Berücksichtigung des Ursprungsprinzips im Rahmen von § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG bereits daran, dass die hier betroffenen Abfälle zur Verwertung von diesem Prinzip nicht erfasst werden. Schließlich sind auch "Ursprung" der Umweltbeeinträchtigung in der Konstellation des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in erster Linie die privaten Haushaltungen und nicht das Gebiet des räumlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. b) Der Grundsatz der Entsorgungsnähe Neben dem primärrechtlichen Ursprungsprinzip wird



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

identischen Begriff des "öffentlichen Interesses" enthält, nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Konkretisierung<sup>1</sup> des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Nr. 3<sup>1</sup> KrW-/AbfG zu berücksichtigen. 6 Ist im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG das<sup>1</sup> Merkmal der "überwiegenden öffentlichen Interessen" einheitlich zu bestimm-<sup>4</sup> 4 S. hierzu ausführlich Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach

den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern voraus. Daneben dürfen dem Wegfall der Überlassungspflichten keine "überwiegenden öffentlichen Interessen" entgegenstehen. Auch im Rahmen von § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG bilden Gemeinwohlinteressen die Schnittstelle für die Umsetzung privater und öffentlicher Entsorgungsinteressen. Nur außerhalb des von Gemeinwohlinteressen wesentlich mitbestimmten Umfangs von Überlassungspflichten kann sich private Entsorgungstätigkeit

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 121

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

123

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 150

nach Art. 5 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie<sup>31</sup> als gebietsbezogener Entsorgungsgrundsatz zur Konkretisierung Überlassungspflichten begründender öffentlicher Interessen herangezogen<sup>32</sup>. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 der Abfallrahmenrichtlinie treffen **die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen.** Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 muss es dieses Netz der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen, und es muss jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden. Nach Art. 5 Abs. 2 muss es dieses Netz darüber hinaus gestatten, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien beseitigt werden, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten. Das Näheprinzip ist darüber hinaus auch als Verbringungseinwand entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG vom 18.3.1991, Abi. EG L 78/32. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 50; Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183,221. EG-Abfallverbringungsverordnung ausgestaltet. Nach Art. 4 Abs. 3 a) i) der VerbringungsVO können die Mitgliedstaaten, **um das Prinzip der Nähe, den Vorrang der Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene** gemäß der Richtlinie 75/442/EWG **zur Anwendung zu bringen, im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um die Verbringung** von Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten

● **53%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

EWG angelegte Näheprinzip bei der Abfallbeseitigung zu verwirklichen. Artikel 5 verpflichtet **die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, "um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen.** Dieses Netz muß es der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden." Nach Absatz 2 der Vorschrift, muss das Netz darüber hinaus gewährleisten, "daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeignetsten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und

das es der Gemeinschaft insgesamt erlaubt, die Entsorgungsautarkie zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedsstaat ermöglicht, diese Autarkie anzustreben, und das es darüber hinaus gestattet, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien beseitigt werden, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau an Gesundheit und Umweltschutz zu gewährleisten. Art. 3 Abs. 1 AbfRRL beinhaltet den Vorrang der Vermeidung von Abfällen vor ihrer Entsorgung sowie den Vorrang der Verwertung vor

verbracht werden. Die streiterhebliche Gemeinschaftsnorm war Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) der Abfallverbringungsverordnung Nr. 253/93, der wie folgt lautet: "Um das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene [?] zur Anwendung zu bringen, können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen ergreifen, um die Verbringung von Abfällen allgemein oder teilweise

- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzie..., 2001, S. 187
- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 20
- 55 Tendenzen der neueren Rechtsprechun..., 2003, S.

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

124

## Textstelle (Prüfdokument) S. 151

oder um gegen jede Verbringung Einwände zu erheben<sup>34</sup>. Damit hat das gemeinschaftliche Sekundärrecht das Näheprinzip nicht nur als Grundsatz proklamiert, sondern in Hinblick auf grenzüberschreitende Abfallverbringungen auch operationalisiert. Im Gegensatz zum primärrechtlichen Ursprungsprinzip steht beim sekundärrechtlichen Näheprinzip das geographische Element

## Textstelle (Originalquellen)

des Abs. 3 b) auf der anderen Seite.<sup>40</sup> Art. 4 Abs. 3 a) ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen, um die Verbringung von Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten oder um gegen jede Verbringung Einwand zu erheben, wenn dadurch das Prinzip der Nähe, der Vorrang für die Verwertung und der Grundsatz der Entsorgungsautarkie zur Anwendung gebracht werden [26] \\ablage\ref15\

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 25

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

125

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 151

zur Entsorgungssicherheit gesetzt werden können und müssen, während der Umweg über das geographische Näheprinzip den abfallwirtschaftlichen Interessenkonflikt verdeckt und damit eine gerechte Interessenabwägung erschwert. Zudem macht sich eine Argumentation, die abfallwirtschaftliche Interessen durch geographische Entsorgungsprinzi- **Verordnung (EWG Nr. 259/93) des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft**, Abi. Nr. L 30 v. 6.2.1993, S. 1. S. hierzu Frenz, UPR 2000, 210, 214; Klett, Jb. UTR 1997, S. 411,418. Lueder.ZUR 1994, 165, 167. Hoppe/Beckmann, DVBl. 1995, 817, 823. Vgl. Winter, NuR 1998, 233, 239; Schmelz/Ermacora, Rechtsgutachten zur Europarechtskonformität der vorgeschlagenen Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 2001, S. 42. Winter, NuR 1998, 233, 239; a. A. z. B. Giesberts, NVwZ 1996, 949, 953: "Ein mitgliedstaatliches Nähe- und Autarkieprinzip, das nicht der Verwirklichung des Umweltschutzes dient, kann mitgliedstaatliche Beschränkungen der Abfallverbringung nicht rechtfertigen. Rein wirtschaftliche Erwägungen, wie bspw. Rentabilität und Auslastung inländischer Entsorgungsmonopole, können daher nicht Gegenstand oder Grundlage eines mitgliedstaatlichen Nähe- bzw. Autarkieprinzips sein." II. Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-/A bFG pien abzusichern sucht, insofern angreifbar, als das Näheprinzip lediglich als Vorwand erscheint, hinter dem wirtschaftliche Gesichtspunkte versteckt werden, anstatt diese als notwendige Sekundärziele öffentlicher Infrastrukturleistungen zu

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 28: 426; Art. 29: 427; Art. 30: 272, <sup>567</sup> 554; Art. 39: 272, 937, 991; Art. 46: 272; Art. 48: 194; Art. <sup>567</sup> 81: 893; Art. 86: 882, 891; Art. 87: 316, 881, 891; Art. 88: <sup>567</sup> 316; Art. 92: 554; Art. 174: 427, 1029; Art. 189: 612; Art. <sup>567</sup> 230: 938; Art. 234: 379, 380; Art. 242: 936; Art. 243: 936; <sup>567</sup> Art. 249: 486, 612, 933; Art. 251: 529; Art. 295: 268, 896 <sup>567</sup> b) Verordnungen und Richtlinien des Rates <sup>567</sup> **Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 <sup>567</sup> zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von <sup>567</sup> Abfällen in der, in die und aus der EG (** ABl. Nr. L 30): <sup>567</sup> Art. 7: 427 <sup>567</sup> V. Gesetzesregister <sup>567</sup> In den einzelnen Abschnitten (Rechtsgebieten) sind die Rechtsvorschriften in folgender Reihenfolge aufgeführt: <sup>567</sup> vorkonstitutionelles Recht Bundesrecht DDR-Recht Landesrecht. <sup>567</sup> Die Zahlen

- <sup>56</sup> Jahresregister 2001 - Die ffentlich..., 1996, S. #P43#Sp 134

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

126

## Textstelle (Prüfdokument) S. 153

dürfte diese Lösung selbst dann ökologisch vorteilhaft v. Wilmowsky, NVwZ 1999, 597; ders., in: 2. Kölner Abfalltage - Abfallwirtschaft im EG-Binnenmarkt, S. 163, 187f.; ähnlich Hoppe/Beckmann, DVBl. 1995, 817, 823; **BVerwG, Beschluss** vom 29.7.1999, AbfallPrax 1999, 181, 184; BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 7 CN 1.02, S. 13; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2001 - 10 S 1405/99, S. 29. v. Wilmowsky, **NVwZ 1999, 597, 598; Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 141**; Jarass, NuR 1998, 397,400. Für die Einbeziehung der Methoden von Ökobilanzierung und Produktlinienanalyse zur Umsetzung des Näheprinzips **auch Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 141.** v. Wilmowsky, NVwZ 1999, 597, 598. David, DÖV 1992 697,702. David, DÖV 1992 697, 702. sein, wenn hierdurch der Transportaufwand insgesamt steigt. In einem solchen Fall kann es nicht Ziel und Funktion des Näheprinzips sein, die technologische Spezialisierung durch eine rein geographische Lenkung der

## Textstelle (Originalquellen)

Slg. 1983, S. 555, Rdnr. 14. <sup>261</sup> 261 Vgl. nur Jarass, NuR 1998, S. 397, 404; zweifelnd an einer Vereinbarkeit mit dem EGV auch **BVerwG, Beschluss** zur Vorlage der baden-württembergischen Sonderabfallverordnung an den EuGH, **NVwZ 1999, <sup>261</sup> S. 1228, 1231; Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 223 ff.. <sup>262</sup> 262** Vgl. Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft, S. 225 f.. <sup>263</sup> 263 So für den Fall einer höherwertigen Verwertung Winter, DVBl. 2000, S. 657, 667; Frenz, UPR 2000, S. 210, <sup>263</sup> 213. <sup>264</sup> 264 Für die Zulässigkeit eines Exportverbots für Abfälle Gemeinschaftsrechts ist es Sache der Mitgliedstaaten, weitere, detaillierte Kriterien für die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie auf Einzelfälle zu bestimmen." <sup>31</sup> 31 Siehe Weidemann, NJW 1996, S. 2757, 2759, Fußnote 29. <sup>32</sup> 32 So **auch Dieckmann, Das Abfallrecht der europäischen Gemeinschaft, S. 186 f.. <sup>33</sup> 33** EuGH, Urteil vom 10.05.1995, Rs. C 422/92 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), NVwZ 1995, S. <sup>33</sup> 885, Rdnr. 22. <sup>34</sup> 34 Dieckmann, Das Abfallrecht der europäischen Gemeinschaft, S. 186. <sup>35</sup> 35 EuGH, Urteil vom 17.03.1993, Rs. C-155/91, Slg. 1993, S. 963, Rdnr. 5ff.. <sup>36</sup> 36 EuGH, a.a.O., Rdnr. 12 ff.. <sup>37</sup> 37 EuGH, a.a.O., Rdnr. 8. <sup>38</sup> 38

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

127

## Textstelle (Prüfdokument) S. 155

in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass das Näheprinzip nicht nur eine räumliche, sondern auch eine qualitativ-technologische Dimension aufweist, nach der die Abfälle den besten Entsorgungsanlagen zugewiesen werden sollen. Dieser qualitativen Eignungskomponente wird die **Beseitigung in den eigenen Anlagen des Abfallerzeugers** vielfach eher entsprechen als die Beseitigung in einer unter Umständen näher gelegenen Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Aus diesem Grunde wird sich das Näheprinzip in seiner räumlich-geographischen Dimension nur ausnahmsweise gegenüber der Eigenbeseitigung durchsetzen

## Textstelle (Originalquellen)

die u. E. nur bei einer Verwertung in eigenen "Anlagen" ohne die Einschaltung eines Dritten möglich sein kann, und zur Auslegung der "überwiegenden öffentlichen Interessen", die einer **Beseitigung in den eigenen Anlagen des Abfallerzeugers** bzw. einer gewerblichen Samm- 2 Der Abfallbegriff und die LAGA Schon die vorgeburtlichen Auseinandersetzungen um das KrW-/AbfG haben erahnen lassen, daß - ganz in der Tradition

- 57 Das Kreislaufwirtschafts- und Abf..., 1998, S. 86

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

128

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 156

Art. 5 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie sind nun jeweils für sich als auch in ihrem Verhältnis zueinander in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Konkretisierung öffentlicher Interessen nach § 13 KrWVAbfG zu untersuchen. (1) Der Grundsatz der Inlandsbeseitigung nach § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG Nach § 10 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle im Inland zu beseitigen. Nach S. 2 bleiben die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Abi. EG Nr. L 30 S. 1) und des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 30. September 1994 unberührt. Der Grundsatz der Inlandsbeseitigung wird z. T. zu den zentralen Prämissen des nationalen Abfallrechts gezählt<sup>655</sup>, bezieht sich allerdings ausschließlich auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, nicht auf einzelne Bundesländer oder Regionen<sup>656</sup>. Seine Begründung findet

## Textstelle (Originalquellen)

Abfälle auf der einen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf der anderen Seite ist das Verhältnis der Grundpflichten der §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG zu § 13 KrW-/AbfG. Nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden,

bei allgemeiner Zustimmung 2 620 bis 42 000 2.1.32 Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 2 100 bis 42 000 2.1.33 Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 206 bis 710 2.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) 2.2.1 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen für eine Einzel- und Sammelnotifizierung nach § 4 Abs. 2 AbfVerbrG in Verbindung mit

vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) (Anmerkung: Artikel 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000, (BGBl. I S. 1956, 1958) Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. S. 305)

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 16
- 58 PDF: 1,8 MB, 2002, S. 3
- 27 LAGA Merkblatt, 2003, S. 12

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

129

## Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Aufl., § 10 RdNr. 19. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrWVAbfG, 2. Aufl., § 10 RdNr. 20. So z. B. Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 100. gungsgesetz aufgegriffen, wonach bei Abfällen zur Beseitigung die Beseitigung **im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland** hat. Die EG- Abfallverbringungsverordnung regelt darüber hinaus die einzelnen Voraussetzungen, unter denen auch Abfälle zur Beseitigung innerhalb der Gemeinschaft verbracht werden dürfen. Damit ist die Regelung des § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG aber im Ergebnis so zu

## Textstelle (Originalquellen)

wie auch beim Kreislaufwirtschafts/ -Abfallgesetz - die Abfall begriffe der Verordnung übernommen (§ 2 AbfVerbrG) . - b) Der Grundsatz der Beseitigungsautarkie ist im Gesetz festgeschrieben (§ 3 AbfVerbrG). Danach hat die Abfallbeseitigung **im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland** und die innerhalb eines EU-Mitgliedstaates Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat. - c) § 6 AbfVerbrG enthält Regelungen über eine Wiedereinfuhrpflicht bei gescheiterten oder illegalen Exportvorgängen. - d)

- 52 Gabler Wirtschafts-Lexikon, 14. Auf..., 1997, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

130

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 158

Abs. 3 a) i) und b) i) beinhaltet und insofern den Grundsatz der Inlandsbeseitigung von Abfällen operationalisiert. Darüber hinaus wird durch Art. 5 Abs. 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie der Grundsatz der Entsorgungsautarkie proklamiert. Danach muss es das zu schaffende **Netz von Beseitigungsanlagen der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen, und es muss jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.** Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie entspricht dem nationalen Grundsatz der Inlandsbeseitigung und lässt sich demzufolge auch auf die in diesem Zusammenhang genannten Umweltschutzgesichtspunkte stützen<sup>6 6 9</sup>. Als solcher ist er allerdings auch abschließend in den entsprechenden Verbringungsanforderungen der

## Textstelle (Originalquellen)

um ein integriertes und angemessenes **Netz von Beseitigungsanlagen** zu errichten, den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen. Dieses Netz muß es **der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei die geographischen Gegebenheiten oder der Bedarf an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.**" Nach Absatz 2 der Vorschrift, muss das Netz darüber hinaus gewährleisten, "daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeignetsten Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden

- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzie..., 2001, S. 187

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

131

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 159

der Gebietsbezogenheit der Abfallentsorgung entnehmen lässt, der geographisch ausgerichtete öffentliche Interessen zu begründen vermag. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Grundsatz der Gebietsbezogenheit aus § 3 Abs. 2 S. 1 AbfG 1986 hergeleitet, wonach die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen haben<sup>671</sup>. Danach seien die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für alle, aber auch nur für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle entsorgungspflichtig. Diese gebietsbezogene Verantwortlichkeit solle eine zugleich rationelle wie umweltschonende Abfallentsorgung ermöglichen, indem sie in einem überschaubaren Bereich die Abfallströme ordne und lenke und damit dem Wohl der Allgemeinheit abträglichen "Abfallexport" vermeide. Auch dem das Abfallrecht wie das gesamte Umweltrecht beherrschenden Vorsorgegrundsatz könne durch die Verknüpfung der Entsorgungspflicht mit der Gebietshoheit der öffentlichen Körperschaft besser Rechnung getragen werden, insbesondere im Hinblick auf die vorrangig anzustrebende Vermeidung

## Textstelle (Originalquellen)

in der DDR am 01.07.1990, also wenige Wochen nach der Kommunalverfassung, in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 AbfG hatten die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Die entsprechende landesrechtliche Regelung ist in Thüringen erst mit dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG - vom 31.07.1991 (GVBl S. 273) erfolgt, das am 06.08.1991 in Kraft

dazu o. § 4, B. I. 2. 2.1. <sup>392</sup> 109 <sup>394</sup> 394 Zum Gemeinwohlinteresse an der Vermeidung von "Abfallexporten" unter dem Regime des AbfG <sup>394</sup> s. BVerwG, Urt. v. 09.07.1992 - Az. 7 C 21/91 -, BVerwGE 90, 296, 301. Danach soll die gebietsbezogene Verantwortlichkeit "eine zugleich rationale wie umweltschonende Abfallentsorgung ermöglichen, indem sie in einem überschaubaren Bereich die Abfallströme ordnet und lenkt <sup>394</sup> und damit einen dem Wohl der Allgemeinheit [...] abträglichen 'Abfallexport' vermeidet. <sup>395</sup> 395 S. dazu Schink, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, § 15 Rdnm. 27, 53. <sup>396</sup> 396 BVerwG, Urt. v. 09.07.1992 - Az. 7 C 21/91 -,

- 59 97-4KO-00052-U-A.pdf - Thüringer Ob..., 2002, S.
- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. #P#nach §

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

132

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 167

Vermögenswerte Rechtsposition liegen soll, auf die enteignend zugegriffen wird. Aufgrund der Ausweitung des Abfallbegriffs auf Abfälle zur Verwertung liegt in der Anordnung der Überlassungspflicht streng genommen nur noch eine Bestimmung des Entsorgungsweges, die lediglich als **Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG**, nicht jedoch Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 3 RdNr. 30. Wendenburg, NVwZ 1995, 833, 836; Schink, VerwArch 88 (1997), 230, 241. Hierauf weisen auch ausdrücklich Petersen/Faber/Herrmann, Müll und Abfall 1999, 537, 542, hin. Es sei demnach der erweiterte Abfallbegriff des KrW/AbfG, der das Eigentums- und Verfügungsrecht des Abfallbesitzers einschränke. Bedenken gegen

## Textstelle (Originalquellen)

dieser Regelung in Frage gestellt. Zur Urteilsbegründung I. Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) § 4 Abs. 2 VermG ist mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Die Vorschrift bewirkt keine Enteignung, sondern stellt eine zulässige **Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG** dar. 1. Der Gesetzgeber stand bei der Wiedervereinigung vor der Aufgabe, einen gerechten Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen der früheren Eigentümer, Wiedergutmachung für den

- 60 Vermessung Brandenburg, 2000, S. 62

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

133

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 168

nach der die Einbeziehung von Stoffen in das Abfallregime aufgrund der Bejahung der objektiven Abfalleigenschaft regelmäßig als entschädigungslos zu duldender sozialbindender Entzugsakt anzusehen ist 11. (3) Ergebnis Ein Eingriff in Eigentumsrechte der privaten Haushalte aufgrund der Anordnung der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG bei überwiegenden öffentlichen Interessen kommt nicht in Betracht. Zwar werden die Abfälle in der Regel nicht bereits durch die Entledigung derelinquiert, aber sie unterfallen mit der Bereitstellung dem Abfallregime und den damit verbundenen Verfügungsbeschränkungen. Die

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 31 GG kommt jedoch ausschließlich die Bestimmung eines Anschluß und Benutzungszwangs für Abfälle in Betracht, die nach dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Sofern eine gesetzliche Befreiung von der Überlassungspflicht<sup>13</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG besteht, müssen landesrechtliche wie auch satzungsrechtliche Bestimmungen dem Rechnungstragen und diese Abfälle von dem<sup>13</sup> Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Die Möglichkeit der Befreiung auf<sup>13</sup> Antrag

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. #P#nach §

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

134

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 168

durch öffentliche Interessen Es stellt sich nun die grundsätzliche Frage, auf welche Rechtsgüter sich der gewerbliche Sammler in Bezug auf seine Tätigkeit berufen kann. Die ermittelten Rechtsgüter müssen dann mit den öffentlichen Interessen abgewogen werden. Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird in der Literatur vielfach in Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG gefordert, die dem gewerblichen Sammler zur Verfügung stünden<sup>3</sup>. Der Verweis auf die betroffenen Grundrechtspositionen des gewerblichen Sammlers erfolgt in der Literatur jedoch meist ohne nähere Prüfung und Differenzierung. Insbesondere wird nicht die ausführliche Diskussion rezipiert, die in Rechtsprechung und Literatur seit den '0er

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

oder Funktionsfähigkeit, sondern lediglich die wirtschaftliche Auslastung öffentlicher Entsorgungsanlagen betroffen, ist zwischen diesem öffentlichen Interesse und den rechtlich geschützten, privaten Interessen des gewerblichen Sammlers abzuwägen. - 46 Eine restriktive Auslegung des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird in der Literatur vielfach in Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG gefordert, die dem gewerblichen Sammler zur Verfügung stünden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des gewerblichen Sammlers in gleicher Weise wie die des Abfallerzeugers oder besitzers siehe dazu oben a) mit dem Risiko

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 46

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

135

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 169

insoweit eine Zwangsnachfrage nach öffentlichen Entsorgungsleistungen organisiert<sup>14</sup>, die in der Konsequenz dem privaten Sammler den Kundenstamm entzieht. Konstruktiv erscheint damit der Eingriff gegenüber dem gewerblichen Sammler als mittelbare Folge der Unterwerfung der entsorgten Abfälle unter **die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**<sup>5</sup>. So kann auch die erstmalige Einführung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs als ein Hoheitsakt qualifiziert werden, der gegenüber einem bislang im Gemeindegebiet tätigen privaten Entsorgungsunternehmen lediglich faktische Nebenwirkungen zeitigt, ohne dieses materiell in Anspruch zu

## Textstelle (Originalquellen)

und damit die Möglichkeit des rentablen Betriebs der errichteten Anlagen verlieren soll.<sup>183</sup> Diese Schutzfunktion des Zustimmungserfordernisses erhält Bedeutung vor dem Hintergrund, dass mit der Pflichtenübertragung **die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** nach § 13 Abs. 2 KrW- /AbfG erlischt und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger damit keine Möglichkeiten mehr hat, die Überlassung von Abfällen zur Auslastung der eigenen Anlagen durchzusetzen. - 65

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 64

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

136

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

BVerfG eine dreistufige Systematik entwickelt, die der zunehmenden Eingriffsintensität jeweils steigende materiell-rechtliche Eingriffsanforderungen gegenüberstellt und die insofern die normale Verhältnismäßigkeitsprüfung vorstrukturiert<sup>31</sup>. Danach kann die Freiheit der Berufsausübung im Wege der Regelung beschränkt werden, soweit "vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen"<sup>32</sup>. Der Gesetzgeber sei hier am freiesten, da nur geregelt werde, in welcher Art und Weise die Berufsangehörigen ihre Berufstätigkeit im Einzelnen zu gestalten haben<sup>33</sup>. Sog. subjektive Zulassungsschranken beruhen auf der Erwägung, dass viele Berufe bestimmte, nur durch theoretische und praktische Schulung erwerbbar technische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern<sup>34</sup>. Hier gelte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne, dass die vorgeschriebenen subjektiven Voraussetzungen zu dem angestrebten Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürften<sup>3</sup>. Auf der dritten Stufe schließlich gelten die strengsten Anforderungen. Sog. objektive Zulassungsschranken sind danach nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt<sup>3</sup>. Anzumerken ist, dass die Dreistufentheorie nicht zu einer rein schematischen Prüfung von Eingriffen in die Berufsfreiheit verleiten darf. Vielmehr ist jeweils eine Einzelfallabwägung zu leisten, die u. a. dem Umstand Rechnung trägt, dass auch eine Berufsausübungsregelung

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

oder die freie Berufsausübung tangiert. Nach den Grundsätzen, die das BVerfG im Apotheken-Urteil BVerfGE 7, 377 ff aufgestellt hat, "kann die Freiheit der Berufsausübung beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen". "Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt

Beruf nur den in bestimmter und zwar meist formaler Weise qualifizierten Bewerbern frei. Eine solche Beschränkung legitimiert sich aus der Sache heraus; sie beruht darauf, daß viele Berufe bestimmte, nur durch theoretische und praktische Schulung erwerbbar technische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und daß die Ausübung dieser Hernie ohne diese Kenntnisse entweder unmöglich oder MB I irtichafisverwaltungsrexhl (Arndt) unsachgemäß wäre oder aber Schaden, ja Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringen würde. Hier gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne, daß die vorgeschriebenen subjektiven Voraussetzungen zu dem angestrebten Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen." (BVerfGE 7, 377, 406 f.) 44 Am härtesten wirken objektive Zulassungsvoraussetzungen (dritte Stufe). Sie liegen vor, wenn die Aufnahme eines Berufes von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, zu deren Erfüllung

Das BVerfG hat die Festsetzung der Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr nach § 9 Abs. 1 GüKG<sup>136</sup> als eine objektive Bedingung für die Berufszulassung<sup>137</sup> beurteilt, die nur "zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher, schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut" zulässig sei<sup>138</sup>. Das Gericht stützt seine Entscheidung u. a. auch auf die Erwägung, daß "die Verkehrssicherheit, von der Leben

- 61 hellip zur weiteren Privatisierung ..., 2001, S. 85
- 62 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 491
- 62 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (...), 1984, S. 492
- 63 Seewald, Otfried: Zum Verfassungsre..., 1981, S. 107

## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

gerechtfertigt werden kann<sup>3</sup>!. Insgesamt hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der S. auch Wieland, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 1996, Art. 12 RdNr. 110; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 303ff.; Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, § 21 Rdnrn. 846ff. BVerfGE 7, 377,402. S. Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 298ff. **BVerfGE 7, 377,405. BVerfGE 7, 377,405f. BVerfGE 7, 377,406f. BVerfGE 7, 377, 407. BVerfGE 7, 377, 408; so auch** in jüngerer Zeit BVerfG, Beschl. v. 19.7.2000, NVwZ 2001, 790, 793; BVerfG, Beschl. v. 20.3.2001, NJW 2001, 1779. BVerfGE 77, 84, 106; Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, § 21 Rdnrn. 852f.; Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 300, 304. Prüfung des Grundrechts der Berufsfreiheit erheblich an Gewicht gewonnen  
Kritisch ist zur Stufentheorie anzumerken, dass

## Textstelle (Originalquellen)

NJW 1990, S. 1230; Friauf, ET 1995, S. 597 (599); Ossenbühl,<sup>739</sup> ET 1996, S. 94 (98); Treffer, UPR 1996, S. 128 (130); BGH, NJW 1997, S. 574 (577);<sup>739</sup> OLG Stuttgart, NJW 1997, S. 595 (596); LG Karlsruhe, NJW 1997, S. 590; AG Plön, NJW<sup>739</sup> 1997, S. 591 (592).<sup>740</sup> 740 BVerfGE 16, 147, 167-1; BVerfGE 17, 232, 242; BVerfGE 17, 269, 276; BVerfGE 30,<sup>740</sup> 336, 351.<sup>741</sup> 741 Vgl. BVerfGE 36, 47, 59; BVerfGE 53, 135, 1441, **BVerfGE 61, 291, 312; BVerfGE 76,<sup>741</sup> 196, 207-1; BVerfGE 77, 84, 102; BVerfGE 85, 97, 106; BVerfGE 85, 226, 234.<sup>742</sup> 742 So auch** AG Plön, NJW 1997, S. 591 (593); auch Friauf, ET 1995, S. 597 (599); Ossenbühl, ET 1996, S. 94 (98); Studenroth, DVBl. 1996, S: 1216 (1221); Treffer, UPR 1996, S. <sup>742</sup> 128 (130) äußern keine Zweifel an der Geeignetheit. <sup>743</sup> 743 BGH, NJW 1997, S. 574 (577); LG Karlsruhe, NJW 1997, S. 590; Studenroth, DVBl. <sup>743</sup> 1996, S. 1216 (1221);

- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. #P330#ja

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

138

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 176

das Verbot auf vernünftigen Erwägungen **des Gemeinwohls** beruhen und im Übrigen den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wahren<sup>58</sup>. Besondere Einschränkungen für die denkbaren Begriffsinhalte der öffentlichen Interessen folgen hieraus nicht, da gerade auf der Ebene der Ausübungsregelungen **in weitem Maße Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zur Geltung kommen können**<sup>59</sup>. Allerdings gilt auch **für die** Ebene der Berufsausübungsregelung, dass die Gemeinwohlinteressen umso wichtiger sein müssen, je stärker die Berufsangehörigen in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden<sup>60</sup>. Die konkrete Betroffenheit desjenigen Entsorgungsunternehmens, dessen gewerbliche Sammlung untersagt wird, ist

## Textstelle (Originalquellen)

der Berufsausübung schon dann für zulässig, wenn sie durch vernünftige 139 Vgl. z. B. E 17, S. 306 (314, 317); 19, S. 119 (126 f.); 29, S. 402 (408). 140 Vgl. z. B. E 10, S. 89 (103); 10, S. 354 (370); 13, S. 230 (234 f.); 17, S. 306 (313 f.); 19, S. 93 (98); 20, S. <sup>150</sup> (159); 21, S. 73 (86); 22, S. 21 (26); 22, S. 380 (385 f.); 23, S. 50 (56); 27, S. 36 (42); 26, S. 259 (264); 27, S. 375 (385); 29, S. 221 (242); 29, S. 327 (334). 141 E 13, S. 97 (104). 142 E 7, S. 377 (406, 408); 9, S. 338 (344 ff.); 11, S. 30 (45); 12, S. <sup>144</sup> (<sup>148</sup>); 13, S. 97 (107); 19, S. 330 (339 f.); 21, S. 173 (179, 180 f., 183); 21, S. 245 (251); 21, S. 261 (267); 22, S. 275 (276); 25, S. 1 (11 f.); 25, S. 88 (101); 25, S. 236 (247). 143 Vgl. unten C III 3. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** 593 Gründe **des Gemeinwohls** gerechtfertigt ist<sup>144</sup>. Da hierbei **in weitem Maße Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zur Geltung kommen können**, bleibt **für die** Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit nur begrenzt Raum<sup>143</sup>. Der Grundrechtsschutz ist deshalb in der Regel auf die Abwehr "in sich verfassungswidriger", weil

- <sup>64</sup> Lücke, J., Soziale Grundrechte als ..., 1982, S. 470

● **7%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

139

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 179

kommen könnte. Denn Art. 14 GG schützt nach herkömmlichem Verständnis auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Danach sind **nicht nur der eigentliche Bestand des Betriebes**, die Betriebsgrundstücke und -räume, die **Einrichtungsgegenstände, Warenvorräte und Außenstände** geschützt, **sondern auch die geschäftlichen Verbindungen, Beziehungen, der Kundenstamm, also alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes ausmacht**"<sup>8</sup>. Von dieser Betrachtungsweise scheint das BVerfG allerdings in jüngerer Zeit abzurücken. Danach umfasse der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen und tatsächliche Gegebenheiten **wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, den erworbenen Kundenstamm oder die Marktstellung**". Die Möglichkeit, Abfälle anderer gewerbsmäßig zu entsorgen, würde sich danach lediglich als eine von Art. 14 GG grundsätzlich nicht geschützte Erwerbschance darstellen"<sup>9</sup>. Damit aber würde die "Systemhaftigkeit von Unternehmen"<sup>10</sup> als verfassungsrechtliches Eigentum aufgegeben und im Ergebnis das

## Textstelle (Originalquellen)

in Maunz-Dürig-Herzog-Scholz: Grundgesetz, Art. 14, Rdnr. 95 m.w.N.]-Geschützt wird **nicht nur der Bestand des Betriebes** als solcher einschließlich der Betriebsgrundstücke, **Einrichtungsgegenstände, Warenvorräte und Außenstände, sondern auch die geschäftlichen Verbindungen, Beziehungen, der Kundenstamm, also "alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Unternehmens ausmacht"** (Papier, a.a.O., Rdnr. 95). Anders gewendet handelt es sich beim eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb also um ein Vermögenswertes Recht. Ob ein irgendwie geartetes bestehendes

vor verfassungswidrigen Eingriffen geschützt sind."<sup>69</sup> Deshalb würde der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes "jedenfalls nicht bloße (Umsatz- und Gewinn-)Chancen und tatsächliche Gegebenheiten umfassen (...) **wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, den erworbenen Kundenstamm oder die Marktstellung**."<sup>70</sup> Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie liegt daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

- 65 econstor, 1994, S. 93
- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzie..., 2001, S. 6

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

140

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 179

Möglichkeit, Abfälle anderer gewerbsmäßig zu entsorgen, würde sich danach lediglich als eine von Art. 14 GG grundsätzlich nicht geschützte Erwerbschance darstellen". Damit aber würde die "Systemhaftigkeit von Unternehmen" als verfassungsrechtliches Eigentum aufgegeben und im Ergebnis das Schutzgut **des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs in Frage** gestellt. Vorzugswürdig erscheint demgegenüber, solche Vorteile wie den erworbenen Kundenstamm in den rechtlichen Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG einzubeziehen. Papier, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 39. Lfg., Art. 14 RdNr. 95; Bryde, RdNr. 18 zu Art. 14, in: von Münch/Kunig, GGK. 1, 5.

## Textstelle (Originalquellen)

einsetzt, beweist die neuere Rspr. des BGH (Z. 3, 270 [279] und 8, 142, krit. dazu Reuss, op. cit. S. 93 Anm. 17), nach der, mehr als nach der RG-Rspr., eine gleichzeitige Verletzung **des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs in Frage** kommt (vgl. auch BGHZ 24, 200ff. [206]). Dies führt bezeichnenderweise, gegenüber § 823, zu einem Zurücktreten des § 826 BGB, über den doch, nach der noch zu erörternden DüRiG'schen Lehre, die Grundrechte

- 66 Leisner, Walter: GRUNDRECHTE UND PR..., 1960, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

141

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 179

Kommentar, 39. Lfg., Art. 14 RdNr. 95; Bryde, RdNr. 18 zu Art. 14, in: von Münch/Kunig, GGK. 1, 5. Aufl., 2000; Wagener, Anschluss und Benutzungszwang für Fernwärme, S. 107f; Beckmann/Spieß, UPR 1998, 366, 370. BVerfGE 77, 84, 118; so auch Unruh, ZUR Sonderheft 2000, 83, 88; Kotzea/Franz, Müll und Abfall 2001, 397, 399; s. hierzu auch **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum, S. 193, 209**; vgl. zur Ausklammerung von Marktanteilen als Erwerbschancen aus dem Schutzbereich von Art. 14 GG auch Hidien, Gemeindliche Betätigungen rein erwerbswirtschaftlicher Art und "öffentlicher Zweck" kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, S. 129; Frenz, GewArch 1994, 145, 150; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 132. Braczyk, SächsVBl. 1995, 151, 155; Dörr,

## Textstelle (Originalquellen)

NJW 1992, 36 (37).<sup>25</sup> 25 Vgl. (für viele) Badura AöR 98 (1973), 153; ders., Eingerichteter und ausgeübter<sup>25</sup> Gewerbebetrieb, in: Bunte/Stober, Lexikon des Rechts der Wirtschaft, 1999, E 320,<sup>25</sup> S. 1 (3 ff.); Selmer, Unternehmensentflechtung und Grundgesetz, 1981, S. 21 f.;<sup>25</sup> Engel, AöR 118 (1993), 169; **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als<sup>25</sup> verfassungsrechtliches Eigentum, 1999, S. 147 ff., 283 ff.**<sup>27</sup> 27 BVerfGE 97, 228 (265); zust. Holznagel, MMR 1998, 211 (212); Lauktien, ZUM<sup>27</sup> 1998, 253 (254).<sup>28</sup> 28 Dazu kritisch mit Recht Lenz, NJW 1999, 757 (759).<sup>28</sup> 29 Vgl. Fußn. 4, S. 50.<sup>30</sup> 30 Vgl. hierzu und zum folgenden BVerfGE 97, 228 (255 ff.).<sup>31</sup> 31 BVerfGE 97, 228 (257).<sup>32</sup> 32 So die Formulierung von

- 67 Sport und Medien., 2000, S. #P114#Jahr!

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

142

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 179

Betätigungen rein erwerbswirtschaftlicher Art und "öffentlicher Zweck" kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, S. 129; Frenz, GewArch 1994, 145, 150; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 132. Braczyk, SächsVBl. 1995, 151, 155; Dörr, DÖV 2003, 838, 840; so auch für die Rechtsstellung des Abfallentsorgers im Entsorgungsnachweisverfahren VGH Baden- Württemberg, Urteil v. 16.12.1997, UPR 1998, 197, 198. **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum, S. 191. hen, auf deren Fortbestand der Betriebsinhaber vertrauen kann**. Damit ist insbesondere der Gesichtspunkt der Situationsgebundenheit des Eigentums angesprochen, der von BGH und BVerwG zur Bewertung der Schutzwürdigkeit privater Entsorgungsunternehmen im Falle der Anordnung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen wurde. (2) Einordnung der Überlassungspflicht

## Textstelle (Originalquellen)

NJW 1992, 36 (37).<sup>25</sup> 25 Vgl. (für viele) Badura AöR 98 (1973), 153; ders., Eingerichteter und ausgeübter<sup>25</sup> Gewerbebetrieb, in: Bunte/Stober, Lexikon des Rechts der Wirtschaft, 1999, E 320,<sup>25</sup> S. 1 (3 ff.); Selmer, Unternehmensentflechtung und Grundgesetz, 1981, S. 21 f.;<sup>25</sup> Engel, AöR 118 (1993), 169; **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als<sup>25</sup> verfassungsrechtliches Eigentum, 1999, S. 147 ff., 283 ff.**<sup>27</sup> 27 BVerfGE 97, 228 (265); zust. Holznagel, MMR 1998, 211 (212); Lauktien, ZUM<sup>27</sup> 1998, 253 (254).<sup>28</sup> 28 Dazu kritisch mit Recht Lenz, NJW 1999, 757 (759).<sup>28</sup> 29 Vgl. Fußn. 4, S. 50.<sup>30</sup> 30 Vgl. hierzu und zum folgenden BVerfGE 97, 228 (255 ff.).<sup>31</sup> 31 BVerfGE 97, 228 (257).<sup>32</sup> 32 So die Formulierung von weiten Begriffs des ReaG tatsächl. alles, "was den wirtschaftlichen Wert des Betriebes ausmacht", unter rechtl. Schutz zu stellen. Rechtl. geschützt sind vielmehr nur solche Vorteile, **auf deren Fortbestand der Betriebsinhaber vertrauen kann** (BGHZ 23, 157 [164f.]). Ausgeschlossen ist damit der Schutz z. B. von Lagevorteilen, selbst wenn deren Beseitigung durch hoheitl. Handeln (Straßenverlegung: BGHZ 48, 58 - Rheinuferstraße; Verlängerung der Anfahrt: BGHZ 45, 150 - Elbe- Leitdamm; vgl.

- 67 Sport und Medien., 2000, S. #P114#Jahr!
- 68 von Münch, Ingo (Hrsg.): Grundgeset..., 1985, S. 27

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

143

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 180

Rechtsprechung von BGH und BVerwG Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 30.9.1963<sup>3</sup> mit der Frage auseinandergesetzt, ob in der vollständigen Entziehung des Kundenstammes infolge der Einführung eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges ein entschädigungspflichtiger Eigentumseingriff **in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des** bisher tätigen privaten Müllabfuhrbetriebes liegen könne. Der BGH verneint dies im Ergebnis mit der Erwägung, dass der Kundenstamm bereits mit dem Risiko behaftet erworben wurde, dass er später durch den Anschluss- und Benutzungszwang wieder entzogen

## Textstelle (Originalquellen)

als Beispiel OLG Karlsruhe, 24. 1. 1992 - 10 U 163/91 = NJW 1992, 1329. Das Durchtrennen eines Stromkabels bei einem - über das zu duldenen Maß hinausgehenden - Rockkonzert durch den Nachbarn ist kein rechtswidriger Eingriff **in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des** Gastwirts. 109. BGH, 17. 9. 1986 - IV a ZR 13/85 = BGHZ 98, 226, 233 = JZ 1987, 150, 152 m. Anm. C. Paulus; BGH, 6. 12. 1989 - IV a ZR 249/88 = BGHZ 109, 306, 313 = JZ 1990, 697, 699 m. Anm. D. Leipold; Palandt/Edenhofer, Einleitung vor § 1922 Rdn. 9; Brox, Erbrecht, 14. Aufl. 1993, Rdn. 24; Pieroth NJW 1993, 176 m. w. N.; wohl

- 69 Johannes Hager Grundrechte im Priva..., 1999, S. 40

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

144

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 180

privaten Müllabfuhrbetriebes liegen könne. Der BGH verneint dies im Ergebnis mit der Erwägung, dass der Kundenstamm bereits mit dem Risiko behaftet erworben wurde, dass er später durch den Anschluss- und Benutzungszwang wieder entzogen werden kann: "Entsprechend der historischen Entwicklung haftet dem gesamten Gebiet der Müllabfuhr von der Sache her ganz allgemein eine Pflichtigkeit" dahin an, dass das Eigentum im Interesse der Volksgesundheit nur so lange unbeschränkt genutzt werden darf, bis die Gemeinde dieses Sachgebiet als öffentliche Aufgabe durch Einführung gemeindlicher Müllabfuhr mit Anschlusszwang in eigene Verantwortung übernimmt. ... [Der Unternehmer] hat sich durch die Bildung des Kundenstammes nur die Möglichkeit geschaffen, diesen Kundenstamm so lange zu bedienen und ihn so lange zur Grundlage seines Gewerbebetriebes zu machen, als die Gemeinde nicht von der ihr zustehenden und ihr ausdrücklich gesetzlich vorbehaltenen öffentlichrechtlichen Befugnis rechtmäßig Gebrauch macht, diese Tätigkeit als gemeindlichen Betrieb mit Anschlusszwang einzurichten. Ein privater Müllabfuhrunternehmer nimmt also grundsätzlich nur eine Unternehmenschance wahr, die in bezug auf den Kundenstamm lediglich so lange Bestand hat und von der Natur der Sache her auch nur haben kann, bis die Gemeinde befugterund vielleicht sogar notwendigerweise im öffentlichen Interesse eine eigene Müllabfuhr mit Benutzungszwang einführt."<sup>774</sup> Bryde, RdNr. 20 zu Art. <sup>14</sup>, in: von Münch/Kunig, GGK I, 5. Aufl., 2000; vgl. auch Kotzea/Franz, Müll und Abfall 2001, 397, 399, nach denen der Schutzbereich von Art. An dieser Auffassung hat der BGH auch in jüngeren Urteilen festgehalten und

<sup>14</sup> Abs. 1 GG eröffnet sein kann, wenn durch abfallplanerische Vorgaben in bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Anlagenbetreibern und Entsorgungsträgern eingegriffen wird, sofern die vertraglichen Ansprüche einen festen Bestandteil verfestigter

## Textstelle (Originalquellen)

denn, daß sich der private Unternehmer auf einen besonderen Vertrauenstatbestand berufen kann. Der private Unternehmer verliere zwar seine "Existenzgrundlage". Entsprechend der historischen Entwicklung hafte aber dem gesamten Gebiet der Müllabfuhr von der Sache her ganz allgemein eine "Pflichtigkeit" dahin an, daß das P. B a d u r aEigentum im Interesse der Volksgesundheit nur so lange unbeschränkt genutzt werden dürfe, bis die Gemeinde dieses Sachgebiet als öffentliche Aufgabe durch Einführung gemeindlicher Müllabfuhr mit Anschlußzwang in eigene Verantwortung übernehme. Ein privater Müllabfuhrunternehmer nehme also grundsätzlich nur eine Unternehmenschance wahr, die in bezug auf den Kundenstamm lediglich so lange Bestand habe und von der Natur der Sache her auch nur haben könne, bis die Gemeinde befugter- und viel leicht sogar notwendigerweise im öffentlichen Interesse eine eigene Müll abfuhr mit Benutzungszwang einführe. B G H Z 40, 355. Das Gericht behandelt die Frage unter dem Blickwinkel des geschützten Rechts, ähnlich wie wenn hier der Eigentümer nur in die

- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1..., 1978, S.
- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1..., 1978, S. 146



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

145

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 181

kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs gegenüber gewerblichen Konkurrenten als zulässige Inhaltsbestimmung bzw. Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums bewertet"<sup>5</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Meinung des BGH angeschlossen. In seinem grundlegenden Urteil vom 2'.5.1981 hat sich das BVerwG mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Übertragung der Abfallbeseitigung auf öffentlichrechtliche Körperschaften gemäß § 3 Abs. 2 AbfG 1986 gegenüber privaten Müllabfuhrunternehmen einen enteignenden Eingriff darstellt, weil diese hierdurch einen Teil ihres bisherigen Kundenstammes verlieren"<sup>6</sup>. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimme und es insofern entscheidend sei, in welcher Weise der Gesetzgeber auf Grund der sozialen Gegebenheiten den rechtlichen Rahmen gesetzt habe, innerhalb dessen sich der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb eines Müllabfuhrunternehmens erst entfalten könne". Da im vorliegenden Fall die Gemeinde ermächtigt war, bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnis den Anschluss und Benutzungszwang durch Satzung anzuordnen, war die Position des Müllabfuhrunternehmens mit dem sich aus einem späteren Anschluss- und Benutzungszwang ergebenden Risiko für den geworbenen Kundenstamm belastet. Die Realisierung dieses Risikos war folglich kein Eingriff in den Gewerbebetrieb in seiner rechtlich ausgeformten Substanz. Das Müllabfuhrunternehmen habe seinen Kundenstamm von vornherein nur mit der Beschränkung erworben, dass ihm dieser infolge eines von der Gemeinde rechtmäßig angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs verloren gehen könnte; der tatsächlich eingetretene Verlust sei mithin keine Enteignung"<sup>8</sup>. Würde man diese Rechtsprechung von BGH und BVerwG unmittelbar auf die Rechtslage nach dem KrW-/AbfG übertragen"<sup>9</sup>, so würde dies bedeuten, dass die Rechtsposition eines gewerblichen Sammlers nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG von vornherein mit dem Risiko belastet wäre, dass der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger bzw. die zuständige Behörde

● 82% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Art. 12 und 14 GG in Betracht zu ziehen sein. - 43 Grundlegend hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 27.05.1981 im Rahmen des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG Abfallgesetz mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Übertragung der Abfallbeseitigung auf öffentlichrechtliche Körperschaften gemäß § 3 Abs. 2 Abfallgesetz gegenüber privaten Müllabfuhrunternehmen einen enteignenden Eingriff im Hinblick darauf darstellt, dass die Unternehmen einen Teil ihres bisherigen Kundenstammes verlieren.<sup>118</sup>

im Hinblick darauf darstellt, dass die Unternehmen einen Teil ihres bisherigen Kundenstammes verlieren.<sup>118</sup> Das Gericht hat im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimme und es insofern entscheidend sei, in welcher Weise der Gesetzgeber auf Grund der sozialen Gegebenheiten den rechtlichen Rahmen gesetzt habe, innerhalb dessen sich der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb eines Müllabfuhrunternehmens erst entfalten könne.<sup>119</sup> Da im vorliegenden Fall die Gemeinde ermächtigt war, bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnis den Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung anzuordnen, war die Position des Müllabfuhrunternehmens mit dem sich aus einem späteren Anschluss und Benutzungszwang ergebenden Risiko für den geworbenen Kundenstamm belastet. Die Realisierung dieses Risikos war folglich kein Eingriff in den Gewerbebetrieb in seiner rechtlich ausgeformten Substanz. Das Müllabfuhrunternehmen hat seinen Kundenstamm von vornherein nur mit der Beschränkung erworben, dass ihm dieser infolge eines von der Gemeinde rechtmäßig angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs verloren gehen konnte.<sup>120</sup> Auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG sah das Bundesverwaltungsgericht in der Übertragung der Abfallbeseitigung keinen verfassungswidrigen Eingriff. Das durch den generellen Anschluss-

dies, dass die Rechtsposition eines Erzeugers oder Besitzers nach § 13 Abs. 1

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 43

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

146



## Textstelle (Prüfdokument) S. 181

im Wege der Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen die Überlassungspflichtigkeit der betroffenen Abfälle anordnet. Der nachträgliche Verlust (eines Teils) des Kundenstammes würde sich demnach nicht als enteignender Ein- BGH, Urteil vom 22.5.1980, BGHZ 77, 179; BGH, Urteil vom 19.9.1996, NJW 1997, 391. BVerwGE 62, 224. BVerwGE, 62, 224, 226. BVerwGE, 62, 224, 227. So überträgt z. B. Unruh die Rechtsprechung zu den herkömmlichen abfallrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwängen auf die eigentumsrechtliche Bewertung der landesrechtlichen Andienungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG, Unruh, Die Zulässigkeit landesrechtlicher Andienungspflichten für Sonderabfälle, S. 108. griff, sondern

## Textstelle (Originalquellen)

Satz 2 KrW-/AbfG von vornherein mit dem Risiko belastet ist, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege der Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen die Überlassung der betroffenen Abfälle durchsetzt. Ob die öffentlichen Interessen die rechtlich geschützten Interessen des Abfallerzeugers oder besitzers überwiegen, ist eine Frage der Abwägung im Einzelfall.

und des BGHs, Festgabe für Kronstein, 1967, S. <sup>192</sup> 261; Löwisch/Meier-Rudolph, Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in der Rechtsprechung des BGH und des BAG, JuS 82, S. 237. <sup>192</sup> 86 <sup>194</sup> 194 BGH, Urteil vom 30.01.1953, BGHZ 8, 387, 394 f.; BGH, Urteil vom 07.02.1984, <sup>194</sup> NJW 84, S. 1607, 1609. <sup>195</sup> 195 Urteil des Reichsgerichts vom 17.01.1940, RGZ 163, 21, 32. <sup>195</sup> 196 BGHZ 3, 270, 279. <sup>195</sup> 197 NJW 82, S. 1693. <sup>195</sup> 198 NJW 85, S. 620. <sup>195</sup> 87 <sup>199</sup> 199 Dies ist ein allgemein anerkanntes Ergebnis der Mitbestimmungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 50, 290, 347 ff. - und soll an dieser Stelle nicht <sup>199</sup>

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 44
- 70 Friedman, Michel: Das Initiativrecht des Betriebsrats, 1994, S. #P#Mainz

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

147

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 182

durch kommunale Satzung, S. 27; Bryde, RdNr. 20 zu Art. 14, in: von Münch/Kunig, GGK I, 5. Aufl., 2000; Kunig, FS Thieme, S. 979, 987; Kloepfer, VerwArch 70 (1979), 195, 213, Fn. 24; Kellenberger, Der verfassungsrechtliche Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, S. 149ff.; Wagener, Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme, S. Ulf.; **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum, S. 209ff.**; Scholler/Broß, DÖV 1978, 46; Unruh, Die Zulässigkeit landesrechtlicher Andienungspflichten für Sonderabfälle, S. 108; Franßen, Abfallrecht, in: Salzwedel (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, S. 399, 418; Wolny, GewArch 1978, 8; Frenz, GewArch 1994, 145, 151; Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 13 RdNr. 132; Dörr, DÖV 2003, 838, 840; differenzierend **Arndt, Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl., S. 783, 825f.**, ders., Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 57. Badura, Das Verwaltungsmonopol, S. 123; ders., DÖV 1964, 539; ders., seine Kritik abschwächend, AöR 98 (1973), 153, 168; vgl. auch Röttgen, Gemeindliche Daseinsvorsorge und gewerbliche Unternehmerinitiative, S. 54, der für den Bereich der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung einen Eingriff in das

## Textstelle (Originalquellen)

NJW 1992, 36 (37).<sup>25</sup> 25 Vgl. (für viele) Badura AöR 98 (1973), 153; ders., Eingerichteter und ausgeübter<sup>25</sup> Gewerbebetrieb, in: Bunte/Stober, Lexikon des Rechts der Wirtschaft, 1999, E 320,<sup>25</sup> S. 1 (3 ff.); Selmer, Unternehmensentflechtung und Grundgesetz, 1981, S. 21 f.;<sup>25</sup> Engel, AöR 118 (1993), 169; **Waschull, Das Unternehmen im engeren Sinne als<sup>25</sup> verfassungsrechtliches Eigentum, 1999, S. 147 ff., 283 ff.**<sup>27</sup> 27 BVerfGE 97, 228 (265); zust. Holznagel, MMR 1998, 211 (212); Lauktien, ZUM<sup>27</sup> 1998, 253 (254).<sup>28</sup> 28 Dazu kritisch mit Recht Lenz, NJW 1999, 757 (759).<sup>28</sup> 29 Vgl. Fußn. 4, S. 50.<sup>30</sup> 30 Vgl. hierzu und zum folgenden BVerfGE 97, 228 (255 ff.).<sup>31</sup> 31 BVerfGE 97, 228 (257).<sup>32</sup> 32 So die Formulierung von Ordnungsrecht der Länder Anwendung. Vereinzelt geäußerten Bedenken an der Geltung des Polizei- und Ordnungsrechts für die Altlastensanierung, die dahin gehen, daß § 22 WHG gegenüber dem allgemeinen **Arndt, Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1988, VIII Rdnr. 244 mit Fußn. 233. 12** Zum Umfang der nach § 10 Abs. 2 AbfG zulässigen Maßnahmen: Scbink, DVBl. 1985, 1156; Ziehn, Die Störerverantwortlichkeit für Boden- und Wasserverunreinigungen, 1989, S. 97 ff. Skeptisch im Hinblick auf die

- 67 Sport und Medien., 2000, S. #P114#Jahr!
- 71 Schenke Rechtsschutz gegen das Unte..., 1991, S. 361

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

148

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 184

ein anderes ist als dasjenige, das die "Pflichtigkeit" der Abfallerzeuger begründet. In der Entscheidung des BGH'88 zur Frage der enteignenden Wirkung der Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für ein gemeindliches Fernheizwerk klingt diese Differenzierung an: "Der Anschluss- und Benutzungszwang für Fernheizanlagen dient der Ausschaltung umweltschädlicher Einzelheizungen und damit der Vermeidung gesundheitsschädlicher Luftverunreinigungen, also letztlich der Erhaltung der Volksgesundheit. ... In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Ablösung des ... Wärmelieferungsvertrages durch eine ... dauernde Abnahmeverpflichtung der Firma B im Blick auf den hohen Investitionsaufwand des Fernheizwerks und das daraus folgende Erfordernis, die Kalkulationsgrundlagen langfristig zu erhalten und auf eine breite Basis zahlreicher Abnahmepflichtiger zu stellen, durchaus im legitimen Interesse der Beklagten lag."<sup>789</sup> Der BGH gelangt ausgehend von dieser differenzierteren Analyse der beteiligten Interessen zum Erfordernis der Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen. Es zeigt sich somit, dass BGH und BVerwG in den Fällen der Einführung eines

## Textstelle (Originalquellen)

des Rechteerwerbs, insbesondere bei Multimedia- Nutzungen, können zum einen durch eine zentrale und kollektive Rechteverwaltung nach dem Modell einer Verwertungsgesellschaft beseitigt werden (One-Stop-Shop).<sup>647</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Verwertungsgesellschaften bereits weltweit über Gegenseitigkeitsverträge miteinander kooperieren. Wie Melichar betont, bedürfe es nicht der Gründung einer "International Collecting Society". So werden schon seit langem Tonträger

- 72 Anwendbares Recht und international..., 2001, S. 209

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

149

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 185

von Eigentumsgarantie und Eingriffsbefugnis Im Folgenden sollen nun Schlussfolgerungen aus der Diskussion über die eigentumsrechtlichen Implikationen eines gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwangs für die Bewertung der Interessenkonstellation des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG und für die entsprechende **Konkretisierung des Begriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen** in dieser Norm gezogen werden. Zunächst ist festzuhalten, dass dem gewerblichen Sammler nicht unmittelbar das öffentliche Interesse am Schutz der Volksgesundheit durch Einrichtung einer öffentlichen Abfallentsorgung bzw. die Anordnung der Überlassungspflicht entgegengehalten werden kann<sup>93</sup>, da dieses

## Textstelle (Originalquellen)

AbfG hat im AbfG 1986 keine entsprechende Vorläuferregelung.<sup>1</sup> **Abs. 3 Nr. 7** Abfallgesetz, der einen identischen Begriff des "öffentlichen Interesses" enthält, nach dem Willen des Gesetzgebers bei der **Konkretisierung<sup>1</sup> des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 3 Nr. 3<sup>1</sup> KrW-/AbfG zu berücksichtigen.**<sup>6</sup> Ist im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG das<sup>1</sup> Merkmal der "überwiegenden öffentlichen Interessen" einheitlich zu bestimmen?<sup>4</sup> 4 S. hierzu ausführlich Bree, Die

- <sup>6</sup> Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

150

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 186

Mittelpunkt. Man gelangt somit zur Anerkennung einer Wechselwirkung zwischen der Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers und der Befugnisnorm zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Die Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers ist zwar von vornherein mit der potenziellen Anordnung **der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG** belastet, die den Tatbestand der Befugnisnorm bildenden überwiegenden öffentlichen Interessen müssen aber ihrerseits wiederum im Lichte von Art. 14 GG konkretisiert werden. Dieses Ergebnis bestätigt den Befund Häberles, dass Wechselwirkungen kennzeichnend sind für die Konkretisierung gemeinwohltiger Rechtsbegriffe<sup>98</sup>.

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 31 GG kommt jedoch ausschließlich die Bestimmung eines Anschluß- und Benutzungszwangs für Abfälle in Betracht, die nach dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Sofern eine gesetzliche Befreiung von **der Überlassungspflicht<sup>13</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG** besteht, müssen landesrechtliche wie auch satzungsrechtliche Bestimmungen dem Rechnungsträger und diese Abfälle von dem <sup>13</sup> Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Die Möglichkeit der Befreiung auf <sup>13</sup> Antrag

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. #P#nach §

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

151

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 186

Offenlegung von Zielkonflikten bei der Gemeinwohlkonkretisierung wird auch von Iro, Öffentliche Interessen bei den Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen, S. 22ff, behandelt, hier bei der Diskussion um öffentliche Interessen im Energierecht. Vgl. zu diesem Kriterium der "anfänglichen Labilität" Waschuli, **Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum, S. 210**. So zur früheren Rechtslage OVG Lüneburg, Urteil vom 26.1.1977, DÖV 1978, 44, 45; im Anschluss daran auch Weber, NVwZ 1987, 641, 645. Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 369. diesem Wege kann auch eine starre Gegensätzlichkeit von öffentlichen Interessen und privaten Grundrechtspositionen überwunden werden. Denn die Grundrechte stehen zum öffentlichen Interesse vielmehr in einem ambivalenten Verhältnis: Sie können "als" öffentliche Interessen wirksam werden, und

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

in: Festschrift für Konrad Redeker, München, 1993, S. 245?ff. Wannagat, Georg, Die umstrittene verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Festschrift für Horst Peters, 1975, S. 171?ff. Waschull, Dirk, **Das Unternehmen im engeren Sinne als verfassungsrechtliches Eigentum**. Zum Begriff des Eigentums in Art. 14 GG, Baden-Baden, 1999. Wendt, Rudolf, Eigentum und Gesetzgebung, 1985. Besteuerung und Eigentum, NJW 1980, S. 2111?ff. Werthenbruch, Wilhelm, Eigentum und Verfassungsrecht, in: Eigentumsordnung und

- 73 GG Art. 14, Papier, in: Maunz/Dürig..., 1989, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

152

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 187

belastet war. Vielmehr stehen die situationsgeprägte Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers und die Befugnis nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in einem Wechselverhältnis zueinander: Die Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers ist zwar von vornherein mit der potenziellen Anordnung der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG belastet, die den Tatbestand der Befugnisnorm bildenden überwiegenden öffentlichen Interessen müssen aber ihrerseits wiederum im Lichte von Art. 14 GG konkretisiert werden. Bei der geforderten einzelfallbezogenen Abwägung sind die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen<sup>8 02</sup>.

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 31 GG kommt jedoch ausschließlich die Bestimmung eines Anschluß- und Benutzungszwangs für Abfälle in Betracht, die nach dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Sofern eine gesetzliche Befreiung von der Überlassungspflicht<sup>13</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG besteht, müssen landesrechtliche wie auch satzungsrechtliche Bestimmungen dem Rechnungstragen und diese Abfälle von dem<sup>13</sup> Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Die Möglichkeit der Befreiung auf<sup>13</sup> Antrag

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. #P#nach §

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

153

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 187

auch Uerpmann, Das öffentliche Interesse, S. 291 ff. Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 356; vgl. auch Iro, Öffentliche Interessen bei den Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen, S. 15; Külz, FS für Gieseke, S. 187, 206: **Das Wohl oder das Interesse des Einzelnen**, des Bürgers, trägt **ein gewisses Element des Wohls der Allgemeinheit stets auch** in sich. Ähnlich Rupp, in: Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen, S. 116, 117f. Ähnlich für die Ablehnung der Bestätigung eines Entsorgungsnachweises für den Abfallentsorger Beckmann/Spieß, UPR 1998, 366, 370. Ob diese Auffassung allerdings in Anbetracht von Schutzrichtung und Ausgestaltung des Entsorgungsnachweisverfahrens wirklich Bestand haben kann, bleibt zweifelhaft. S. auch Weidemann, in:

## Textstelle (Originalquellen)

Literatur treten zumeist die Zusammenhänge von öffentlichen und privaten Interessen in den Vordergrund. So schrieb Külz schon 1958, "**das Wohl oder das Interesse des einzelnen ... [trage] ein gewisses Element des Wohls der Allgemeinheit stets auch** an sich"<sup>6</sup>. Bei Martens heißt es, öffentliche und private Interessen ließen sich einander "nicht mehr allenthalben in starrer Dichotomie gegenüberstellen"; sie seien vielmehr "vielfach miteinander

- 5 Uerpmann, Robert: Das öffentliche ..., 1999, S. 67

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

154

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 188

Ausgestaltung des Entsorgungsnachweisverfahrens wirklich Bestand haben kann, bleibt zweifelhaft. S. auch Weidemann, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 13 RdNr. 86. f) Abfallartenspezifische Systematisierung der Interessenabwägung zwischen öffentlichen Interessen und den Rechtsgütern des gewerblichen Sammlers Während es einerseits Abfälle aus privaten Haushaltungen gibt, die traditionell Betätigungsgegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und bei denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger insoweit einkalkulieren muss, dass diese durch gewerbliche Sammlungen teilweise "abgeschöpft" werden<sup>103</sup>, gibt es andererseits Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen, für die (noch) kein privater Entsorgungsmarkt existiert und die damit zunächst vollständig in die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen. Den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Entsorgungsstrukturen, die für die verschiedenen Abfallfraktionen existieren, ist daher - auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - bei der Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Altpapier Die gewerbliche Sammlung von Altpapier aus privaten Haushalten hat in jüngster Zeit durch das Beschwerdeverfahren 2000/4769 der EG-Kommission<sup>8 04</sup> die Diskussion um Zulässigkeit und Grenzen gewerblicher Sammlungen im

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Altstoffgewerbe in seinem Bestand geschützt werden sollte. Aus diesem Grunde erscheint es sachgerecht, entsprechend den unterschiedlichen Gegenständen der Hausmüllentsorgung zu differenzieren: Während es einerseits Abfälle aus privaten Haushaltungen gibt, die traditionell Betätigungsgegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und bei denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger insoweit einkalkulieren muss, dass Abfälle durch gewerbliche Sammlungen teilweise "abgeschöpft" werden<sup>126</sup>, existiert für andere Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen (noch) kein privater Entsorgungsmarkt. Den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Entsorgungsstrukturen, die für die verschiedenen Abfallfraktionen existieren, ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes bei der Beantwortung der Frage, wann öffentliche Interessen die eines gewerblichen Sammlers überwiegen, Rechnung zu tragen. Altpapier<sup>127</sup> - und Schrottsammlungen als herkömmliche Segmente des privaten

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 46

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

155

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

solchen Konstellation EUWID Nr. 29 v. 15.07.2003, S. 1f und EUWID Nr. 50 v 09.12.2003, S. 2. Vgl. auch RECYCLINGmagazin 01/2004, S. 17. Unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten könnte sich ein solches Verhalten als Verletzung nachwirkender Vertragspflichten darstellen. Verwertungsstrukturen **aufgebaut haben**<sup>8</sup>. Für den Bereich der Bioabfälle heißt das z. B., dass **eine private Sammlung, die einer öffentlich-rechtlichen Bioabfallkompostierung diesen Organikabfall entzieht und diese damit unwirtschaftlich macht**, unterbunden werden könnte<sup>812</sup>. Gerade hinsichtlich der Bioabfallfraktion lässt sich anschaulich darstellen, wie spezifische Behandlungspflichten **für die Kommunen** zum Aufbau schutzwürdiger Entsorgungsstrukturen geführt haben. Denn bei der Frage, inwieweit der wirtschaftliche Betrieb von entsprechenden Erfassungssystemen und

## Textstelle (Originalquellen)

gewichtigen Fällen unterbunden werden. Umgekehrt wird bei Bioabfällen die Abwägung eher zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausfallen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben Verwertungsstrukturen **aufgebaut haben**.<sup>128</sup> **Eine private Sammlung, die einer öffentlich-rechtlichen Bioabfallkompostierung den Organikabfall entzieht und diese damit unwirtschaftlich macht**, ist deshalb regelmäßig unzulässig.<sup>129</sup> Nach den Zuordnungskriterien **für die Ablagerung** (Nr. 4.2 der TA-Si) dürfen Abfälle nur dann der Deponie zugeordnet werden, wenn sie nicht

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 47

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

156

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz vom 14.5.1993 (TA Siedlungsabfall - TAsi) von Bedeutung. Im Ergebnis verbietet die TAsi der entsorgungspflichtigen Körperschaft nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen zukünftig die Deponierung von Bioabfällen und empfiehlt stattdessen den Aufbau von Kompostierungskapazitäten<sup>8 13</sup>. **Nach den Zuordnungskriterien für die Ablagerung (Nr. 4.2) dürfen Abfälle nur dann der Deponie zugeordnet werden, wenn sie nicht verwertet werden können. Eine Verwertung von Bioabfällen ist jedoch nach den Zuordnungskriterien für die Verwertung (Nr. 4.1) möglich. Grundsätzlich ist eine Deponierung nur noch dann möglich, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TAsi eingehalten werden. Aufgrund der dort hinsichtlich des organischen Anteils des Trockenrückstandes der Originalsubstanz geforderten Werte (Glühverlust bzw. TOC) kann festgehalten werden, dass nativ-organische Abfälle nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.05.2005 nicht mehr deponiert werden dürfen. Nach der Übergangsvorschrift der Nr. 12.1 b) der TAsi sollten bereits ab dem 1. Juni 1999 bei Altdeponien und bei Deponien der Klasse II durch zusätzliche Maßnahmen die Gehalte an nativ-organischen Bestandteilen in den Abfällen reduziert werden.**

● **50%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Vorgaben Verwertungsstrukturen aufgebaut haben.<sup>128</sup> Eine private Sammlung, die einer öffentlich-rechtlichen Bioabfallkompostierung den Organikabfall entzieht und diese damit unwirtschaftlich macht, ist deshalb regelmäßig unzulässig.<sup>129</sup> **Nach den Zuordnungskriterien für die Ablagerung (Nr. 4.2 der TA-Si) dürfen Abfälle nur dann der Deponie zugeordnet werden, wenn sie nicht verwertet werden können. Eine Verwertung von Bioabfällen ist jedoch entsprechend den Zuordnungskriterien für die Verwertung (Nr. 4.1 der TAsi) möglich. Grundsätzlich ist eine Deponierung nur noch dann möglich, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TAsi eingehalten werden. Wegen der dort für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz geforderten Werte (Glühverlust bzw. TOC) dürfen Abfälle mit nativorganischen Anteilen grundsätzlich nicht mehr deponiert werden. Folglich soll nach Nr. 5.1 der TAsi der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden**

Abweichungen ist jedoch nur zulässig, "wenn absehbar ist, dass der Abfall aus Gründen mangelnder Behandlungskapazität die Zuordnungskriterien nicht erfüllen kann". Weiter wird festgelegt, dass spätestens **ab dem 1. Juni 1999 bei Altdeponien und bei Deponien der Klasse II durch zusätzliche Maßnahmen die Einbaudichte erhöht und die Gehalte an nativ-organischen Bestandteilen in den Abfällen reduziert werden sollen.** 2.2.1.2 Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) Die Abfallablagerversordnung vom 20. Februar 2001 nimmt hinsichtlich der Anforderungen

Deponien der Klasse I oder II zugelassen werden. b) Spätestens ab 1. Juni 1999 sollen bei Altdeponien und bei Deponien der Klasse II durch zusätzliche Maßnahmen die Einbaudichte erhöht und die **Gehalte an nativ-organischen Bestandteilen in den Abfällen reduziert werden.** c) Erklärungen zum Deponieverhalten nach Nummer 10.6.6.3 sind jährlich zu erstellen. 12.2 Altanlagen (Altdeponien) Die zuständige Behörde hat spätestens bis zum 1. Juni 1995 nachträgliche Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 und § 9a der dort für den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz geforderten Werte (Glühverlust bzw. TOC) dürfen Abfälle

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 47
- 74 Bedarf, Konstruktionsgrundlagen und..., 2003, S. 18
- 75 TA Siedlungsabfall - BMUB, 2001, S. 49

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

157

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Folglich soll nach Nr. 5.1 der TASI die entsorgungspflichtige Körperschaft die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden verwertbaren Stoffe mit geeigneten Systemen erfassen und sicherstellen, dass diese Stoffe einer Verwertung zugeführt werden, wobei sie dazu ausreichende Sortier- und Kompostierkapazitäten vorhalten soll. Nach der Zielrichtung der TASI sollen demnach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Kompostierung betreiben<sup>814</sup>, auch wenn eine unmittelbare Verpflichtung hierzu aufgrund des Rechtscharakters der TASI als bloßer Verwaltungsvorschrift nicht besteht<sup>815</sup>. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrei- Vgl. hierzu und zu den dadurch verursachten Problemen der kommunalen Gebietskörperschaften ausführlich Schink, AbfallPrax 1999, 130, 135ff. So v. LersnerAVendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 26. Vgl. hierzu auch Queitsch, KStZ 1999, 21, 27.

## Textstelle (Originalquellen)

mit nativorganischen Anteilen grundsätzlich nicht mehr deponiert werden. Folglich soll nach Nr. 5.1 der TASI der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden verwertbaren Stoffe mit geeigneten Systemen erfassen und sicherstellen, dass diese Stoffe einer Verwertung zugeführt werden, wobei

verwertbare Bestandteile und nicht verwertbaren restlichen Abfall getrennt, bereitzustellen; schadstoffbelastete Produkte sind davon getrennt zu erfassen und einer weitergehenden Entsorgung zuzuführen. Die entsorgungspflichtige Körperschaft soll die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden verwertbaren Stoffe mit geeigneten Systemen erfassen und sicherstellen, dass diese Stoffe einer Verwertung zugeführt werden. Dazu sollen sie ausreichende Sortier- und Kompostierkapazitäten vorhalten. Die entsorgungspflichtige Körperschaft soll weiterhin die Einrichtung von Erfassungssystemen außerhalb der kommunalen Abfallwirtschaft und ihre Nutzung durch

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden verwertbaren Stoffe mit geeigneten Systemen erfassen und sicherstellen, dass diese Stoffe einer Verwertung zugeführt werden, wobei er dazu ausreichende Sortier- und Kompostierkapazitäten vorhalten soll. Nach der Zielrichtung des TASI sollen demnach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Kompostierung betreiben, auch wenn eine unmittelbare Verpflichtung hierzu aufgrund des Rechtscharakters der TASI als bloßer Verwaltungsvorschrift nicht besteht.<sup>131</sup> Zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist deshalb zu berücksichtigen, dass er im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen der TASI besondere Einrichtungen zur Getrennsammlung und Vorbehandlung

lässt.<sup>125</sup> 125 So Frenz, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 27; Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 160; Schink, NVwZ 1997, 435, 442.<sup>126</sup> 126 So Klages, Vermeidungs- und Verwertungsgebote als Prinzipien des Abfallrechts, S. 62.<sup>127</sup> 127 Hierzu ausführlich Lange, GewArch 1996, 217ff.<sup>128</sup> 128 Vgl. hierzu und zu den dadurch verursachten Problemen der kommunalen Gebietskörperschaften ausführlich<sup>128</sup> Schink, AbfallPrax 1999, 130, 135ff.<sup>129</sup> 129 So Hösel/v. Lersner,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 47
- 75 TA Siedlungsabfall - BMUB, 2001, S. 12
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 47
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

158

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

vgl. Schmeken, TA Abfall - TA Siedlungsabfall, 3. Aufl. 1993, S. 26. Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100 § 15 RdNr. 105. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Umsetzung der EGben aus diesem Grunde zunehmend Bioabfallsammlung und -Verwertung, um die Anforderungen der TASI für die Deponierung der Haushaltsabfälle einhalten zu können. Ähnliche Anforderungen ergeben sich aus der Deponierichtlinie der EG vom 26. April 1999<sup>16</sup>, die hinsichtlich der

## Textstelle (Originalquellen)

Recht der Abfallbeseitigung, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 26.<sup>130</sup> 130 Vgl. Schmeken, TA Abfall - TA Siedlungsabfall, 3. Aufl. 1993, S. 26.<sup>131</sup> 131 Schink, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100 § 15 Rn. 105. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Umsetzung der EG-Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom <sup>131</sup> 26.4.1999) eine Überführung der TASI zumindest in die Form einer Rechtsverordnung notwendig ist, da EG-<sup>131</sup> Richtlinien jedenfalls wenn sie

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

159

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

Grunde zunehmend Bioabfallsammlung und -Verwertung, um die Anforderungen der TASI für die Deponierung der Haushaltsabfälle einhalten zu können. Ähnliche Anforderungen ergeben sich aus der Deponierichtlinie der EG vom 26. April 1998<sup>16</sup>, die hinsichtlich der Ablagerungskriterien durch die **Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV) vom 20. Februar 2001**<sup>17</sup> in nationales Recht umgesetzt wurde<sup>18</sup>. Art. 5 der Richtlinie ("Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle und Behandlungen") lautet: "(1) **Die Mitgliedstaaten legen spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie. Diese Strategie sollte Maßnahmen zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele insbesondere durch Recycling, Kompostierung, Biogasferzeugung oder die Verwertung von Material/ Rückgewinnung von Energie umfassen.** Binnen 30 Monaten ab dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt

## Textstelle (Originalquellen)

März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000, (BGBl. I S. 1956, 1958) **Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV) vom 20. Februar 2001** (BGBl. I S. 305) Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, ber. BGBl. I 1997 S. 2861) Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (

Grenzwerten für die Eigenschaften des anzunehmenden Abfalls. (Anhang II) Wie diese aussehen werden ist völlig offen. Wesentliche Anforderungen an abzulagernde Abfälle in der EG-Deponierichtlinie sind: (1) **Die Mitgliedstaaten legen spätestens zwei Jahre [nach der Umsetzung der Richtlinie in dem Mitgliedsstaat] ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle fest und unterrichten die Kommission**

offen. Wesentliche Anforderungen an abzulagernde Abfälle in der EG-Deponierichtlinie sind: (1) Die Mitgliedstaaten legen spätestens zwei Jahre [nach der Umsetzung der Richtlinie in dem Mitgliedsstaat] **ihre Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle fest und unterrichten die Kommission über diese Strategie. Diese Strategie sollte Maßnahmen zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele insbesondere durch Recycling, Kompostierung, Biogasferzeugung oder die Verwertung von Material/Rückgewinnung von Energie umfassen. ...** (2) Diese Strategie gewährleistet folgendes (redaktionell leicht verändert): a) Spätestens fünf Jahre nach [der Umsetzung] muß die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 75 (Gewichts)Prozent der

- 27 LAGA Merkblatt, 2003, S. 12
- 76 Die Europäische Deponierichtlinie u..., 1999, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

160



39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden. (2) Diese Strategie gewährleistet Folgendes: a) Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt muss die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 75 (Gewichts)-Prozent der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche Eurostat-Daten vorliegen, erzeugt wurde; b) spätestens acht Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt muss die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 50 (Gewichts)-Prozent der Gesamtmenge der Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG) des Rates vom 26.4.1999 eine Überführung der Grenzwerte der TAs in die Form einer Rechtsverordnung notwendig war, da Richtlinien der EU nach der Rechtsprechung des EuGH durch materiell-rechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen und Verwaltungsvorschriften als lediglich verwaltungsintern bindende Regelungen hierzu nicht

## Textstelle (Originalquellen)

Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres. Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des

Recycling, Kompostierung, Biogaserzeugung oder die Verwertung von Material/Rückgewinnung von Energie umfassen. ... (2) Diese Strategie gewährleistet folgendes (redaktionell leicht verändert): a) Spätestens fünf Jahre nach [der Umsetzung] muß die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 75 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche EUROSTAT-Daten vorliegen, erzeugt wurde; b) spätestens acht Jahre danach auf <sup>50</sup> (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge; c) spätestens fünfzehn Jahre danach auf 35 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge. Das vorstehend genannte Ziel wird vom Rat nach 13 Jahren auf

hinter denen der TA Siedlungsabfall und der zur Umsetzung der Richtlinie inzwischen erlassenen Abfallablagerversordnung (BGBl. stimmten Voraussetzungen sogar erst neunzehn Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist muss die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 35 (Gewichts-) Prozent der Gesamtmenge der im Basisjahr 1995 erzeugten biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle reduziert werden; eine weiter gehende grundsätzliche Beschränkung der Zulässigkeit des Ablagerns biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle ist nicht vorgesehen (s. i. E. Artikel 5 DeponieRL).

- 34 F R EUROPA, 2003, S. 128
- 76 Die Europäische Deponierichtlinie u..., 1999, S. 5
- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständ..., 2003, S.

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
161

## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

der TASI in die Form einer Rechtsverordnung notwendig war, da Richtlinien der EU nach der Rechtsprechung des EuGH durch materiell-rechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen und Verwaltungsvorschriften als lediglich verwaltungsintern bindende Regelungen hierzu nicht genügen; vgl. zur Umsetzung der Deponierichtlinie in nationales Recht Schink, AbfallPrax 1999, 9, 15; Stief, Korrespondenz Abwasser, 1998, 1827, 1840. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. Nr. L 182 vom 16.7. 1999 S. 1). BGBl. IS. 305. S. hierzu im Einzelnen Zacharias, UPR 2001, 95ff.; Gaßner/Siederer/v. Bechtolsheim, Müll und Abfall 2001, 17ff. biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche Eurostat-Daten vorliegen, erzeugt wurde; c) spätestens 15 Jahre nach dem in Artikel 18 Absatz 1 genannten Zeitpunkt muss die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 35 (Gewichts)-Prozent der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche Eurostat-Daten vorliegen, erzeugt wurde. Das vorstehend genannte Ziel wird vom Rat zwei Jahre vor dem in Buchstabe c) genannten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Berichts der Kommission über die praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erfüllung der unter den Buchstaben a) und b) festgelegten Ziele überprüft, mit dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Bestätigung oder Änderung der Zielvorgabe vorgelegt wird, um ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten. ... "

● 75% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

da EG-<sup>131</sup> Richtlinien jedenfalls wenn sie dem Schutz einzelnen Bürgers zu dienen bestimmt sind nach der Rechtsprechung des EuGH durch außenverbindliche Vorschriften umgesetzt werden müssen; vgl. zur Umsetzung<sup>131</sup> der Deponierichtlinie in nationales Recht Schink, AbfallPrax 1999, 9, 15; Stief, Korrespondenz Abwasser,<sup>131</sup> 1998, 1827, 1840.<sup>132</sup> 132 So die Begründung der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5672, S. 45.<sup>133</sup> 133 BT-Drucks. 7/3225, S. 15.<sup>134</sup> 134 Vgl. auch Tegge, Tierkörperbeseitigungsgesetz, 1977, S. 36; Grünewald, Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts, S. 192.<sup>135</sup> 135 So auch Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 228, Fn. 137.<sup>136</sup> 136 Vgl.

gewährleistet folgendes (redaktionell leicht verändert): a) Spätestens fünf Jahre nach [der Umsetzung] muß die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 75 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche EUROSTAT-Daten vorliegen, erzeugt wurde; b) spätestens acht Jahre danach auf<sup>50</sup> (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge; c) spätestens fünfzehn Jahre danach auf 35 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge. Das vorstehend genannte Ziel wird vom Rat nach 13

Recycling, Kompostierung, Biogaszeugung oder die Verwertung von Material/Rückgewinnung von Energie umfassen. ... (2) Diese Strategie gewährleistet folgendes (redaktionell leicht verändert): a) Spätestens fünf Jahre nach [der Umsetzung] muß die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle auf 75 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle verringert werden, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche EUROSTAT-Daten vorliegen, erzeugt wurde; b) spätestens acht Jahre danach auf<sup>50</sup> (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge; c) spätestens fünfzehn Jahre danach auf 35 (Gewichts)Prozent der Gesamtmenge. Das vorstehend genannte Ziel wird vom Rat nach 13 Jahren auf der Grundlage eines Berichts der Kommission über die praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erfüllung der unter Buchstaben a und b

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 76 Die Europ ische Deponierichtlinie u..., 1999, S. 5
- 76 Die Europ ische Deponierichtlinie u..., 1999, S. 6

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

162

## Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Die EG-Deponierichtlinie ist durch die Abfallablagerversordnung im Wesentlichen dadurch umgesetzt worden, dass die Deponie-Zuordnungskriterien der TASI auf die Stufe einer Rechtsverordnung gehoben wurden. Damit wurde auch das Verbot der Ablagerung unvorbehandelter Abfälle über den 31.05.2005 hinaus rechtlich verbindlich festgeschrieben<sup>819</sup>. Wenn nun aber die öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch TASI, EG-Deponierichtlinie und Abfallablagerversordnung angehalten werden, zum Zwecke der Reduzierung der Organik im zu deponierenden Abfall ausreichende Erfassungs- und Kompostierungskapazitäten aufzubauen, dann besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass die errichteten Anlagen mit wirtschaftlich vertretbaren Auslastungsquoten betrieben werden können. Insoweit korrespondiert der besonderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Aufbau einer Bioabfallverwertung auch der Schutz ihrer wirtschaftlichen Grundlagen<sup>820</sup>. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ferner, dass schon die Möglichkeit der Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG mit den dadurch bedingten unsicheren Anschlussgraden an die Bioabfallsammlung den technischen Notwendigkeiten, die für den Betrieb von Biokompostwerken bestehen, nur unzureichend Rechnung trägt<sup>821</sup>. Die Gefährdung einer wirtschaftlichen öffentlich-rechtlichen Bioabfallkompostierung durch gewerbliche Sammlungen kann daher aufgrund des Überwiegens öffentlicher Interessen Zu den wirtschaftlichen Folgen dieser Festlegung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger S. Wicke, Müllmagazin 1/2002, 8ff. S. zu dieser Argumentation ausführlich die Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie des Landes Berlin vom 12. 10.1998 zur "Überlassungspflicht für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen", ABl. Nr. 57 v. 30.10.1998, S. 4277. Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100 § 15 RdNr. 119. nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG eher unterbunden werden als beispielsweise eine etablierte gewerbliche Schrott- oder Altpapiersammlung<sup>822</sup>. Abfallgemische fraglich bleibt, wie die Interessenabwägung vorzunehmen ist, wenn sich die gewerbliche Sammlung nicht lediglich auf einzelne Wertstofffraktionen beschränkt.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

festgelegten Ziele überprüft, mit dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Bestätigung oder Änderung der Zielvorgabe vorgelegt wird, um ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten, die 1995 oder im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche EUROSTAT- Daten vorliegen, mehr als 80 % ihrer eingesammelten Siedlungsabfälle in Deponien verbringen, können die Erfüllung einer

Information vom 08.04.1998. [33] Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften: VGB 103, Gesundheitsdienst vom 1. 10. 1982. [34] Batterieverordnung (BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658 ff.) [35] Struck, C.: Branchenleitfaden Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für Krankenhäuser. Heft 9 der Informationsreihe zur Abfallwirtschaft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Berlin. Berlin, 1996. [36] Robert-Koch-Institut: Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren. Bundesgesundheitsblatt, Nummer 9, 1997, S. 344 - 359. [37] Niedersächsischen Umweltministerium: Runderlaß vom 19.3.1993: Vermeidung und

- 76 Die Europäische Deponierichtlinie u..., 1999, S. 6
- 77 Vermeidung und Verwertung von Abf..., 1999, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

163

## Textstelle (Prüfdokument) S. 193

Hausmüll weist keinen positiven Marktwert auf, so dass regelmäßig ein Entgelt verlangt werden müsste. Gewerblichkeit heißt dabei zunächst nur, dass die Abfälle mit Gewinnerzielungsabsicht eingesammelt werden<sup>825</sup>. Zieht man die steuerrechtliche Definition heran, so ist Gewerbebetrieb **eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (§ 15 Abs. 2 S. 2 EStG)**. Fraglich ist, wodurch die Gewinne der gewerblichen Sammlung konkret realisiert werden. Denkbar ist insoweit grundsätzlich sowohl eine Entgeltlichkeit der Sammlung für den Abfallbesitzer als auch ein positiver Marktwert der gesammelten Stoffe. Aus dem

## Textstelle (Originalquellen)

Abs. <sup>1</sup> GewStG jeder stehende Gewerbebetrieb, also ein Gewerbebetrieb, der keinen Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 GewStG, §§ 55 ff. GewO betreibt (§ 1 GewStDV). Ein Gewerbe ist gem. § 15 Abs. 2 EStG **eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt**. Dabei kann die Gewinnerzielungsabsicht auch Nebenzweck sein. Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zwar in § die Gewerbesteuererhebung ist aber ebenso wie bei der

- 78 Pfeiffer, Joachim: Die Rechtsformentscheidung der öffe..., 1997, S. 77

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

164

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Der Gesetzgeber des KrW-/AbfG hat jedoch an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht, dass die Hausmüllentsorgung zum unabänderlichen Aufgaben- und Pflichtenbestand des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers gehört. So sind nach § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 übertragen worden sind. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Entpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Hausmüllbereich auch nicht im Wege der Beleihung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG erfolgen kann. Wenn aber schon eine Entpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für

## Textstelle (Originalquellen)

genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - 11 befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind. (3) Die öffentlich-rechtlichen

soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - 11 befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind. (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P10#weggefallen
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P11#Haushaltungen - 11

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

165

## Textstelle (Prüfdokument) S. 197

und privater Entsorgungsverantwortung widerspricht. Die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist aufgrund der vollständigen und unregulierten Verdrängung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus der gesetzlich zugewiesenen Entsorgungsverantwortung evident. g) Ergebnis "Überwiegende öffentliche Interessen" können einer gewerblichen Sammlung dann entgegenstehen, wenn Bestand, Funktionsfähigkeit oder wirtschaftliche Auslastung der Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet sind. Das Auslastungsinteresse ist hierbei allerdings nur dann als Schutzgut der Entsorgungssicherheit ableitbares öffentliches Interesse anzuerkennen, wenn sich die Entsorgung derjenigen Abfälle, deren Überlassung durch die Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen

## Textstelle (Originalquellen)

um dadurch den jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen. 6. Zusammenfassung **Öffentliche Interessen** sind bei einer Beseitigung in eigenen Anlagen oder bei einer **gewerblichen Sammlung** betroffen, **wenn Bestand, Funktionsfähigkeit oder wirtschaftliche Auslastung der Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt sind. Das Auslastungsinteresse ist nur dann als öffentliches Interesse anzuerkennen, wenn die entstehenden Leerkosten nach gebührenrechtlichen Maßstäben ansatzfähig sind.** Für die Eigenbeseitigung

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 48

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

166

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 198

als Verlust einer sachlich-räumlichen Teilfunktion für das private Entsorgungsunternehmen und insofern als Berufsausübungsregelung darstellen wird. Zum anderen ist im Rahmen von Art. 14 GG die situationsgeprägte Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers **von vornherein mit dem Risiko belastet, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege der Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen** dem gewerblichen Sammler einen Teil seines Kundenstammes nimmt. Ein sachgerechter Ausgleich der öffentlichen und der privaten Interessen lässt sich dadurch erreichen, dass **abfallartenspezifisch danach differenziert wird, welche Abfälle traditionell Gegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und welche traditionell in den Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, um dadurch dem Vertrauens- und Bestandsschutz hinsichtlich der jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen.** 2. Überwiegen öffentlicher Interessen gegenüber einer Eigenbeseitigung Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass überwiegende **öffentliche Interessen** gegenüber einer Eigenbeseitigung nur die Überlassungspflichtigkeit der betroffenen Abfälle

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

nach dem KrW-/AbfG bedeutet dies, dass die Rechtsposition eines Erzeugers oder Besitzers nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG **von vornherein mit dem Risiko belastet ist, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege der Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen** die Überlassung der betroffenen Abfälle durchsetzt. Ob die öffentlichen Interessen die rechtlich geschützten Interessen des Abfallerzeugers oder Besitzers überwiegen, ist eine Frage der Abwägung im

und denjenigen des gewerblichen Sammlers abzuwägen. Für den gewerblichen Sammler streiten die Rechtspositionen aus Art. 12 und 14 GG. Im Rahmen der Abwägung kann **abfallartenspezifisch danach differenziert werden, welche Abfälle traditionell Gegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und welche traditionell in den Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, um dadurch den jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen.** 6. Zusammenfassung **Öffentliche Interessen** sind bei einer Beseitigung in eigenen Anlagen oder bei einer gewerblichen Sammlung betroffen, wenn Bestand,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 44
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

167

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 198

darauf hinzuweisen, dass überwiegende öffentliche Interessen gegenüber einer Eigenbeseitigung nur die Überlassungspflichtigkeit der betroffenen Abfälle zur Folge haben kann. Nach Auffassung der Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission) könnten hingegen darüber hinaus überwiegende öffentliche Interessen nach § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG auch gegen den Bau eigener Beseitigungsanlagen bei den Abfallerzeugern geltend gemacht werden<sup>837</sup>. Eine solche Auslegung ist jedoch schon vom Wortlaut von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG nicht gedeckt, da als Rechtsfolge überwiegender öffentlicher Interessen lediglich die Überlassung der Abfälle angeordnet werden kann. Eine Ermächtigung dazu, gegen den Bau einer privaten Entsorgungsanlage vorgehen zu können, enthält die Norm dagegen nicht. a) Eigenbeseitigung als Ausdruck des Verursacherprinzips Überwiegende öffentliche Interessen begründen im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG die Überlassungspflicht, obwohl der Erzeuger bzw. der Besitzer zu einer Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen in der Lage ist. Zu Abschlußbericht des Arbeitskreises 20 "Zukünftige Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben durch öffentlich und/oder private Entsorger", S. 43, 62; ebenso Kix, in: Hoppe/ Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), Auswirkungen des KrW-/AbfG auf die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, S. 191,218. // Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-IAhfG beachten ist hierbei, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen an

● 59% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung<sup>111</sup> und Umweltfragen, Ziff. 2.2. sowie Meins, BayVBl. 1997, 66, 72. Nach Auffassung der Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission)<sup>111</sup> können darüber hinaus überwiegende öffentliche Interessen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auch gegen<sup>111</sup> den Bau eigener Beseitigungsanlagen bei den Abfallerzeugern geltend gemacht werden. Eine solche Auslegung ist jedoch vom Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nicht gedeckt, da als Rechtsfolge überwiegender öffentlicher Interessen lediglich die Überlassung der Abfälle angeordnet werden kann. Eine Ermächtigung dazu, gegen den Bau einer privaten Entsorgungsanlage vorgehen zu können, enthält die Norm dagegen<sup>111</sup> nicht.<sup>112</sup> 112 NVwZ 1998, S. 429 (431).<sup>113</sup> 113 Vgl. Klages, Vermeidungs- und Verwertungsgebote als Prinzipien des Abfallrechts, S. 62 zur alten<sup>113</sup> Rechtslage.<sup>114</sup> 114 So ausdrücklich Budde/Stapper, AbfallPrax 1999, 138, 139.<sup>115</sup> 115 OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1991, 383, 384.<sup>116</sup> 116 Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 14. Erg.Lfg., § 6

ihre Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen wollen; im anderen Falle sind es gewerbliche Sammler. a) "Überwiegen" der öffentlichen Interessen im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG Überwiegende öffentliche Interessen begründen im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG die Überlassungspflicht, obwohl der Erzeuger bzw. der Besitzer zu einer Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen in der Lage ist. Die Beseitigung in eigenen Anlagen stellt an sich den Zustand wieder her, der in § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG als "Normalfall" geregelt ist, nämlich die Beseitigung

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 42

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
168

## Textstelle (Prüfdokument) S. 199

AbfG auf die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, S. 191,218. // Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in § 13 KrW-IAhFG beachten ist hierbei, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen an sich den Zustand wieder herstellt, der in § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG als "Normalfall geregelt ist, nämlich die Beseitigung der Abfälle durch den Erzeuger bzw. Besitzer selbst. Die Beseitigung in eigenen Anlagen als Ausnahmeregelung zur Überlassungspflicht ist daher Ausdruck des Verursacherprinzips und bringt dieses zur Geltung<sup>838</sup>. Damit streitet zunächst das allgemeine umweltrechtliche Verursacherprinzip, das mit dem KrW-/AbfG eine spezifisch abfallrechtliche Aufwertung erfahren hat, für die Beseitigung in eigenen Anlagen und muss im Wege der Abwägung durch öffentliche Interessen überwunden werden, wenn die Abfälle der Überlassungspflicht unterfallen sollen<sup>839</sup>. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass Überlassungspflicht und Verursacherprinzip nicht in ein starres Gegensatzverhältnis gestellt werden dürfen. Denn das Verursacherprinzip behält auch im Falle einer Überlassungspflicht insofern seine Gültigkeit, als sich die Erzeugung von Abfall in einer der Überlassungspflicht korrespondierenden, verhaltenlenkenden Gebührenbelastung niederschlägt. Die Überlassungspflicht ist dann die Voraussetzung dafür, dass sich die angestrebte finanzielle Belastung und damit die Verwirklichung des Verursacherprinzips in seiner kostenmäßigen Form durch Zahlungspflichten dem Staat gegenüber auf alle erzeugten Abfälle erstreckt. Daher ist auch die Überlassungspflicht als - wenn auch untergeordnete bzw. sekundäre - Form der Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht zu sehen<sup>840</sup>. b) Bestimmung der zu überwindenden Rechtsgüter des Eigenbeseitigers in Abhängigkeit von der Auslegung des Begriffs der "eigenen Anlage" in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG Abgesehen von der Verwirklichung des (unmittelbaren) Verursacherprinzips stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter desjenigen, der Abfälle in einer eigenen Anlage beseitigt, in die Abwägung mit den entgegenstehenden öffentl. Vgl. BT- Drucks. 12/5672, S. 127; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 100; Jungnickel/Bree, UPR 1996, 297, 298; Frenz, Gewerblicher Abfall, S. 69; Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 88; s. auch Kloepfer, VerwArch 70 (1979), 195, 198, wonach die Beseitigungspflicht der Gebietskörperschaften schon nach dem Abfallgesetz von 1972 als Durchbrechung des Verursacherprinzips zu werten ist.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ist. Die Beseitigung in eigenen Anlagen stellt an sich den Zustand wieder her, der in § 11 Abs. 1 KrW- /AbfG als "Normalfall" geregelt ist, nämlich die Beseitigung der Abfälle durch den Erzeuger bzw. Besitzer selbst. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist dabei Ausdruck des Verursacherprinzips und bringt dieses zur Geltung.<sup>117</sup> Damit fällt das allgemeine umweltrechtliche Verursacherprinzip in Richtung der Beseitigung in eigenen Anlagen ins Gewicht. Auf Seiten des Abfallerzeugers oder besitzers können im Übrigen die Gewährleistung

in keinem <sup>31</sup> völkerrechtlichen Dokument findet, was auf die Uneinigkeit der Staatenvertreter <sup>31</sup> schließen lässt. Allerdings wurden verschiedentlich Definitionsvorschläge <sup>31</sup> eingebracht. Vgl. die Nachweise bei Odendahl, Umweltpflichtigkeit (Fn. 4), 161 <sup>31</sup> ff. <sup>32</sup> Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass der Begriff <sup>32</sup> der gemeinsamen natürlichen Ressource in den meisten völkerrechtlichen <sup>32</sup> Dokumenten viel weiter gebraucht wird und letztlich auf alle möglichen <sup>32</sup> Ressourcen, die sich in verschiedenen

angesehen worden sind und so behandelt wurden, halte ich für biologisch falsch. Der Zeugungsakt setzt nur die Voraussetzungen für die spätere Befruchtung. Das befruchtete Ei ist dann die Voraussetzung dafür, daß sich ein Mensch voll entwickelt. Ich wehre mich dagegen - das ist persönlich und hat nichts mit dem Kreisverband Rheingau-Taunus zu tun -, das unreflektiert alles in

Satz 2 KrW-/AbfG streitet das Verursacherprinzip, das im Einzelfall gegen die öffentlichen Interessen abgewogen werden muss. Im übrigen hängen die zu überwindenden Interessen des Eigenentsorgers von der Auslegung des Begriffs der "eigenen Anlage" ab, wobei die hierbei geforderte Rechtsposition an der Beseitigungsanlage vertraglich, dinglich, gesellschaftsrechtlich die - 49 Anforderungen bestimmt, die an das Überwiegen öffentlicher Interessen zu stellen sind. Auf

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 42
- 79 Zum Anwendungsbereich des Grundsatz..., 2003, S. #P14#gemeinsamen
- 80 Protokoll 136. Bundesparteitag 13.-..., 1988, S. 256
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 48

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

169



## Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Konflikt liegen" könne. Frenz, Die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht, S. 48; Kiefer, NVwZ2001, 1109, 1113. chen Interessen einzubeziehen sind. Wissing vertritt hierzu die Auffassung, **die Normierung von Überlassungspflichten** beeinträchtigt **das Eigentum von Abfallerzeugern und Besitzern, denn diesen** werde **die Möglichkeit genommen, frei über ihre Abfälle zu** verfügen, insbesondere eigenverantwortlich über deren Verbleib zu entscheiden<sup>841</sup>. Bei genauerer Betrachtung stellt sich die Rechtslage allerdings komplizierter dar. Denn bei § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG liegt die Betroffenheit der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung im Falle der Geltendmachung überwiegender öffentlicher Interessen ja nicht lediglich im Verlust der Dispositionsbefugnis über die zu überlassenden Abfälle, sondern primär im Verlust der Nutzungsmöglichkeit der "eigenen Anlage". Daraus leitet sich nun unmittelbar die Frage ab, was unter einer "eigenen Anlage" im

## Textstelle (Originalquellen)

besitzer als verfassungsrechtliche Vorgabe zur Interpretation des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG **Die Normierung von Überlassungspflichten** beeinträchtigt **das Eigentum von Abfallerzeugern und -besitzern, denn diesen** wird **die Möglichkeit genommen, frei über ihre Abfälle zu** verfügen, insbesondere eigenverantwortlich über deren Verbleib zu entscheiden. Durch die Überlassungspflicht wird ihnen aufgegeben, ihre Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 56

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

170

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 201

nicht zivilrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich. Eine Anlage sei danach dann eine "eigene" im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG, **wenn der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle Betreiber dieser Anlage ist und in dieser Eigenschaft Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann**<sup>851</sup>. Betreiber der Anlage ist dabei derjenige, verursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 97; Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 216; Bongen, WiB 1996, 713, 716. Arzt, in: **Gaßner/Versmann (Hrsg.), Neuordnung kommunaler Aufgaben im KfW-/ AbfG**, S. 33, 41; ähnlich Schink, ZG 1996, 97, 119, der einen "funktionellen Zusammenhang" und eine "wirtschaftliche Verflechtung" zwischen dem Anfall der Abfälle und der nachgeschalteten Beseitigungsanlage verlangt. Vgl. Fertig, NuR 1998,459,464. v. Lersner, in: 5. Kölner Abfalltage - Abfall und Haftung, S. 55, 63; vgl. auch Beckmann/ Kersting, BB 1997, 161, 165: Auch der unmittelbare Besitz an der Anlage genügt. VG Regensburg, Urteil v. 10.11.1997, NVwZ 1998,431,433. Bönning, UPR 1998, 371, 374. Weidemann, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 13 RdNr. 84. So insbesondere Jungnickel/Bree, UPR 1996, 297, 298; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung

## Textstelle (Originalquellen)

UPR 1996 S. 297 ff., 297 f., die das Tatbestandsmerkmal "eigene Anlagen" dahin verstehen, daß diese vorliegt, **wenn der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger Betreiber der Anlage ist und in dieser Eigenschaft Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann**). Die Beseitigung in eigenen Anlagen setzt voraus, daß die Anlage auch in einem engen räumlichen Zusammenhang zur Betriebsstätte steht. Dieses ist nur zulässig, wenn keine

Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 100.<sup>118</sup> 118 BVerwGE 62, 224.<sup>119</sup> 119 BVerwGE, 62, 224, 226.<sup>120</sup> 120 BVerwGE, 62, 224, 227.<sup>121</sup> 121 BVerwGE 62, 224, 230.<sup>122</sup> 122 Bertram/Schade, UPR 1995, 253, 255; Meins, BayVBl. 1997, 66, 72.<sup>123</sup> 123 Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 97.<sup>124</sup> 124 Wenn man dies für das Vorliegen einer "eigenen Anlage" genügen lässt.<sup>125</sup> 125 So Frenz, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 27; Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 160; Schink, NVwZ 1997, 435, 442.<sup>126</sup> 126 So Klages, Vermeidungs-

in<sup>55</sup> Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 13, Rn. 60; Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl,<sup>55</sup> KrW-/AbfG § 13, Rn. 14.<sup>56</sup> 56 S. BT-Drucks. 12/5672, S. 44; vgl. auch Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, 1996, S. 72,<sup>56</sup> 77.<sup>57</sup> 57 Vgl. **Gaßner/Versmann (Hrsg.), Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG**, S. 114.<sup>58</sup> 58 Bejahend z. B. Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 82; Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn 15.<sup>58</sup> Auch das Bundesumweltministerium ist dieser Auffassung, so in einem Schreiben

- 16 FES AK A 05 - KommunalAkademie der ..., 2001, S. 52
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

171

## Textstelle (Prüfdokument) S. 202

ändert sich?, S. 113, 147; Arndt/Walter, Wi- Verw 1997, 183, 216f; Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 96, Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 73; Wenzel/Pippke, Müll der den bestimmenden Einfluss auf die Lage, **die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage** hat, wobei es entscheidend darauf ankommt, dass er die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Anlage ausübt, für die Anlage verantwortlich ist und Nutzen aus ihr zieht<sup>852</sup>. Begründet wird diese Auffassung insbesondere mit der Entstehungsgeschichte

## Textstelle (Originalquellen)

Schutz des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Genehmigung kann befristet werden. Auflagen über Anforderungen an **die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage** sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt. (2) Die

- 81 Band 6 Die rechtsgest, 2003, S. 47

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

172

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 202

nicht an, der Betreffende müsse nur "selbst" zur Beseitigung in der Lage sein<sup>858</sup>. magazin 4/2001, 34, 36; Bell/Rehak, LKV 2001, 185, 186; zustimmend auch Versteyl/Wendenburg, NVwZ 1996, 937, 943, Fn. 85. Jungnickel/Bree, UPR 1996, 297, 298; Bree, *Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG*, S. 100f.; Pippke, *Öffentliche und private Abfallentsorgung*, S.73. BT-Drucks. 12/5672, S. 11. BT-Drucks. 12/7240, S. 10. Jungnickel/Bree, UPR 1996, 297, 298; Pippke, *Öffentliche und private Abfallentsorgung*, S. 73. So insbesondere Bartram/Schade, UPR 1995, 253, 255; Fluck, *KrW-/AbfG*, § 13 RdNr. 104; Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, *KrW-/AbfG*, 2. Aufl., § 13 RdNr. 21; ders., *Jura* 1997, 494, 497; Meins, *BayVBl.* 1997, 66, 72. Frenz, *KrW-/AbfG*, 3. Aufl., § 13 RdNr. 52; vgl. auch ders., *Gewerblicher Abfall*, S. 66. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, *KrW-/AbfG*, 2. Aufl., § 13 RdNr. 22. // Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in § 13 *KrW-IAbfG* (5) Stellungnahme Die

## Textstelle (Originalquellen)

Versteyl, in: Kunig/Paetow/<sup>156</sup> Versteyl, *KrW-/AbfG*, § 16 Rn. 36.<sup>157</sup> 157 Stelkens/Bonk/Sachs, *VerwVerfG*, 6. Aufl. 1998, § 35 Rn. 94.<sup>158</sup> 158 So ausdrücklich Bree, *Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG*, S. 131.<sup>159</sup> 159 Pippke, *Öffentliche und private Abfallentsorgung*, S. 115.<sup>160</sup> 160 Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, *Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG*, S. 51, 60.<sup>161</sup> 161 Pippke, *Öffentliche und private Abfallentsorgung*, S. 116.<sup>162</sup> 162 Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, *KrW-/AbfG*, § 16 Rn. 35.<sup>163</sup> 163 Schink,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: *Rechtliche Gr...*, 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

173

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Der Auftraggeber hat bei einer solchen Regelung das volle Entgelt auch dann zu entrichten, wenn er sein Kontingent nicht oder nur teilweise ausnutzt<sup>864</sup>. Seine wirtschaftliche Interes- Vgl. hierzu **Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung**, S. 39; Arzt, in: **Gaßner/Versmann (Hrsg.), Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG, S. 33, 41**. Frenz, **KrwVAbfG**, 3. Aufl., § 13 RdNr. 54. So Bönning, UPR 1998, 371, 372. Wie hier **Fluck, KrW-/AbfG**, § 13 RdNr. 106. Vgl. hierzu ausführlich Kersting/Gesterkamp, **AbfallPrax** 1999, 85, 86. Kersting/Gesterkamp, **AbfallPrax** 1999, 85, 88; vgl. zu dieser Vertragsgestaltung auch Rutkowsky, **Abfallpolitik in der Kreislaufwirtschaft**, S. 440. // Teil: DerBegriffder "öffentlichen

## Textstelle (Originalquellen)

in <sup>55</sup> Brandt/Ruchay/Weidemann, **KrW-/AbfG**, B 100, § 13, Rn. 60; Kunig, in: **Kunig/Paetow/Versteyl**, <sup>55</sup> **KrW-/AbfG** § 13, Rn. 14. <sup>56</sup> 56 S. BT-Drucks. 12/5672, S. 44; vgl. auch **Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung**, 1996, S. 72, <sup>56</sup> 77. <sup>57</sup> 57 Vgl. **Gaßner/Versmann (Hrsg.), Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG, S. 114**. <sup>58</sup> 58 Bejahend z. B. **Fluck, KrW-/AbfG**, § 13 Rn. 82; Kunig, in: **Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG**, § 13 Rn 15. <sup>58</sup> Auch das Bundesumweltministerium ist dieser Auffassung, so in einem Schreiben vom 14.01.1997. Ähnlich <sup>58</sup>

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: **Rechtliche Gr...**, 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

174

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 204

AbfG sichergestellt sein muss. Die Rechtfertigung für die Zulassung der Eigenbeseitigung ist vielmehr darin zu sehen, dass derjenige, der durch Kapitaleinsatz für eine gesicherte Eigenbeseitigung gesorgt und ein entsprechendes wirtschaftliches Risiko übernommen hat, nicht zur **Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet** werden soll<sup>86</sup>. Im Ergebnis liegt damit eine Beseitigung in eigenen Anlagen vor, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer aufgrund vertraglicher, dinglicher oder gesellschaftsrechtlicher Rechtspositionen über die Befugnis verfügt, eine Anlage in eigener Regie zu nutzen und

## Textstelle (Originalquellen)

rechtlichen Entsorgungsträgern einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Entsorgung oder kostenpflichtigen **Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet** ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Pflicht zur Einsammlung und weiteren Entsorgung gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche

- <sup>82</sup> Brandenburgisches Abfallgesetz (Bbg..., 1999, S. 4

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

175

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 206

betroffen werde<sup>81</sup>. Entsprechend hat der BGH die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für den Bereich der Abwasserentsorgung im Verhältnis zu Selbstentsorgungem bewertet. Wie es bei der Einführung einer gemeindlichen Müllabfuhr die Grundstückseigentümer danach hinnehmen müssten, dass ihre bisherigen Abmachungen und Verträge gegenstandslos sowie ihre getroffenen Maßnahmen und errichteten Vorkehrungen nutzlos würden, so müsste es ein Selbstentsorger im Bereich der Abwasserentsorgung hinnehmen, dass auch seine bisherigen Vorrichtungen zur Ableitung der Abwässer unbrauchbar und seine Verträge über entgeltliche oder unentgeltliche Beseitigung der Abwässer und Fäkalien gegenstandslos würden<sup>82</sup>.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

des Art. 14 Abs. 2 GG, weil es den Eigentümer hindert, von seinen Rechten einen sozialschädlichen Gebrauch zu machen. Wie bei der Einführung einer gemeindlichen Müllabfuhr die Grundstückseigentümer hinnehmen müssen, daß ihre bisherigen Abmachungen und Verträge gegenstandslos sowie ihre getroffenen Maßnahmen und errichteten Vorkehrungen nutzlos werden (RG Z 133, 124; BGHZ 40, 355), muß die Klägerin es hinnehmen, daß auch ihre bisherigen Vorrichtungen zur Ableitung der Abwässer und Fäkalien gegenstandslos werden. Das folgt daraus, daß die Schranken des Grundeigentums entsprechend

- <sup>83</sup> Badura, Peter: ENTSCHÄDIGUNG NACH E..., 1971, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

176

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 209

dieser der Geltung der Satzung im voraus entzogen werden. lastung bzw. Pflichtigkeit nicht mehr ordnungsrechtlicher, sondern primär abfallwirtschaftlicher Natur ist<sup>82</sup>. Allerdings wird hierdurch eine Rückwirkung der potenziell betroffenen Rechtsgüter des Eigenbeseitigers auf die Konkretisierung der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG bzw. deren Einbeziehung in einen Abwägungsprozess gerade nicht ausgeschlossen. Vielmehr sind bei der Konkretisierung öffentlicher Interessen die grundrechtlichen Freiheiten stets von Verfassungs wegen zu beachten<sup>83</sup>. Hierbei ist davon auszugehen, dass sämtliche Rechtspositionen, die nach der hier vertretenen Interpretation des Begriffs der "eigenen Anlage" unter diese fallen, auch den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG genießen. Dies gilt auch für den Fall eines lediglich vertraglich begründeten Nutzungsrechts

## Textstelle (Originalquellen)

Rahmen der Pflichtenübertragung im Tierkörperbeseitigungsrecht zu berücksichtigen ist.<sup>134</sup> Da der Gesetzgeber diese Regelung für das KrW-/AbfG bewusst übernommen hat, ist davon auszugehen, dass den **überwiegenden öffentlichen Interessen in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG** und entsprechend in § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG der Begriffsinhalt zukommen sollte, der den überwiegenden öffentlichen Interessen in § 4 Abs. 2 TierkörperbeseitigungG **nach der** Gesetzesbegründung zukommt.<sup>135</sup> Daher berühren Funktionsfähigkeit

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 50

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

177

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Probleme des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges, S. 82f, und Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., S. 198, die im Falle eines Anschluss- und Benutzungszwangs, der gegenüber dem Selbstentsorger nicht mehr mit polizeirechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt werden kann, eine Enteignung annehmen. Ähnlich auch Börner, **Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme durch kommunale Satzung, S. 29. //** Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in § 13 KrW-/AbfG (5) Einzelfallabwägung von öffentlichem Interesse und der die Eigenbeseitigung begründenden Rechtsposition Im Ergebnis ist daher die "Entpolizeilichung" des öffentlichen Interesses im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG durch eine

## Textstelle (Originalquellen)

Genehmigung. Änderung und Aufhebung von mmwmm, m HdbkwP i i"\*6 s ijih Herbert Retn<- l'.iri.uiK m>w.iK halt und Rcchtsatzvorbchall lur die kommunalver "jJiung in NVbZ IWÜ. S 577". Bodo Bttner **Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwangs für Fernwärme durch kommunale Satzung** Heinz Conrad. Gemeindliche Autonomie und Gsesetzesvorbchalt. in BayVBI 1970, S 384" Joachim [jvui. The Satzungsgewalt der Gemeinden in Nordrhein Westfalen. 1961 Wmmr mm%9 Anforderungen an Ermachtigungsgrundlagen von Satzungen, Diss. Heidelberg |mm

- 4 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 496

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

178

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 210

Auslastungsquoten, während andererseits eine mit hohen Investitionen selbst entwickelte Beseitigungstechnologie stärker zu berücksichtigen ist als ein vertraglich gesichertes Nutzungskontingent in einer anderen Anlage. e) Ergebnis "Überwiegende öffentliche Interessen" können einer Beseitigung in eigenen Anlagen dann entgegenstehen, wenn Bestand, Funktionsfähigkeit oder wirtschaftliche Auslastung der Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet sind. Das Auslastungsinteresse ist hierbei allerdings nur dann als öffentliches Interesse anzuerkennen, wenn sich die Entsorgung derjenigen Abfälle, die ursprünglich von der Überlassungspflicht freigestellt waren, als unselbständige Annex Tätigkeit gegenüber den originären Entsorgungsaufgaben darstellt, die entstehenden Leerkosten nach gebührenrechtlichen Maßstäben ansatzfähig wären ("unechte Überkapazität") und das Entstehen der Überkapazitäten aus planungsrechtlichen bzw. technischen Gründen bislang nicht korrigierbar war. So die Formulierung bei Wagener, Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme, S. 106f. Auf den Wert der Rechtsposition bzw. der Anlage

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

um dadurch den jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen. 6. Zusammenfassung Öffentliche Interessen sind bei einer Beseitigung in eigenen Anlagen oder bei einer gewerblichen Sammlung betroffen, wenn Bestand, Funktionsfähigkeit oder wirtschaftliche Auslastung der Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt sind. Das Auslastungsinteresse ist nur dann als öffentliches Interesse anzuerkennen, wenn die entstehenden Leerkosten nach gebührenrechtlichen Maßstäben ansatzfähig sind. Für die Eigenbeseitigung

Sammlung betroffen, wenn Bestand, Funktionsfähigkeit oder wirtschaftliche Auslastung der Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt sind. Das Auslastungsinteresse ist nur dann als öffentliches Interesse anzuerkennen, wenn die entstehenden Leerkosten nach gebührenrechtlichen Maßstäben ansatzfähig sind. Für die Eigenbeseitigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG streitet das Verursacherprinzip, das im Einzelfall gegen die öffentlichen Interessen abgewogen werden muss. Im übrigen hängen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 48

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

179

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Begriff der "öffentlichen Interessen" in den §§ 16-18 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz A. Dogmatische Einordnung der öffentlichen Interessen in den Beleihungstatbeständen des KrW-/AbfG 1. Die Pflichtenübertragung als Instrument der sekundären Privatisierung von Entsorgungsaufgaben Neben der schon nach der früheren Rechtslage möglichen Drittbeauftragung hat der Gesetzgeber des KrW-/AbfG das neue Instrument der Pflichtenübertragung geschaffen, um insbesondere das Verursacherprinzip stärker zur Geltung zu bringen<sup>89</sup>. Die Pflichtenübertragung führt dazu, dass der primär Entsorgungspflichtige entpflichtet und der Übertragungsadressat zum Entsorgungsverantwortlichen wird. Es geht insofern nicht um eine Erfüllungs-, sondern um eine Verantwortungssubstitution<sup>89</sup>. Die Pflichtenübertragung unterscheidet sich damit von den Fällen der Drittbeauftragung nach den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrW-/AbfG, die die jeweilige Entsorgungsverantwortung unberührt lässt. Da die Pflichtenübertragung von der zuständigen Abfallbehörde vorgenommen wird und somit die Entsorgungsaufgabe zunächst ihren grundsätzlich staatlichen Charakter behält, spricht Bree bei der abfallrechtlichen Pflichtenübertragung von einer unechten Aufgabenprivatisierung auf der

## Textstelle (Originalquellen)

im Rahmen der Begründung von Überlassungspflichten.<sup>143</sup> B. Die Zustimmung der (öffentlich-rechtlichen) Entsorgungsträger gemäß §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. <sup>3</sup>, 18 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG I. Einleitung Neben der schon nach der bisherigen Rechtslage möglichen Drittbeauftragung hat der Gesetzgeber des KrW-/AbfG das neue Instrument der Pflichtenübertragung geschaffen, um insbesondere das Verursacherprinzip stärker zur Geltung zu bringen.<sup>144</sup> Die Pflichtenübertragung führt dazu, dass der primär Entsorgungspflichtige entpflichtet und der Übertragungsadressat zum Entsorgungsverantwortlichen wird. Es geht insofern nicht um eine Erfüllungs-, sondern um eine Verantwortungssubstitution.<sup>145</sup> Dadurch unterscheidet sich die Pflichtenübertragung von den Fällen der Drittbeauftragung nach den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrW-/AbfG, die die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung unberührt lässt.

der Übertragungsadressat zum Entsorgungsverantwortlichen wird. Es geht insofern nicht um eine Erfüllungs-, sondern um eine Verantwortungssubstitution.<sup>145</sup> Dadurch unterscheidet sich die Pflichtenübertragung von den Fällen der Drittbeauftragung nach den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrW-/AbfG, die die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung unberührt lässt. Die Pflichtenübertragung erfolgt dabei stets durch die zuständige Übertragungsbehörde, die

um eine Erfüllungs-, sondern um eine Verantwortungssubstitution.<sup>145</sup> Dadurch unterscheidet sich die Pflichtenübertragung von den Fällen der Drittbeauftragung nach den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrW-/AbfG, die die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung unberührt lässt. Die Pflichtenübertragung erfolgt dabei stets durch die zuständige Übertragungsbehörde, die im Gesetz konkret benannte Voraussetzungen zu prüfen hat. Diese materiellen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 52

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

180

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Entsorgungsverantwortung unberührt lässt. Da die Pflichtenübertragung von der zuständigen Abfallbehörde vorgenommen wird und somit die Entsorgungsaufgabe zunächst ihren grundsätzlich staatlichen Charakter behält, spricht Bree bei der abfallrechtlichen Pflichtenübertragung von einer unechten Aufgabenprivatisierung auf der Exekutivebene<sup>892</sup>. Die Pflichtenübertragung erfolgt dabei stets durch die zuständige Übertragungsbehörde, die im Gesetz konkret benannte Voraussetzungen zu prüfen hat. Diese materiellen Übertragungsvoraussetzungen in den einzelnen Übertragungstatbeständen müssen jeweils kumulativ erfüllt sein, damit eine Pflichtenübertragung erfolgen kann. So muss bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig sein, die Erfüllung der übertragenen Pflichten muss sichergestellt sein und es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die materiellen Übertragungsvoraussetzungen bei der Pflichtenübertragung auf einen Verband nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sehen vor, dass der Verbandszweck auf andere Weise nicht erfüllt werden kann, die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist, insbesondere die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29) gewährleistet ist, und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG für die Pflichtenübertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Übertragung der Entsorgungspflichten wird im

## Textstelle (Originalquellen)

Dadurch unterscheidet sich die Pflichtenübertragung von den Fällen der Drittbeauftragung nach den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KrW-/AbfG, die die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung unberührt lässt. Die Pflichtenübertragung erfolgt dabei stets durch die zuständige Übertragungsbehörde, die im Gesetz konkret benannte Voraussetzungen zu prüfen hat. Diese materiellen Übertragungsvoraussetzungen müssen jeweils kumulativ erfüllt sein, damit eine Pflichtenübertragung erfolgen kann. So muss im Rahmen der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig sein, die Erfüllung der übertragenen Pflichten muss sichergestellt sein, und es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die materiellen Übertragungsvoraussetzungen bei der Pflichtenübertragung auf einen Verband nach § 17 Abs. - 53 erfüllt werden kann, die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist insbesondere die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29 KrW-/AbfG) gewährleistet ist und keine überwiegenden

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 den Verbänden auf deren Antrag die Erzeuger- und Besitzerpflichten ganz oder teilweise übertragen, wenn 1. auf andere Weise der Verbandszweck nicht erfüllt werden kann, 2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist, insbesondere die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29) gewährleistet ist, und 3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. (4) Die zuständige Behörde kann den Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs und Verbandszwecks in einem ausgewiesenen Gebiet zur Beseitigung aller Abfälle, die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29 KrW-/AbfG) gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt nach § 18 Abs. <sup>2</sup> KrW-/AbfG für die Pflichtenübertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 52
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P12#Verbleib - 12
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 53

● 89% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

181

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13. Frenz, *KrW-/AbfG*, 3. Aufl., § 16 RdNr. 7. Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem *KrW-/AbfG*, S. 200. *KrW-/AbfG* zusätzlich stets von der Zustimmung der Entsorgungsträger abhängig gemacht, wobei jedoch verschiedene Konstellationen zu unterscheiden sind, was sich insbesondere hinsichtlich der denkbaren Ermessensspielräume des Entsorgungsträgers auswirken kann. Schließlich sieht das Gesetz vor, dass bei Vorliegen der materiellen Übertragungsvoraussetzungen die Pflichtenübertragung nicht zu erfolgen

## Textstelle (Originalquellen)

Übertragung der Entsorgungspflichten wird im *KrW-/AbfG* zusätzlich stets von der Zustimmung der Entsorgungsträger abhängig gemacht. Hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragungsentscheidung auf die zustimmungsberechtigten Entsorgungsträger ist zwischen den einzelnen Übertragungstatbeständen

und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt nach § 18 Abs. 2 *KrW-/AbfG* für die Pflichtenübertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Übertragung der Entsorgungspflichten wird im *KrW-/AbfG* zusätzlich stets von der Zustimmung der Entsorgungsträger abhängig gemacht. Hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragungsentscheidung auf die zustimmungsberechtigten Entsorgungsträger ist zwischen den einzelnen Übertragungstatbeständen zu unterscheiden. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 *KrW-/AbfG* kann die zuständige Behörde

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: *Rechtliche Gr...*, 2001, S. 53

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

182

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 215

sind. 3. Die Zuweisung bestimmter Gemeinwohlbelange in die ausschließliche Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Indiz für die Verwaltungsaktsqualität der Zustimmungsentscheidung **Erklärungen oder Versagen der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde** zum Verwaltungsakt einer anderen sind nach der Rechtsprechung **nur dann selbst als Verwaltungsakt zu qualifizieren, wenn sie unmittelbar rechtlich nach außen wirken, indem sie selbst die Rechtsbeziehungen zu einem Betroffenen oder hinsichtlich der Sache regeln**<sup>897</sup>. Ein **Verwaltungsakt** liegt demnach nur dann vor, wenn die Zustimmung dem Bürger gegenüber eine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet<sup>898</sup>. Hingegen kann ein **Verwaltungsakt nicht schon dann angenommen werden, wenn die beteiligten Behörden unterschiedlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugehören**<sup>99</sup>. Indizien für eine Außenwirkung liefert die **Ausgestaltung des Beteiligungsrechts. Für die Außenwirkung sprechen insbesondere die Anordnung der Beteiligung durch Rechtssatz, die Bindung der federführenden Behörde an die Zustimmungserklärung der beteiligten Behörde sowie die Abgabe dieser Erklärung gegenüber dem Betroffenen**

● **50%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Genauerer Prüfung bedarf jedoch das Merkmal der unmittelbaren Rechtswirkung nach außen. **Erklärungen oder Versagen der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde** zu einer Entscheidung einer anderen Behörde sind **nur dann selbst als Verwaltungsakt zu qualifizieren, wenn sie unmittelbar rechtlich nach außen wirken, indem sie selbst die Rechtsbeziehungen zu einem Betroffenen oder hinsichtlich der Sache regeln**.<sup>149</sup> Die Zustimmung müsste deshalb dem Bürger gegenüber eine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Ein **Verwaltungsakt** kann dagegen nicht schon dann angenommen werden, wenn die beteiligten

zu einem Betroffenen oder hinsichtlich der Sache regeln.<sup>149</sup> Die Zustimmung müsste deshalb dem Bürger gegenüber eine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Ein **Verwaltungsakt** kann dagegen **nicht schon dann angenommen werden, wenn die beteiligten Behörden unterschiedlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts angehören**. Einem solchen Umstand wird man nur dann Bedeutung zumessen können, soweit eine Behörde gegenüber einer anderen Behörde eine Maßnahme ergreift, die nicht im Zusammenhang

Verwaltungsakt), wenn sie rechtlich unmittelbar nach außen wirken, indem sie selbst die Rechtsbeziehungen zu einem Betroffenen oder hinsichtlich einer Sache regeln (BVwGE 28, 146). **Indizien für solche Außenwirkung liefert die Ausgestaltung des Beteiligungsrechts. Für die Außenwirkung sprechen insbes. die Anordnung der Beteiligung durch Rechtssatz, die Bindung der federführenden Behörde an die Zustimmungserklärung"der beteiligten Behörde sowie die Abgabe dieser Erklärung gegenüber dem Betroffenen** (nicht gegenüber der anderen Behörde), schließlich der Umstand, ob der beteiligten Behörde "die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen ist" (

Literatur wird die Außenwirkung von einer Gesamtschau mehrerer Kriterien

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 55
- 84 WOLFF, Hans Julius/BACHOF, Otto: Ve..., 1974, S. 52

## Textstelle (Prüfdokument) S. 215

und nicht gegenüber der anderen Behör- S. zur sog. Separationslösung umfassend Iro, Öffentliche Interessen bei den Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen, S. 40f, 86, 137f. BVerwGE 28, 145, 146. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., § 9 RdNr. 30. Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 6. Aufl. 2001, § 35 RdNr. 93. de. Darüber hinaus spricht für eine Verwaltungsaktsqualität ferner, wenn das Mitwirkungsrecht der zustimmungsberechtigten Behörde eine derart selbständige Bedeutung hat, dass dieser die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen ist<sup>01</sup>. Soll die zustimmungsberechtigte Behörde dagegen lediglich im Interesse einer sachgerechten Entscheidung bestimmte Gesichtspunkte einer zusätzlichen Beurteilung unterziehen, liegt eine unselbständige Mitwirkungshandlung vor<sup>02</sup>. In der Regel wird allerdings die Zustimmung einer beteiligten Behörde in Rechtsprechung und Literatur lediglich als verwaltungsinterne Erklärung und mangels Außenwirkung nicht als Verwaltungsakt gewertet<sup>03</sup>. Dies gilt auch für die Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Pflichtenübertragung. Auch dieser wird vielfach aufgrund einer weitgehenden Kongruenz der Prüfungsbereiche von Übertragungsbehörde und Entsorgungsträger hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange<sup>04</sup> - neben der Tatsache, dass nicht der Antragsteller der Pflichtenübertragung Adressat der

## Textstelle (Originalquellen)

abhängig gemacht, insbesondere der Anordnung der Beteiligung durch Rechtssatz, der Abgabe dieser Erklärung gegenüber dem Betroffenen und nicht gegenüber der anderen Behörde und der - 56 Bindung der federführenden Behörde an die Entscheidung der beteiligten Behörde.<sup>151</sup> Die Rechtsprechung misst allerdings dem letztgenannten Kriterium keine entscheidende Bedeutung bei.<sup>152</sup> Es

federführenden Behörde an die Entscheidung der beteiligten Behörde.<sup>151</sup> Die Rechtsprechung misst allerdings dem letztgenannten Kriterium keine entscheidende Bedeutung bei.<sup>152</sup> Es soll vielmehr darauf ankommen, ob das Mitwirkungsrecht der zustimmungsberechtigten Behörde eine derart selbständige Bedeutung hat, dass dieser die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen ist.<sup>153</sup> Soll die zustimmungsberechtigte Behörde dagegen lediglich im Interesse einer sachgerechten Entscheidung bestimmte Gesichtspunkte einer zusätzlichen Beurteilung unterziehen, liegt eine unselbständige Mitwirkungshandlung vor.<sup>154</sup> In der Regel wird die Zustimmung einer beteiligten Behörde im Rahmen gestufter Verwaltungsverfahren in Rechtsprechung und Literatur lediglich als verwaltungsinterne Erklärung ohne unmittelbare Außenwirkung gewertet.<sup>155</sup> Dementsprechend ist es fast einhellige Auffassung in der abfallrechtlichen Literatur, dass die Zustimmung der Entsorgungsträger eine interne Mitwirkungshandlung ohne Verwaltungsaktsqualität ist.<sup>156</sup>

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 55
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 56

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

184

## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

kann: Fasst man den Begriff der öffentlichen Interessen im Prüfungsprogramm der Übertragungsbehörde so weit, dass die Erwägungen der Zustimmungsentscheidung des Entsorgungsträgers notwendigerweise hierin aufgehen, so gelangt man zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass diesem auch nicht **die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen** sein kann. Umgekehrt könnte jedoch gerade der eigenständige Zustimmungsvorbehalt zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Anlass geben, den Begriff der öffentlichen Interessen auf der Grundlage des Separati- **Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 45 RdNr. 66. BVerwG, NJW 1959, 590; BVerwGE 26, 31, 39; Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., RdNr. 127; Knack, VerwVerfG, 7. Aufl. 2000, § 35 RdNr. 107. OVG Sachsen-Anhalt, DVBl. 1993, 960, 961. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl., § 9 RdNr. 30; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, §45 RdNr. 67; Knack, VerwVerfG, 7. Aufl. 2000, §35 RdNr. 107; Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 6. Aufl. 2001, § 35 RdNr. 91. S. z. B. Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 4. Aufl., Kap. 12**

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

dem letztgenannten Kriterium keine entscheidende Bedeutung bei.<sup>152</sup> Es soll vielmehr darauf ankommen, ob das Mitwirkungsrecht der zustimmungsberechtigten Behörde eine derart selbständige Bedeutung hat, dass dieser **die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen** ist.<sup>153</sup> Soll die zustimmungsberechtigte Behörde dagegen lediglich im Interesse einer sachgerechten Entscheidung bestimmte Gesichtspunkte einer zusätzlichen Beurteilung unterziehen, liegt eine unselbständige Mitwirkungshandlung vor.<sup>154</sup>

In der

AbfG, § 16 Rn. 29; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach<sup>148</sup> dem KrW-/AbfG, S. 131, Fn. 631.<sup>149</sup> 149 BVerwGE 28, 145, 146.<sup>150</sup> 150 Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 5. Aufl. 1998, § 35 Rn. 92.<sup>151</sup> 151 **Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 45 Rn. 66.**<sup>152</sup> 152 Näher s. u., 2.<sup>153</sup> 153 **BVerwG, NJW 1959, 590; BVerwGE 26, 31, 39; Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Rn. 127.**<sup>154</sup> 154 **OVG Sachsen-Anhalt, DVBl. 1993, 960, 961.**<sup>155</sup> 155 **Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl., § 9 Rn. 30; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 45**<sup>155</sup> Rn.67; **Knack, VerwVerfG, 6. Aufl. 1998, § 35 Rn. 5.4.1; Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 5. Aufl. 1998, § 35**<sup>155</sup> Rn. 91.<sup>156</sup>

156

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 56
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

185

## Textstelle (Prüfdokument) S. 216

Zustimmungsentscheidung der Entsorgungsträger kein anderer Beurteilungsmaßstab ergebe als schon bei § 16 Abs. 2 S. 1, insbesondere hinsichtlich des Entgegenstehens überwiegender öffentlicher Interessen. Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 97f, 99; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131; Fluck, KrWVAbfG, § 16 RdNr. 170; Meins, BayVBl. 1997, 100, 101; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 116, 127; Krahnfeld, AbfallPrax 1999, 122, 125; Jungnickel/Vinands, LK V 1999, 289, 293; Tettinger, in: Festschrift für Friauf, S. 569, 585; Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 38; Arzt/Siederer, in: Gaßner/ Versmann, Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG, S. 51, 59f.; a. A. soweit ersichtlich nur Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrWVAbfG, 2. Aufl., § 16 RdNr. 43. Grundsätzlich inhaltlich einzugrenzen, um damit auch den eigenständigen Entscheidungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuerkennen. Hierauf wird zurückzukommen sein, wenn es konkret um die abfallwirtschaftlichen Belange als potenzielle Gemeinwohlgesichtspunkte bei der Konkretisierung der

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Rn. 5.4.1; Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 5. Aufl. 1998, § 35<sup>155</sup> Rn. 91.<sup>156</sup> 156 Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 97f., 99; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131; Fluck, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 170; Meins, BayVBl. 1997, 100, 101; Pippke,<sup>156</sup> Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 116, 127; Krahnfeld, AbfallPrax 1999, 122, 125; Jungnickel/Winands, LKV 1999, 289, 293; Tettinger, in: Festschrift für Friauf, S. 569, 585; Oebbecke, Möglichkeiten<sup>156</sup> und Grenzen der privaten Abfallwirtschaft nach §§ 16-18 KrW-/AbfG, in: 7. Kölner Abfalltage, Manuskript S. 8; <sup>156</sup> Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, Neuordnung kommunaler Aufgaben im KrW-/AbfG, S. 51, 59f.; a.A. soweit ersichtlich nur Versteyl, in: Kunig/Paetow/<sup>156</sup> Versteyl, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 36.<sup>157</sup> 157 Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 6. Aufl. 1998, § 35 Rn. 94.<sup>158</sup> 158 So ausdrücklich Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131.<sup>159</sup> 159 Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 115.<sup>160</sup> 160

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

186

## Textstelle (Prüfdokument) S. 219

subjektiv-öffentliches Recht des Dritten auf Pflichtenübertragung zu bejahen' 1'. Die eben skizzierte Auffassung stößt auf Bedenken. Zunächst ist ein Umkehrschluss aus § 4 Abs. 2 S. 3 TierKBG nicht zwingend. Nach der Begründung der Bundesregierung soll mit der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die "bewährte Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" auch für den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG So Kahl, DVB1. 1995, 1327, 1330, der allerdings nicht hinreichend zwischen Drittbeauftragung und Pflichtenübertragung differenziert. Vgl. auch Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 229, nach denen sich aus Art. 12, 14 oder übernommen werden<sup>920</sup>. Geht man davon aus, dass der Ausschluss eines Übertragungsanspruchs in § 4 Abs. 2 S. 3 TierKBG integraler Bestandteil des Beleihungsmodells nach dem TierKBG ist, so spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber auch im KrW-/AbfG keinen Rechtsanspruch auf Pflichtenübertragung einräumen wollte. Hierfür spricht weiter,

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

gewährleistet ist, und 3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Begriffsinhalt der überwiegenden öffentlichen Interessen in den Konstellationen der Pflichtenübertragung erschließt sich historisch dadurch, dass mit - 50 § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die "bewährte Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" auch für den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG übernommen werden sollte.<sup>132</sup> § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz enthält ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Ausschlusskriterium für die Übertragung der Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

187

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 222

Kiefer, NVwZ2001, 1109. Weidemann, DVB1. 1998, 661, 667. Pippke, ZUR 1999, 309,314. Burgi, Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, S. 108, 111. Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem RrW-/AbfG, S. 126f.; Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 97; Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183,237. Vgl. Kahl, DVB1. 1995, 1327, 1330. chen Hand vorbehalten sind<sup>35</sup>. **Dort, wo die staatliche Organisationsgewalt bestimmend sein muss, kann das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht die Freiheit des Zugangs zum Beruf umfassen**<sup>36</sup>. Gerade um solche an sich der öffentlichen Hand vorbehaltenen Aufgaben handelt es sich jedoch **bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG**: Die Entsorgungsaufgaben, die nach der gesetzlichen Konzeption (§§ 13, 15 KrW-/AbfG) primär der öffentlichen Hand in Gestalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugeordnet sind, werden durch eine behördliche Entscheidung auf einen privaten Antragsteller übertragen. Unabhängig davon, ob man



**7%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Rechtsstellung der Kassenärzte ausgeführt, daß sie kein öffentlicher Dienst sei und daß auch der Grund satz des Apotheken-Urteils hier nicht zur Geltung komme, "daß **dort, wo die staatliche Organisationsgewalt bestimmend sein muß, das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht die Freiheit des Zugangs zum Beruf umfassen** kann" . Der Kassenarzt trage das ganze wirtschaftliche Risiko seines Berufes selbst, er bleibe freiberuflich tätig, so daß hier das Grundrecht nicht durch die staatliche Organisationsgewalt

Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen **bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG** unterscheidet: Während bei der Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung allenfalls mittelbar betroffen. Deshalb wird regelmäßig eine Zustimmung zu erteilen sein, wenn die zuständige

- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1..., 1978, S. 137
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 69

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

188

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 223

sind, sich im Entsorgungssektor geschäftlich zu betätigen und insofern den Beruf des Entsorgungsunternehmers kraft eigener Rechtsmacht frei auszuüben. Auf die zusätzliche Übertragung der Entsorgungsverantwortung als hoheitlicher Aufgabe besteht jedoch kein aus Art. 12 GG abgeleiteter Anspruch, da **es hier nicht mehr um den Schutz** eines ursprünglichen Freiheitsraumes des Entsorgungsunternehmers geht, sondern um die Übertragung öffentlichrechtlicher Pflichten zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Stabile-Treder, Der Beliehene im Verwaltungsrecht, S. 93; Michaelis, Der Beliehene, S. 165. Vgl. Schultz, in: 4. Kölner Abfalltage - KrW-/AbfG, S. 243,251 f. Nach

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Geltungsbereichs betrachtet, wonach "das Recht auf Verteidigung weder nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs noch nach derjenigen der EMRK-Organen den Strafvollzug" umfasst. Er argumentiert, dass **es hier nicht mehr um den Schutz** vor einem allenfalls ungerechtfertigten Freiheitsentzug, sondern nur noch "um Modalitäten des vom Gericht unter Gewährung der Verteidigerrechte schon verhängten Freiheitsentzuges" gehe.<sup>29</sup> Aus diesem Grund wäre

- 85 I. Allgemeines, 1996, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

189

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 224

Beliehene im Verwaltungsrecht, S. 93. So auch Kiefer, NVwZ 2001, 1109, 1114. Während der Dritte bei der Beauftragung lediglich über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen muss (§ 16 Abs. 1 S. 3), kommt bei der Pflichtenübertragung hinzu, dass der Dritte auch sach- und fachkundig sein muss, die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 16 Abs. 2). Vgl. Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, §16 RdNr. 78; Paschla, Müll und Abfall 2000, 740, 743f.; Beckmann, UPR 2002, 41. Vgl. hierzu auch Bell/Rehak, LKV 2001, 185, 188: Da die Rechtsfolgen der Pflichtenübertragung weit über die einer reinen Beauftragung hinausgingen, sei es

## Textstelle (Originalquellen)

Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn 1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist, 2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und 3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte bedarf dabei der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15. Nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die zuständige

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 49

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

190

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 225

werden kann. b) Grundsätzlich kein Ermessensschwund bei multilateralen Entscheidungen Ein (unechter) Koppelungstatbestand mit Ermessensschwund liegt meist nur bei bilateralen **Eingriffs- und Leistungsbeziehungen** vor, während **Bestimmungen über multilaterale Entscheidungen**, und damit insbesondere über Entscheidungen **mit infrastruktureller Bedeutung, der Verwaltung mit der Anordnung umfassender Abwägung so schwierige Aufgaben** aufgeben, **dass auch hier ein Ermessensspielraum bleiben muss**<sup>53</sup>. Dieser Gesichtspunkt würde hinsichtlich der hier diskutierten Frage gegen eine Ermessensreduzierung sprechen, da die abfallrechtliche Pflichtenübertragung eine Entscheidung darstellt, die die Entsorgungsstrukturen insgesamt berührt und somit multilaterale Auswirkungen hat. Auf der anderen Seite verfügen gerade die bisher verpflichteten Entsorgungsträger als die hauptsächlich von der Übertragungsentscheidung Betroffenen mit dem Zustimmungsvorbehalt über ein eigenes Vetorecht, das insoweit die Abwägung der Übertragungsbehörde in dieser Hinsicht entlastet. Ein eindeutiges Ergebnis lässt sich

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

nur für Vorschriften, die bilaterale **Eingriffs- und Leistungsbeziehungen** regeln. **Bestimmungen über multilaterale Entscheidungen** also die gesetzlichen Grundlagen vor allem der Eingriffe **mit infrastruktureller Bedeutung** - geben **der Verwaltung mit der Anordnung umfassender Abwägung so schwierige Aufgaben** auf, **daß auch hier ein Ermessensspielraum bleiben muß**. Er folgt dann nicht aus dem Opportunitätsprinzip, sondern aus der Komplexität multilateraler Planungsentscheidungen. Ein Beispiel dafür finden Sie in § 18 b Abs. 1 Satz 1 FStrG: "Durch die Planfeststellung

- **86** Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 47

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

191

## Textstelle (Prüfdokument) S. 226

insbesondere seine Berufsfreiheit mit in Rechnung zu stellen sei, die nur durch Maßnahmen eingeschränkt werden könne, welche das Übermaßverbot nicht verletzen, Schink, in: Jarass/ Ruchay/ Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 16 RdNr. 106. Faber, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., S. 111. gung enthält. Deckt **der unbestimmte Rechtsbegriff nur einen Teil der Interessen und Gesichtspunkte** ab, **die bei der Entscheidung** insgesamt zu berücksichtigen sind, können die nicht erfassten Gesichtspunkte noch Gegenstand einer gehaltvollen Ermessensentscheidung sein<sup>954</sup>. Trotz Bejahung oder Verneinung **des unbestimmten Rechtsbegriffs sind noch mehrere Entscheidungen** rechtlich möglich. Das Nebeneinander von unbestimmtem Rechtsbegriff und Ermessenskompetenz hat einen praktischen Sinn, da es sich jeweils um voneinander unterscheidbare öffentliche Interessen mit unterschiedlicher Funktion handelt<sup>955</sup>. **Der unbestimmte Rechtsbegriff enthält** insoweit nur **eine Ermächtigung zur**

## Textstelle (Originalquellen)

Kriterium dafür, ob unbestimmte Rechtsbegriffe für ein Ermessen der Behörde Raum lassen oder nicht. Ich möchte Ihnen folgende Faustregel vorschlagen: Meistens ist es so, daß **der unbestimmte Rechtsbegriff nur einen Teil der Interessen und Gesichtspunkte** abdeckt, **die bei der Entscheidung** auf dem Spiele stehen. Dann können weitere Erwägungen Gegenstand einer gehaltvollen Ermessensentscheidung sein; trotz Bejahung des unbestimmten Rechtsbegriffs sind noch

Teil der Interessen und Gesichtspunkte abdeckt, die bei der Entscheidung auf dem Spiele stehen. Dann können weitere Erwägungen Gegenstand einer gehaltvollen Ermessensentscheidung sein; trotz Bejahung **des unbestimmten Rechtsbegriffs sind noch mehrere Entscheidungen** rechtlich möglich. **Der unbestimmte Rechtsbegriff enthält** dann **eine Ermächtigung zur** Teilabwägung. Das klassische Beispiel ist der "wichtige Grund" in §3 Abs. 1 NÄG. Elemente eines "wichtigen Grundes",

- 86 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 46

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

192

## Textstelle (Prüfdokument) S. 226

unbestimmtem Rechtsbegriff und Ermessenskompetenz hat einen praktischen Sinn, da es sich jeweils um voneinander unterscheidbare öffentliche Interessen mit unterschiedlicher Funktion handelt<sup>955</sup>. Der unbestimmte Rechtsbegriff enthält insoweit nur eine Ermächtigung zur Teilabwägung<sup>956</sup>. Anders liegt es, wenn **alle Gesichtspunkte, die rechtlich relevant sein könnten, in die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs eingehen müssen**. Alle denkbaren Erwägungen werden insoweit durch den unbestimmten Rechtsbegriff ausgeschöpft. In diesen Fällen ist **dem unbestimmten Rechtsbegriff eine Ermächtigung zur Gesamtabwägung zu entnehmen, neben der für eine Ermessensabwägung kein Raum** mehr bleibt mit der Folge einer Ermessensschumpfung<sup>9 5'</sup>. Für die zuletzt genannte Variante spricht bei den Beleihungstatbeständen des KrW-/AbfG, dass hier nicht allein die öffentlichen Interessen zu prüfen sind, die der Beleihung entgegenstehen. Vielmehr müssen

## Textstelle (Originalquellen)

wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt" (§ 35 Abs. 2 BBauG). Der Begriff "öffentliche Belange" läßt für eine Ermessensbetätigung entgegen dem Wortlaut keinen Raum, weil **alle Gesichtspunkte, die rechtlich relevant sein könnten, in die Anwendung** dieses unbestimmten Rechtsbegriffs **eingehen müssen** (BVerwGE 18,247ff., 251). Zweitens spricht es für umfassende Bedeutung **des unbestimmten Rechtsbegriffs**, wenn es nach dem Gesetz darauf ankommt, ob er die es nach dem Gesetz darauf ankommt, ob er die Entscheidung "erfordere" (§ 9 Abs. 8, zweite Alternative FStrG) oder "gebiete" (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 BImSchG). In solchen Fällen können wir **dem unbestimmten Rechtsbegriff eine Ermächtigung zur Gesamtabwägung entnehmen, neben der für eine Ermessensabwägung kein Raum** ist. Die genannten Kriterien sind aber nur mit Vorsicht zu handhaben. Wenn die Verwaltung zur "Befreiung" von gesetzlichen Vorschriften ermächtigt wird, steht der politische Charakter

- 86 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 46

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

193

## Textstelle (Prüfdokument) S. 228

des KrW-/AbfG im Einzelnen in Betracht kommen. B. Bestand, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit öffentlicher Entsorgungseinrichtungen 1. Historisch-genetische Interpretation unter Einbeziehung der Vorläufernorm des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz Mit der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG sollte ausweislich der Gesetzesbegründung die "bewährte Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" auch für den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG übernommen werden<sup>962</sup>. Nach § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz<sup>963</sup> darf die zuständige Behörde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Antrag die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen übertragen, wenn 1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, 2. der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuverlässig ist, 3. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und 4. gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden<sup>964</sup>. § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz enthält demnach ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen", hier als Ausschlusskriterium für die Übertragung der Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen. Demzufolge kann im Rahmen der historischgenetischen Auslegung die Regelungsfunktion

## Textstelle (Originalquellen)

keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Der Begriffsinhalt der überwiegenden öffentlichen Interessen in den Konstellationen der Pflichtenübertragung erschließt sich historisch dadurch, dass mit - 50 § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die "bewährte Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" auch für den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG übernommen werden sollte.<sup>132</sup> § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz enthält ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Ausschlusskriterium für die Übertragung der Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen. Demzufolge ist im Rahmen der historischen Auslegung auf den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz einzugehen. Nach der Begründung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz soll eine

diese ihrer Zustimmung bedurfte, 4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 82 Abs. 5 an der Grenze, 5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachtet haben, sowie 6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesminister des Innern

Regelung des § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" auch für den Anwendungsbereich des KrW-/AbfG übernommen werden sollte.<sup>132</sup> § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz enthält ebenfalls den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" als Ausschlusskriterium für die Übertragung der Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen. Demzufolge ist im Rahmen der historischen Auslegung auf den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz einzugehen. Nach der Begründung zum

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 50
- 87 Gesetzentwurf der Bundesregierung f..., 1990, S. 22
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 50

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

194

## Textstelle (Prüfdokument) S. 228

des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz zur Normkonkretisierung des entsprechenden Begriffs in den Übertragungstatbeständen des KrW-/AbfG herangezogen werden. So die Begründung der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5672, S. 45; vgl. auch Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1329; Hölscher, ZUR 1995, 176, 182. Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. IS. 1215). S.

## Textstelle (Originalquellen)

Tierkörperbeseitigungsgesetz soll eine Übertragung

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

195

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 229

vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. IS. 1215). S. zum Beleihungstatbestand des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz ausführlich Fertig, DÖV 1994, 99, 104ff.; vgl. auch BGH, Beschluss v. 28.06.2001, UPR 2002, 67. Laut der Begründung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz soll eine Übertragung der Beseitigungspflicht nicht dazu führen, dass eine öffentlich-rechtliche Tierkörperbeseitigungsanstalt unrationell wird; dies wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar". Damit hat der Gesetzgeber den wirtschaftlichen Schutz öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen zu einem öffentlichen Interesse erklärt, das im Rahmen der Pflichtenübertragung im Tierkörperbeseitigungsrecht zu berücksichtigen ist". Die Rentabilität von Tierkörperbeseitigungsanstalten spielt dabei nicht nur im Rahmen des § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz eine Rolle. Bereits im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird die Errichtung rentabler Tierkörperbeseitigungsanstalten, die die Allgemeinheit kostenmäßig möglichst nicht belasten, als Ziel

## Textstelle (Originalquellen)

ist im Rahmen der historischen Auslegung auf den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 4 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz einzugehen. Nach der Begründung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz soll eine Übertragung nicht dazu führen, dass eine öffentlich-rechtliche Tierkörperbeseitigungsanstalt unrationell wird; dies wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar.<sup>133</sup> Damit hat der Gesetzgeber den wirtschaftlichen Schutz öffentlich-rechtlicher Entsorgungseinrichtungen zu einem öffentlichen Interesse erklärt, das im Rahmen der Pflichtenübertragung im Tierkörperbeseitigungsrecht zu berücksichtigen ist.<sup>134</sup> Da der Gesetzgeber diese Regelung für das KrW-/AbfG bewusst übernommen hat, ist davon auszugehen, dass den überwiegenden öffentlichen Interessen in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG und

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 50

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

196

## Textstelle (Prüfdokument) S. 229

der öffentlichen Interessen in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz eine wirtschaftliche Bedeutung beigemessen. Nach dieser Regelung kann die zuständige Behörde auf Antrag, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt, im Einzelfall abweichend vom generellen Anstaltszwang (§ 6 Abs. 1 S. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1) die Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen in anderen Anlagen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Gesetzesbegründung zählt zu den öffentlichen Interessen in § 8 Abs. 2 Nr. 2 auch den kostendeckenden Betrieb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt' 68. Das bedeutet, dass eine "andere Anlage" nicht zugelassen werden soll, wenn sie einer TBA das dieser an sich zustehende

## Textstelle (Originalquellen)

müssen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag soweit die Grundsätze des § 3 gewahrt bleiben, im Einzelfall abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen in anderen Anlagen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Blut gesondert abzugeben schien jedoch angesichts der BSE-Problematik nicht angebracht zu sein. Zudem sind die Auswirkungen auf den in der Anlage produzierten Kompost, der zz.

- 88 CuRa: Cooperation für umweltschonend..., 2003, S. 67

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

197

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 229

von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten öffentlicher Einrichtungen begründet wird. Damit wird die hier bereits entwickelte Argumentation gestützt, nach der über die Einbeziehung der potenziellen Belastung der Gebührenzw. Steuerschuldner das Auslasungsinteresse ein Stück faktischer Öff- **BT-Drucks. 7/3225, S. 15. Vgl. auch Tegge, Tierkörperbeseitigungsgesetz, 1977, S. 36; Grünewald, Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts, S. 192; Fertig, Der Landkreis 1995, 518, 520. BT-Drucks. 7/3225, S. 13; vgl. auch v. Mutius/Schidlowski, NuR 1993, 419, 421. BT-Drucks. 7/3225, S. 17. S. v. Mutius/Schidlowski, NuR 1993, 419, 421; Grünewald, Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts, S. 116; vgl. auch ders., UPR 1995, 97, 99; offen gelassen von OVG Münster, Urteil v. 24.01.1994, NuR 1995, 418, 419; zweifelnd, ob "derartige fiskalische Erwägungen"**

## Textstelle (Originalquellen)

Vorschriften umgesetzt werden müssen; vgl. zur Umsetzung <sup>131</sup> der Deponierichtlinie in nationales Recht Schink, AbfallPrax 1999, 9, 15; Stief, Korrespondenz Abwasser, <sup>131</sup> 1998, 1827, 1840. <sup>132</sup> 132 So die Begründung der Bundesregierung in BT-Drucks. 12/5672, S. 45. <sup>133</sup> 133 **BT-Drucks. 7/3225, S. 15. <sup>134</sup> 134 Vgl. auch Tegge, Tierkörperbeseitigungsgesetz, 1977, S. 36; Grünewald, Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts, S. 192. <sup>135</sup> 135 So auch Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 228, Fn. 137. <sup>136</sup> 136 Vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG, Ergänzungsband 1997, S. 38. <sup>137</sup> 137 Schink, Die Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Voraussetzungen und Rechtsfolgen, Manuskript für die 7.**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

198

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Würde durch die S. oben II.D.3.d). So auch Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 228, Fn. 137; s. allgemein zur Übertragbarkeit der amtlichen Begründung einer Vorläufernorm zum Zwecke der Normkonkretisierung Hiden, Gemeindliche Betätigungen rein wirtschaftlicher Art und "öffentlicher Zweck" kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, S. 120. S. oben III.A.4.a). " Frenz, KrW-/AbfG, 3. Aufl., § 16 RdNr. 14; Pippke, ZUR 1999, 309, 310. Vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG, Ergänzungsband 1997, S. 38; Bell/Rehak, LKV 2001, 185, 187; a.A. Zwememann, in: Jarass/RuchayAveidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 18 RdNr. 256, wonach es gerade nicht im öffentlichen Interesse liege, dass der Bestand und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen gewahrt bleibe, da es vielmehr im öffentlichen Interesse liege, dass das bisherige System durch eine privatrechtlich organisierte Verwertungs- und Entsorgungsstruktur ersetzt werde. Pflichtenübertragung eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Entsorgungsinfrastruktur eintreten, etwa weil vorhandene Anlagen der Kommunen oder anderer Entsorgungsträger nicht mehr ausgelastet werden könnten und deshalb z. B. auch im Weiteren in ihrem Fortbestand gefährdet wären, kann dies einer Pflichtenübertragung entgegenstehen". Es geht damit insgesamt um die Gewährleistung von Investitions- und Entsorgungssicherheit in Hinblick auf die bestehenden Entsorgungsstrukturen bei der Einbeziehung weiterer Entsorgungsträger im Wege der Beleihung". Überdies kann in diesem Zusammenhang auch verwiesen werden auf die Begriffsinhalte der Überlassungspflichten begründenden öffentlichen Interessen, wie sie dort hergeleitet wurden". Auch wenn der Begriff der öffentlichen Interessen zunächst spezifisch in den einzelnen Tatbeständen und Regelungskontexten zu konkretisieren ist, so spricht

## Textstelle (Originalquellen)

rechtlichen Entsorgungsträgern zu wahren Belange. Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer Pflichtenübertragung insbesondere dann entgegen, wenn die Aufgabenübernahme durch den Dritten zur Folge haben würde, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Entsorgungsinfrastruktur eintreten würde, etwa weil vorhandene Anlagen anderer Dritter oder Privater durch die Beauftragung des Dritten nicht mehr ausgelastet werden könnten und deshalb in ihrem Fortbestand gefährdet wären.<sup>168</sup>  
- 60 Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass den Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Beteiligung an der Übertragung

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 59

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

199

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 231

gewährleistet werden, dass sich Abfall- Schink, DÖV 1995, 881, 887; ders., in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht. S. 49, 84f.; **vgl. auch** Fritsch, Das neue **KrW-/AbfG**, RdNr. 293; Ewers/ Schatz, ZögU 1999, 439, 448; Queitsch, Stadt und Gemeinde 1995, 55, 65; Peters, UPR 1999, 17, 18, zu § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrwVAbfG. **Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission)**, Abschlußbericht AK 20, S. 48f, 64; kritisch Rutkowsky, Abfallpolitik in der Kreislaufwirtschaft, S. 496. S. unter II.D.3. v. Lersner/Wendenburg, **KrW-/AbfG**, § 16 RdNr. 34; Schink, in: Jarass/Ruchay/Wiedemann, **KrW-/AbfG**, B 100, § 16 RdNr. 98; Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 36: Die Zustimmungsvorbehalte wurden überwiegend

## Textstelle (Originalquellen)

**vgl. auch** Merkblatt zur Entsorgung von Gewerbeabfällen nach dem **KrW-/AbfG** des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung<sup>111</sup> und Umweltfragen, Ziff. 2.2. sowie Meins, BayVBl. 1997, 66, 72. Nach Auffassung der **Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission)**<sup>111</sup> können darüber hinaus überwiegende öffentliche Interessen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 **KrW-/AbfG** auch gegen<sup>111</sup> den Bau eigener Beseitigungsanlagen bei den Abfallerzeugern geltend gemacht werden.

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

**PlagiatService**  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
200



## Textstelle (Prüfdokument) S. 232

oder gegen deren Willen durch die Übertragung von Entsorgungspflichten auf andere Entsorgungsträger in Frage gestellt wird<sup>80</sup>. Die Zielsetzung ist damit vergleichbar mit derjenigen des Abstimmungsgebotes nach § 6 Abs. 3 S. 4-9 Verpackungsverordnung<sup>81</sup>. Danach ist das duale Entsorgungssystem für Verkaufsverpackungen **auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen**, wobei die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besonders zu berücksichtigen sind. Hier ist das Abstimmungsgebot "auf vorhandene öffentlich-rechtliche Entsorgungssysteme eine Schutzvorschrift zugunsten der wirtschaftlichen Effektivität sowohl des "dualen Systems" als auch der kommunalen Hausmüllentsorgung<sup>9 82</sup>. Über

## Textstelle (Originalquellen)

Nummern 3 und 4 des Anhangs I zu erfüllen. Die Beteiligung an einem System nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Das System nach Satz 1 ist **auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen**. Die Abstimmung hat zwischen dem Systembetreiber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich zu erfolgen. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Feststellung nach Satz 11. Die Belange

- <sup>89</sup> Birk, Dietrich: Entwicklung, Beurteilung und Auswah..., 1999, S. 405

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

201

## Textstelle (Prüfdokument) S. 232

dieselben Interessen im Rahmen der Prüfung überwiegender öffentlicher Interessen durch die zuständige pflichtenübertragende Behörde zusätzlich berücksichtigungsfähig sind. Schink, Der Gemeindehaushalt 1994, 241, 242; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131f. Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, S. 51, 57. **Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ( Verpackungsverordnung - VerpackV vom 21. August 1998** (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331). Bonk, Die Rechtsstellung der Kommunen nach der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998, Rechtsgutachten 1999, S. 26, 48; Portz, AbfallPrax 1999, 79, 84. Bonk, Die Rechtsstellung der Kommunen nach der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998, Rechtsgutachten 1999, S. 15, 50. a) Mangelnde Koordinierung der Gemeinwohlkompetenzen von Abfallbehörde und öffentlich-rechtlichem

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 ..... 1321 B 14  
Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 ..... 1331 B 15 **Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ( Verpackungsverordnung VerpackV) vom 21. August 1998** ..... 1340 B 16  
Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung BioAbfV) vom 21. September 1998 ..... 1358 B 17  
Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle

- 90 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2003, S. #P6#September

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

202

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 235

sein kann, was der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits im Rahmen seiner Zustimmungsentscheidung berücksichtigt hat. Wissing kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass die **Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses** generell vermuten lasse, dass **kommunale Entsorgungsinteressen nicht bereits Teil des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** seien<sup>3</sup>. **Sehe man nämlich in den Zustimmungserfordernissen nach § 16 KrW-/AbfG die Voraussetzung für die Sicherstellung kommunaler Entsorgungsinteressen, wie etwa die Vermeidung kostenintensiver Vorhaltung nicht ausgelasteter kommunaler Entsorgungsanlagen, so spräche einiges dafür, dass das Erfordernis der Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen diese kommunalen Entsorgungsinteressen eben noch nicht hinreichend** Grünewald, SachsVB1. 1997, 49, 52. Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 4. Aufl., Kap. 12 RdNr. 205, S. 652. S. hierzu Iro, Öffentliche Interessen bei den Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen, S. 40f, 86, 137f. Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 54. sichere<sup>994</sup>. Diese Betrachtung erscheint zwar vom Ansatzpunkt her richtig, im Ergebnis jedoch zu pauschal, da nicht im Einzelnen dargetan wird, welche Belange die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tatsächlich im Rahmen der Zustimmungsentscheidung berücksichtigen können, bzw. ob

## Textstelle (Originalquellen)

Ermessen der zuständigen Behörde für die Entscheidung über die Pflichtenübertragung eröffnet. Die **Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses** läßt daher vermuten, daß **kommunale Entsorgungsinteressen nicht bereits Teil des Begriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen** sind. Für die Auslegung des Gemeinwohlbegriffs in § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bedeutet dies, daß auch dieser Begriff mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht die kommunalen Entsorgungsinteressen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfaßt. **Sieht man nämlich in den Zustimmungserfordernissen nach §§ 16 ff. KrW-/AbfG die Voraussetzungen für die Sicherstellung kommunaler Entsorgungsinteressen, wie etwa die Vermeidung kostenintensiver Vorhaltung nicht ausgelasteter kommunaler Entsorgungsanlagen<sup>203</sup>, so spricht einiges dafür, daß das Erfordernis der Berücksichtigung**

eines Zustimmungserfordernisses lasse vermuten, dass kommunale Entsorgungsinteressen nicht bereits Teil des Begriffes der "überwiegenden öffentlichen Interessen" seien.<sup>141</sup> Sähe man nämlich in den Zustimmungserfordernissen die Voraussetzungen **für die Sicherstellung kommunaler Entsorgungsinteressen, wie etwa die Vermeidung kostenintensiver Vorhaltung nicht ausgelasteter kommunaler Entsorgungsanlagen, so spräche einiges dafür, dass das Erfordernis der Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen diese kommunalen Entsorgungsinteressen eben noch nicht hinreichend** sichere.<sup>142</sup> Zunächst ist es zutreffend, dass die für die Pflichtenübertragung zuständige Behörde bei der Prüfung der öffentlichen Interessen über die unmittelbar den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 54
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 51

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

203

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 236

Gesichtspunkte im Rahmen der Ermessensentscheidung abwägungsfähig sind, werden in der abfallrechtlichen Literatur die Zustimmungsvorbehalte in den §§ 16-18 KrW-/AbfG vielfach gleich behandelt. Eine solche Pauschalierung übersieht jedoch die unterschiedlichen Regelungsgehalte und Interessenkonstellationen in den einzelnen Normen. Nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn die materiellen Übertragungsvoraussetzungen nach den Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind. Hier geht es demnach um die Zustimmung des bisher verpflichteten Entsorgungsträgers dazu, dass die bisher ihn treffende Entsorgungspflicht einem Dritten übertragen wird. Die Pflichtenübertragung hat hier also die Folge, dass der zustimmende Entsorgungsträger seine Entsorgungspflicht verliert. Dieses Zustimmungserfordernis war bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.9.1993 enthalten<sup>995</sup>. Bei der Zustimmung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG ist die Position des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers identisch mit derjenigen eines Verbandes nach § 17 oder derjenigen einer Kammer nach § 18 KrW-/AbfG. Letztere sind Entsorgungsträger allerdings nur, wenn ihnen zuvor Erzeuger- oder Besitzerpflichten nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen wurden. Die Zustimmungserfordernisse nach den §§ 16 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 i. V. m. 17 Abs. 3 KrW-/AbfG betreffen ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und fanden sich noch nicht in der ursprünglichen Entwurfsfassung,

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

sind, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Abfälle zu verwerten beabsichtigt. III. Überwiegende öffentliche Interessen als Ausschlusskriterium einer Pflichtenübertragung (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3, 17 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG) Nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn 1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist, 2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und 3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte bedarf dabei der Zustimmung der öffentlich-erst durch den Vermittlungsausschuss eingefügt. Er fand sich vielmehr bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung und ebenfalls in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.<sup>171</sup> § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG betrifft die Zustimmung des bisher verpflichteten Entsorgungsträgers dazu, dass die bisher ihn treffende Entsorgungspflicht einem Dritten übertragen wird. Im Falle der Zustimmung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG war der Entsorgungsträger zuvor Inhaber der Aufgabe und ist somit von der Übertragung unmittelbar selbst betroffen.<sup>172</sup> Im Falle der Weiterübertragung der Pflichten der privaten Entsorgungsträger wird deren gesamte durch die vorherige Beleihung erlangte öffentlich-rechtliche Rechts- und Pflichtenstellung auf den Dritten übertragen.<sup>173</sup> a) Reichweite des Zustimmungsvorbehalts In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, die Übertragung bedürfe nicht unter ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.9.1993 enthalten.<sup>146</sup> Bei der Zustimmung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG ist die Position des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers identisch mit derjenigen des Verbandes nach § 17 oder derjenigen einer Kammer nach § 18 KrW-/AbfG. Letztere sind Entsorgungsträger allerdings nur, wenn ihnen zuvor Erzeugeroder Besitzerpflichten nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen wurden. Die Zustimmungserfordernisse nach §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 3 KrW-/AbfG betreffen ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und fanden sich noch

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 49
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 61
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 53

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
204

## Textstelle (Prüfdokument) S. 236

sondern sie wurden erst durch den Vermittlungsaus- Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 54. BT-Drucks. 12/5672, hier noch § 14. schuss in das Gesetz eingefügt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich die Gegenstände der Zustimmung bei § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG einerseits und bei §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG andererseits unterscheiden. Bei den Pflichtenübertragungen nach §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG werden Erzeuger- und Besitzerpflichten durch die zuständige Behörde auf den Verband bzw. auf die Kammer übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind insofern nicht unmittelbar betroffen, da nicht direkt in ihre Rechtsstellung eingegriffen wird. Es kann lediglich faktisch zu einem Verlust von Entsorgungspflichten kommen, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bisher tatsächlich entsorgt hat<sup>6</sup>. Anders ist die Situation bei § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG: Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle des § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht bereits als betroffener Entsorgungsträger zustimmen musste. Es werden also hier diejenigen Fälle erfasst, in denen bereits mit Zustimmung des Entsorgungsträgers übertragene Pflichten eines Verbandes nach § 17 oder einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft nach § 18 KrW-/AbfG auf einen Dritten weiterübertragen werden. Die Frage nach dem Ermessensspielraum und den Ermessenskriterien ist daher

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

nicht in der ursprünglichen Entwurfsfassung. Sie wurden erst durch den Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt. Der Gegenstand der Zustimmung bei § 16 Abs. 2 Satz - 54 KrW-/AbfG werden Erzeuger- und Besitzerpflichten durch die

auf andere Weise nicht er-<sup>143</sup> 143 S. o., II.<sup>144</sup> 144 Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13.<sup>145</sup> 145 Frenz, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 7.<sup>2</sup> 2 KrW-/AbfG ist allerdings ein anderer, als bei §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2<sup>2</sup> KrW-/AbfG. Bei den Pflichtenübertragungen nach §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2<sup>146</sup> 146 BT-Drucks. 12/5672, hier noch § 14.<sup>147</sup> 147 Oebbecke, Möglichkeiten und Grenzen der privaten Abfallwirtschaft nach §§ 16-18 KrW-/AbfG, in: 7. Kölner<sup>147</sup> Abfalltage, Manuskript S. 7.<sup>148</sup> 148 So ausdrücklich Hösel/v. Lersner, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 29; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach<sup>148</sup> dem KrW-/AbfG, S. 131, Fn. 631.<sup>149</sup> 149 BVerwGE 28, 145, 146.<sup>150</sup> 150 Stelkens/Bonk/Sachs, VerwVerfG, 5. Aufl. 1998, § 35 Rn. 92.<sup>151</sup> 151 Wolff/Bachof/

der Zustimmung bei § 16 Abs. 2 Satz - 54 KrW-/AbfG werden Erzeuger- und Besitzerpflichten durch die zuständige Behörde auf den Verband bzw. auf die Kammer übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind insofern nicht unmittelbar betroffen, da nicht direkt in deren Rechtsstellung eingegriffen wird. Es kann lediglich faktisch zu einem Verlust von Entsorgungspflichten kommen, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bisher tatsächlich entsorgt hat.<sup>147</sup> Anders ist die Situation bei § 16 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG: Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle des § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht bereits als betroffener Entsorgungsträger zustimmen musste. Es werden also hier diejenigen Fälle erfasst, in denen bereits mit Zustimmung des Entsorgungsträgers übertragene Pflichten eines Verbandes nach § 17 oder einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft nach § 18 KrW-/AbfG auf einen Dritten weiterübertragen werden. Die Beantwortung der Frage, wie die Zustimmung der Entsorgungsträger rechtlich einzuordnen ist und

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 53
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 54

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

205

## Textstelle (Prüfdokument) S. 237

in den einzelnen Regelungen getrennt zu untersuchen, da insbesondere bezüglich der Betroffenheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhebliche Unterschiede zu verzeichnen sind. Hierbei wird nicht entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge vorgegangen, sondern entsprechend der abnehmenden Betroffenheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Übertragungsentscheidung. Denn die Pflichtenübertragungen nach den §§ 16-18 KrW-/AbfG greifen teilweise unmittelbar in die Pflichtenstellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein (so bei § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG), können zum anderen aber auch nur zu einer faktischen Betroffenheit führen (§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 2) bzw. für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gänzlich folgenlos sein (so in den meisten Fällen des § 16 Abs. 2 S. 2). Die Vorgehensweise nach der abnehmenden Betroffenheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entspricht zudem eher der Systematik der Übertragungstatbestände und der daran geknüpften Zustimmungsvorbehalte. (1) Die Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/ AbfG deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Nrn. 1-3 erfüllt sind. Entgegen einer pauschalierenden Darstellung in Teilen der Literatur<sup>7</sup> fand sich dieser Zustimmungsvorbehalt bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregie- Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 36. Vgl. Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1331; Schink, DÖV 1995, 881, 886. rung<sup>8</sup> und ebenfalls in

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

welche Ermessensspielräume den Entsorgungsträgern bei Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung zustehen ist entscheidend

diese Fragestellung vielfach einheitlich behandelt. Dadurch werden indes die unterschiedlichen Interessenkonstellationen - 61 in den einzelnen Normen nivelliert. Die Frage nach einem Entscheidungsspielraum und seinen Grenzen ist in den einzelnen Regelungen getrennt zu untersuchen, da insbesondere bezüglich der Betroffenheit der Belange der im Zentrum der zu begutachtenden Fragestellung stehenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhebliche Unterschiede zu verzeichnen sind. Nachfolgend wird deshalb nicht entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge vorgegangen,

zu verzeichnen sind. Nachfolgend wird deshalb nicht entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge vorgegangen, sondern nach Maßgabe des Grades der Betroffenheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Übertragungsentscheidung. Die Pflichtenübertragungen nach den §§ 16-18 KrW-/AbfG greifen teilweise unmittelbar in die Pflichtenstellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein (so bei § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG), können zum anderen aber auch nur zu einer faktischen Betroffenheit führen (§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 2) bzw. für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gänzlich folgenlos sein (so in den meisten Fällen des § 16 Abs. 2 S. 2). Die Darstellung bezieht sich allgemein auf die Zustimmungsvorbehalte zugunsten von Entsorgungsträgern und fokussiert die Betrachtung dort auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, wo in Bezug auf diese Besonderheiten bestehen. 1. Die Zustimmung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn die übrigen Voraussetzungen der Nrn. 1-3 erfüllt sind. Entgegen Darstellungen in Teilen der Literatur<sup>169</sup> wurde dieser Zustimmungsvorbehalt nicht erst durch den Vermittlungsausschuss eingefügt. Er fand sich vielmehr bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung und ebenfalls in der

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 61

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

206

## Textstelle (Prüfdokument) S. 238

der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit", er wurde also nicht erst durch den Vermittlungsausschuss eingefügt. In § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG geht es um die Zustimmung des bisher verpflichteten Entsorgungsträgers dazu, dass die bisher ihn treffende Entsorgungspflicht einem Dritten übertragen wird, womit er sie verliert. Im Falle der Zustimmung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG war der Entsorgungsträger zuvor Inhaber der Aufgabe und ist somit von der Übertragung unmittelbar selbst betroffen<sup>100</sup>. Im Falle der Weiterübertragung der Pflichten der privaten Entsorgungsträger wird deren gesamte durch die vorherige Beleihung erlangte öffentlich-rechtliche Rechts- und Pflichtenstellung auf den Dritten übertragen<sup>101</sup>. (a) Generelle Annahme eines Ermessensspielraums des Entsorgungsträgers In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, die Zustimmung sei eine rechtlich gebundene Entscheidung, weshalb die Zustimmung nicht verweigert werden könne, wenn die Interessen des (öffentlich-rechtlichen) Entsorgungsträgers nicht berührt seien<sup>102</sup>. Nach Schink ist das Beteiligungsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sogar nur dann begründet,

## Textstelle (Originalquellen)

Beschlussempfehlung des Ausschusses

der Eigenentsorgung tritt. An der "Auffangzuständigkeit" der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurde im Gesetzgebungsverfahren zunächst festgehalten. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13.4.1994<sup>71</sup> sollten die Überlassungspflichten in § 13 Abs. 1 "in Anlehnung an § 9 des Regierungsentwurfs" geregelt werden.<sup>72</sup> Die Beschränkung der Überlassungspflicht auf den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge trage dabei

erst durch den Vermittlungsausschuss eingefügt. Er fand sich vielmehr bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung und ebenfalls in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.<sup>171</sup> § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG betrifft die Zustimmung des bisher verpflichteten Entsorgungsträgers dazu, dass die bisher ihn treffende Entsorgungspflicht einem Dritten übertragen wird. Im Falle der Zustimmung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG war der Entsorgungsträger zuvor Inhaber der Aufgabe und ist somit von der Übertragung unmittelbar selbst betroffen.<sup>172</sup> Im Falle der Weiterübertragung der Pflichten der privaten Entsorgungsträger wird deren gesamte durch die vorherige Beleihung erlangte öffentlich-rechtliche Rechts- und Pflichtenstellung auf den Dritten übertragen.<sup>173</sup>

a) Reichweite des Zustimmungsvorbehalts In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, die Übertragung bedürfe nicht unter allen Umständen einer Zustimmung des Entsorgungsträgers gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1

Pflichten auf einen Dritten übertragen werden sollen. b) Ermessen der Entsorgungsträger im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, die Zustimmung sei eine rechtlich gebundene Entscheidung. Die Zustimmung könne nicht verweigert werden, wenn die Interessen des (öffentlich-rechtlichen) Entsorgungsträgers nicht berührt seien.<sup>177</sup> So wird es für rechtsmissbräuchlich gehalten, wenn

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 26
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 61
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 62
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 63

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

207

## Textstelle (Prüfdokument) S. 238

wenn die Entsorgungspflichten oder sonstigen Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die Pflichtenübertragung berührt werden<sup>1003</sup>. § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG sei vom Sinn und Zweck her einengend dahin zu interpretieren, dass eine Zustimmungspflicht nur dann begründet sei, wenn die Pflichtenstellung bzw. die sonstigen, damit zusammenhängenden Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berührt würden. Nach Versteyl sei es weiter als rechtsmissbräuchlich zu betrachten, wenn Verbände nach § 1' und Kammern nach § 18 KrW-/AbfG die Pflichtenübertragung ablehnten, weil ihre Pflichtenübertragung schon einmal durch einen Zustimmungsakt nach § 1' Abs. 3 bzw. 18 Abs. 2 erfolgte<sup>1005</sup>. Die Auffassung, bei der Zustimmung der Entsorgungsträger zur Pflichtenübertragung im Rahmen von § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG handele es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, stößt jedoch auf Bedenken. Zunächst erscheint die Auffassung von Schink, das Ermessen sei nur im Falle einer Berührung der Interessen des Entsorgungsträgers eröffnet, fragwürdig, da im

## Textstelle (Originalquellen)

Verbände nach § 17 und

KrW-/AbfG. So ist nach Auffassung von Schink eine Zustimmungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur dann begründbar, wenn die Entsorgungspflichten oder sonstigen Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die Pflichtenübertragung berührt werden.<sup>174</sup> § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG sei vom Sinn und Zweck her einengend dahin zu interpretieren, dass eine Zustimmungspflicht nur bestehe, wenn die Pflichtenstellung bzw. die sonstigen, damit zusammenhängenden Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berührt würden.<sup>175</sup> Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG nicht im Einklang, der die Übertragungsentscheidung in jedem Falle von

eine rechtlich gebundene Entscheidung. Die Zustimmung könne nicht verweigert werden, wenn die Interessen des (öffentlich-rechtlichen) Entsorgungsträgers nicht berührt seien.<sup>177</sup> So wird es für rechtsmissbräuchlich gehalten, wenn Verbände nach § 17 und Kammern nach § 18 KrW-/AbfG die Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG ablehnen, weil ihre Pflichtenübertragung schon einmal durch einen Zustimmungsakt nach § 17 Abs. 3 bzw. 18 Abs. 2 erfolgt sei.<sup>178</sup> Ganz überwiegend wird dagegen davon ausgegangen, dass die Entsorgungsträger über einen Spielraum im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmungserteilung verfügen.<sup>179</sup> Nach dieser Auffassung

ausgehen (so auch OVG Münster, Urteil vom 16.11.2000 - 20 A 1774/99 -, UPR 2001, 194 = NVwZ 2001, 1186; Bickel, Bundes-Bodenschutzgesetz, Köln u. a. 1999, § 3 RdNr. 7). Der Senat teilt die teilweise vertretene Auffassung nicht, bei § 36 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG handele es sich um eine bloße Rechtsfolgenverweisung mit der Konsequenz, dass für die Nachsorge und Sanierung stillgelegter Deponien und für die Sanierungsverantwortung weiterhin § 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG als Ermächtigungsgrundlage maßgeblich

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 62
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 63
- 59 97-4KO-00052-U-A.pdf - Th ringer Ob..., 2002, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

208

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 238

BT-Drucks. 12/5672, S. 12. BT-Drucks. 12/7240, S. 11. Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 132. Fluck, KrW-/AbfG, § 16 RdNr. 123. Schink, ZG 1996, 97, 122; ders., in: Gesellschaft für Umweltrecht, KrW-/AbfG - was ändert sich? S. 113, 178; Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 229. Schink, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 49, 81. Schink aaO. Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 16 RdNr. 43. Falle der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten Entsorgungsträgers immer **berührt ist**, da es gerade seine Entsorgungspflicht ist, die übertragen wird 1 0 0 6 . Es erscheint daher nicht möglich, jedenfalls im Rahmen der **Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG** danach differenzieren zu wollen, ob Interessen des Entsorgungsträgers

## Textstelle (Originalquellen)

Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 35. <sup>165</sup> 165 Versteyl aaO. <sup>166</sup> 166 BVerwGE 28, 145, 147. <sup>167</sup> 167 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131. <sup>168</sup> 168 Schink, DÖV 1995, 881, 887. <sup>169</sup> 169 Vgl. Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1331; Schink, DÖV 1995, 881, 886. <sup>170</sup> 170 BT-Drucks. 12/5672, S. 12. <sup>171</sup> 171 BT-Drucks. 12/7240, S. 11. <sup>172</sup> 172 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 132. <sup>173</sup> 173 Fluck, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 123. <sup>174</sup> 174 Schink, Die Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Voraussetzungen und Rechtsfolgen, in: 8. <sup>174</sup> Kölner Voraussetzungen und Rechtsfolgen, in: 8. <sup>174</sup> Kölner Abfalltage, Manuskript, S. 25. <sup>175</sup> 175 Schink aaO. <sup>176</sup> 176 Möglicherweise meint Schink die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 16 <sup>176</sup> Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG, dazu näher s.u., 3.. <sup>177</sup> 177 Schink, ZG 1996, 97, 122; ders., in: Gesellschaft für Umweltrecht, KrW-/AbfG was ändert sich? S. 113, 178; <sup>177</sup> Arndt/Walter, WiVerw 1997, 183, 229. <sup>178</sup> 178 Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 36. <sup>179</sup> 179 Hoesel/v. Lersner/Wendenburg, § 16 KrW-/AbfG. Rn. 34; Versteyl in: Kunig/Paetow/Versteyl, § 16 KrW-/AbfG, <sup>179</sup> Rn. 36; Meins, BayVBl. 1997, S. 100 (101). <sup>180</sup> 180 Vgl. AbfG, § 16 Rn. 122. <sup>192</sup> 192 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 148f. <sup>193</sup> 193 Batram/Schade, UPR 1995, 253, 255. <sup>194</sup> 194 Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, S. 595; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 117; <sup>194</sup> Kahl, DVBl. 1327,1331. <sup>16</sup> 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall **berührt ist**, <sup>16</sup> da seine Pflichten übertragen werden, ist dies bei einer **Pflichtenübertragung nach** den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-AbfG

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

209



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 239

eine Ermessensentscheidung handeln muss, da eine Betroffenheit aufgrund des Verlustes der Entsorgungspflicht stets vorliegt. Die Annahme einer Ermessensentscheidung erscheint jedoch auch aus anderen Gründen gerechtfertigt. Der Gesetzgeber wollte mit dem Zustimmungserfordernis verhindern, dass die Pflichtenübertragung gegen den Willen des Entsorgungsträgers erfolgen kann. Insoweit soll der Entsorgungsträger in seiner aktuellen Funktion geschützt werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Entsorgungsinfrastruktur, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung errichtet worden ist, ebenso wie Planungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit durchgeführt worden sind, nicht überflüssig bzw. nachträglich entwertet werden<sup>100</sup>. Zweck des Zustimmungserfordernisses ist damit in erster Linie die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit<sup>1008</sup>, da durch die Pflichtenübertragung die

## Textstelle (Originalquellen)

Zustimmungsvorbehalts sind zwei Funktionen zu unterscheiden: die Schutz- und die Entlastungsfunktion. Der Gesetzgeber wollte mit dem Zustimmungserfordernis im Kern verhindern, dass die Pflichtenübertragung ohne Weiteres gegen den Willen des Entsorgungsträgers erfolgen kann. Insoweit soll der Entsorgungsträger in seiner aktuellen Funktion geschützt werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Entsorgungsinfrastruktur, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung errichtet worden ist, ebenso wie Planungen zur dauerhaften Gewährleistung der Entsorgungssicherheit nicht überflüssig oder nachträglich entwertet werden<sup>181</sup>. Entsprechend wird der Zweck des Zustimmungserfordernisses in der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit<sup>182</sup> und darin gesehen,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 64

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

210

## Textstelle (Prüfdokument) S. 239

sind, nicht überflüssig bzw. nachträglich entwertet werden<sup>100</sup>. Zweck des Zustimmungserfordernisses ist damit in erster Linie die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit<sup>1008</sup>, da durch die Pflichtenübertragung die Entsorgungsverantwortung desjenigen erlischt, der bisher entsorgungspflichtig war. Der Entsorgungsträger kann damit **die Zustimmung auch dann versagen, wenn die materiellen Übertragungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind**<sup>100'</sup>. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der Pflichtenübertragung nicht den Interessen privater Antragsteller dient, sondern den Interessen der Entsorgungsträger selbst. Nach der Begründung des Umweltausschusses des Bundestages soll durch die Möglichkeit der Pflichtenübertragung "insbesondere hinsichtlich spezieller Aufgaben für sachliche oder räumliche Teilbereiche eine Entlastung der sonst verpflichteten Entsorgungsträger ermöglicht werden"<sup>1010</sup>. Aufgrund dieser primären **Entlastungsfunktion der Pflichtenübertragung** für die Entsorgungsträger ist nicht ersichtlich, inwiefern einem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung gegenüber dem Entsorgungsträger eingeräumt werden sollte<sup>10</sup>. Vielmehr liegt es nahe, es in So auch v.

## Textstelle (Originalquellen)

überwiegend wird dagegen davon ausgegangen, dass die Entsorgungsträger über einen Spielraum im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmungserteilung verfügen.<sup>179</sup> Nach dieser Auffassung dürfen die Entsorgungsträger **die Zustimmung auch dann versagen, wenn die materiellen Übertragungsvoraussetzungen im übrigen erfüllt sind**. Neben der Gesetzesfassung sind hinsichtlich der Einräumung eines solchen Ermessensspielraums insbesondere Sinn und Zweck des Zustimmungsvorbehalts maßgeblich. - 64 Der Wortlaut bietet zunächst keinen Anhalt für eine

Auslastung der eigenen Anlagen durchzusetzen. - 65 Der Zustimmungsvorbehalt dient den Interessen der Entsorgungsträger auch insofern, als mit der Pflichtenübertragung nach der Begründung des Umweltausschusses des Bundestages "insbesondere hinsichtlich spezieller Aufgaben für sachliche oder räumliche Teilbereiche eine Entlastung der sonst verpflichteten Entsorgungsträger ermöglicht werden" sollte.<sup>184</sup> Diese **Entlastungsfunktion der Pflichtenübertragung** kann sinnvollerweise nicht ohne eigene Dispositionsbefugnis der Entsorgungsträger verwirklicht werden. Eine "Entlastung" des Entsorgungsträgers gegen seinen Willen wäre ein Widerspruch

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 63
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 65

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
211

## Textstelle (Prüfdokument) S. 240

hätte er diese ohne weiteres regeln können. Da er dies unterlassen hat, ist davon auszugehen, dass das Zustimmungserfordernis in erster Linie dem Schutz des Entsorgungsträgers und der von ihm errichteten Entsorgungsinfrastruktur dient; der Entsorgungsträger soll **nicht gegen seinen Willen seine bisherige Funktion und damit die Möglichkeit des rentablen Betriebs der errichteten Anlagen verlieren** FT213(1013). Diese Schutzfunktion des Zustimmungserfordernisses ist insbesondere deshalb erforderlich, weil **mit der Pflichtenübertragung die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 2 KrW-/AbfG erlischt und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger damit keine Möglichkeiten mehr hat, die Überlassung von Abfällen zur Auslastung der eigenen Anlagen durchzusetzen. (b) Abfallwirtschaftliche Ermessenskriterien bei der Zustimmungentscheidung des Entsorgungsträgers Aufgrund des dargestellten Sinns und Zwecks des Zustimmungsvorbehalts, die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur zu schützen und eine dauerhafte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, können damit abfallstrategische, abfallwirtschaftliche und sonstige ökonomische Erwägungen in die Entscheidung der Entsorgungsträger über die Erteilung ihrer Zustimmung eingehen**1014. Die Zustimmung ist damit keine Rechtskontrolle im engeren Sinne, sondern eine Ermessensentscheidung, innerhalb derer **auch gemeinwohlrelevante Abwägungen i.S.d. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und Fragen der Entsorgungssicherheit** berücksichtigt werden können1015. Aufgrund des erheblichen Eingriffs, der im Verlust der Entsorgungspflicht liegt, sind die Ermessensgrenzen weit gezogen. Da der **Zweck des Ermessens** in der Wahrung aller Interessen des Entsorgungsträgers liegt, ist dieser auch nicht

## Textstelle (Originalquellen)

der Entsorgungssicherheit nicht überflüssig oder nachträglich entwertet werden<sup>181</sup>. Entsprechend wird der Zweck des Zustimmungserfordernisses in der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit<sup>182</sup> und darin gesehen, dass der Entsorgungsträger **nicht gegen seinen Willen seine bisherige Funktion und damit die Möglichkeit des rentablen Betriebs der errichteten Anlagen verlieren** soll.<sup>183</sup> Diese Schutzfunktion des Zustimmungserfordernisses erhält Bedeutung vor dem Hintergrund, dass **mit der Pflichtenübertragung die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 2 KrW-/AbfG erlischt und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger damit keine Möglichkeiten mehr hat, die Überlassung von Abfällen zur Auslastung der eigenen Anlagen durchzusetzen.** - 65 Der Zustimmungsvorbehalt dient den Interessen der Entsorgungsträger auch insofern, als mit der Pflichtenübertragung nach der Begründung des Umweltausschusses des Bundestages "insbesondere hinsichtlich spezieller Aufgaben für

den Entsorgungsträger ergeben sich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Willkürverbot sowie aus den nachfolgend erörterten Kriterien der Ermessensbetätigung.<sup>187</sup> c) Kriterien der Ermessensausübung Aufgrund der Funktion **des Zustimmungsvorbehalts, die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur zu schützen und eine dauerhafte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, können abfallstrategische, abfallwirtschaftliche und sonstige ökonomische Erwägungen mit in die Entscheidung der Entsorgungsträger über die Erteilung ihrer Zustimmung eingehen**<sup>188</sup>. In die Ermessensbetätigung können **auch gemeinwohlrelevante Abwägungen i.S.d. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und Fragen der Entsorgungssicherheit** einfließen.<sup>189</sup> Im Hinblick auf den **Zweck des Ermessens** ist der Entscheidungsrahmen der Entsorgungsträger nicht auf die von ihm zu wahren, spezifisch abfallwirtschaftlichen Belange beschränkt. Er

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 64
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 66

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

212

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

die diesem/dieser zuvor übertragene Entsorgungspflicht auf Antrag eines Dritten auf diesen weiter übertragen wird, im Rahmen des Beteiligungsrechts die Möglichkeit eingeräumt werden, die eigenen Interessen umfassend zur Geltung zu bringen. Ansonsten würden die Privatisierungsmöglichkeiten der **Pflichtenübertragung nach den §§ 1' Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG** erheblich entwertet, da sie mit dem Risiko belastet wären, die Entsorgungspflicht im Wege der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG wieder an einen Dritten verlieren zu können. Hieraus folgt auch, dass die oben dargestellte Auffassung von Versteyl abzulehnen ist, da sie die Systematik der Zustimmungsvorbehalte verkennt.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG hat der - öffentlich-rechtliche oder private - Entsorgungsträger einen weiten Ermessensspielraum, da es um den Entzug seiner bisherigen Entsorgungspflicht geht. Bei **der Pflichtenübertragung nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG** ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur dann ein Ermessensspielraum einzuräumen, wenn er von der Übertragungsentscheidung in seinem Aufgabenbereich faktisch berührt wird. Bei der Pflichtenübertragung nach § 16

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 73

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

213

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

die privaten Entsorgungsträger erstmals ihre Interesse im Wege ihrer Mitwirkungsrechte geltend machen. (c) Ergebnis **Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass** im Rahmen der Ermessensbetätigung bei einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG **es die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weitgehend in der Hand haben, in welchem Umfang der Übergang von der Daseinsvorsorge zur privaten Entsorgungswirtschaft tatsächlich stattfindet**<sup>101</sup>. Insofern kann in dieser Konstellation durchaus **von einem Letztentscheidungs vorbehalten** der Kommunen ausgegangen werden<sup>108</sup>. **Grenzen der Zustimmungsverweigerung durch den Entsorgungsträger ergeben sich daher ausschließlich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Willkürverbot und den Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung**<sup>101</sup>. **Petersen/Rid, NJW 1995, 9, 13: "Sicherung des angestammten Aufgabenbereichs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger"**; Beckmann, NWVB1. 1995, 81, 86. **Versteil/Wendenburg, NVwZ 1994, 833, 839; zweifelnd Tettinger, in: Festschrift für Friauf, S. 569, 589. Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, S. 51, 59; Pippke, ZUR 1999, 309, 311. Mithin kommt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG aufgrund des weit gefassten Ermessensspielraums bei der Zustimmungentscheidung ein umfassender Gemeinwohlauftrag zu, der sich insbesondere auf die wirtschaftlichen Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft bezieht. Eine Eingrenzung ist hier nur insofern geboten, als aufgrund der skizzierten Zwecksetzung**

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Satz 1 KrW-/AbfG wieder an einen Dritten zu verlieren, ohne dagegen effektiv intervenieren zu können. - **66 Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass es die betroffenen Entsorgungsträger weitgehend in der Hand haben, in welchem Umfang der Übergang von der Daseinsvorsorge zur privaten Entsorgungswirtschaft im Wege einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG tatsächlich stattfindet.**<sup>185</sup> Diesbezüglich kann **von einem Letztentscheidungs vorbehalten** der Entsorgungsträger gesprochen werden.<sup>186</sup> **Grenzen der Ermächtigung zur Zustimmungsverweigerung durch den Entsorgungsträger ergeben sich aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Willkürverbot sowie aus den nachfolgend erörterten Kriterien der Ermessensbetätigung.**<sup>187</sup> c) Kriterien der Ermessensausübung Aufgrund der Funktion des Zustimmungsvorbehalts, die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur zu schützen und eine dauerhafte Entsorgungssicherheit

Sparwasser/Engel, Umweltrecht, S. 595.<sup>181</sup> 181 Queitsch, KrW-/AbfG, Ergänzungsband, 1. Aufl. 1997, S. 37f.<sup>182</sup> 182 Hösel/v. Lersner, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 34; **Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13.**<sup>183</sup> 183 Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, S. 595.<sup>184</sup> 184 BT-Drucks. 12/7284, S. 18.<sup>185</sup> 185 Petersen/Rid, NJW 1995, 9, 13: **"Sicherung des angestammten Aufgabenbereichs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger"**; Beckmann, NWVB1. 1995, 81, 86.<sup>186</sup> 186 **Versteil/Wendenburg, NVwZ 1994, 833, 839; zweifelnd Tettinger, in: Festschrift für Friauf, S. 569, 589.**<sup>187</sup> 187 **Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, S. 51, 59.**<sup>188</sup> 188 Schink, DÖV 1995, 881, 886; Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1331.<sup>189</sup> 189 Hösel/v. Lersner, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 34; Meins, BayVB1. 1997, 100, 101.<sup>190</sup> 190 Oebbeke, Möglichkeiten und Grenzen der privaten Abfallwirtschaft nach §§ 16-18 KrW-/AbfG, in: 8. Kölner<sup>190</sup> Abfalltage, Manuskript S. 8.<sup>191</sup> 191

Frage, ob **den öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen **bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG** unterscheidet: Während **bei der** Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 66
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 69

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

214

## Textstelle (Prüfdokument) S. 242

von § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nur noch solche abfallwirtschaftlichen Belange in Betracht, die nicht bereits als Bestandteil der abfallwirtschaftlichen Interessensphäre des zu entpflichtenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Gegenstand seiner Ermessensausübung im Rahmen der Zustimmungserfordernisse waren. (2) Die Pflichtenübertragung nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG Bei den Regelungen der §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG geht es um die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände bzw. auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Zustimmungserfordernisse zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG sind - ebenso wie dasjenige in § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG - erst durch den Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt worden. Sie stellen einen Kompromiss zwischen den Privatisierungstendenzen des Bundestages und den Widerständen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dar, die im Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat geltend gemacht wurden' 02 0 . Entscheidend für die Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG unterscheidet: Denn während bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall berührt ist, da seine eigenen Pflichten übertragen werden, gilt

● 84% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

DVBl. 1327,1331. <sup>16</sup> 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall berührt ist, <sup>16</sup> da seine Pflichten übertragen werden, ist dies bei einer Pflichtenübertragung nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht ohne <sup>16</sup> Weiteres der Fall. Denn die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten kann auch hinsichtlich solcher Abfälle erfolgen, die von vornherein nicht in den Verantwortungsbereich

Ermessensspielraum wird allerdings hierdurch nicht erheblich beeinflusst, da dieser ohnehin weit gezogen ist. <sup>195</sup> 2. §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG Die §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG regeln die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände bzw. auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Zustimmungserfordernisse zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG sind ebenso wie das Zustimmungserfordernis in § <sup>16</sup> Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG erst durch den Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt worden. Sie stellen einen Kompromiss zwischen den Privatisierungstendenzen des Bundestages und den Widerständen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dar, die im Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat geltend gemacht wurden. <sup>196</sup> Entscheidend für die Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG unterscheidet: Während bei der Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung allenfalls mittelbar betroffen. Deshalb wird regelmäßig eine Zustimmung zu erteilen sein, wenn

Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG unterscheidet: Während bei der Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung allenfalls mittelbar betroffen. Deshalb wird regelmäßig

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 69

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

215

## Textstelle (Prüfdokument) S. 242

dies bei einer Pflichtenübertragung nach den §§17 Abs. 3 v. LersnerAVendenburg, KrW-/AbfG, § 17 RdNr. 15; Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 36. und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG keinesfalls automatisch. Denn die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten kann auch hinsichtlich solcher Abfälle erfolgen, die von vornherein nicht in den Verantwortungsbereich der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger fallen und für die demnach auch keine öffentlichrechtlichen Entsorgungsstrukturen bestehen. Demzufolge ist auch hinsichtlich des Ermessens zu differenzieren: Geht es bei der Pflichtenübertragung auf Verbände und Kammern ausschließlich um Abfälle, die bisher von den Erzeugern oder Besitzern selbst entsorgt wurden oder die der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen hat, so ist der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung nicht betroffen. Damit wird regelmäßig eine Ermessensschumpfung auf Null anzunehmen sein, wenn im Übrigen die zuständige Behörde die materiellen Übertragungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, S. 2 KrW-/AbfG als gegeben ansieht. Der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger hat dann die Zustimmung zu erteilen<sup>1021</sup>. Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich die Verwertung der in § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG genannten Abfälle übertragen werden soll<sup>1022</sup>. In diesem Bereich kann auch nicht die Notwendigkeit bestehen, der Gefahr einer "Rosinenpickerei" im Entsorgungsbereich durch Versagung der Zustimmung entgegenzuwirken<sup>1023</sup>, da die öffentliche Entsorgungsstruktur eben nicht tangiert wird. Anders ist zu entscheiden, wenn die Entsorgung der Abfälle bisher durch den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger erfolgte. In diesem Fall ist der

● 89% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

eine Zustimmung zu erteilen sein, wenn die zuständige Behörde die materiellen Übertragungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, S. 2 KrW-/AbfG zu Recht als gegeben ansieht.<sup>197</sup>

private Abfallentsorgung, S. 117; <sup>194</sup> Kahl, DVBl. 1327,1331. <sup>16</sup> 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG die Pflichtenstellung des zustimmungsberechtigten öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall berührt ist, <sup>16</sup> da seine Pflichten übertragen werden, ist dies bei einer Pflichtenübertragung nach den §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-AbfG nicht ohne <sup>16</sup> Weiteres der Fall. Denn die Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten kann auch hinsichtlich solcher Abfälle erfolgen, die von vornherein nicht in den Verantwortungsbereich der öffentlichrechtlichen <sup>16</sup> Entsorgungsträger fallen und für die demnach auch keine öffentlichrechtlichen Entsorgungsstrukturen bestehen. Demzufolge ist auch hinsichtlich des Ermessens zu differenzieren: <sup>16</sup> Bezieht sich die Pflichtenübertragung auf Verbände und Kammern ausschließlich auf Abfälle, die bisher von den Erzeugern oder Besitzern <sup>16</sup> selbst entsorgt wurden oder die der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen hat, so ist der öffentlich- <sup>195</sup> 195 S.o., c). <sup>196</sup> 196 Hösel/v. Lersner, KrW-/AbfG, § 17 Rn. 15. <sup>197</sup> 197 Oebbecke, Möglichkeiten und Grenzen der privaten Abfallwirtschaft nach §§ 16-18 KrW-/AbfG, in: 8. Kölner <sup>197</sup> Abfalltage, Manuskript S. 8; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach

KrW-/AbfG unterscheidet: Während bei der Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung allenfalls mittelbar betroffen. Deshalb wird regelmäßig eine Zustimmung zu erteilen sein, wenn die zuständige Behörde die materiellen Übertragungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, S. 2 KrW-/AbfG zu Recht als gegeben ansieht.<sup>197</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich die Verwertung der in § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG genannten Abfälle übertragen werden soll.<sup>198</sup> In diesen Fällen besteht auch kein Bedarf, einer "Rosinenpickerei" im Entsorgungsbereich durch Versagung der Zustimmung entgegenzuwirken<sup>199</sup>, da die öffentliche Entsorgungsstruktur nicht tangiert wird. Anders fällt die Beurteilung aus, wenn die Entsorgung der Abfälle bisher durch den öffentlichrechtlichen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 70

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

216



## Textstelle (Prüfdokument) S. 243

öffentlichrechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung betroffen, weshalb ihm ein Ermessensspielraum einzuräumen ist, in dessen Rahmen er seine abfallwirtschaftlichen Interessen zur Geltung bringen kann 1 0 24 . Die Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat sich dabei daran zu orientieren, inwiefern die Pflichtenübertragung in die eigenen Entsorgungsstrukturen eingreift und bereits getätigte Investitionen entwertet<sup>1</sup> . Dadurch sollen kostenintensive Doppelplanungen und Vorhaltungen von nicht notwendigen Entsorgungskapazitäten verhindert werden<sup>1 026</sup> . Ist das Ermessen aufgrund einer Beeinträchtigung der Pflichtenstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers demnach eröffnet, so entspricht der Entscheidungsspielraum weitgehend demjenigen nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG, wobei auch Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 38; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 158; v. Lersner/ Wendenburg, KrW-/AbfG, § 17 RdNr. 15; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 117. Fluck, KrW-/AbfG, § 17 RdNr. 119. Vgl. hierzu Bleicher, Der Landkreis 1994, 552, 555. Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 38. Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 157f; Fluck, KrW-/AbfG, § 17 RdNr. 120. Frenz, KrWVAbfG, 3. Aufl., § 17 RdNr. 6. hier die allgemeinen Ermessensschränken zu

## Textstelle (Originalquellen)

Entsorgungsträger erfolgte. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung betroffen, weshalb ihm wie im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG - ein Ermessensspielraum einzuräumen ist, in dessen Rahmen er die von ihm zu wahren Belange zur Geltung bringen

betroffen, weshalb ihm wie im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG - ein Ermessensspielraum einzuräumen ist, in dessen Rahmen er die von ihm zu wahren Belange zur Geltung bringen kann.<sup>200</sup> Die Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers orientiert sich insbesondere daran, ob die Pflichtenübertragung in die eigenen Entsorgungsstrukturen eingreift und bereits getätigte Investitionen entwertet<sup>201</sup> , etwa durch kostenintensive Doppelplanungen oder den Vorhalt nicht nutzbarer Entsorgungskapazitäten.<sup>202</sup> Die Gegenauffassung stellt die durch das KrW-/AbfG ausgelösten Liberalisierungstendenzen des Abfallmarktes in den Vordergrund

verweigert werden, wenn die Tätigkeit des Verbandes bzw. der Kammer Auswirkungen auf die Rentabilität des in Abfallentsorgungseinrichtungen investierten Kapitals oder auf die Entsorgungssicherheit insgesamt hat.<sup>206</sup> Ist das Ermessen aufgrund einer Beeinträchtigung der Pflichtenstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers demnach eröffnet, so entspricht der Entscheidungsspielraum weitgehend dem in § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG, wobei auch die diesbezüglichen Kriterien der Ermessensbetätigung zu beachten sind.<sup>207</sup> 3. § 16 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG bedarf

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 70
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 71

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

217

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 244

sachwidrig zu werten. Demgegenüber ist nach Jungnickel/Winands durch das KrW-/AbfG die Liberalisierung des Abfallmarktes bezweckt, weshalb die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch zwingend mit eigenen Einbußen aufgrund der Neuorientierung der Entsorgungsstrukturen zu rechnen hätten<sup>1027</sup>. Eine möglicherweise drohende Entwertung bereits getätigter Investitionen alleine reiche daher für die Versagung der Zustimmung nicht aus, da hierin eine notwendige Folge zunehmenden Wettbewerbs liege<sup>1028</sup>. Diese Auffassung verkennt jedoch, dass die Zustimmungsvorbehalte in den §§16 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG von den Ländern im Vermittlungsausschuss mit dem Ziel durchgesetzt wurden, die angestammten Aufgabenbereiche der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu sichern<sup>1029</sup>. Eine reine Liberalisierung des Abfallmarktes war somit nicht das Ziel des Gesetzgebers, sondern vielmehr eine duale Abfallwirtschaft, in der neben den herkömmlichen Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge Gestaltungsfreiräume

## Textstelle (Originalquellen)

die durch das KrW-/AbfG ausgelösten Liberalisierungstendenzen des Abfallmarktes in den Vordergrund und meint, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssten Einbußen aufgrund der Neuorientierung der Entsorgungsstrukturen hinnehmen.<sup>203</sup> Eine möglicherweise drohende Entwertung bereits getätigter Investitionen alleine reiche daher für die Versagung der Zustimmung nicht aus, da hierin eine notwendige Folge zunehmenden Wettbewerbs liege.<sup>204</sup> Diese Auf- - 71 fassung verkennt jedoch neben den oben unter 1.b) dargelegten Gründen -, dass die Zustimmungsvorbehalte in den §§ 16 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG von den Ländern im Vermittlungsausschuss mit dem Ziel durchgesetzt wurden, die angestammten Aufgabenbereiche der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einer dualen Abfallwirtschaft zu sichern.<sup>205</sup> Vom Zweck des Zustimmungserfordernisses her, Investitions- und Entsorgungssicherheit für die Kommunen zu gewährleisten, kann die Zustimmung demzufolge auch dann

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 70
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 71

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

218

## Textstelle (Prüfdokument) S. 244

war somit nicht das Ziel des Gesetzgebers, sondern vielmehr eine duale Abfallwirtschaft, in der neben den herkömmlichen Aufgabenbereich **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge Gestaltungsfreiräume für wirtschaftliche Initiative und private Eigenverantwortung treten. **Vom Zweck des Zustimmungserfordernisses her, Investitions- und Entsorgungssicherheit für die Kommunen zu gewährleisten, kann die Zustimmung demzufolge auch dann verweigert werden, wenn die Tätigkeit des Verbandes bzw. der Kammer Auswirkungen auf die Rentabilität der in Abfallentsorgungseinrichtungen getätigten Investitionen hätte**<sup>1030</sup>. Damit reduzieren sich auch in diesem Umfang die denkbaren abfallwirtschaftlichen öffentlichen Interessen, die von der Abfallbehörde zu beachten sind, da der Begriff des öffentlichen Interesses hinsichtlich der von ihm

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

KrW-/AbfG von den Ländern im Vermittlungsausschuss mit dem Ziel durchgesetzt wurden, die angestammten Aufgabenbereiche **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** in einer dualen Abfallwirtschaft zu sichern.<sup>205</sup> **Vom Zweck des Zustimmungserfordernisses her, Investitions- und Entsorgungssicherheit für die Kommunen zu gewährleisten, kann die Zustimmung demzufolge auch dann verweigert werden, wenn die Tätigkeit des Verbandes bzw. der Kammer Auswirkungen auf die Rentabilität des in Abfallentsorgungseinrichtungen investierten Kapitals oder auf die Entsorgungssicherheit insgesamt hat.**<sup>206</sup> Ist das Ermessen aufgrund einer Beeinträchtigung der Pflichtenstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers demnach eröffnet,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 71

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

219

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

Gemeinwohlaufrag der Abfallbehörde. JungnickelAVinands, LKV 1999, 289, 292. JungnickelAVinands, LKV 1999, 289, 292; ähnlich Zwememann, in: Jarass/Ruchay/ Weidemann, **KrW-/AbfG**, B 100, § 18 RdNr. 259. Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13, Fn. 71. Schink,ZG 1996,97, 122. Vgl. Iro, Öffentliche Interessen bei den Genehmigungen von Stromerzeugungsanlagen, S.41, 137. (3) Die Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 2 **KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG bedarf die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte** der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 KrW-/AbfG. Auch dieser Zustimmungsvorbehalt ist erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt worden1 0 3 2 . Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle des § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht bereits als betroffener Entsorgungsträger zustimmen musste, nämlich die, in denen bereits mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragene Pflichten eines Verbandes nach § 17 oder einer Kammer nach § 18 KrW-/AbfG auf einen Dritten weiterübertragen werden1 0 3 3 . Diese Auslegung folgt daraus, dass private Entsorgungsträger nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes in § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG die Verbände und Kammern nach §§1' und 18 KrW-/AbfG sind, denen Entsorgungspflichten übertragen wurden 1 0 3 4 . Bei der Übertragung der Entsorgungspflicht von einem privaten Entsorgungsträger auf einen Dritten ist damit zusätzlich

## Textstelle (Originalquellen)

demnach eröffnet, so entspricht der Entscheidungsspielraum weitgehend dem in § 16 Abs. 2 Satz 1 **KrW-/AbfG**, wobei auch die diesbezüglichen Kriterien der Ermessensbetätigung zu beachten sind.<sup>207</sup> 3. § 16 Abs. 2 Satz 2 **KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG bedarf die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte** der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 KrW-/AbfG. Auch dieser Zustimmungsvorbehalt ist erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt worden.<sup>208</sup> Die Bestimmung bezieht

der Ermessensbetätigung zu beachten sind.<sup>207</sup> 3. § 16 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG bedarf die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15 KrW-/AbfG. Auch dieser Zustimmungsvorbehalt ist erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetz eingefügt worden.<sup>208</sup> Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle des § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht bereits als betroffener Entsorgungsträger zustimmen musste, nämlich die, in denen bereits mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragene Pflichten eines Verbandes nach § 17 oder der Einrichtung einer Kammer nach § 18 KrW- /AbfG auf einen Dritten weiterübertragen werden.<sup>209</sup> Diese Auslegung folgt daraus, dass

denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht bereits als betroffener Entsorgungsträger zustimmen musste. Es werden also hier diejenigen Fälle erfasst, in denen bereits mit Zustimmung des Entsorgungsträgers übertragene Pflichten eines Verbandes nach § 17 oder einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft nach § 18 KrW-/AbfG auf einen Dritten weiterübertragen werden. Die Beantwortung der Frage, wie die Zustimmung der Entsorgungsträger rechtlich einzuordnen ist und welche Ermessensspielräume den Entsorgungsträgern bei Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung zustehen ist entscheidend dafür, inwieweit eine Pflichtenübertragung trotz Erfüllung der materiellen Übertragungsvoraussetzungen scheitern kann. Es ist

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 71

● **81%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

220

## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

zu der Zustimmung des privaten die des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich, während Erzeuger und Besitzerpflichten nicht direkt auf Dritte übertragen werden können<sup>1</sup> 035. Aufgrund dieser Konstellation ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Interessen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

## Textstelle (Originalquellen)

zu untersuchen, inwieweit den Entsorgungsträgern ein eigenständiger Entscheidungsspielraum bei der Pflichtenübertragung zusteht, der quasi als "zweite Hürde" neben den materiellen Übertragungsvoraussetzungen vom Antragsteller überwunden werden muss, um die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 54

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

221

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

und -struktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann daher durch eine Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG im Grundsatz gar nicht beeinträchtigt werden<sup>103</sup>. Zu beachten ist außerdem, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **bereits bei der Pflichten- Übertragung auf die privaten Entsorgungsträger nach §§1' Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG** zustimmungsberechtigt waren und insofern ihre Interesse bereits geltend machen konnten. Es ist zunächst nicht ersichtlich, welche Interessen **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** nun einer **Weiterübertragung dieser Pflichten** entgegenstehen sollten, da **die fraglichen Abfälle bereits durch die erste Pflichtenübertragung aus dem Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger "entlassen"** wurden. Der Sinn des erst nachträglich eingefügten Satz 2 in § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ist daher aus Fluck, KrW-/AbfG, § 16 RdNr. 171. Oebbecke, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 27, 36f. Fluck, KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 61; a. A. Frenz. KrWVAbfG, 3.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

wird.<sup>212</sup> Denn die Entsorgungspflicht oblag auch schon vor der Übertragung privaten Entsorgungsträgern nämlich den Verbänden und Kammern.<sup>213</sup> Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger waren **bereits bei der Pflichtenübertragung auf die privaten Entsorgungsträger nach §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG** beteiligt. Es kommt deshalb im Einzelfall darauf an, ob **der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger** durch eine **Weiterübertragung dieser Pflichten** mittelbar betroffen sein kann, obwohl **die fraglichen Abfälle bereits durch die erste Pflichtenübertragung aus dem Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger "entlassen"** worden waren. Denkbar sind etwa mittelbare Auswirkungen auf die Reichweite der Überlassungspflichten oder auf die Gebührensituation. Ferner kommt eine solche mittelbare

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 72

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

222

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 246

auf einen selbsterwählten Dritten fungiert. Hier kann es erforderlich sein, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Entscheidungsspielraum vorzubehalten. Schließlich ist zu beachten, dass im Falle einer Weiterdelegation die Befugnis der zuständigen Abfallbehörde nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG, **den Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs und Verbandszwecks** unter bestimmten Voraussetzungen **in einem ausgewiesenen Gebiet zur Beseitigung aller Abfälle, insbesondere von Abfällen zur Beseitigung weiterer Erzeuger und Besitzer**, zu verpflichten, unter Umständen leer läuft. Dies kann auch für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von Bedeutung sein, wenn nämlich dieser ein abfallwirtschaftliches Interesse daran hat, die Beseitigung gewerblicher Abfälle künftig vollständig vom Verband wahrnehmen zu

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 29) gewährleistet ist, und 3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. (4) Die zuständige Behörde kann **den Verband im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs und Verbandszwecks in einem ausgewiesenen Gebiet zur Beseitigung aller Abfälle, insbesondere von Abfällen zur Beseitigung weiterer Erzeuger und Besitzer** verpflichten, soweit 1. dies zur Wahrung der Belange des Wohles der Allgemeinheit geboten ist und 2. die Erzeuger und Besitzer ihre Pflichten nicht selbst wahrnehmen. (5) Die Verbände

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P12#Verbleib - 12

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

223

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 246

und die Entscheidung als rechtsgebunden aufzufassen<sup>1</sup> 3 .  
Abfallwirtschaftliche Belange der Kommunen sind hier nicht tangiert, da es allein um eine Verschiebung in der Wahrnehmung privater Entsorgungsverantwortung geht. d) Ergebnis Das Ob und das Wie eines Ermessens der **Entsorgungsträger bei der Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung** zur Pflichtenübertragung hängen von der konkreten Konstellation der Beleihung ab, da diese bestimmt, ob und inwieweit die Interessen des Entsorgungsträgers berührt sind. Diese Interessen sind jedoch maßgeblich für den Ermessenspielraum, da der Zustimmungsvorbehalt gerade deren

1 0 3 8 BreeaaO.

## Textstelle (Originalquellen)

Bindung der die Übertragungsentscheidung treffenden Behörde an die Zustimmungserklärung des Entsorgungsträgers ..... 57 4. Übertragung der ausschließlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf den Entsorgungsträger..... 59 5. Zusammenfassung ..... 60 III. Ermessen der (öffentlich-rechtlichen) **Entsorgungsträger bei der Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung** zu Pflichtenübertragung..... 60 1. Die Zustimmung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG..... 61 a) Reichweite des Zustimmungsvorbehalts ..... 62 b) Ermessen der Entsorgungsträger im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung..... 63 c) Kriterien der Ermessensausübung ..... 66 d)

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 2

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

224

## Textstelle (Prüfdokument) S. 247

hängen von der konkreten Konstellation der Beleihung ab, da diese bestimmt, ob und inwieweit die Interessen des Entsorgungsträgers berührt sind. Diese Interessen sind jedoch maßgeblich für den Ermessensspielraum, da der Zustimmungsvorbehalt gerade deren Schutz dient. Bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG hat der - öffentlich-rechtliche oder private - Entsorgungsträger einen weiten Ermessensspielraum, da es um den Entzug seiner bisherigen Entsorgungspflicht geht. Bei der Pflichtenübertragung nach §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 KrW-/AbfG ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur dann ein Ermessensspielraum einzuräumen, wenn er von der Übertragungsentscheidung in seinem Aufgabenbereich faktisch berührt wird. Bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 2 KrW-/AbfG scheidet ein Ermessen grundsätzlich aus, da es lediglich zu einer Verschiebung in der Wahrnehmung privater Entsorgungsverantwortung kommt. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme eingreifen, wenn der Entsorgungsträger eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu besorgen hat wie z. B. dann, wenn sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an dem Verband, dessen Pflichten auf einen Dritten weiter übertragen werden sollen, zuvor nach § 17 Abs. 2 KrW-/AbfG beteiligt hat. Im Falle der Einräumung eines Ermessens sind die allgemeinen Ermessensschranken zu beachten. Aufgrund des Schutzzwecks der Zustimmungsvorbehalte hat sich die Ermessensausübung insbesondere an den

## Textstelle (Originalquellen)

Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bezüglich der Erteilung oder Versagung der Zustimmung ein Ermessensspielraum zusteht, ist die Tatsache, dass sich ihre Betroffenheit von derjenigen bei der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG unterscheidet: Während bei der Pflichtenübertragung nach § - 70 rechtliche Entsorgungsträger von der Pflichtenübertragung allenfalls mittelbar betroffen. Deshalb wird regelmäßig eine Zustimmung zu erteilen sein, wenn die zuständige Behörde die materiellen Übertragungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, S. 2 KrW-/AbfG zu Recht als gegeben ansieht.<sup>197</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn lediglich die Verwertung der in § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG genannten Abfälle übertragen werden soll.<sup>198</sup> In diesen Fällen besteht auch kein Bedarf, einer "Rosinenpickerei" im Entsorgungsbereich durch Versagung der Zustimmung entgegenzuwirken<sup>199</sup>, da die öffentliche Entsorgungsstruktur nicht tangiert wird. Anders fällt die Beurteilung aus, wenn die Entsorgung der Abfälle bisher durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgte. In

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 69

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

225

## Textstelle (Prüfdokument) S. 247

rechtlichen Entsorgungsträgern aufgegeben, innerhalb der eigenen Interessensphäre die wirtschaftlichen Grundlagen der öffentlichen Abfallwirtschaft zu schützen. 4. Abgrenzung abfallwirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Zustimmungsentscheidung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Prüfung öffentlicher Interessen Die Untersuchung hat gezeigt, dass **die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der** Zustimmung zur Beleihung aufgrund des Schutzzwecks der Zustimmungsvorbehalte auf die Wahrnehmung ihrer eigenen abfallwirtschaftlichen Interessen beschränkt sind. Da die Betroffenheit des Interessenkreises der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von Beleihungstatbestand zu Beleihungstatbestand variiert, variiert auch der jeweilige

## Textstelle (Originalquellen)

entsorgen, dadurch abgemildert, dass ein Wettbewerb auf der operativen Ebene eröffnet wird. Ein wettbewerblicher Ausgleich zu der dennoch bestehenden öffentlichrechtlichen Entsorgungszuständigkeit wird dadurch geschaffen, dass **die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der** dann erforderlichen Einschaltung Dritter zu einer öffentlichen Ausschreibung der Leistung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung beruht auf dem Wettbewerbsrecht und dem kommunalen Haushaltsrecht: [88] \\ablagek\ref15\ZET\

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 87

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

226

## Textstelle (Prüfdokument) S. 248

und demzufolge auch von dem jeweils gewählten Beleihungsmodell abhängt, während die Abfallbehörde auch die Interessen anderer Entsorgungsträger und übergreifende Entwicklungen der Entsorgungsinfrastruktur als öffentliches Interesse zu berücksichtigen hat. Im Grundsatz hat sie aller- So ausdrücklich v. Lersner, in: 5. Kölner Abfalltage - Abfall und Haftung, S. 55, 60. Vgl. v. Lersner, in: 5. Kölner Abfalltage - Abfall und Haftung, S. 55, 60. Versteyl, in Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 16 RdNr. 33. dings diejenigen abfallwirtschaftlichen Belange, die bereits als Bestandteil der abfallwirtschaftlichen Interessensphäre des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Gegenstand seiner Ermessensausübung bei der Zustimmungserteilung waren, aus dem Kreis der abwägungsfähigen öffentlichen Interessen auszuschließen. Sonst könnte

## Textstelle (Originalquellen)

insbesondere zum Gesichtspunkt der Gebührenerhöhung im Falle mangelnder Auslastung auch Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG, S. 101f.; v. Lersner, in: 5. <sup>109</sup> Kölner Abfalltage Abfall und Haftung, S. 55, 60. <sup>110</sup> 110 Vgl. Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 25; nach Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 103, kann sich auch die mangelnde Auslastung bereits bestehender kommunaler Anlagen als öffentliches Interesse darstellen, wenn wegen der Eigenentsorgung deren Rentabilität <sup>110</sup> und

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

227

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 258

die Zusammenstellung bei Möller, Die rechtliche Stellung und Funktion des Aufsichtsrats in öffentlichen Unternehmen der Kommune, S. 36f, Fn. 49; und bei Pauly/ Figgen/Hünnekens, Gemischtwirtschaftliche Entsorgungsunternehmen, S. 70ff. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt sein muss, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird, die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird<sup>1083</sup>. In Hinblick auf das Erfordernis des "angemessenen Einflusses" auf das gesellschaftsrechtliche Aufsichts- bzw. Überwachungsorgan stellt sich die Frage, was hier unter "angemessen" zu verstehen ist. Ob der Einfluss angemessen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zunächst ist darauf zu achten, dass der Anteil der kommunalen Vertreter in dem entsprechenden Organ der Quote der kapitalmäßigen

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

gegen das Kopplungsverbot haben die Nichtigkeit der Verträge zur Folge, § 117 Abs. 2 GemO, § 134 BGB. d. )§103Abs. 1 Nr. 2 GemO Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages muß die Kommune sicherstellen, daß der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird. Die Kommune muß also im Gesellschaftsvertrag hervorheben, daß Zweck der GmbH die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, nämlich die Abfallentsorgung, ist. Andernfalls würde als alleiniges Unternehmensziel die Gewinnmaximierung dominieren 6 7 2. Dies aber untersagt die Gemeindeordnung. e. )§103Abs. 1 Nr. 3 GemO Die GmbH ist als

- 78 Pfeiffer, Joachim: Die Rechtsformentscheidung der öffe..., 1997, S. 205

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

228

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 258

gesehen wird 1 0 8 5 , eine Rechtspflicht zur Mehrheitsbeteiligung besteht allerdings nicht 1 0 8 6 . Eine solche Rechtspflicht zur Mehrheitsbeteiligung kann allerdings im Einzelfall durch die Gemeindeordnung angeordnet sein. So bestimmt z. B. § 108 Abs. 4 S. 1 NdsGO, dass **Einrichtungen der Straßenreinigung sowie solche, die Abfälle einsammeln und befördern oder die Aufgaben der Abfallbehandlung, -Verwertung oder -ablagerung wahrnehmen, als Eigenbetriebe oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden** können, wenn die Gemeinde **über die Mehrheit der Anteile** verfügt. Diese spezielle Regelung hat die Frage aufgeworfen, inwieweit sie das Beteiligungsrecht der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 2 KrW-/AbfG insoweit modifiziert, dass sich niedersächsische Gemeinden nur

## Textstelle (Originalquellen)

die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen. (4) Krankenhäuser, **Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie solche, die Abfälle einsammeln und befördern oder die Aufgaben der Abfallbehandlung-, -verwertung oder -ablagerung wahrnehmen, können abweichend von Absatz 3 als Eigenbetriebe oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn Gemeinden über die Mehrheit der Anteile** verfügen. Absatz 1 und § 109 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend. Andere Einrichtungen nach Absatz 3

- 29 Als PDF öffnen - Konrad-Adenauer-St..., 2003, S. 15

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

229

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 260

hier lediglich der Private im Namen und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als dessen Erfüllungsgehilfe tätig wird<sup>94</sup>, wirft die Pflichtenübertragung besondere Probleme auf, da hier durch die Übertragung der Erfüllungsverantwortung die Gefahr einer Entfremdung des "Privaten von der kommunalen Entscheidungsstelle nicht nur am größten, sondern auch systemimmanent ist<sup>105</sup>. Grundsätzlich hat hier zu gelten, dass sich auch im Falle einer Beleihung nichts an der Einwirkungspflicht der übertragenden Hoheitsträger bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde ändert<sup>1096</sup>. Mit der Befugnis zur Aufgabenwahrnehmung geht zwar auch die Verantwortung für die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung auf den Beliehenen über, bei den übertragenden Hoheitsträgern oder bei dazu bestimmten Aufsichtsbehörden verbleiben jedoch Überwachungs- und Kontrollrechte, die sicherstellen sollen, dass die Kontrolleure ihrer Einwirkungspflicht nachkommen können<sup>109</sup>. Dies bedeutet zunächst, dass bei der Übertragung von Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Private die Kommunen die politisch-demokratische Funktion der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten haben<sup>1098</sup>. Gerade wenn es um den abfallwirtschaftlichen Pflichtaufgabenbereich der Kommunen aus § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG geht, ist eine schrankenlose Beleihung von Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG oder von Verbänden nach § 1' Abs. 3 KrW-/AbfG mit der politisch-demokratischen Funktion kommunaler Selbstverwaltung unvereinbar<sup>1099</sup>. Es läge eine Form der Entäußerung von Aufgaben vor, bei denen die Kommunalvertretung als Wil-Schink, VerwArch 85 (1994), 251, 267; ders., in: Henneke (Hrsg.), Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung, S. 45, 76. Hinsichtlich der Privatisierung der Entsorgung der Verpackungsabfälle durch das DSD wird den Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 GG insbesondere durch das Erfordernis der Abstimmung zwischen DSD und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 6 Abs. 3 S. 4-9 VerpackV Rechnung getragen, vgl. Frenz, GewArch 1994, 145, 149; s.a. Bonk, Die Rechtsstellung der Kommunen nach der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998, Rechtsgutachten 1999, S. 26; Baars, NVwZ 2000, 42, 44. Pfeifer, Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung kommunaler Aktiengesellschaften durch ihre Gebietskörperschaften, S. 13. Vgl. Krieger, Schranken der Zulässigkeit der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang, S. 74f. Vgl. Kund, Nachwirkende Pflichten der Gemeinden bei der Ausgliederung öffentlicher Aufgaben auf Private, S. 115. Spannowsky, DVBl. 1992, 1072,

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

sollten. Ein solcher Vergleich ist zwangsläufig nur sehr begrenzt möglich, da niemand endgültig feststellen kann, ob und wie sich die Gemeinden insgesamt oder auch nur die politisch-demokratische Funktion der kommunalen Selbstverwaltung ohne die Reform verändert hätten.<sup>16</sup> Eine besondere Schwierigkeit entstand im übrigen dadurch, daß nicht nur statistische Daten, sondern insbesondere Aussagen von Betroffenen zur Beurteilung der

Pflichten von Mandatsträgern in Aufsichtsgremien kommunaler Privatunternehmen, LKV 1997, S. 399 ff.<sup>52</sup> 52 Thode, Parlamentskontrolle und Geheimnisschutz bei öffentlichen Unternehmen, AG 1997, S. 547 ff. (553); David, Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1994, S. 385; a.A. Pfeiffer, Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung kommunaler Aktiengesellschaften durch ihre Gebietskörperschaften, 1993, S. 192 f.<sup>53</sup> 53 von Danwitz, Vom Verwaltungsprivat- zum Verwaltungsgesellschaftsrecht, AöR 1995, S. 622; Möller, Die rechtliche Stellung<sup>53</sup> und Funktion des Aufsichtsrats in öffentlichen Unternehmen der Kommunen, 1999, S. 238; Will, Informationszugriff auf AG-<sup>53</sup> Aufsichtsratsmitglieder

Ruffert (Hrsg.): Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, EUV/EGV. Neuwied, Krieger, Luchterhand: 1367-1378. Krieger, Hans-Jürgen, 1980: Schranken der Zulässigkeit der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen

- 91 Die politisch-demokratische Funktio..., 1982, S. 16
- 92 Verschwiegenheitspflicht von Mitgli..., 2003, S. #P19#werden.#A# - 19 -
- 93 Leisering, Lutz/u.a.: Vom produzier..., 2002, S. 137

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

230



## Textstelle (Prüfdokument) S. 260

1076. Spannowsky, DVBl. 1992, 1072, 1076. Schink in: Henneke (Hrsg.), Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung, S. 45, 81. Schink, UPR 1997, 201, 208. lensbildungsorgan der örtlichen Gemeinschaft die wesentlichen Leitentscheidungen in kommunaler Selbstverwaltung treffen soll 100. Insoweit ist eine Beleihung privater Dritter bzw. von Verbänden nur dann zulässig, wenn die Kommunen über ein ausreichendes Mitwirkungsrecht verfügen, das die politischdemokratische Funktion kommunaler Selbstverwaltung auch weiterhin zur Wirksamkeit gelangen lässt. Das wiederum ist nur dann gewährleistet, wenn die entsprechenden privaten Entsorgungsunternehmen bzw. Verbände von ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur her eine ausreichende kommunale Beteiligung ermöglichen, mithin im Falle des § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG eine organisationsprivatisierte kommunale Gesellschaft oder ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen den Antrag auf Pflichtenübertragung stellt<sup>01</sup>. Während sich aus der verfassungsrechtlichen Garantie kommunaler Selbstverwaltung in ihrer politisch-demokratischen Dimension das grundsätzliche Erfordernis einer kommunalen Beteiligung an dem mit kommunalen Pflichtaufgaben beliehenen Unternehmen herleiten lässt, folgen nähere Aussagen über Art und Umfang

2 S. hierzu auch Löwer, VVDStRL 60, S. 416, 444.

## Textstelle (Originalquellen)

mit Anschluß- und Benutzungszwang. Dissertation, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer: 1980. Krücken, Georg, 1997a: Risikotransformation. Die politische Regulierung technisch-ökologischer Gefahren in der Risikogesellschaft. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

231

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 263

der Steuerung kommunaler Aktiengesellschaften durch ihre Gebietskörperschaften, S. 14, wonach der Gesetzgeber auch durch eine bereichsbezogene sachlich-inhaltliche Steuerung von Unternehmen einem geforderten höheren Legitimationsniveau Rechnung tragen kann. Abs. 4, nach der die Übertragung zu befristen ist und **mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden** kann. Damit aber stellt sich die Frage, ob bereits - insoweit unabhängig von der Zustimmungsentscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder einer entsprechenden Konkretisierung der öffentlichen Interessen im Prüfungsprogramm der Übertragungsbehörde - durch die weiteren gesetzlich geregelten materiellen Übertragungsvoraussetzungen eine ausreichende, fachspezifische Steuerung des beliebigen Entsorgungsunternehmens

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

zulassen. Im Falle einer Beseitigung von Abfällen im Bilanzzeitraum ist die mangelnde Verwertbarkeit dieser Abfälle gesondert zu begründen. (4) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann **mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.** § 17 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können Verbände bilden, die von

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P12#Verbleib - 12

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

232

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 264

des Antragstellers auf Übertragung kommunaler Entsorgungsaufgaben eine entsprechende Beteiligung des bisher verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hingegen nicht zu, so hat dieser zum einen die Möglichkeit, seine Zustimmung zur Pflichtenübertragung zu verweigern und damit eine Aus-"10 Vgl. nur Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 218. 1111 Schink, Abfallwirtschaft, in: Henneke (Hrsg.), Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung, S. 45,81. höhlung der kommunalen Selbstverwaltung zu verhindern!"2. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, die Erteilung der Zustimmung von der Einräumung einer entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung für die Gemeinde abhängig zu machen!" . Soll der antragstellende Dritte in die gesamte Pflichtenstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einrücken, sollte demnach die Zustimmung nicht

## Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 KrW-/AbfG Voraussetzungen und Rechtsfolgen, 7. Kölner Abfalltage, Manuskript S. 26; Pippke, Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 116. <sup>164</sup> 164 Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 35. <sup>165</sup> 165 Versteyl aaO. <sup>166</sup> 166 BVerwGE 28, 145, 147. <sup>167</sup> 167 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 131. <sup>168</sup> 168 Schink, DÖV 1995, 881, 887. <sup>169</sup> 169 Vgl. Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1331; Schink, DÖV 1995, 881, 886. <sup>170</sup> 170 BT-Drucks. 12/5672, S. 12. <sup>171</sup> 171 BT-Drucks. 12/7240, S. 11. <sup>172</sup> 172 Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem KrW-/AbfG, S. 132. <sup>173</sup> 173 Fluck, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 123. <sup>174</sup> 174 Schink, Die

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

233

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Gemeinwohlziel Dass die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes bei der Ausfüllung gemeinwohltiger Rechtsbegriffe von Relevanz sein kann, wird in Rechtsprechung und Literatur in verschiedenen Zusammenhängen angenommen. Einen ausdrücklichen Hinweis enthält insoweit § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1961<sup>9</sup>, wonach die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern so zu treffen sind, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Diese Ziele des sog. "magischen Vierecks" können als Gemeinwohlbelange z. B. bei der Konkretisierung des öffentlichen Zwecks als Voraussetzung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand Berücksichtigung finden<sup>120</sup>. Gerade in Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird die Sicherung von Arbeitsplätzen als öffentlicher Zweck und damit als Rechtfertigung der wirtschaftlichen Betätigung überwiegend anerkannt<sup>21</sup>. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit könne danach insbesondere aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage als - öffentlicher - Unternehmenszweck eines kommunalen Unternehmens festgelegt

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts ( Haushaltsbegleitgesetz 1983) 2138 9 Ausschüsse Haushaltsausschuß3. u. 4. 6. 1982 Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die Jahre 1979 bis 1982 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Achter Subventionsbericht) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 12. u. 13. 5. 1982 Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung 1. 4. 1981 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung

Zielprojektion an die Richtlinie des § 1 StabG gebunden, wonach bei wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten (Art. 109 Abs. 2 GG) und die Maßnahmen so zu treffen sind, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.<sup>25</sup> Außerdem ist dabei den europarechtlichen Programmen und Festlegungen Rechnung zu tragen,<sup>26</sup> wie sie aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht sich ergeben. Die gesamtwirtschaftliche Zielprojektion enthält

wir auch ein Gutteil des Politikverdrosses bei den Wählern abgebaut." Insbesondere im Rahmen der jüngst erst verabschiedeten Kommunalverfassungen der neuen Länder wird der Subsidiaritätsgrundsatz im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden konkretisiert. Beispiel dafür ist die Kommunalverfassung des Freistaates Thüringen. § 71 Gründung, Übernahme und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen (1) Ungeachtet des mit ihnen verfolgten öffentlichen Zwecks darf die Gemeinde

- 94 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 95 Verfassungsfragen der Finanzplanung, 1971, S. 9
- 96 Grundlagen praktischer Kommunalpoli..., 1994, S. 51

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

234

## Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Determinierung des Schutzniveaus durch § 613a Abs. 4 BGB Trotz der Anerkennung des Gemeinwohlziels der Beschäftigungssicherung in anderen Regelungszusammenhängen erscheint dessen Übertragung auf die abfallrechtliche Pflichtenübertragung problematisch. Hinzuweisen ist zunächst auf die Norm des § 613a Abs. 4 S. 1 BGB. Danach ist **die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils** unwirksam. § 613a Abs. 4 S. 1 BGB ist damit fachspezifische Schutznorm zugunsten der Arbeitnehmer vor übergangsbedingten Kündigungen und greift bei denjenigen Pflichtenübertragungen, die sich als Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB darstellen. Privatisierungen von Aufgaben des öffentlichen Dienstes auf Privatunternehmen

## Textstelle (Originalquellen)

dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht. (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt. - Seite 158 von 431 - (4) **Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils** ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang

- 97 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896, S. #P158#erlischt.#A# -

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

235

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 269

Interessen an der dadurch bewirkten Ablösung der Auslegung von der eigentlichen Zwecksetzung des KrW-/AbfG"24. Das KrW-/AbfG als umweltrechtliches Fachgesetz verfolgt nach § 1 den Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Aus dieser Zwecksetzung kann gesetzesimmanent das Schutzgut der Entsorgungssicherheit abgeleitet werden"25. Andere Belange und Interessen müssen sich jedoch hierzu wiederum als abgeleitete bzw. sekundäre Interesse darstellen lassen können, um als öffentliches Interesse im Sinne der

## Textstelle (Originalquellen)

dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von 1994, das am 01.10.1996 in Kraft trat, wurde der Gedanke der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen rechtlich verankert. Das KrW-/AbfG findet nur für die Standorte Anwendung, die bei Inkraft-Treten des Abfallgesetzes (11.06.1972) noch nicht stillgelegt waren. Dies hat zur

- 98 Sanierung von Altdeponien, 2003, S. 10

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

236

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 269

Gemeinwohlbegriffs an die fachgesetzliche Zweckrichtung mit der Folge des Ausschlusses des Ziels der Arbeitsplatzsicherung wurde von Rechtsprechung und Literatur auch **bei der** wasserrechtlichen Gemeinwohlklausel des § 6 Wasserhaushaltsgesetz<sup>26</sup> vorgenommen. Nach dieser Vorschrift sind die **Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.** Während ursprünglich das "Wohl der Allgemeinheit" als umfassender Gesamtbegriff angesehen wurde, der neben wasserwirtschaftlichen auch andere Belange erfasste<sup>27</sup>, wird inzwischen entsprechend der Zwecksetzung des WHG ein unmittelbarer wasserwirtschaftlicher Bezug vorausgesetzt<sup>28</sup>. So beurteile sich nach Auffassung

## Textstelle (Originalquellen)

Besonderheiten im wasserrechtlichen **Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren**<sup>523</sup>  
Die wichtigste **bei der** Erteilung der Erlaubnis zu beachtende Vorschrift ist § 6 WHG. Diese Vorschrift zwingt dazu, die Erlaubnis oder **Bewilligung zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist**, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen wird.<sup>524</sup> Worauf es bei der Vorschrift des § 6 WHG in der

- 99 Das deutsche Gewässerschutzrecht - ..., 2002, S. 111

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

237

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Vorab ist allerdings zu klären, welche tarifrechtlichen Auswirkungen dann eintreten, wenn die Pflichtenübertragung mit einem Betriebsübergang und damit mit einem Wechsel der Belegschaft zum neuen Entsorgungspflichtigen zusammenfällt. a) Der Anwendungsbereich von § 613a BGB **Nach § 613a BGB tritt dann, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. § 613a BGB** bezweckt damit in erster Linie den Schutz der bestehenden Arbeitsverhältnisse" 40. Zudem ist nach § 613a Abs. 4 S. 1 BGB **die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils** unwirksam. Zu untersuchen ist nun, in welchen Varianten der abfajlrechtlichen Pflichtenübertragung die Schutzwirkung des § 613a BGB gegenüber den Arbeitnehmern zum Tragen kommt. Dabei ist zu beachten, dass **bei der Bestimmung des** Anwendungsbereichs von § 613a BGB nach dem Grundsatz der gemeinschaftskonformen Auslegung nationalen Rechts die Betriebsübergangs-**Richtlinie 77/187/EWG1'4' in der durch die Richtlinie 98/59/EG vom 29.6.1998 geänderten Fassung**"42 zu beachten ist. Diese Betriebsübergangs- Richtlinie gilt auch für Privatisierungen, was durch die Ände-

## Textstelle (Originalquellen)

Arbeitnehmer nicht. Die früher sehr umstrittene Rechtslage bei einer Betriebsübertragung<sup>1</sup> ist durch den 1972 neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügten § 613 a<sup>2</sup>) dahingehend geregelt worden **! Nach § 613 a BGB tritt , wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht, dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. § 613 a Abs. 1 BGB** stellt damit seinem Inhalt nach einen Tatbestand eines gesetzlichen Rechtsverhältnisübergangs dar, d.h. der neue Betriebsinhaber wird kraft Gesetzes statt des alten Arbeitgebers als Dienstberechtigter dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht. (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt. - Seite 158 von 431 - (4) **Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils** ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang

Eij erzeugten Halbräume das Patch s liegt. Liegen s und Ci im gleichen Halbraum bzgl. Eij, gilt Ci <s Cj ansonsten gilt Cj <s Ci (siehe Korollar 5.1). Es ist zu beachten, daß **bei der Bestimmung des** Propagationsgraphen eines Patches s lediglich die Anordnung der konvexen Zellen der Partitionierung einer Eingabeszene berücksichtigt wird, nicht jedoch der Inhalt der Zellen (d.h. die Teilszenen). Ziel ist

gemäß Artikel 16 auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen, erreicht, sondern dass das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens und gemäß dem Gemeinschaftsrecht auch die Anforderungen der **Richtlinie 80/778/EWG in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung** erfüllt. (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten

- 100 Senne, Holger: Die Entwürfe zu einem Arbeitsvertra..., 1980, S. 138
- 97 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896, S. #P158#erlischt.#A# -
- 101 Parallele Simulation der globalen B..., 2000, S. 5
- 102 Richtlinie 2000/60/EG - EUR-Lex - E..., 2000, S. 6

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

238

## Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl., § 16 RdNr. 40.  
Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100, § 16 RdNr. 106;  
ders, in: 7. Kölner Abfalltage - Deregulierung im Abfallrecht, S. 49, 86.  
MünchKomm-Schaub, BGB Band 4, 3. Aufl., § 613a RdNr. 6. Abi. **EG Nr. L 61 vom 5.3.1977 S. 26. Abi. EG Nr. L 201/88 vom 17.7.1998.** rang ausdrücklich klargelegt wurde. In Art. 1 Abs. 1 lit.c der Richtlinie heißt es nunmehr: "Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgt oder nicht." Entsprechend gilt § 613a BGB grundsätzlich auch für Privatisierungen von Unternehmen der öffentlichen Hand<sup>143</sup>. Aufgrund der Betriebsübergangs-Richtlinie und ihrer Umsetzung durch eine entsprechende Änderung von § 613a BGB durch das EG-Anpassungsgesetz vom 13.8.1980<sup>144</sup> kommt zudem der Rechtsprechung des

## Textstelle (Originalquellen)

Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die

Hirsch, MDR 1999, S. 1, 2<sup>171</sup> 171 vgl. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, S. 376 ff; Grundmann, Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof, S. 398 ff; s.u. D., S. 78 ff<sup>179</sup> 179 BVerfGE 22, S. 293, 296<sup>180</sup> 180 /psen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 66 f<sup>180</sup> 181 Abl **EG Nr. L 169 vom 29.6.1987, S. 1<sup>182</sup> 182 Abi EG Nr. C 191 vom 29.7.1992, S. 1<sup>182</sup> 183 Abl EG Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 1<sup>184</sup> 184** vgl. die zusammenfassende Darstellung von Pipkorn, in: Beutler/Biber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 1.2., S. 30 ff<sup>185</sup> 185 vgl. Everling, in: Festschrift für Hans Kutscher, S. 155, 156 ff<sup>185</sup> 186 vgl. Everling,

Sinne dieser Richtlinie der Übergang einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit.

c) Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine

- 103 Röttgen, Norbert: Die Argumentation des Europäischen ..., 2001, S. 213
- 104 secola.de, 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

239

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 275

werden und insofern ein Betriebsübergang nach § 613a BGB zu bejahen ist. Insofern kommt es dann auf die Rechtsfolgen an, die von § 613a BGB angeordnet werden. Auf diese ist im Folgenden einzugehen. b) Die Rechtsfolgen von § 613a BGB Nach § 613a Abs. 1 S. 1 **BGB tritt der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden** Vertragsverhältnissen ein. Der private Arbeitgeber tritt daher so in den Arbeitsvertrag ein, wie er mit dem öffentlichen Träger bestanden hat. Alle vertraglichen Abreden bleiben dabei erhalten, also etwa auch eine vertragliche Unkündbarkeit<sup>5</sup>. Gemäß §613a Abs. 1 S. 2 BGB

## Textstelle (Originalquellen)

Handhabungsüberlegungen, daß trotz der eigentlich eindeutigen Bestandsschutzregelung in § 613 a Absatz 4 BGB zumindest rechtstatsächlich doch erhebliche Gefährdungen der individuellen Arbeitsplatzsicherheit bestehen. 2.4.6 Änderungsvereinbarungen trotz Einstandspflicht? Nach § 613a Absatz 1 Satz 1 **BGB tritt der neue Betriebsinhaber** in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein. Damit scheint immerhin gesichert zu sein, daß den mit dem Betrieb zum neuen Inhaber übergehenden Arbeitnehmern ist im Zweifel nicht übertragbar. § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser **in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden** Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen

- 105 Der Betrieb im Unternehmerzugriff, 1986, S. 2
- 97 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896, S. #P157#und -

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

240

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 275

Träger bestanden hat. Alle vertraglichen Abreden bleiben dabei erhalten, also etwa auch eine vertragliche Unkündbarkeit<sup>5</sup>. Gemäß §613a Abs. 1 S. 2 BGB werden dann, wenn Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt sind, diese Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmers geändert werden. Entscheidend ist im gegebenen Zusammenhang jedoch insbesondere die Regelung des § 613a Abs. 1 S. 3 BGB. Danach findet eine Transformation von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen in das Arbeitsverhältnis nicht statt, wenn die Rechte und Pflichten bei dem Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das beim Erwerber des Betriebs bestehende Kollektivrecht verhindert dabei auch die kollektivrechtliche Fortgeltung des bisherigen Kollektivrechts<sup>59</sup>. Entscheidend ist, dass § 613a Abs. 1 S. 3 BGB insofern einen gesetzlichen Ausschluss des tariflichen Günstigkeitsprinzips enthält, als die beim Betriebsnachfolger bestehenden Kollektivverträge

## Textstelle (Originalquellen)

den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten zu § 613a<sup>152</sup> BGB).<sup>153</sup> 153 Bauer (1983): S. HO; Palandt/Putzo (1983): § 613a Anm. 4c; Röder (1981): S. 1981; Schaub<sup>153</sup> (1981): § 613a Anm. 39; Seiter (1980): S. 94. <sup>154</sup> 154 § 613a Absatz 1 Satz 3 BGB spricht nur davon, daß "... die Rechte und Pflichten bei dem neuen <sup>154</sup> Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden". Eine dem Gesetzgeber mögliche klare Formulierung (etwa "... geregelt <sup>154</sup> i " s f i I w e r d e ? i < ) ; d l e b e r e i t s s t e h e n d e R e g e l u n g e n einbezieht, existiert also gerade nicht. <sup>154</sup> na Neben den nachfolgend aufgezeigten Bedenken bestehen weitere, vor allem

- 97 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896, S. #P157#und -
- 105 Der Betrieb im Unternehmerzugriff, 1986, S. #P315#eintreten."#A#

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

241

## Textstelle (Prüfdokument) S. 277

vierter Teil (§§ 97-129) in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen"67 aufgenommen worden. § 97 GWB regelt die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge. Von besonderer Bedeutung ist im hier diskutierten Zusammenhang die Regelung des § 97 Abs. 4 GWB. Danach werden Aufträge **an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.** Die Berücksichtigungsfähigkeit sog. vergabefremder Sekundärzwecke"68 **bei der** Zuschlagserteilung nach § 97 Abs. 4, 2. Halbsatz war während des Ge- Vgl. nur Frenz/Kafka, GewArch 2000, 129, 132; Paschla, Müll und Abfall 2000, 740, 743f. Dies kommt auch im Vorschlag von Frenz/Kafka, GewArch 2000, 129, 132, zum Ausdruck, der

● **7%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

werden. Begründung: Es gibt unterschiedliche gesellschaftspolitische Zielsetzungen, die Eingang in vergaberechtliche Entscheidungen finden könnten und sollten. Landesrechtliche Spielräume ergeben sich aus § 97 Abs. 4 GWB ("Aufträge werden **an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.**") Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zeigt, obgleich **bei der** Verankerung ergänzender Kriterien zahlreiche Tatbestände zu beachten sind, insbesondere Diskriminierungsverbote und die Auflage, den Zuschlag auf

- **106** Landtag von Baden-Württemberg Beric..., 2001, S. 624

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

242

## Textstelle (Prüfdokument) S. 278

hat das Land Berlin auch von der Öffnungsklausel des § 9' Abs. 4, 2. Halbsatz GWB Gebrauch gemacht und ein Berliner Vergabegesetz<sup>1</sup> 1'2 erlassen. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 VgG Berlin soll die **Vergabe von Bauleistungen sowie von Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.** Die Berliner Regelung hat jedoch zu einem langwierigen Rechtsstreit geführt" '3. Beginn der rechtlichen Auseinandersetzung war die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 3.11.199"<sup>74</sup>. Durch sie wurde dem Land Berlin mit Rücksicht auf seine marktbeherrschende Stellung im Bereich des

## Textstelle (Originalquellen)

Kartellsenat hält nämlich die Tariftreueklausel in § 1 Abs. 1 Satz 2 VgGBln für verfassungswidrig. Sie lautet: "Die **Vergabe von Bauleistungen sowie bei Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifverträgen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.**" Der BGH-Kartellsenat sieht hierin eine "teilweise Allgemeinverbindlicherklärung" der betreffenden Tarifverträge, weil diese danach auch von nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingehalten werden müssten. Deshalb

- 107 Rechtliche und rechtspolitische Asp..., 2003, S. 45
- 107 Rechtliche und rechtspolitische Asp..., 2003, S. 46

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

243

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 280

hingegen die Prüfung sozialer Vergabekriterien am Maßstab des Gemeinschaftsrechts. So **hat der** EuGH insbesondere in der **Beentjes-Entscheidung**"<sup>82</sup> das Vergabekriterium, Langzeitarbeitslose zu beschäftigen, gebilligt. Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die entsprechende europäische Vergaberichtlinie "kein einheitliches und erschöpfendes Gemeinschaftsrecht schafft, sondern dass es den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verbote, die aus den vom Vertrag aufgestellten Grundsätzen auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs folgen, unbenommen bleibt, materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge aufrechtzuerhalten oder zu erlassen"<sup>83</sup>. Damit hat der EuGH einen Freiraum für vergabefremde Zuschlagskriterien aufgezeigt, die nicht zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots herangezogen werden und die gerade darum nicht von der Koordinierungswirkung der Vergaberichtlinien erfasst werden" <sup>84</sup>. Diese Rechtsprechung hat

## Textstelle (Originalquellen)

**hat der** Europäische Gerichtshof dann in seiner **Beentjes-Entscheidung**, in der es um die Beschäftigung von Langzeit-Arbeitslosen als Vergabekriterium ging, 1988 festgestellt, das die Baukoordinierungsrichtlinie "kein einheitliches und erschöpfendes Gemeinschaftsrecht schafft, sondern dass es den Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verbote, die aus den vom Vertrag aufgestellten Grundsätzen auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs folgen, unbenommen bleibt, materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge aufrechtzuerhalten oder zu erlassen"<sup>213</sup>. Angesichts der etwas apodiktischen und nicht ganz unmissverständlichen Begründung hierzu haben die Kritiker der Sekundärzwecke das Beentjes-Urteil danach als Einzelfall-Entscheidung ohne maßgebliche Bedeutung

- 107 Rechtliche und rechtspolitische Asp..., 2003, S. 71
- 107 Rechtliche und rechtspolitische Asp..., 2003, S. 72

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

244



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 280

der Vergaberichtlinien erfasst werden" 84. Diese Rechtsprechung hat der EuGH in jüngerer Zeit **in der** Sache Nord-Pas-de-Calais<sup>85</sup> bestätigt. Ein öffentlicher Auftraggeber ist danach durch die einschlägige Vergaberichtlinie nicht in jedem Fall daran gehindert, **eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung als Kriterium** zu verwenden, **wenn diese Bedingung die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts**, vor allem das Diskriminierungsverbot, beachtet<sup>8</sup>. Dabei wurde durch den EuGH ausdrücklich klargestellt, dass Sekundärzwecke aus der Sicht der EG-Vergaberichtlinien auch im Rahmen der 1 BGH, ZIP 2000, 426, 433; so auch Berrisch/Nehl, ZIP 2000, 434, 435; Versteyl, in: Schriftenreihe Recht,

## Textstelle (Originalquellen)

mit den Vergaberichtlinien vereinbar sind, wenn sie mit den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen. **In der** Rechtssache C-225/9855 stellte der Gerichtshof fest, dass die Vergabestellen **eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung als Kriterium** verwenden können, **wenn diese Bedingung die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts** beachtet und den Vergabestellen zwei oder mehr wirtschaftlich gleichwertige Angebote vorliegen. Die Bedingung gilt dann als ein nicht ausschlaggebendes Zusatzkriterium, nachdem die Angebote in rein

- 108 Untitled - BMWi, 2001, S. 23

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

245

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 283

KrW-/AbfG angebunden bleiben müssen, sondern lediglich bei einer Betätigung des Auswahlermessens der Abfallbehörde im Falle mehrerer konkurrierender Antragsteller. Erst in einer solchen Situation ist auch die eine " Gemeinwohlanalogie" tragende Vergleichbarkeit der Interessenkonstellationen gegeben. sächsischen **Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission), Abschlußbericht** AK 20, S. 29. 1198 S. hierzu Däubler, ZIP 2000, 681, 686; Burgi, NZBau 2001, 64, 71 f. 1199 Burgi. NZBau 2001,64,71. III. Teil: Der Begriff der " öffentlichen Interessen " in den § 16-18 d) Ergebnis Gesichtspunkte der Tarifbindung und -Zugehörigkeit sind bei einem isolierten Antrag auf Beleihung keine abwägungsfähigen öffentlichen Interessen bei der

## Textstelle (Originalquellen)

im Abschlussbericht des Arbeitskreises 16 "Kfz-Recycling" der 3. Regierungskommission. <sup>3</sup> 3 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2000, Schritte ins nächste Jahrtausend, ISBN 3-8246-0620-8, Stuttgart, 2000 <sup>1</sup> 1 Kommission der Niedersächsischen **Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (3. Regierungskommission), Abschlussbericht** des Arbeitskreises 16 "Kfz-Recycling", Niedersächsisches Umweltministerium, Hannover, 1998 <sup>1</sup> 1 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2000, Schritte ins nächste Jahrtausend, ISBN 3-8246-0620-8, Stuttgart, 2000 <sup>38436</sup> 38436 Wolfsburg) <sup>38436</sup> Dr. Eckhard Kreipe <sup>38436</sup>

- 109 Abschlussbericht des Arbeitskreises..., 2002, S. #P112#ist.#A# - 108 -

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

246

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Zweck des Gesetzes aufgenommen<sup>1210</sup>. Insbesondere sein § 1 enthält keine entsprechende Vorgabe. Eine marktwirtschaftlichwettbewerbliche Orientierung des Gesetzes kann allenfalls aus einigen Bestimmungen abgeleitet werden. So ist z. B. nach § 5 Abs. 4 S. 1 KrW-/ AbfG die **Pflicht zur Verwertung von Abfällen nur einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann**. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 52 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG, wonach die Anerkennung als Entsorgungsgemeinschaft von der zuständigen Abfallbehörde insbesondere widerrufen werden kann, um drohenden Beschränkungen des Wettbewerbs entgegenzuwirken. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546). Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.1998 (BGBl. I S. 1474). Vgl. nur Moraing, WiVerw 1998, 233, 252; Hill, BB 1997, 425, 429; Wilke/Schachel, WiVerw 1978, 95, 107; Köhler, BayVBl. 2000, 1, 6; Hidien, Die positive Konkretisierung der öffentlichen Zweckbindung kommunaler Wirtschaftsunternehmen, S. 105;

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. (4) **Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann**. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

247

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 287

dabei übernommen<sup>1221</sup>. Im Zeitraum 1993/94 ist die Zahl der Zusammenschlüsse gegenüber 1991/92 nochmals um 85 % auf rund 260 gestiegen, wobei an diesen Zusammenschlüssen die zehn größten Unternehmen der Entsorgungsbranche einen hohen Anteil hatten<sup>1222</sup>. So waren die Energieversorgungsunternehmen RWE an 67, "Die Entsorgungswirtschaft kann mit Fug und Recht als eine Branche mit starken Konzentrationstendenzen bezeichnet werden." So der Präsident des Bundeskartellamtes Wolf, in GfU, KrW-/AbfG - Was ändert sich?, S. 193, 194. Burchardi/Sacksofsky, Jb. UTR 27 (1994), 23, 35; Weber, RdE 1995, 91; Rutkowsky, Abfallpolitik in der Kreislaufwirtschaft, S. 480; Paschke, UTR 38, 35, 40: Staatlich verordnetes Umweltschutzrecht hat insofern einen tendenziell betriebsgrößensteigernden, damit konzentrationsfördernden und letztlich wettbewerbsbeeinträchtigenden Effekt. S. hierzu insbesondere Bünemann, AKP 3/1996, 32; ausführlich Koch, in: BUP

## Textstelle (Originalquellen)

Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brunn im Vorjahre erschienene Publication: "Beiträge zur Kenntniss der kaukasischen Käfer-Fauna von Dr. O. Schneider und Hans Leder" an und kann mit Fug und Recht als eine Fortsetzung oder Ergänzung derselben betrachtet werden. Ich habe deshalb nur sehr selten und nur da, wo es wegen synonymischer Bemerkungen oder interessanter neuer Wahrnehmungen geboten

- 110 Beitrag zur kaukasischen Käfer-Fauna, 1879, S. 451

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

248

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 289

Markunvollkommenheiten aus 1131. Die einer bestimmten Wirtschaftsstruktur immanenten Konzentrationstendenzen als eine Erscheinungsform von " Marktversagen" werden in der Volkswirtschaftslehre unter dem Stichwort " natürliches Monopol" diskutiert. Ein "natürliches Monopol" liegt **vor, wenn die Nachfrage nach einem bestimmten Gut durch ein einziges Unternehmen zu geringeren Kosten gedeckt werden kann als durch mehrere Unternehmen,** wobei in diesem Fall auch von "Subadditivität der Kosten" gesprochen wird<sup>15</sup>. Dieses Phänomen tritt auf, wenn die Durchschnittskosten (**Kosten pro Output**einheit) bei steigender Produktionsmenge zumindest innerhalb des nachfragerlevanten Bereichs abnehmen (sinkende Durchschnittskosten). Voraussetzungen sinkender Durchschnittskosten

## Textstelle (Originalquellen)

Marktes" sind betriebliche und allokativen Effizienz gleichermaßen gewährleistet. Subadditive Kosten und natürliche Monopole Subadditive Kosten liegen **vor, wenn die gesamte Nachfrage innerhalb des relevanten Marktes durch ein einziges Unternehmen zu geringeren Kosten gedeckt werden kann als durch mehrere Unternehmen.** Ursache hierfür sind fallende Durchschnittskosten. Das heißt, die **Kosten pro** Leistungseinheit nehmen mit steigender Ausbringungsmenge ab. Fallende Durchschnittskosten werden hervorgerufen durch hohe Fixkosten, durch Dichte bzw.

- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständigenrat, 2003, S. 3

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

249

## Textstelle (Prüfdokument) S. 290

eine wirksame Marktzutrittschranke bildet, d. h. ob ein potenzieller Konkurrent in Vorbereitung des Marktzutritts Investitionen in Kapitalgüter tätigen muss, die **nur in der für sie ursprünglich vorgesehenen Verwendung** genutzt werden können **und ein Transfer in andere Nutzungen überhaupt nicht oder nur mit hohen Wertverlusten möglich** ist<sup>123</sup>. Ob nun in der Entsorgungswirtschaft die Voraussetzungen eines natürlichen Monopols vorliegen, das aufgrund fehlender Bestreitbarkeit des Marktes staatlicher Regulierung bedarf, ist in der volkswirtschaftlichen Literatur teilweise umstritten. Einigkeit besteht jedoch insofern, als die Entsorgungswirtschaft

## Textstelle (Originalquellen)

Investitionen tätigen müssten. Investitionen sind irreversibel, wenn die anzuschaffenden Kapitalgüter **nur in der für sie vorgesehenen Verwendung** nutzbar sind **und ein Transfer in andere** Verwendungen **überhaupt nicht oder nur mit hohen Wertverlusten möglich** wäre. Je stärker diese Irreversibilität ausgeprägt ist, um so höher ist das Risiko, das ein potenzieller Konkurrent bei Markteintritt eingeht und um so eher wird

- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständ..., 2003, S. 3

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

250

## Textstelle (Prüfdokument) S. 295

die unter wettbewerblichen Gesichtspunkten besonders problematisch sind und welche Rolle die Pflichtenübertragung in diesem Zusammenhang spielt. (1) Die Verbandsbildung nach § 1' KrW-/AbfG Da öffentliche Interessen auch bei einer Pflichtenübertragung auf einen Verband von Erzeugern und Besitzern **von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen** nach § 1' Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu prüfen sind, stellt sich gerade hier die Frage, ob Wettbewerbsgesichtspunkte abwägungsfähig sind. Bereits im Gesetzgebungsverfahren sind die wettbewerbsrechtlichen Probleme der Verbandsbildung nach § 1' KrW-/AbfG zur Sprache gekommen. So hat z. B. der Bundesrat darauf hingewiesen, dass es völlig ungeklärt sei, welche kartellrechtlichen Auswirkungen sich durch eine

## Textstelle (Originalquellen)

versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. § 17 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände (1) Die Erzeuger und Besitzer **von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen** können Verbände bilden, die von den Erzeugern oder Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 16 Abs. 1 Satz 2 und <sup>3</sup> gilt entsprechend. (2)

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P12#Verbleib - 12

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

251

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 296

Ministererlaubnis nach § 8 GWB erteilt werden müsste 1 2 7 2 . Weiter würden die Realisierungschancen für Verbandslösungen stark reduziert, wenn man deren Gründung noch an die strengen Voraussetzungen des GWB knüpfen würde, was der gesetzgeberischen Intention widersprechen würde<sup>12 3</sup>. Schließlich würde **der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG** selbst an den Inhalt der Immanenztheorie anknüpfen, da nach § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 **KrW-/AbfG** Voraussetzung der Pflichtenübertragung auf einen Verband sei, **dass der Verbandszweck auf andere Weise nicht** erfüllt werden könne<sup>1274</sup>. Demgegenüber gehen die Kartellbehörden von einer Anwendbarkeit des § 1 GWB aus. Wettbewerbsbeschränkungen durch Verbände seien insofern nicht institutionell bedingt, als Verbandsbildungen nicht zwangsläufig zu einem verbotenen Kartell führen müssten 1 2 7 5 . Darüber hinaus halte das

## Textstelle (Originalquellen)

Pässe und Personalausweise die Regelung der "Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung" einem weiteren Bundesgesetz überlassen. Es ist wohl davon auszugehen, dass **der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 4 103 Abs. 4** Satz 1 PassG bzw. § 1 Abs. 4 Satz 1 PAuswG die technischen Modalitäten der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemeint hat. Welche Anforderungen an die Regelung dieser Modalitäten zu stellen

Gemeindehaushalt 1994, 241, 242; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem <sup>140</sup> **KrW-/AbfG**, S. 131f. <sup>141</sup> 141 Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 54. <sup>142</sup> 142 Wissing aaO. <sup>3</sup> 3 KrW-/AbfG sehen vor, **dass der Verbandszweck auf andere Weise nicht** er- <sup>143</sup> 143 S. o., II. <sup>144</sup> 144 Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13. <sup>145</sup> 145 Frenz, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 7. <sup>2</sup> 2 KrW-/AbfG ist allerdings ein anderer, als bei §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 <sup>2</sup> KrW-/AbfG. Bei den Pflichtenübertragungen nach §§ 17

- **111** Biometrie und Ausweisdokumente, 2003, S. 102
- **6** Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

252

## Textstelle (Prüfdokument) S. 299

oder juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, unabhängig von ihrer Rechtsform und davon, ob sie daneben auch noch in anderer Weise, z. B. hoheitlich oder als privater Endverbraucher, tätig wird 1 2 8 5 . Nach § 130 Abs. 1 GWB findet **das Gesetz auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.** Voraussetzung für die Anwendung des GWB ist, dass das entsprechende Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnimmt, d. h. in Wettbewerbsbeziehungen zu privaten Anbietern oder Nachfragern tritt, wobei es unschädlich ist, wenn daneben auch öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehungen bestehen In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, bei der Entscheidung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft über die Organisation der Erfüllung der ihnen übertragenen Entsorgungspflicht handele es sich um eine öffentlichrechtliche, dem GWB grundsätzlich nicht unterfallende Betätigung. Dem ist jedoch zu widersprechen. Vielmehr betreffen die Entscheidung über die Beteiligung an einem privaten Unternehmen,

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Wettbewerb hat sich im geltenden deutschen Recht als Ordnungsprinzip gegenüber dem am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Staat durchgesetzt<sup>178</sup>, und **das Gesetz** gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet gemäß § 130 Abs. 1 **GWB auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.**<sup>179</sup> Münch, I. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag, 1981, S. 3 (5 ff.); Bull, H., Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, 1973, S. 240 ff.; Ronellenfitsch, M., Wirtschaftliche Betätigung des Staates, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch

- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftl..., 2002, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

253

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 300

Leistungsbeziehung zwischen öffentlichem Entsorgungsträger und dem Bürger, sondern zeitigen wettbewerbsrechtliche Auswirkungen in Hinblick auf andere private Entsorgungsunternehmen, insbesondere da die ausgewählten privaten Partner diesen gegenüber einen Marktvorteil erlangen 1285 Pauly/Figgen/Hünnekens, Gemischtwirtschaftliche Entsorgungsunternehmen, S. 107. III. Teil: Der Begriff der "öffentlichen Interessen" in den §§ 16-18 können 1288. Das Wettbewerbsrecht findet daher auf die Gründung gemischtwirtschaftlicher Entsorgungsunternehmen ohne weiteres Anwendung 1289. Nach § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 9.11.1993 1290 das Kartellverbot des § 1 GWB auf ein gemischtwirtschaftliches Entsorgungsunternehmen, an dem sich der Kreis Paderborn und vier private Entsorgungsunternehmen beteiligt hatten, angewandt. Das Gemeinschaftsunternehmen war nach Auffassung des Gerichts kein Unternehmen mit Vollfunktion, sondern ein unselbständiges Hilfsunternehmen, das nicht über ausreichende sachliche Mittel für die Erbringung seiner gewerblichen Leistungen verfügte. Das Gericht bejahte einen Verstoß gegen § 1 GWB, solange mehr als ein im Gebiet des Kreises Paderborn tätiges privates Entsorgungsunternehmen an der Gesellschaft beteiligt ist und das gemischtwirtschaftliche Unternehmen gleichzeitig umfassend mit der Entsorgung beauftragt wird. Maßgebend für die Bewertung war die Überlegung, dass die primäre Aufgabe des Unternehmens in der Koordinierung des Marktverhaltens der Muttergesellschaften bestünde und das so entstandene "Syndikat" den Marktzutritt von außenstehenden Unternehmen ausschließe bzw. erschwere. Im Anschluss an diese Entscheidung werden auch in der Literatur gemischtwirtschaftliche Unternehmen als kartellrechtswidrig eingestuft, die als kooperative - im Gegensatz zu konzentrativen - Unternehmen ohne Vollfunktion insbesondere den

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

gemäß § 1 GWB in Verbindung mit § 134 BGB bestehenden Nichtigkeitsfolge.<sup>723</sup> 6.5.2.1 Das Kartellverbot des § 1 GWB n.F. Gemäß § 1 GWB, der mit der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Novellierung neugefasst wurde, sind "Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken," verboten. Erfasst werden sämtliche horizontale Kartelle.<sup>724</sup> Hierzu zählen neben klassischen Formen der Preisabsprachen auch Unternehmenskooperationen im Rahmen von Selbstverpflichtungserklärungen, die die Bildung kollektiver Rücknahmesysteme und Verwertungspools

wieder die Aufgabenstellung des Organs Aufsichtsrat mit den Rechten und Pflichten des einzelnen Mitglieds. Als erstes ist also die Aufgabenstellung des Organs Aufsichtsrat zu betrachten. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 22.06.95 die Stellung des Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft<sup>42</sup> wie folgt beschrieben: "Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat zahlreiche Aufgaben wahrzunehmen. Beispielsweise sind ihm eine Reihe unternehmerischer Führungsentscheidungen

- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzie..., 2001, S. 6
- 112 Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: ..., 1999, S.

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
254

## Textstelle (Prüfdokument) S. 301

eine diskriminierungsfreie Auswahl unter allen potenziellen Partnern vorgenommen wird 1 2 9 4 . Neben dem Kartellverbot des § 1 GWB wird eine Pflicht zur Ausschreibung der Beteiligung der privaten Mitgesellschafter des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens aus dem Diskriminierungsverbot des § 20 GWB abgeleitet. Nach § 20 Abs. 1 GWB (§ 26 Abs. 2 a. F.) dürfen marktbeherrschende Unternehmen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist bei der Auswahl der privaten Gesellschafter marktbeherrschendes Unternehmen in dem Sinne, dass er als Nachfrager nach Entsorgungsleistungen, die der Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht dienen, in einer Monopolsituation ist<sup>1295</sup>. Hieraus kann zwar nicht die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abgeleitet werden, sämtliche in Betracht kommenden privaten Entsorgungsunternehmen an

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

oder nicht, wie es beim selektiven Vertrieb der Fall ist. hängt in zentraler Weise von § 20 GWB (Diskriminierungsverbot. Verbot unbilliger Behinderung) ab ( vgl. Ahlert/Schröder 1996. S. 131). Nach § 20 GWB. Abs. 1 dürfen marktbeherrschende Unternehmen ..ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln." In Absatz 2 heißt es weiter: "Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager

- 113 Freter, Hermann: Markt- und Kundensegmentierung, 1983, S. 2

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

255

## Textstelle (Prüfdokument) S. 302

die meisten gemischtwirtschaftlichen Unternehmen bei ihrer Gründung der Fusionskontrolle, wobei die Konstellationen, in denen die Untersagungs Voraussetzungen gegeben sind, nach dessen Einschätzung näher rücken 1 2 9 9 . Gemäß § 36 Abs. 1 GWB hat eine Untersagungsverfügung zur Voraussetzung, dass **von dem Zusammenschluss zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.** Die Kriterien, anhand derer die Fusionskontrolle von den Kartellbehörden im Entsorgungsbereich ausgeübt wird, beziehen sich darauf, ob der private Mitgesellschafter auf dem nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzenden Regionalmarkt bereits über hohe Marktanteile verfügt bzw. ob

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Vorschlag <sup>324</sup> 324 Vgl. EU-KOMMISSION 1999, Wettbewerbspolitik, S. 5 <sup>325</sup> 325 Vgl. EU-KOMMISSION 1999, Wettbewerbspolitik, S. 5 <sup>500</sup> 500 Mio. Euro Umsatz erzielen, unterliegen in Deutschland keiner Fusionskontrolle. <sup>500</sup> Das Bundeskartellamt untersagt einen Zusammenschluss, **von dem zu erwarten ist, <sup>500</sup> dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, es sei denn, die <sup>500</sup> beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen <sup>500</sup> die Nachteile der Marktbeherrschung überkompensieren.** Voraussetzung für die Feststellung von Marktbeherrschung ist die Abgrenzung des für die Beurteilung des Zusammenschlusses relevanten Marktes in sachlicher und räumlicher, mitunter auch <sup>500</sup> zeitlicher

- **114** Unternehmenszusammenschl, 2002, S. 4

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

256

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 306

Abfall- und Kartellbehörden: Während die Abfallbehörden die materiellen abfallrechtlichen Übertragungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines Antrags zu prüfen und die Zustimmung der bisherigen Ent- 1317 AK 20, S. 29; Schink, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, **KrW-/AbfG**, B 100, § 16 RdNr. 80; Schultz, in: 4. Kölner Abfalltage - **KrW-/AbfG**, S. 243, 252f; Pippke, **Öffentliche und private Abfallentsorgung**, S. 224. sorgungsträger einzuholen haben, bezieht sich die Prüfungskompetenz der Kartellbehörden nicht auf **die Pflichtenübertragung** als solche, sondern auf die wettbewerbsrelevanten Unternehmensformen, auf die die Pflichten übertragen werden sollen. Außerdem unterfällt das wettbewerbsrelevante Verhalten der jeweiligen Unternehmen

## Textstelle (Originalquellen)

So ausdrücklich Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem **KrW-/AbfG**, S. 131. <sup>159</sup> 159 Pippke, **Öffentliche und private Abfallentsorgung**, S. 115. <sup>160</sup> 160 Arzt/Siederer, in: Gaßner/Versmann, Neuordnung kommunaler Aufgaben im **KrW-/AbfG**, S. 51, 60. <sup>161</sup> 161 Pippke, **Öffentliche und private Abfallentsorgung**, S. 116. <sup>162</sup> 162 Versteyl, in: Kunig/Paetow/Versteyl, **KrW-/AbfG**, § 16 Rn. 35. <sup>163</sup> 163 Schink, **Die Pflichtenübertragung** nach § 16 Abs. 2 **KrW-/AbfG** Voraussetzungen und Rechtsfolgen, 7. Kölner Abfalltage, Manuskript S. 26; Pippke, **Öffentliche und private**

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: **Rechtliche Gr...**, 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

257

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 312

Stand landesrechtlicher Konkretisierungen öffentlicher Interessen Einige Landesgesetzgeber haben die eben beschriebenen Empfehlungen aufgegriffen und den Begriff der öffentlichen Interessen in den jeweiligen Landesabfallgesetzen legal definiert. So lautet § 3 Abs. 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 19981334: "Bei der Überlassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung von vorhandenen oder in Planung befindlichen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden." Eine ähnliche Regelung enthält § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz1 3 35 : "Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG durch Satzung den Anschluss an die Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Ein überwiegendes öffentliches

## Textstelle (Originalquellen)

sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - 11 befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind. (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde

je zu <sup>1</sup> kennzeichnendes Tier, <sup>1</sup> mindestens 10 E <sup>2</sup> Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19d einschließlich der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten 1 bis 5 E je Ohrmarke, <sup>1</sup> mindestens 10 E <sup>1</sup> 8.I.O/ Abfallrecht: <sup>1</sup> Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. <sup>2</sup> <sup>1</sup> KrW-/AbfG 500 bis 5.000 E <sup>2</sup> Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 <sup>1</sup> Abs. 3 KrW-/AbfG 500 bis 5.000 E <sup>1</sup> 3 Verpflichtung nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG 150 bis 1.000 E <sup>1</sup> 4 Genehmigung der Gebührensatzung nach § 17 Abs. 5 <sup>1</sup> KrW-/

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 vorliegen und kann auch eine gerichtliche Entscheidung nach § 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr rechtzeitig ergehen, um einen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohenden Schaden zu verhindern, so kann

in ihrer Betriebswirtschaftlichkeit ernsthaft gefährdet werde. Schließlich hat sich auch das VG Sigmaringen<sup>100</sup> der Ansicht angeschlossen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse dann anzunehmen sei, wenn der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der bestehenden oder künftigen Abfallbeseitigungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beeinträchtigt werde. bb) Das "Öffentliche" am Interesse an der Auslastung von Anlagen Die Auslastung von Anlagen und die

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P10#weggefallen
- 115 PDF(409 KB), 2001, S. #P120#Nr. 7.II.5
- 116 Gesetz über die Unterbringung psych..., 2001, S. 70
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

258

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 313

durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. S. 571); s. hierzu auch Landesberg, StuGR 1997, 112ff.; Huber, ThürVBl. 1999, 97, 106; Beckmann, NuR 1999, 24, 29; Wiesemann, KStZ 2003, 109, 111; SchulteAViesemann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 29. Erg.-Lfg. (Sept. öffentlichen Interessen gleich in zwei Normen legal definiert. So lautet §<sup>5</sup> Abs. 5 LAbfG NW: "Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/ AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/ AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. ",1338 Daneben findet sich die entsprechende Legaldefinition auch in der die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffenden Regelung des § 9 Abs. 1a) LAbfG NW. Danach kann die Satzung auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen (Satz Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) eine Reihe von Investitionen hinsichtlich des Fahrzeugbestandes, des Betriebs von Anlagen und des Behältersystems getätigt hätten und der Anschluss von Grundstücken durch die Stadtreinigungsbetriebe (BSR) in allen Gebietsstrukturen unumgänglich sei, um eine durchgängig kostengünstige Sammlung der organischen Abfälle aus Haushaltungen garantieren zu können. Eine Unterbrechung der Logistik für Sammlung und Transport von Bioabfällen durch gewerbliche Entsorger würde insoweit die Kosten für den Bürger erheblich steigern. B. Bedeutung und Problematik landesrechtlicher Konkretisierungen öffentlicher Interessen Sollten die dargestellten landesrechtlichen Konkretisierungen der öffentlichen Interessen des KrW-/AbfG zulässig sein, so hätte dies erhebliche Bedeutung für die hier vorgenommene Untersuchung. Denn zum einen könnte auf die komplexe Herleitung der Anerkennung "fiskalischer" Interessen verzichtet werden, könnte der Landesgesetzgeber diese kraft eigener Konkretisierungskompetenz zu **öffentlichen Interessen** im Sinne des KrW-/AbfG erklären. Zum anderen aber könnte eine zulässige landesrechtliche Konkretisierung öffentlicher Interessen über den Bereich des jeweiligen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung **von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - 11** befreit, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 16, 17 oder 18 übertragen worden sind. (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle

Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist im Regelungsgefüge der §§ 16 bis 18 KrW-/ AbfG insofern ein Sonderfall, als er die dort genannten Kammern zur Bildung von " beauftragungsfähigen Dritten" **im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW/- AbfG** einbinden will. Da von der Möglichkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, möglicherweise aber ein Interesse an einer branchenspezifischen Abfallentsorgung besteht,

einer<sup>1</sup> Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.<sup>2</sup> 2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die **Erzeuger und Besitzer von<sup>2</sup> Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen** verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden **öffentlichen Interessen** die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle

- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufw..., 1994, S. #P10#weggefallen
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 89
- 19 Dortmunder Bekanntmachungen. Amtsbl..., 2002, S. #P32#geschlossen

PlagiatService  
Prüfbericht  
15708  
23.03.2017  
259

## Textstelle (Prüfdokument) S. 315

## Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

260

5). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt in diesem

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 315

bundesrechtlichen **Begriff der öffentlichen Interessen** nach dem KrW-/AbfG erscheint jedoch höchst problematisch<sup>1343</sup>. Schon ein oberflächlicher Blick **auf die** bisher geschaffenen Regelungen wirft Fragen auf. So konkretisieren § 5 Abs. 5 LAbfG NW und § 3 Abs. 6 AbfG LSA lediglich **den Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG** und in den Beleihungstatbeständen; die öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG bleiben unerwähnt, obwohl deren Nähe zu § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG sehr viel größer ist als die der §§ 16ff. KrW-/AbfG. Eine absichtsvolle Auslassung des Landesgesetzgebers oder lediglich ein Redaktionsversehen? Darüber hinaus überrascht, dass die öffentlichen Interessen in § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG und in den Beleihungstatbeständen im Zuge der Konkretisierung gleichgesetzt werden, obwohl die hiesige

1343 Vgl. zur entsprechenden Diskussion zum Gemeinwohlbegriff des § 4 Abs. 2 EnWG

## Textstelle (Originalquellen)

eine Gefährdung der Entsorgungs-Infrastruktur. - 14 liegt bzw. inwieweit der **Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen** in Hinblick **auf die Berufsfreiheit** eng auszulegen ist.<sup>30</sup> 2. Einheitliche Auslegungsgrundsätze für **den Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 Abs. 1 Satz 2** und § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 **KrW-/AbfG** Nachdem auf die Vorgängerregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz eingegangen wurde, ist nun zu prüfen, welchen Begriffsinhalt "überwiegende öffentliche

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 14

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

261

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 315

die jeweiligen Interessenkonstellationen und Fragestellungen höchst unterschiedlich sind. Von diesen Ungereimtheiten abgesehen bleibt jedoch die grundsätzliche Fragestellung, ob den Landesgesetzgebern kompetenziell überhaupt eine Konkretisierungsbefugnis zugestanden werden kann und ob eine solche mit Wesen und Funktion **des unbestimmten Rechtsbegriffs der überwiegenden öffentlichen Interessen** vereinbar ist. Dies ist im Folgenden **zu untersuchen**. 1. Normkonkretisierung durch Landesgesetz im Rahmen konkurrierender Gesetzgebungskompetenzen? Ausgangspunkt der Prüfung ist die verfassungsrechtliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen. Die Abfallentsorgung ist nach Art. 74 Abs. 1 **Nr. 24 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes** 1344. Der Gesetzgeber des KrW-/AbfG hat die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes insgesamt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 (Abfallbeseitigung und Luftreinhaltung) und Art. 75 Nr. 4 GG (Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt) hergeleitet 1345. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung **haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat**, Art. 72 Abs. 1 GG. Liegt eine wirksame Bundesregelung vor, hängen die Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers davon ab, ob die bundesrechtliche Regelung erschöpfenden Charakter hat und damit eine Sperrwirkung entfaltet 1346. Ob die bundesrechtliche Regelung noch Raum für landesrechtliche Regelungen

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Interessen" die Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten, für die an sich die Möglichkeit der Weitergabe an eine gewerbliche Sammlung besteht.<sup>4</sup> Der Inhalt **des unbestimmten Rechtsbegriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"** ist dabei umstritten. Zum Zwecke der historischen Auslegung ist zunächst nachfolgend 1. die Rechtslage nach dem Abfallgesetz von 1986 **zu untersuchen**, da die Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1

dem Leitsatz ersichtlich. A. Regelungszweck des Straßen- und Straßenverkehrsrechts Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht sind selbstständige Rechtsmaterien (BVerfGE 40, 371, 378; 67, 299, 314) mit unterschiedlichen Regelungszwecken. I. Straßenverkehrsrecht Mit dem Straßenverkehrsrecht, das nach Art. 74 **Nr. 22 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes** ist, soll die Teilnahme am Straßenverkehr, vor allem aber dessen Sicherheit und Leichtigkeit gewährleistet werden (vgl. etwa BVerwGE 34, 241, 243; Steiner, JuS 1984, 1, 2). Es dient als "sachlich begrenztes

Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes] (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung **haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. 3016** 14 Grundgesetzänderungen (2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 8
- 117 Rasterfahndung nach dem 11. Septemb..., 2002, S. 331
- 94 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

262

## Textstelle (Prüfdokument) S. 324

den öffentlichen Haushalten eine Schutzfunktion haben. Aber auch wenn sich die öffentliche Hand für ein Entgeltsystem entscheidet, sind über das Verwaltungsprivatrecht bzw. über die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB die Grundprinzipien des Gebührenrechts zu beachten. Gebühren sind **öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell** zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlichrechtliche **Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken**<sup>1379</sup>. Auch bei Abfallgebühren, die als "modifizierte Benutzungsgebühren" qualifiziert werden können <sup>1380</sup>, muss daher zwischen der Erhebung der Gebühr und der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ein enger Zusammenhang bestehen. Die erforderliche Beziehung zwischen öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflicht und

## Textstelle (Originalquellen)

dafür dar, daß der Einzelne besondere Leistungen der öffentlichen Gewalt tatsächlich für sich in Anspruch nimmt<sup>13</sup>. Nach der - etwas weiteren - Definition des Bundesverfassungsgerichts sind Gebühren "**öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell** zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung

Nach der - etwas weiteren - Definition des Bundesverfassungsgerichts sind Gebühren "**öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell** zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche **Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken**"<sup>14</sup>. Herkömmlicherweise werden Gebühren unterschieden in Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für die Vornahme von Amtshandlungen durch die Verwaltung und Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen

- <sup>118</sup> Ministerium f, 2001, S. 28

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

263

## Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen dazu entschieden, die Rechtslage nach dem LAbfG NW derjenigen des BayKAG anzugleichen, um ebenfalls die Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung zu ermöglichen<sup>1411</sup>. Dementsprechend wurden in § 9 Abs. 2 LAbfG NW folgende Sätze 3 bis 7 eingefügt: "Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995. Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; insbesondere ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig. Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren." Mit dieser Regelung - insbesondere durch die Aufnahme der Formulierung, dass bei der Gebührenbemessung öffentliche Belange berücksichtigt werden können - will es der Gesetzgeber den entsorgungspflichtigen Kommunen entsprechend der Bayerischen Regelung ermöglichen, auch sonstige Merkmale bei der

1411 Vgl. v. Bechtolsheim, in: Lübbe-Wolff/Wegener (Hrsg.), Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht, 3. Aufl., 2002, RdNr. 614.

## Textstelle (Originalquellen)

Lenkungsabsicht in das LAbfG aufgenommen worden. In der Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung heißt es, daß die Möglichkeit offengehalten werden soll, wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung zu schaffen<sup>904</sup>. Ob nach der Neuregelung des Abfallgesetzes die Berücksichtigung von Öko- Additiven bei der Bemessung der Abfallgebühr zulässig sein soll, geht aus den Materialien

- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 213

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

264



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 338

Regel- Ausnahme-Verhältnisse hinsichtlich öffentlicher und privater Entsorgungsverantwortung und lässt insofern einer auf die Konzeption der Entsorgungspflichten abstellenden systematischen Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes keine relevante Steuerungswirkung zukommen. 2. Die vom KrW-/AbfG verwendeten Gemeinwohlbegriffe "überwiegende öffentliche Interessen" und "Wohl der Allgemeinheit" sind dogmatisch voneinander abzuschichten, da ihnen nach der Gesamtkonzeption des KrW-/AbfG unterschiedliche Regelungsfunktionen zufallen: Während der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in Hinblick auf Aufgaben und Funktion der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger konzipiert und damit eher abfallwirtschaftlich ausgerichtet ist, erfüllt der Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" eine ordnungsrechtliche Funktion in Hinblick auf die materiellen Umweltauflagen des KrW-/AbfG. 3.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Daseinsvorsorge könnten nach dem Regelungszweck der vorliegenden Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG weitere Gemeinwohlinteressen enthalten sein. Der vorgenannten Schlußfolgerung steht entgegen, daß die Begriffe "überwiegende öffentliche Interessen" und "Wohl der Allgemeinheit" nach ganz herrschender und auch zutreffender Auffassung einen identischen Bedeutungskern haben.<sup>165</sup> Dieser Umstand spricht für rein sprachliche Veränderungen im Gesetzestext, welche den Regelungszweck des § 13 Abs. 1

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

265

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 338

rechtlichen Entsorgungsträger konzipiert und damit eher abfallwirtschaftlich ausgerichtet ist, erfüllt der Begriff des "Wohls der Allgemeinheit" eine ordnungsrechtliche Funktion in Hinblick **auf die** materiellen Umwelтанforderungen des KrW-/AbfG. 3. Bestand und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsanlagen stellen **ein öffentliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2** und Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG dar; aufgrund der technisch wie rechtlich bedingten Inflexibilität des Angebots öffentlicher Entsorgungsleistungen und der gebührenrechtlich grundsätzlich zulässigen Kostenüberwälzung von Leerkosten kann jedoch eine vollzugsfähige Konkretisierung der öffentlichen Interessen hierdurch kaum

## Textstelle (Originalquellen)

**auf die** Stärkung der dezentralen Verwaltungsebene. Eine Entwertung der vorhandenen kommunalen Entsorgungsstrukturen wäre damit unvereinbar.<sup>89</sup> Vor diesem Hintergrund ist der gesicherte Fortbestand der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen **ein öffentliches Interesse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG.**<sup>90</sup> Die Voraussetzungen, unter denen davon ausgegangen werden muss, dass der "Bestand" oder die "Funktionsfähigkeit" einer öffentlichrechtlichen Entsorgungseinrichtung gefährdet ist, sind aber nur

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 32

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

266

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 339

Annexfähigkeit im Verhältnis zu den originären Entsorgungsaufgaben zum Zwecke der Nutzung sonst unausgelasteter Produktionsfaktoren darstellen darf, Auslastungsinteressen als **öffentliche Interessen** gegenüber einer Eigenbeseitigung oder gegenüber einer gewerblichen Sammlung **nur dann geltend gemacht werden können**, wenn **die Entsorgungskapazitäten planungsfehlerfrei im Rahmen einer vertretbaren Prognose der zukünftig zu erwartenden Abfallmengen** errichtet wurden ("unechte Überkapazität"), **so dass nachträglich entstehende Leerkosten gebührenmäßig auf die Anlagennutzer abgewälzt werden dürfen**, der voraussichtliche Abschreibungszeitraum der Anlageninvestition als äußere zeitliche Begrenzung nicht überschritten werden darf. 8. Auch im Gemeinschaftsrecht scheint es trotz einer insoweit restriktiven Rechtsprechung des EuGH vertretbar, Auslastungsinteressen zur Rechtfertigung einer durch die Überlassungspflicht bedingten Einschränkung

## Textstelle (Originalquellen)

beanstandender Beurteilungs- und Prognosespielraum zugestanden.<sup>116</sup> Diese Maßstäbe können für die hier zu beantwortende Rechtsfrage herangezogen werden: **Öffentliche Interessen können nur dann geltend gemacht werden**, wenn **die Entsorgungskapazitäten planungsfehlerfrei im Rahmen einer vertretbaren Prognose der zukünftig zu erwartenden Abfallmengen** geschaffen wurden, **so dass nachträglich entstehende Leerkosten gebührenmäßig auf die Anlagennutzer abgewälzt werden dürfen**. Wurden hingegen eindeutige, den Rahmen des sachlich Vertretbaren übersteigende Anlagen errichtet, deren Kosten gebührenrechtlich nicht ansatzfähig sind, so kann das so verursachte Auslastungsinteresse des öffentlich-

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 41

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

267

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 342

belastet war. Vielmehr stehen die situationsgeprägte Eigenumsposition des gewerblichen Sammlers und die Befugnis nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG in einem Wechselverhältnis zueinander: Die Eigentumsposition des gewerblichen Sammlers ist zwar von vornherein mit der potenziellen Anordnung der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG belastet, die den Tatbestand der Befugnisnorm bildenden überwiegenden öffentlichen Interessen müssen aber ihrerseits wiederum im Lichte von Art. 14 GG konkretisiert werden. 13. Bei der geforderten einzelfallbezogenen Abwägung sind die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

## Textstelle (Originalquellen)

Art. 31 GG kommt jedoch ausschließlich die Bestimmung eines Anschluß- und Benutzungszwangs für Abfälle in Betracht, die nach dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Sofern eine gesetzliche Befreiung von der Überlassungspflicht<sup>13</sup> nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG besteht, müssen landesrechtliche wie auch satzungsrechtliche Bestimmungen dem Rechnungstragen und diese Abfälle von dem<sup>13</sup> Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Die Möglichkeit der Befreiung auf<sup>13</sup> Antrag

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. #P#nach §

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

268

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 342

insbesondere die zeitliche Dimension Bedeutung, die z. T. durch eine abfallartenspezifische Systematisierung der Interessenabwägung eingefangen werden kann. Ein sachgerechter Ausgleich der öffentlichen und der privaten Interessen lässt sich am ehesten dadurch erreichen, dass **abfallartenspezifisch danach differenziert** wird, **welche Abfälle traditionell Gegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und welche traditionell in den Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, um dadurch auch dem Bestandsschutz der jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen**. 14. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Verursacherprinzip für die Eigenbeseitigung streitet. Darüber hinaus sind die die Eigenbeseitigung begründenden Vermögenswerten Rechtspositionen des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers in die Abwägung einzubeziehen. Entsprechend der hier vertretenen Auslegung

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

und denjenigen des gewerblichen Sammlers abzuwägen. Für den gewerblichen Sammler streiten die Rechtspositionen aus Art. 12 und 14 GG. Im Rahmen der Abwägung kann **abfallartenspezifisch danach differenziert** werden, **welche Abfälle traditionell Gegenstand des privaten Altstoffgewerbes sind und welche traditionell in den Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen, um dadurch den jeweils geschaffenen Entsorgungsstrukturen Rechnung zu tragen**. 6. Zusammenfassung Öffentliche Interessen sind bei einer Beseitigung in eigenen Anlagen oder bei einer gewerblichen Sammlung betroffen, wenn Bestand,

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

269

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 351

öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland, JZ 1990, 1089 Ders.: Interkommunale Zusammenarbeit in Gesellschaftsform, DVB1. 199', 13' Ehrlicke, Ulrich: Der Art. 90 EWGV - eine Neubetrachtung, EuZW 1993, 211 Ders.: Staatliche Eingriffe in den Wettbewerb - Kontrolle durch Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden 1994, zugl. Diss. Hannover 1993 [Eisberg, Jörg: Der Grundsatz der Abfallentsorgung im Inland - Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt](#), Diss. Göttingen 1990 Enkler, Claus: Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in neuen Geschäftsfeldern, ZG 1998, 328 Erbguth, Wilfried: Aspekte der Abfallwirtschaftsplanung und ihre Auswirkungen auf die Zulassung von Abfallanlagen, UPR 199', 60 Erichsen, Hans-Uwe (

## Textstelle (Originalquellen)

History of the International North Sea Conferences; in: Freestone/ Ulstra (1990), S.3-14. Ehlers, Peter: Das neue Helsinki-Übereinkommen - Ein weiterer Schritt zum Schutz der Ostsee; in: NuR (1993), S.202-212. [Eisberg, Jörg: Der Grundsatz der Abfallentsorgung im Inland. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt](#); Frankfurt a.M. (Peter Lang) 1991. El Baradei, Mohammed/ Gavin, Chloe: Crowded Agendas, Crowded Rooms. Institutional Arrangements at UNCLOS 131: Some Lessons in

- 119 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997, S. 296

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

270

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 353

Pippke, Nicole: Überlassungspflicht für Abfälle der Studentenwerke, VKS-News 09/2001, 27 Gaul, Björn: Die Privatisierung von Dienstleistungen als rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang (§ 613a BGB), ZTR 1995, 344, 387 Gerke, Jürgen: Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, Jura 1985, 349 Gern, Alfons: Deutsches Kommunalrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 1997 Giesberts, Ludger: "Konkurrenz um Abfall": Rechtsfragen der Abfallverbringung in der Europäischen Union, NVwZ 1996, 949 Giesberts, Ludger/Posser, Herbert: Grundfragen des Abfallrechts, München 2001 Giesen, Karl: Zur Kalkulation von Benutzungsgebühren, KStZ 1998, 188 Gönnenwein, Otto: Gemeinderecht, Tübingen 1963 Grabitz, Eberhard: Abfall im Gemeinschaftsrecht, in: Festschrift für Horst Sendler, München 1991, S. 443 Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard: Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, München, Stand: 18. Erg.-Lfg. Mai 2001 Graner, Thomas: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 25. Juni 1998, Rs. C-203/96, Dusseldorf, ZUR 1998, 315 von der Groeben, Hans/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter (Hrsg.): Kommentar zu EU-/EG-Vertrag 5. Aufl., Baden-Baden 1999 Gromoll, Bernhard: Rechtliche Grenzen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben - untersucht am Beispiel kommunaler Dienstleistungen, München 1982, zugl. Diss. Bremen 1980 Gröning, Jochem: Die Grundlagen des neuen Vergaberechtsschutzes, ZIP 1999, 52 Gruneberg, Ralf: Die Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, AbfallPrax 1999, 49 Ders.: Stellungnahme zu EuGH, Urteil vom 23. Mai 2000, Rs. C-209/98, Kopenhagen, AbfallPrax 2000, 163 Grünwald, Klaus: Handbuch des Tierkörperbeseitigungsrechts, Stuttgart u. a. 1994 Ders.: Genehmigung der Kompostierung von Bioabfällen tierischer Herkunft nach TKBG, UPR 1995, 97 Ders.: Zur Frage der Ansatzfähigkeit von Planungskosten nicht verwirklichter Entsorgungsanlagen bei der Erhebung von Abfallgebühren, KStZ 1996, 170 Literaturverzeichnis is Klein, Walter. Zum Begriff des öffentlichen Interesses, Diss. Münster 1969 Klett, Wolfgang: Zur Umsetzung der EG-Abfallverbringungs-Verordnung und des deutschen Abfallverbringungs-gesetzes in der Praxis, Jahrbuch UTR 199', S. 411 Klöck,

## Textstelle (Originalquellen)

Deutschland Beispiel: Abfälle als Bergversatz, herausgegeben von der Koordinierungsstelle Genehmigungsverfahren, Fassung vom 14.01.1998 (Öko-Institut e.V.) Geiger, Rudolf Kommentar zum EG-Vertrag, 2. Auflage, München 1995 (zitiert: Geiger, EGV) Giesberts, Ludger "Konkurrenz um Abfall": Rechtsfragen der Abfallverbringung in der Europäischen Union, NVwZ 1996, S. 949 ff. Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, München, Stand: Januar 2000 (zitiert: Grabitz/Hilf) v. d. Groeben, Hans/ Thiesing, Jochen/ Ehlermann, Claus-Dieter Kommentar zum Union hat, so Meng, in: GTE Art. N (jetzt 45), EUV RNr. 73, darf bezweifelt werden. 9 Der Rang des Primärrechts ist unstreitig: S. W. Kluth in: Calliess/ Ruffert (Hrsg), Kommentar zu EU/EG-Vertrag 2. Aufl. 2002 Art. 22 RNr. 6; Chr. Waldhoff, ebenda Art. 269 RNr. 3. 10 Vgl. M. Hilf, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, EUV Art. 8 e RNr. 13. 11 Vgl. nur J. Schwarze, Die Entstehung Abdeckung der Fixkosten, bei gleichbleibender Anlagenkapazität, nötig. Die Bemühungen der privaten Entsorger um produktionsspezifische Abfälle zur Verwertung und die bisher vom Gesetzgeber nicht klar vorgegebene Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung führen auf lokaler Ebene zu einem Dauerstreit um Abfallmengen. Zunehmend werden Gerichte zur Auslegung des Kreislaufwirtschaftsgesetz - /Abfallgesetz angerufen. Ein besonderes Problem stellt die Scheinverwertung da.

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 138
- 120 Verfassungsentwicklung in Europa na..., 2001, S. 1
- 23 Privatisierung und Liberalisierung ..., 2003, S. 12

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

271

## Textstelle (Prüfdokument) S. 357

Köln 1999, S. 303 Ders.: Das neue kommunale Unternehmensrecht in Bayern, BayVBl. 2000, 1 Kohte, Wolfhard: Betriebsübergang im öffentlichen Dienst, BB 199', 1'38 v. Koller, Henning: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1996 [Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen \(3. Regierungskommission\): Abschlußbericht des Arbeitskreises 20 "Zukünftige Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben durch öffentliche und/oder private Entsorger"](#) Köttgen, Arnold: Gemeindliche Daseinsvorsorge und gewerbliche Unternehmerinitiative, Göttingen 1961 Kotzea, Udo/Franz, Georg: Wirkung und Grenzen eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans am Beispiel des Anlagenbenutzungszwangs, Müll und Abfall 2001,39' Krahnfeld, Lutz: Die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten, NuR 1996, 269 L iteraturverzeichnis is Schink, Alexander:

## Textstelle (Originalquellen)

Regierungskommission. <sup>3</sup> 3 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2000, Schritte ins nächste Jahrtausend, ISBN 3-8246-0620-8, Stuttgart, 2000 <sup>1</sup> 1 [Kommission der Niedersächsischen Landesregierung zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen \(3. Regierungskommission\), Abschlussbericht des Arbeitskreises 16 "Kfz-Recycling"](#), Niedersächsisches Umweltministerium, Hannover, 1998 <sup>1</sup> 1 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2000, Schritte ins nächste Jahrtausend, ISBN 3-8246-0620-8, Stuttgart, 2000 <sup>38436</sup> 38436 Wolfsburg) <sup>38436</sup> Dr. Eckhard Kreipe <sup>38436</sup> Continental AG / <sup>38436</sup>

- 109 Abschlussbericht des Arbeitskreises..., 2002, S. #P112#ist.#A# - 108 -

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

272

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 363

die kommunale Abfallwirtschaft, VerwArch 85 (1994), 251 Ders.: Auswirkungen des [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes](#) sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesabfallgesetzes NW auf die Abfallwirtschaftssatzungen, der gemeindehaushalt 1994, 241 Ders.: Auswirkungen der europäischen Abfallpolitik auf die Kommunen, Stadt und Gemeinde 1995, 103 Ders.: [Von den Schwierigkeiten der Kommunen mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#), ZG 1996, 97 Ders.: Öffentliche und private Entsorgung, in: Gesellschaft für Umweltrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - was ändert sich?, Berlin 1997 Ders.: Öffentliche und private Entsorgung, NVwZ 1997, 435 Ders.: Kommunalverfassungsrechtliche Grenzen und Möglichkeiten für die Teilnahme der kommunalen Gebietskörperschaften an der Kreislaufwirtschaft, UPRT997, 201 Ders.: Der neue Abfallbegriff und seine Folgen, VerwArch 88 (1997), 230 Ders.: Abfallwirtschaft,

## Textstelle (Originalquellen)

Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Beseitigung definiert (vgl. zur Zielhierarchie Wegbeschreibung A 3). Schriftum: Petersen/Rid, Das neue [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#), NJW 1995 S. 8; Frenz, KrW-/AbfG, Kommentar, 1996, Einleitung, Rdnr. 11; Schink, [Von den Schwierigkeiten der Kommunen mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#), ZG 1996 S. 97 ff.; ders., Elemente symbolischer Umweltpolitik im Abfallrecht, KJ 1999, Heft 2. 3. Geltungsbereich des KrW-/AbfG In § 2 KrW-/AbfG ist der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt.

- 121 und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - Komm..., 2001, S. #P2#Abfallwirtschaft

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

273

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 367

im Binnenmarkt: Spannungen innerhalb des Gemeinschaftsrechts, in: 2. Kölner Abfalltage - Abfallwirtschaft im EG-Binnenmarkt, Köln 1994, S. 163 Ders.: Das Nähe- oder Optimierungsprinzip des europäischen Abfallrechts, NVwZ 1999, 597 Ders.: Das Autarkieprinzip des europäischen Abfallrechts, Jahrbuch UTR 1999, UTR Band 49, S. 291 Winter, Gerd: [Notifizierung und Andienung bei grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung](#), NuR 1998, 233 Ders.: Die Steuerung grenzüberschreitender Abfallströme, DVB1. 2000, 657 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende [Gemeinwohlinteressen im System des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes](#), Diss. Münster 1997 Wolf, Dieter: Kartellrechtliche Probleme der Entsorgungswirtschaft, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), KrW-/AbfG - was ändert sich?, Berlin 1997, S. 193 Wolff, Hans J./Bachofn Otto/ Stober, Rolf: Verwaltungsrecht I, 10. Aufl., München 1994 Dies.: Verwaltungsrecht II, 5. Aufl., München 1987 Wolny, Erich: Der

## Textstelle (Originalquellen)

Abweichungen, die regelmässig in <sup>76</sup> der Bestimmung der Abfälle zur Wiederverwertung begründet sind, bei PEINE, GS Grabitz (Fn. 36), 517 <sup>76</sup> f.; s. auch die Zusammenstellung der Verfahrensschritte bei GERD WINTER, [Notifizierung und Andienung <sup>76</sup> bei grenzüberschreitender Verbringung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung](#), NuR 1998, 233 <sup>76</sup> (235). <sup>77</sup> <sup>77</sup> Nicht in den Listen erfasste Stoffe, die dem Abfallbegriff unterfallen, werden wie Abfälle der Roten Liste <sup>77</sup> behandelt, vgl. Art. 10 VO 259/93. <sup>78</sup> <sup>78</sup> Titel III (Art. 13 VO 259/93) gibt den

Sechster Teil). Zweiter Teil: Überlassungspflichten im Spannungsfeld privater und öffentlicher Abfallentsorgung § 3 Begriff und Bedeutung von Überlassungspflichten Als Ausgangspunkt für die nachfolgende Untersuchung der Überlassungspflichten begründenden [Gemeinwohlinteressen im System des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes](#) soll eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Überlassungspflicht, sowie mit der Bedeutung jener Pflichten erfolgen. Dabei ist auf den Inhalt, die praktische Ausgestaltung und die

- 122 Abfallrecht im internationalen Kontext, 1999, S. #P20#Art.
- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 6

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

274

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 367

Die Konkretisierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - eine Aufgabe für den Landesgesetzgeber?, NVwZ 1997, 975 Zacharias, Diana: Die Zukunft der Siedlungsabfallentsorgung, UPR 2001, 95 Zacker, Christian: Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht, Berlin 1997, zugl. Diss. Freie Universität Berlin 1996 Zandonella, Carlo/Thärichen, Holger: [Bioabfälle zwischen öffentlicher und privater Entsorgung: Zum Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 III 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, NVwZ 1998, 1160](#) Ziekow, Jan: Vergabefremde Zwecke und Europarecht, NZBau 2001, 72 Zwehl, Wolfgang von: Betriebswirtschaftliche Grundsätze zur Konkretisierung der durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten, DB 1989, 1345 <sup>1</sup> 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen <sup>1</sup> Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsanpassungs-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785). <sup>2</sup> 2 Nach Art. 13 des Gesetzes zur Vermeidung,

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen

<sup>2</sup> Nach Art. 13 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

## Textstelle (Originalquellen)

Clemens Übergangsprobleme bei der Privatisierung des Abfallwesens, NJW 1996, 2757. Weinheimer Aktuelle Probleme des Abfallrechts, ZfW 1977, 7. Wolff, Hans J./ Verwaltungsrecht I, 10. Aufl., München 1994. Bachof, Otto/ Stober, Rolf [Zandonella, Carlo/ Bioabfälle zwischen öffentlicher und privater Entsorgung: Zum Thärichen, Holger Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in § 13 III 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, NVwZ 1998, 1160.](#) <sup>1</sup> 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), zum anderen stellen entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen ein Ausschlusskriterium für die Pflichtenübertragung dar (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 18

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

275

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsanpassungs-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785).

## Textstelle (Originalquellen)

Anerkennung von Fachstellen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), oder darauf gestützter Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit

- 123 Abfallzuständigkeitsverordnung - Ab..., 2003, S. 1

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

276

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 19

5 S. hierzu insbesondere Dolde/Vetter, [Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem KrW-/AbfG, 1997](#); Rat von Sachverständigen für Umweltfragen,

## Textstelle (Originalquellen)

Abgrenzung zwischen Abfallbeseitigung und Abfallverwertung, ZUR Sonderheft/2000, S. 70 ff. Dolde, Klaus-Peter/ Vetter, Andrea Beseitigung und Verwertung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, NVwZ 2000, S. 21 ff. Dolde, Klaus-Peter/ Vetter, Andrea [Abgrenzung von Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, NVwZ 1998](#), S. 378 f. Dolde, Klaus-Peter/ Vetter, Andrea Ausnahmen von der TA Siedlungsabfall für die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle, NVwZ 1998, S. 217 ff. Dolde, Klaus-Peter/

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 137

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

277

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 22

hierfür zuständige Instanz in einem allgemein anerkannten Verfahren und unter Beachtung verfassungsrechtlich vorgegebener Grenzen als "Gemeinwohl" erklärt. S. zu<sup>20</sup> den einzelnen Gesichtspunkten bei der Begriffsinterpretation öffentlicher Interessen Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 195ff.<sup>20</sup> 22<sup>22</sup> 22 S. insbesondere Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 1998, und Pippke, öffentliche und private Abfallentsorgung, 1999; S. zur Rechtslage unter dem Abfallgesetz von 1986 auch Schoch, Privatisierung der Abfallentsorgung, 1992.

20 Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 31, Fn. 57; Klein, Zum

20 Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, S. 31, Fn. 57; Klein, Zum

22 S. insbesondere Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 1998, und Pippke, öffentliche und private Abfallentsorgung, 1999; S. zur Rechtslage unter dem Abfallgesetz von 1986 auch Schoch, Privatisierung der Abfallentsorgung, 1992.

## Textstelle (Originalquellen)

OssenbüP bezeichnet die Frage, wer die Konkretisierung des Gemeinwohl vornehme und legitimerweise vornehmen dürfe, als "nervus rerum des ganzen Problems". Gemeinwohl sei "das, was die hierfür zuständige Instanz in einem allgemein anerkannten Verfahren und unter Beachtung verfassungsrechtlich vorgegebener Grenzen als ‚Gemeinwohl‘ erklärte] ." Ganz ähnlich heißt es bei Lerche: "In Wahrheit kann ‚Gemeinwohl‘ nicht näher materiell definiert werden, von äußersten Mißbrauchsgrenzen abgesehen; denn ‚Gemeinwohl‘ kann ... nur

- 5 Uepermann, Robert: Das öffentliche ..., 1999, S. 139

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

278

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

66 § 13 Abs. 1 S. 2 [KrW-/AbfG hat im AbfG 1986 keine entsprechende Vorläuferregelung.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen<sup>1</sup> vom 27.09.1994, BGBl. I, S. 2705.<sup>2</sup> 2 Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986; BGBl. I, S. 1410.<sup>3</sup> 3 § 13 Abs. 1 Satz 2 [KrW-/AbfG hat im AbfG 1986 keine entsprechende Vorläuferregelung.](#)<sup>1</sup> 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz, der einen identischen Begriff des "öffentlichen Interesses" enthält, nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Konkretisierung<sup>1</sup> des Begriffs der "überwiegenden öffentlichen Interessen"

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

279



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 1

71 So Lange, GewArch 1996, 217, 221 ; vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG 1995, Anm. 3

## Textstelle (Originalquellen)

bezug auf das "Duale System" Thom -Kozmiensky, Die Verpackungsverordnung, 1993, S. 66f.; Peine,<sup>105</sup> Recht der Abfallwirtschaft, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, BT 2, S. 371, 444, Nr. 127.<sup>106</sup> 106 Arndt, Kreislaufwirtschaft und kommunale Entsorgung, S. 54.<sup>107</sup> 107 So Lange, GewArch 1996, 217, 221; vgl. auch Queitsch, KrW-/AbfG 1995, Anm. 3 zu § 13, S. 155f.; Wissing,<sup>107</sup> Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 123f.; Bleicher, Der<sup>107</sup> Landkreis 1994, 552, 554.<sup>108</sup> 108 Wie hier auch v. Köller, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 1996, S. 170; Meins, BayVBl. 1997, 66, 73; Versteyl/Wendenburg,<sup>108</sup> NVwZ 1996, 937, 943;

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

280

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 1

79 S. BT-Drucks. 10/5656, S. 55; entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 19.2.1986, BT-Drucks. 10/5656, S. 38f.; vgl. auch Hösel/v. Lersner, Recht der

## Textstelle (Originalquellen)

BT-Drucks. 10/2885, S. 11. <sup>9</sup> 9 S. Schwermer, in Kunig/Schwermer/Versteyl, AbfG, 2. Aufl. 1992, Rn. 77 zu § 1; Kersting, Die Abgrenzung <sup>9</sup> zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, 1992, S. 107; a.A. Bickel, NuR 1992, 361, 362. <sup>10</sup> 10 BGHZ 110, 210; Schweer, DB 1986, 2371, 2372; BT-Drucks. 10/5656, S. 51. <sup>11</sup> 11 S. BT-Drucks. 10/5656, S. 55; entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 19.2.1986, <sup>11</sup> BT-Drucks. 10/5656, S. 38f.; vgl. auch Hösel/v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, AbfG, § 1 Rn. 20. <sup>12</sup> 12 BT-Drucks. 10/5656, S. 55f. <sup>13</sup> 13 BT-Drucks. 10/5656, S. 55. <sup>14</sup> 14 BT-Drucks. 10/5656, S. 56. <sup>15</sup> 15 S. Bothe/Müller, Der Städtetag 1984, 630, 635. <sup>16</sup> 16 Bothe/Müller, a.a.O. <sup>17</sup> 17 Kersting, Die Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, S. 112. <sup>18</sup> 18 Knauber, Eildienst Landkreistag

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

281

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 44

System des [KrW-/AbfG, S. 124, der Gemeinwohlbegriff in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Regierungsentwurf entspreche dem "bisherigen sachgerechten § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG" 437. Beabsichtigt war also eine Anlehnung an die Auslegung zu § die Konkretisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffs in § 13 Abs. 3 Nr. 3 [KrW-/AbfG. Der Gemeinwohlbegriff in § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG](#) wird überwiegend eng ausgelegt. Die Fälle, in denen Gemeinwohlinteressen für eine Überlassungspflicht nach dieser Vorschrift sprechen, werden auf sehr enge Ausnahmen beschränkt.<sup>439</sup> Damit ist auch

- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende G..., 1997, S. 124

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

282

## Textstelle (Prüfdokument) S. 46

für Redeker, S. 457, 465; Frenz, DÖV 1994, 421, 428; Kersting, Die Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut, S. 112; Rabanus, Der bundesrechtliche Abfallbegriff, 1993, S. 151ff.; Seelinger, VR 1991, 387, 388; ähnlich Birn/Jung, Abfallbeseitigungsrecht für die betriebliche Praxis, Anm. 3.7 zu § 1, die eine Gefährdung der Entsorgungs-Infrastruktur durch die gewerbliche Sammlung fordern.

## Textstelle (Originalquellen)

zulässt. Insbesondere wurde unter der Geltung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz problematisiert, ob ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechtsstellung des Altstoffgewerbes vor- 112; Rabanus, Der bundesrechtliche Abfallbegriff, 1993, S. 151ff.; Birn/Jung, Abfallbeseitigungsrecht für die betriebliche Praxis, Anm. 3.7 zu § 1 fordern eine Gefährdung der Entsorgungs-Infrastruktur. - 14 liegt bzw. inwieweit der Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen in Hinblick auf die Berufsfreiheit eng auszulegen ist.<sup>30</sup>  
2. Einheitliche Auslegungsgrundsätze

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 13

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 52

RdNr. 75, wird durch die Formulierung in § 13 KrW-/AbfG ausdrücklich die Pflicht

## Textstelle (Originalquellen)

Öffentliche und private Abfallentsorgung, S. 63. <sup>45</sup> 45 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 16; nach Fluck, KrW-/AbfG, § 13 Rn. 75, wird durch die Formulierung in § 13 <sup>45</sup> KrW-/AbfG ausdrücklich die Pflicht zur Verwertung und die Pflicht zur umweltverträglichen Beseitigung aufgehoben und eine entsprechende Überlassungspflicht normiert. <sup>46</sup> 46 S. Kahl, DVBl. 1995, 1327, 1328f.; Schink, der gemeindehaushalt 1994, 241, 243; ders., in: Gesellschaft für <sup>46</sup> Umweltrecht: Kreislaufwirtschafts-

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

284

## Textstelle (Prüfdokument) S. 54

158 In dieser Richtung jedoch Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 108f. in privaten Haushalten im

## Textstelle (Originalquellen)

Beweislastverteilung ausführlich Walter, Die Verteilung der Entsorgungspflichten zwischen Abfallverursacher und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem KrW-<sup>50</sup> /AbfG, S. 149ff. <sup>51</sup> 51 Hölscher, ZUR 1995, 176, 179. <sup>52</sup> 52 Beckmann/Kersting, BB 1997, 161, 168. <sup>53</sup> 53 In diese Richtung argumentiert jedoch Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen <sup>53</sup> im System des KrW-/AbfG, S. 108f. <sup>54</sup> 54 Vgl. Schink, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, B 100. § 15 Rn. 21, 46. <sup>55</sup> 55 Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die regelmäßig in privaten Haushalten im Rahmen <sup>55</sup> der üblichen privaten Lebensführung anfallen und entfernt werden müssen; vgl.

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

285

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Holstein, Urteil vom 26.3.2001 - 4 A 100/99. Inzwischen hat die "Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)" vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 in § 2 Nr. 2 den <sup>160</sup> Begriff der "Abfälle aus privaten Haushaltungen" definiert ("Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens"); s. hierzu ausführlich Queitsch, UPR 2003, 131, 132; Wendenburg, ZUR 2003, 193, 194f. und die Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung der LAGA vom 26.03.2003, S. 4ff.

<sup>160</sup> Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im

## Textstelle (Originalquellen)

den ursprünglichen <sup>104</sup> 104 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von <sup>104</sup> Abfällen vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998, BGBl. I S. 2455. <sup>105</sup> 105 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002. BGBl. I S. 1938. <sup>106</sup> 106 Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, TA Siedlungsabfall: Technische Anleitung zur <sup>106</sup> Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993, Bundesanzeiger Nr. 99a

Verwertung <sup>2</sup> sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet <sup>2</sup> werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>3</sup> 3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in <sup>3</sup> privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksoder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten <sup>3</sup> wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>3</sup> 4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage <sup>3</sup> der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom <sup>3</sup> 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind,

- 8 Wettbewerbsfragen der Kreislauf- un..., 2003, S. #P118#Wettbewerbsergebnisse
- 19 Dortmunder Bekanntmachungen. Amtsbl..., 2002, S. #P32#geschlossen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService  
Prüfbericht

15708

23.03.2017

286

## Textstelle (Prüfdokument) S. 1

164 Fluck, [KrW-/AbfG, § 13 RdNr. 82](#); [Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrwVAbfG, 2.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

ökologischen Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtspositionen des BMU zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen, S. 36 ff.<sup>239</sup> 239 EuGH, Urteil vom 22.06.2000, Rs. C-318/98, Rdnr. 37.<sup>240</sup> 240 S. o., V. 2. b) cc) ccc) sowie Schink, in: Brandt/Ruchay/Weidemann, [KrW-/AbfG, § 15 Rdnr. 21](#); [Kunig, in: <sup>240</sup> Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, § 15 Rdnr. 1.<sup>241</sup> 241 V. Wilmowsky, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1999, S. 291, 294.<sup>242</sup> 242 Krieger, in: Rengeling, EUDUR Bd. II, § 75 Rdnr. 43.<sup>243</sup> 243 So aber v. Wilmowsky, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1999, S. 291, 296 f.; wie hier](#)

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. #P140#Abfallverwertung [140] \\\

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

287

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 57

§5 Abs. 2 KrW-/AbfG? Kann die zuständige Behörde nach §21 KrW-/AbfG den

## Textstelle (Originalquellen)

Entsorgungsträgern und fokussiert die Betrachtung dort auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, wo in Bezug auf diese Besonderheiten bestehen.  
1. Die Zustimmung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG Nach § 16 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn die übrigen Voraussetzungen

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 61

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

288



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 65

219 Nach der Terminologie des Gesetzentwurfs waren mit "Abfällen" Abfälle zur Beseitigung im Sinne der Terminologie des KrW-/AbfG gemeint.

## Textstelle (Originalquellen)

Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 1, 42f. <sup>67</sup> 67 Vgl. Zandonella/Thärichen, NVwZ 1998, 1160, 1161. <sup>68</sup> 68 Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 41, Fn. <sup>68</sup> 162. <sup>68</sup> 69 BT-Drucks. 12/5672. <sup>70</sup> 70 Nach der Terminologie des Gesetzentwurfs waren mit "Abfällen" Abfälle zur Beseitigung im Sinne der Terminologie des KrW-/AbfG gemeint. <sup>70</sup> 71 BT-Drucks. 12/7240. <sup>72</sup> 72 BT-Drucks. 12/7284, S. 17. <sup>73</sup> 73 BT-Drucks. 12/7284, S. 17. <sup>74</sup> 74 Dolde/Vetter, Aktuelle Fragen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem KrW-/AbfG, Rechtsgutachten Mai 1999, S. 47. <sup>75</sup> 75 Dolde/Vetter aaO. <sup>76</sup> 76

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

289

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 121

die Erfüllung der diesem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben

## Textstelle (Originalquellen)

werden, da die Beendigung einer durch den Mitgliedstaat geschaffenen wettbewerbswidrigen Situation im Zusammenhang mit einem Unternehmen, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, die Erfüllung der diesem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben nicht behinderte. Betrieb des postalischen Universaldienstes betrauten Unternehmensinhaber durch das Betreiben dieses Dienstes entstehen können<sup>367</sup>. 506. Im Bereich des Gesundheitswesens erließ der EuGH am 25. Oktober eine

- 124 KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 2002, S. 166

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

290

## Textstelle (Prüfdokument) S. 125

S. zur "Betrachtung" des DSD mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV durch die Feststellungsentscheidung

## Textstelle (Originalquellen)

im Hinblick auf die Begründung einer ausschließlichen Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für bestimmte Abfälle ist, dass diese mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EGV betraut sind. aaa) Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Der in Art. 86 Abs. 2 EGV enthaltene Begriff der "Dienstleistung" ist weit auszulegen.<sup>121</sup> Er umfasst nicht nur

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit..., 2000, S. 57

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

291

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 136

die teilweise auch gebietsbezogen-geographische Gesichtspunkte herangezogen. Aus dem nationalen Recht wird hierbei - neben dem Grundsatz der Inlandsbeseitigung nach § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG - insbesondere ein Grundsatz

## Textstelle (Originalquellen)

Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" in verschiedenen Normen und unterschiedlichen Regelungskontexten aufgenommen. Hierbei lassen sich grob zwei Regelungskontexte unterscheiden: Zum einen können überwiegende öffentliche Interessen die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger begründen (§ 13 Abs. - 8 II. Überlassungspflichten begründende überwiegende öffentliche Interessen Der Begriff der "überwiegenden öffentlichen Interessen" wird innerhalb des § 13 KrW-/AbfG sowohl in Abs. <sup>1</sup> Satz 2 als auch in Abs. 3

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. 7

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

292

## Textstelle (Prüfdokument) S. 316

## Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

293

316<sup>2</sup> 2 S. z. B. § 11 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz: "Ein überwiegendes öffentliches Interesse ... liegt vor, Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 92.

2 S. z. B. § 11 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz: "Ein überwiegendes öffentliches Interesse ... liegt vor,

Empty box for original sources.

Empty box for original sources.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Beckmann, NuR 1999, 24, 28; Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 92. Vgl. v. Bechtolsheim, in: Lübke-Wolff/Wegener (Hrsg.), Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht, 3. Aufl., 2002, RdNr. 614.

## Textstelle (Originalquellen)

Queitsch, Stadt und Gemeinde 1995, 55, 65.<sup>138</sup> 138 Dazu siehe ausführlich oben, I.<sup>139</sup> 139 Hösel/v.Lersner, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 34.<sup>140</sup> 140 Schink, Der Gemeindehaushalt 1994, 241, 242; Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem<sup>140</sup> KrW-/AbfG, S. 131f.<sup>141</sup> 141 Wissing, Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des KrW-/AbfG, S. 54.<sup>142</sup> 142 Wissing aaO.<sup>3</sup> 3 KrW-/AbfG sehen vor, dass der Verbandszweck auf andere Weise nicht er-<sup>143</sup> 143 S. o., II.<sup>144</sup> 144 Petersen/Rid, NJW 1995, 7, 13.<sup>145</sup> 145 Frenz, KrW-/AbfG, § 16 Rn. 7.<sup>2</sup> 2 KrW-/AbfG ist allerdings

- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Gr..., 2001, S. #P250#monitoring.#A# - 246

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

294

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



# Quellenverzeichnis

- 1 Steffen, Karl Heinz: Das wirtschaftliche Handeln der Kommunen auf dem Prüfstand. Exemplarische Überlegungen und Analysen zur Optimierung der Ökonomie des kommunalen Sektors in der Bundesrepublik Deutschland, 2000  
<http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2000/319/pdf/Disse.pdf>
- 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, 2001  
<http://www.kf-land-brandenburg.de/dokumente/gemeindeordnung.pdf>
- 3 Jahrbuch der Deutschen Bundespost 1977 (Auszug), 1978  
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10495/1/10495.pdf>
- 4 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, Heidelberg (Auszug), 1988
- 5 Uepermann, Robert: Das öffentliche Interesse. Seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als ... (Auszug), 1999  
<https://books.google.cat/books?id=kxbscfJigzIC>
- 6 Gaßner, Hartmut/u.a.: Rechtliche Grundsatzfragen der Auslegung der neuen abfallrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) , 2001  
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/1984.pdf>
- 7 Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 , 1962  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>
- 8 Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, 2003  
[http://www.monopolkommission.de/sg\\_37/text\\_s37.pdf](http://www.monopolkommission.de/sg_37/text_s37.pdf)
- 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und - Berlin.de, 1994  
<https://www.berlin.de/imperia/md/content/balichtenberghohenschonhausen/gesetze-vorschriften/krwabfg.pdf>
- 10 Umwelthandbuch, Öko-Audit (Auszug), 1995  
<https://books.google.cat/books?id=52u5Xz5YrZQC&pg=PA115&dq=Marketing&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwirka7EirPPAhVC>
- 11 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, 1998  
<http://www.geoklipsch.com/pdf/LAGA%2020%2098.pdf>
- 12 Knemeyer, F.-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl., München, 1989
- 13 OVG Thüringen: 99-2E-01111-B-A.pdf, 2002  
<http://www.thovg.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/e8ef5e209b414f8>
- 14 Kommunales Abfallrecht in Traunstein, Berchtesgaden und Salzburg, 2002  
[http://www.lua-sbg.at/Komunales\\_Abfallrecht.html?file=tl\\_files/Studien/Studie.pdf](http://www.lua-sbg.at/Komunales_Abfallrecht.html?file=tl_files/Studien/Studie.pdf)
- 15 Umweltgutachten 2002 - Sachverständigenrat für Umweltfragen, 2003  
[http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01\\_Umweltgutachten/2002\\_Umweltgutachten\\_Bundestagsdrucks](http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2002_Umweltgutachten_Bundestagsdrucks)
- 16 FES AK A 05 - KommunalAkademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2001  
[http://www.fes-kommunales.de/\\_data/A\\_Pflichten.pdf](http://www.fes-kommunales.de/_data/A_Pflichten.pdf)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

295

# Quellenverzeichnis

- 17 Gaßner, Hartmut/u.a.: Vereinbarkeit einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten mit dem EG-Recht, 2000  
18 Umsetzung des 37 KrW-/AbfG durch die - Umweltbundesamt, 2002  
<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2129.pdf>
- 19 Dortmunder Bekanntmachungen. Amtsblatt der Stadt, 13. Dezember 2002 , 2002  
[http://www.dortmund.de/media/p/stadtkasse\\_und\\_steueramt/pdf\\_20/satzungen\\_1/satzungsarchiv/strassenreiniu](http://www.dortmund.de/media/p/stadtkasse_und_steueramt/pdf_20/satzungen_1/satzungsarchiv/strassenreiniu)
- 20 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuern und Umweltabgaben in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, 2002  
<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2003/1081/pdf/StahlschmidtMichael-2002-11-18.pdf>
- 21 Papers und Preprints aus dem FZUR September 1995, 1995  
[http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/murswiek/FZUR\\_UmweltschutzzieleTAB.pdf](http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/murswiek/FZUR_UmweltschutzzieleTAB.pdf)
- 22 Beamtenüberleitung anlässlich der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen, 2000  
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/NIOKZFBBF7PENZLJ6TPE7O7JRFAOCLKR/full/1.pdf>
- 23 Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15, 2003  
<http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/Abfallwirtschaft.pdf>
- 24 ökonomische Bewertung von Systemen zur Verwertung von biologisch-organischen Abfällen, 2002  
[https://www.ioew.de/fileadmin/\\_migrated/tx\\_ukioewdb/IOEW\\_SR\\_164\\_Oekonomische\\_Bewertung\\_von\\_Systemen\\_zur\\_V](https://www.ioew.de/fileadmin/_migrated/tx_ukioewdb/IOEW_SR_164_Oekonomische_Bewertung_von_Systemen_zur_V)
- 25 Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes , 1996  
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/1996/18/gvbl-1996-18.pdf>
- 26 Klonierung beim Menschen - DFG, 2002  
[http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/archiv\\_download/klonierung\\_beim\\_mensche](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/archiv_download/klonierung_beim_mensche)
- 27 LAGA Merkblatt, 2003  
[https://umwelt.memmingen.de/fileadmin/Allgemeine\\_Dateiverwaltung/Webseite\\_Umwelt/laga-asbestmerkblatt\\_01](https://umwelt.memmingen.de/fileadmin/Allgemeine_Dateiverwaltung/Webseite_Umwelt/laga-asbestmerkblatt_01)
- 28 STEUERINFOS FÜR STÄDTE UND GEMEINDEN 1 Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, 2002  
[http://www.ofd-muenster.de/die\\_ofd\\_ms/aktuelles/pdf/02.pdf](http://www.ofd-muenster.de/die_ofd_ms/aktuelles/pdf/02.pdf)
- 29 Als PDF öffnen - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2003  
[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_3526-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_3526-544-1-30.pdf)
- 30 Die Strafbarkeit von Verst, 2000  
<http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/n/2003/uni-koeln/11v3676.pdf>
- 31 Rahmenbedingungen des europäischen Gemeinschaftsrechts für die Abfallentsorgung, aufgezeigt am Beispiel der Entsorgung von Verpackungsabfällen in , 2001  
<https://doc.rero.ch/record/11517/files/Beitrag37.pdf>
- 32 Wege zu einem Europäischen Privatrecht, 2001  
[http://www.zivilrecht4.uni-bayreuth.de/de/team/owner\\_of\\_chair/Leible\\_Stefan/stefan\\_leible.pdf](http://www.zivilrecht4.uni-bayreuth.de/de/team/owner_of_chair/Leible_Stefan/stefan_leible.pdf)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

296

# Quellenverzeichnis

- 33 Kieler Studien, 1989  
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/447/1/02677397X.pdf>
- 34 F R EUROPA, 2003  
<http://jus.ii-m.de/Synopse.pdf>
- 35 Non Profit Law Yearbook 2002 - Bucerus Law School, 2003  
[http://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/inst\\_stiftungsrecht/pdf/Yearbook\\_2002.p](http://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/inst_stiftungsrecht/pdf/Yearbook_2002.p)
- 36 Wallau, Frank: Diskutierte Finanzierungskonzepte im Rahmen der Umsetzung einer deutschen Altautoverordnung von 1990 bis 1999, 2001  
<http://wko.at/up/Alt-Pkw-FinanzierungsstudieBRD3.pdf>
- 37 Abfallwirtschaft und Stoffstrom-management, 1994  
<http://ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/docus/dokumentation9403.pdf>
- 38 Kluth, Thomas-Sönke: Telekommunikation als Regelungsgegenstand des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 1993
- 39 Wettbewerbsrechtliche Probleme des Direktmarketing im deutschen und europäischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der E-mail-Werbung, 2002  
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2518>
- 40 Stoppel, Dirk: Grundfreiheitsliche Schutzpflichten der Mitgliedstaaten im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2002  
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2520/520.pdf>
- 41 Rollenorientierungen von Abgeordneten in Europa, 2001  
[http://www.achim-kielhorn.de/kielhorn\\_diss-2001.pdf](http://www.achim-kielhorn.de/kielhorn_diss-2001.pdf)
- 42 EuroMemo 2002, 2003  
[http://www.epoc.uni-bremen.de/pdf/Euromemo\\_Deutsch\\_VSA\\_2002.pdf](http://www.epoc.uni-bremen.de/pdf/Euromemo_Deutsch_VSA_2002.pdf)
- 43 Erläuterungen A. Allgemeiner Teil 1. Das österreichische, 2000  
[http://download.nachhaltigwirtschaften.at/pdf/elwog\\_rem.pdf](http://download.nachhaltigwirtschaften.at/pdf/elwog_rem.pdf)
- 44 Behrens, Fritz: Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften, 1976
- 45 Lokale Auswirkungen der Liberalisierung , 2003  
[http://wug.akwien.at/WUG\\_Archiv/2003\\_29\\_3/2003\\_29\\_3\\_0415.pdf](http://wug.akwien.at/WUG_Archiv/2003_29_3/2003_29_3_0415.pdf)
- 46 Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im, 2002  
<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/1840/1/DissMalteBruhns.pdf>
- 47 Grenz überschreitende soziale Dienste (Pdf, 1285 KB), 2002  
[http://www.soziale-dienste-in-europa.de/Anlage23582/Grenzueberschreitende\\_soziale\\_Dienste.pdf](http://www.soziale-dienste-in-europa.de/Anlage23582/Grenzueberschreitende_soziale_Dienste.pdf)
- 48 Ermittlung, Charakterisierung und effiziente Verarbeitung von Oberfl, 2001  
<http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/dissts/Koeln/Kraemer2003.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

297

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



# Quellenverzeichnis

- 49 Die drei Dimensionen der europ, 2001  
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper0202.pdf>
- 50 I It ieler Studien, 1982  
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/1009/1/244312915.pdf>
- 51 Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Probleme bei der Bekämpfung von Submissionsabsprache, 2002  
<http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-8720/schuler.pdf?sequence=1>
- 52 Gabler Wirtschafts-Lexikon, 14. Aufl. (Auszug), 1997  
<https://books.google.cat/books?id=fDCcBgAAQBAJ>
- 53 Arzneimittelrückstände in der Umwelt, 1999  
<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/r162.pdf>
- 54 Wissing, Volker: Überlassungspflichten begründende Gemeinwohlinteressen im System des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, 1997
- 55 Tendenzen der neueren Rechtsprechung des EuGH, 2003  
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=1>
- 56 Jahresregister 2001 - Die ffentliche Verwaltung, 1996  
[http://www.doev.de/wp-content/uploads/1996-2002/Jahresregister\\_2001.pdf](http://www.doev.de/wp-content/uploads/1996-2002/Jahresregister_2001.pdf)
- 57 Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Auszug), 1998  
<https://books.google.cat/books?id=9G7TU1C3NAcC>
- 58 PDF: 1,8 MB, 2002  
[https://www.celle.de/media/custom/342\\_1917\\_1.PDF](https://www.celle.de/media/custom/342_1917_1.PDF)
- 59 97-4KO-00052-U-A.pdf - Th ringer Oberverwaltungsgericht - Freistaat, 2002  
<http://www.thovg.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/d84924226da4a2a>
- 60 Vermessung Brandenburg, 2000  
[http://www.geobasis-bb.de/GeoPortal1/produkte/verm\\_bb/pdf/vbb100.pdf](http://www.geobasis-bb.de/GeoPortal1/produkte/verm_bb/pdf/vbb100.pdf)
- 61 hellip zur weiteren Privatisierung und Deregulierung des deutschen Postwesens, insbesondere zur verfassungsrechtlichen Begrenzung der Exklusivlizenz im Sinne hellip , 2001  
[http://biek-ev.info/tl\\_files/biek/downloads/papiere/Scholz\\_GA.pdf](http://biek-ev.info/tl_files/biek/downloads/papiere/Scholz_GA.pdf)
- 62 Arndt, H. W./Köpp, K./Oldiges, M. (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg , 1984
- 63 Seewald, Otfried: Zum Verfassungsrecht auf Gesundheit, 1981
- 64 Lücke, J., Soziale Grundrechte als Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge, AöR 107 (1982), S. 15 ff. , 1982
- 65 econstor, 1994  
<http://core.ac.uk/download/pdf/6361086.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

298

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



# Quellenverzeichnis

- 66 Leisner, Walter: GRUNDRECHTE UND PRIVATRECHT, 1960  
67 Sport und Medien., 2000  
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de/institut/pdfs/sport-medien.pdf>  
68 von Münch, Ingo (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 1 (Auszug), 1985  
69 Johannes Hager Grundrechte im Privatrecht, 1999  
<http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-v1/hager-johannes/PDF/Hager.pdf>  
70 Friedman, Michel: Das Initiativrecht des Betriebsrats, 1994  
71 Schenke Rechtsschutz gegen das Unterlassen von Rechtsnormen, 1991  
72 Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2001  
<http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-933146-78-6.volltext.frei.pdf>  
73 GG Art. 14, Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 69. Ergänzungslieferung (2013) , 1989  
74 Bedarf, Konstruktionsgrundlagen und Betrieb von Deponien für mechanisch-biologisch behandelte Restabfälle in Deutschland, 2003  
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/XNKCZBKFW2ZTFR6UAHYODIGYN2ZPUNZZ/full/1.pdf>  
75 TA Siedlungsabfall - BMUB, 2001  
[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/tasi\\_ges.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/tasi_ges.pdf)  
76 Die Europäische Deponierichtlinie und die TA - Deponie Stief, 1999  
[http://www.deponie-stief.de/pdf/litstief\\_pdf/ans98muf.pdf](http://www.deponie-stief.de/pdf/litstief_pdf/ans98muf.pdf)  
77 Vermeidung und Verwertung von Abfällen in Krankenhäusern, 1999  
[http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/5927/Einzelbericht\\_12\\_-\\_Vermeidung\\_und\\_Verwertung\\_von\\_Abfaellen](http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/5927/Einzelbericht_12_-_Vermeidung_und_Verwertung_von_Abfaellen)  
78 Pfeiffer, Joachim: Die Rechtsformentscheidung der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der Abfallentsorgung in Baden-Württemberg, 1997  
79 Zum Anwendungsbereich des Grundsatzes der angemessenen Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen, 2003  
<https://doc.rero.ch/record/11524/files/Beitrag49.pdf>  
80 Protokoll 36. Bundesparteitag 13.-15. Juni 1988' Wiesbaden, 1988  
[http://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Protokolle\\_Bundesparteitage/1988-06-13-15\\_Protokoll\\_36.Bundesparteitag](http://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Protokolle_Bundesparteitage/1988-06-13-15_Protokoll_36.Bundesparteitag)  
81 Band 6 Die rechtsgest., 2003  
[http://bibliothek-2003.zukunftszentrum.de/02\\_bibliothek/02-03/02-03-01/PDF/UVP-024.pdf](http://bibliothek-2003.zukunftszentrum.de/02_bibliothek/02-03/02-03-01/PDF/UVP-024.pdf)  
82 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) - Inhalt -, 1999  
[http://ka4-umwelt.de/uploads/media/abfallgesetz\\_brbg\\_04.pdf](http://ka4-umwelt.de/uploads/media/abfallgesetz_brbg_04.pdf)  
83 Badura, Peter: ENTSCHÄDIGUNG NACH ENTEIGNUNGSGRUNDSÄTZEN , 1971  
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/8892/1/8892.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

299

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



# Quellenverzeichnis

- 84 WOLFF, Hans Julius/BACHOF, Otto: Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch, 9. Aufl. München, 1974  
85 I. Allgemeines, 1996  
[http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation\\_downloadL](http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadL)
- 86 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987  
87 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein gesetz , Bundesrats-Drs. 11/90, S. 3 ff., 74, 1990  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/1990/D11+90.pdf>
- 88 CuRa: Cooperation für umweltschonenden Ressourcenaustausch zur Nutzung von Kostenreduktionspotenzialen, 2003  
<http://www.isi.fraunhofer.de/isi-wAssets/docs/n/de/publikationen/cura-ges.pdf>
- 89 Birk, Dietrich: Entwicklung, Beurteilung und Auswahl alternativer Transportverpackungskonzepte als integraler Bestandteil der Unternehmenslogistik, 1999  
90 Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), 2, 2003  
<http://91.216.243.21/fachbuch/inhaltsverzeichnis/Kunig-Kreislaufwirtschafts--Abfallgesetz-KrW--AbfG-97834>
- 91 Die politisch-demokratische Funktion der kommunalen Selbstverwaltung nach der Reform (1987), 1982  
92 Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern der - Landtag NRW, 2003  
[https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_I/1.5/PBGD/Archiv\\_Veroeffentlichungen\\_der\\_13.WP/Parlament\\_Regie](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/1.5/PBGD/Archiv_Veroeffentlichungen_der_13.WP/Parlament_Regie)
- 93 Leisering, Lutz/u.a.: Vom produzierenden zum regulierenden Wohlfahrtsstaat, 2002  
[http://www.uni-bielefeld.de/\(en\)/soz/personen/Leisering/pdf/Arbeitspapier2.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/(en)/soz/personen/Leisering/pdf/Arbeitspapier2.pdf)
- 94 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999  
95 Verfassungsfragen der Finanzplanung, 1971  
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/9163/1/9163.pdf>
- 96 Grundlagen praktischer Kommunalpolitik Wirtschaft Arbeit , 1994  
[http://www.kas.de/wf/de/21.38/wf/doc/kas\\_947-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/de/21.38/wf/doc/kas_947-544-1-30.pdf)
- 97 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>
- 98 Sanierung von Altdeponien, 2003  
[http://www.opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/files/557/hudec\\_barbara.pdf](http://www.opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/files/557/hudec_barbara.pdf)
- 99 Das deutsche Gewässerschutzrecht - Dr. Ulrich Größmann, 2002  
<http://www.umwelt-consulting-groessmann.de/veroeffentlichungen/wasserrecht.pdf>
- 100 Senne, Holger: Die Entwürfe zu einem Arbeitsvertragsgesetz, 1980  
101 Parallele Simulation der globalen Beleuchtung in komplexen Architekturmodellen, 2000  
<http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/ah/2002/schmidt/disserta.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

300

# Quellenverzeichnis

- 102 Richtlinie 2000/60/EG - EUR-Lex - Europa, 2000  
[http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Amtsblatt\\_WRRL.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Amtsblatt_WRRL.pdf)
- 103 Röttgen, Norbert: Die Argumentation des Europäischen Gerichtshofes, 2001
- 104 secola.de, 2002  
[http://www.secola.org/db/3\\_31/de\\_2001-23-eg.pdf](http://www.secola.org/db/3_31/de_2001-23-eg.pdf)
- 105 Der Betrieb im Unternehmerzugriff, 1986  
[https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/deliver/index/docId/161/file/hueper\\_betrieb\\_unternehmerzugri](https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/deliver/index/docId/161/file/hueper_betrieb_unternehmerzugri)
- 106 Landtag von Baden-Württemberg Bericht und Empfehlungen, 2001  
[http://www9.landtag-bw.de/WP12/Drucksachen/5000/12\\_5800\\_d.pdf](http://www9.landtag-bw.de/WP12/Drucksachen/5000/12_5800_d.pdf)
- 107 Rechtliche und rechtspolitische Aspekte der Sicherung von tariflichen Mindeststandards, 2003  
[http://www.boeckler.de/pdf/wsi\\_rechtsgutachten\\_mindeststandards.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/wsi_rechtsgutachten_mindeststandards.pdf)
- 108 Untitled - BMWi, 2001  
<http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/U/Umweltbelange.property%3Dpdf.bereich%3Dbmwi2012.sprache%3Dde.rwb%>
- 109 Abschlussbericht des Arbeitskreises 16 Kfz-Recycling, 2002  
[http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/5967/Abschlussbericht\\_des\\_Arbeitskreises\\_16\\_Kfz-Recycling\\_pd](http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/5967/Abschlussbericht_des_Arbeitskreises_16_Kfz-Recycling_pd)
- 110 Beitrag zur kaukasischen Kfer-Fauna, 1879  
[http://www.zobodat.at/web4beta/pdf/VZBG\\_29\\_0451-0488.pdf](http://www.zobodat.at/web4beta/pdf/VZBG_29_0451-0488.pdf)
- 111 Biometrie und Ausweisdokumente, 2003  
<https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab093.pdf>
- 112 Kommunale Aufsichtsratsmitglieder: Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit, 1999  
[http://linkev.kilu.de/gesetze/FES\\_-\\_Rechtsstellung\\_kommunaler\\_Vertreter\\_in\\_Aufsichtsraten\\_privater\\_Unte](http://linkev.kilu.de/gesetze/FES_-_Rechtsstellung_kommunaler_Vertreter_in_Aufsichtsraten_privater_Unte)
- 113 Freter, Hermann: Markt- und Kundensegmentierung, 1983
- 114 Unternehmenszusammenschl, 2002  
<http://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0006-AB53-2/janz.pdf>
- 115 PDF(409 KB), 2001  
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2001/24/gvbl-2001-24.pdf>
- 116 Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und, 2001  
[http://www.blaek.de/pdf\\_rechtliches/haupt/betreug2511192.pdf](http://www.blaek.de/pdf_rechtliches/haupt/betreug2511192.pdf)
- 117 Rasterfahndung nach dem 11. September 2001, 2002  
<http://www.jura-intensiv.de/ra/archiv/2002-06.pdf>
- 118 Ministerium f, 2001  
[http://www.d-plan.de/\\_d-plan/Download\\_files/bid-gutachten16.pdf](http://www.d-plan.de/_d-plan/Download_files/bid-gutachten16.pdf)

PlagiatService

Prüfbericht

15708

23.03.2017

301

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



# Quellenverzeichnis

- 119 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997
- 120 Verfassungsentwicklung in Europa nach Nizza: die Rolle der Regionen, 2001  
[http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/33479/ssoar-2001-Verfassungsentwicklung\\_in\\_Europa\\_n](http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/33479/ssoar-2001-Verfassungsentwicklung_in_Europa_n)
- 121 und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - KommunalAkademie der Friedrich, 2001  
[http://www.fes-kommunales.de/\\_data/A\\_Kreislaufwirtschaft\\_und\\_Abfallgesetz.pdf](http://www.fes-kommunales.de/_data/A_Kreislaufwirtschaft_und_Abfallgesetz.pdf)
- 122 Abfallrecht im internationalen Kontext, 1999  
<https://doc.rero.ch/record/11459/files/Aufsatz32.pdf>
- 123 Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV - Barthmann Recycling, 2003  
<http://www.barthmann-recycling.de/files/abfzustv.pdf>
- 124 KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Brüssel, 2002  
<http://www.uni-mannheim.de/edz/pdf/sek/2002/sek-2002-0462.pdf>

**PlagiatService**

Prüfbericht

15708

23.03.2017

302



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Glossar

- **Ampel**  
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**  
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**  
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**  
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**  
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**  
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**  
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**  
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

**PlagiatService**

Prüfbericht

15708

23.03.2017

303

# Glossar

- Ghostwritersuche  
einzelnen Plagiatsindizien.  
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien  
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse  
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle  
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen  
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase  
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat  
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse  
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche  
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

# Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**  
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**  
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**  
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**  
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**  
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**  
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**  
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**  
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

# Glossar

- Zitat - wörtlich  
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung  
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung  
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler  
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

**PlagiatService**

Prüfbericht

15708

23.03.2017

306



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing